NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01537296 8

BIBLIOTHEK
Schloss Mittenberg.
718

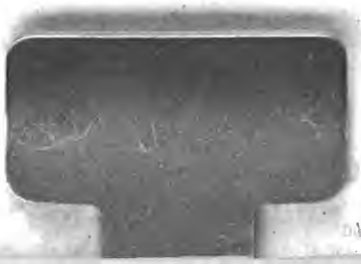

Digitized by Google

47731 J. Gabel.

(Mary)

*SYD

Digitized by Google

Digitized by Google

Mainz
4615

Erſte Sammlung

Deren in

Policey- und Commercien-Sachen erlaſſenen Churfürſtl. Mayntziſchen

Verordnungen,

Nebſt denen

Von Obrigkeits wegen regulirten Gebührnüſſen und Taxen.

Cum Gratia & Privilegio Celſiſſimi & Eminentiſſimi Principis Elect. Mogunt.

Gedruckt und käufflich zu haben in der Churfürſtl. privilegirten Sti Rochi Hoſpitals Buchdruckerey zu Mayntz 1752.

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY
41815
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
R 1908

Tenor Privilegii Principis Electoris Moguntini.

Wir Johann Friderich Carl, von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Coadjutor des Hoch-Stiffts und Fürstenthums Wormbs ꝛc. Bekennen und thuen kund aller männiglich, insonderheit aber allen und jeden Buchdruckeren, Buchhändlern und Buchbindern. Nachdeme Uns Unser Hospital ad Srum Rochum in allhiesiger Unserer Residentz-Stadt unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten es bekanntlich die Sammlung aller Unserer biß anhero im Commercien-Weesen ergangener Verordnungen sich angelegen seyn lassen, und in dessen Buchdruckerey mit nicht geringen Köben zum Druck befördert und parat liegen, darey aber zu besorgen habe, daß andere sowohl Einheimisch- als Ausländische sich unterstehen dörfften,

ten, sothane nach und nach emanirte Befehl und Verordnungen zu mercklichen Schaden gedachten Unseres Armen-Hauses nachzudrucken, und in Unsere Lande einzuführen, dahero Uns supplicirendes Hospital unterthänigst gebetten, Wir zu Abwendung des darab zu befahren habenden Nachtheils dasselbe hierunter mit einem specialen Privilegio Impressorio zu versehen, und die Einschleiff- und Distrahirung anderwerten oder fremden Drucks in Unseren Ertz-Stifftischen Landen zu verbiethen Gnädigst geruhen möchten; daß Wir solche an Uns gelangte gehorsambste Bitt in Gnaden angesehen, und mehr gemeldtem Hospitali sothanes gebettene Privilegium Gnädigst ertheilet haben, thuen solches auch und ertheilen hiermit und in Krafft dieses also und dergestalten, daß dasselbe oder dessen Buchdruckere allein mehr angeregte bereits in Druck gebrachte, oder auch benöthigten Falls ferner umdruckende in das Commercien-Weesen einschlagende Verordnungen in Unseren Ertz-Stifftischen Landen für sich selbsten verkauffen oder anderen verhandelen, ihme aber darinnen von niemanden, wer der auch seyn mag, in einige Weiß mit Nachdrucken, Feilhaben, Untragen oder Verhandlen, einiger Eintrag geschehen solle, so lieb einem jeden ist, so offt hierwieder gehandlet wird, arbitrari Bestraffung, nebens Confiscirung deren Exemplarien, zu vermeyden, und Wir befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Ober- und Unter-Beamten, Schultheissen und Gerichten und anderen Befehlhabern Gnädigst und Ernstlich,

daß

daß ſie offt mentionirtes unſer Hoſpital ad Srum Rochum bey dieſer Unſerer ihme ertheilter Conceſſion und Begnadigung auf ſein oder deren Seinigen geziemendes Anſuchen jederzeit ſchützen, ſchirmen und handhaben, darwieder in keinerley Weiß oder Weeg beſchweren, noch daß es von anderen geſchehe, verſtatten, ſondern ihme jedesmahls ſchleunig- und nachdrückliche Amts-Hülff wiederfahren laſſen ſollen. Deſſen zur Urkund haben Wir dieſem Brief Unſer Cantzley-Secret Inſiegel wiſſentlich anhencken laſſen.

So geben in Unſerer Haubt- und Reſidentz-Stadt Maynt̃z den 13ten Iunii, Anno Ein Tauſend Sieben Hundert Viertzig und Neun.

L.S.

Num. I.

Liſte

Deren hieſigen Stadt-Raths-Verwandten, mit Beyſetzung deſſen, worzu ein jeder in Policey-Sachen einen Auftrag bekommen hat, auch was für Zünfften Er eigents vorgeſetzet worden.

Hr. Franz Gerhard Kertz, Rathſchreiber u. Zinßmeiſter.	Pupillar-Ambts-Deputatus, auch Vorgeſetzter der Becker-Bierbrauer- und Beyſaſſen-Zunfft.
Hr. Joh. Georg Gerhardi.	
Herr Johann Coblentz.	Deputatus bey der Armen-Haus-Commiſſion und Vorgeſetzter der Schneider-Zunfft.

Hr. Joh. Adam Schorr.	Pupillar-Ambts-Deputatus, ir. Rhein Meister, sodann der Schiffer- und Steuer-Zunfft Vorgesetzt.
Hr. Melchior Rirn.	Vorgesetzt der Metzger-Zunfft.
Hr. Gerhard Wilhelm Sauer.	Rheinmeister, Item, Aufseher über die Verordnungsmäßige Sauberung deren hiesigen Stadt-Strassen unter Beyhülff deren Burgerli-Officiers und Feldwebel, It. Vorgesetzt der Goldschmids-Zunfft, worinnen verschiedene Profeßionen, als Gold- und Silber-Arbeiter, Glasser, Zinngiesser, Gürtler, Spengler, Sattler, Mahler und Bildhauer, welche Burgere seynd.
Hr. Ferdinand Baden.	Vorgesetzt der Schuhmacher-Item, der Fischer- und Seiler Zunfft.
Hr. Jacob Rudolphi.	Chranen-Meister, auch Vorgesetzter der Barbierer-Zunfft.
Hr. Franz Joseph Fischer.	Vorgesetzt der Schlosser-Zunfft.

Scha-

Hr. Johann Nicolaus Vogt, Senior. — Schatzungs-Erheber, Item, Billietten-Ambts-Deputatus und Rhein-Meister, sodann Vorgesetzt der Mitter- und Sackträger-Zunfft.

Hr. Johann Georg Engel. — Puppillar-Amts-Deputatus, Vorgesetzt der Krämer- Müller- Mehlhändler- Schreiner- Buchbinder und Knopfmacher-Zunfft.

Hr. Johann Bernard Schuhmann. — Rheinmeister, und hat die Aufsicht bey dem ankommenden Marckschiff dahier wegen denen für Personen, Bagage, Träger-Lohn, und sonsten gesetzten Tax, auch übrige hin- und wieder reguirte auch gehörigen Orthen affigirte Gebührnussen, desgleichen auf die Lauer- und Stoß-Karcher und Sackträgere, auch Holtzhauere, Item, wegen denen in Jagden und Nachen von denen Fischeren führenden Passagiers, sodann Vorgesetzt denen in einer Zunfft incorporirten Schmidt, Wagner, Kupffer-Schmidt,

Digitized by Google

	Schwerdtfeger, Sporer, Nagel- und Zeugschmidt; sodann der Werckleuth Zunfft, als Maurer, Leyendecker, Tüncher, Häffner, Zimmerleuth, Steinmetzen und Pfeiffenmacher.
Hr. Job. Anton Linn.	Hat die Verordnungs-mäßige Auffsicht über die sambtliche Schild- und andere Wirth, auch Lehn Laquayen, Item, das hiesige Hocker-Wesen und Vorgesetzt der Faßbinder, Gärtner und Karcher-Zunfft.
Hr. Ignatius Vogt, Junior.	Rheinmeister, Item, hat die Auffsicht über die Feuer-Spritzen, Leiteren und lederne Eymer. Item, von wegen denen in Betreff deren Beckeren, Mülleren und Mehlhändleren letzt ergangenen Verordnungen, ist vorgesetzt der Wüllenweber-Zunfft.
Hr. Johann Caspar Traut.	Pfand- Amts- Deputatus, und Vorgesetzt der Huthmacher, Kürschner, Weiß- und Rothgärber-Zunfft.

Vor-

Hr. Rudolph Wacker.	Vorgesetzt der Gastwirth- und Hecker-Zunfft, auch substitutus bey allhiesiger Schneider-Zunfft.
Hr. Maximilian Schmidt.	Schatzungs-Einnehmer und hat die Aufsicht über die hiesi- Lehnkutscher und Hauderer, die Gewölber, die Meß-Buden, derenselben Auf- und Abschlagung, auch regulirten Buden-Zinß, und zu Meß-Zeiten anzuzündende Leuchten auf dem Marck und Höffgen wie auch Vorgesetzt der Schröder-Zunfft.
Hr. Adamus Friderícus Schlender.	Vorgesetzter der Peruquen-macher-Drechsler-Strumpff und Leinenweber - auch klein und groß Uhr- und Büchsen-macher-Zunfft.

pro Anno 1752.

Num. II.

Churfürstl. Maynzische Verordnung wegen deren Stadt-Viertel-Meisteren.

NAchdeme zu steter Aufrechthaltung deren Churfürstl. Policey- und dahin einschlagenden Verordnungen, die hiesige Churfürstl. Residentz-Stadt in sechs sonderbahre Viertel eigends abgetheilet, und jedem Bezirck eigene Viertel Meistere des Ends mit nöthiger Instruction beygegeben worden. als wird ein solches dem Publico zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht; Und zwar

Erstes Viertel.

Erstlich. Haben der Hauptmann
samt dessen Feldwebel und Musterschreiber
die Aufsicht in folgendem Stadt-Bezirck: vom Neuthor rechter Hand im Hereingehen, biß zum Holtzthor, sofort von gedachtem Neuthor hinwieder lincker Hand die Augustiner Gaß herunter ebenfalls lincker Hand, am St. Blasii Capelgen herum, in den Kirschgarten hinein, alles lincker Hand, wie vorgedacht, biß an die Schantz an der sogenannten Oehlen-Mühl.

Zweytes Viertel.

Sodann haben in dem zweyten Stadt-Bezirck der Hauptmann
samt
dessen

deſſen Feldwebel und Muſterſchreiber,

vom Hölzthor rechter Hand im Hereingehen, ſo fort über den Graben die Auguſtiner-Gaß rechter Hand herunter über den Leichthoff und den Dhomb herumb, über den Marck, vor der Haubtwacht und Lieben Frauen Kirch vorbey biß an das Fiſchthor.

Drittes Viertel.

Wie nicht weniger haben in dem dritten Stadt-Bezirck der Hauptmann

ſamt deſſen Feldwebel und Muſterſchreiber

vom Fiſchthor rechter Hand im Hereingehen über den Marck, gegen die St. Sebaſtians Capell zu, ſo weiter von der Hohen Dhomb-Probſtey vorbey durch die Betzels- und Quintins-Gaß hinunter, alles rechter Seits über den Brand biß zum eiſen Thürlein. Weilen aber dieſer Diſtrict der gröſte, mithin durch einen Viertel-Meiſter nicht wohl verſehen werden mag; als hat man vor gut angeſehen, ſolchen zu vertheilen, ſofort den hier nachſtehenden andern Theil darvon dem in ſothanem Viertel wohnenden Hauptmann

zur Beſorgnüß aufzutragen, nemlich von vorgedachtem eiſen Thürlein rechter Hand im Hereingehen, durch die Quintins- und Betzels-

Gaß

Gaß wiederum herauf, bey der Franciſcaner-Kirch vorbey, nach dem Wamboldiſchen Hoff rechter Hand umbs Eck, dem Ingelheimer Hoff, ſodann zwiſchen dem Saukopff und Gudeniſchen Haus vorbey, nach dem reichen Claren Cloſter, vor des Barbierer Riedel und Frau von Kaſchangs Behauſung, nach dem Zeuch-Haus, über die Löhr-Gaß, vor denen Churfürſtl. Maul-Thier-Ställen vorbey, zu dem rothen Thor zu

Viertes Viertel

Jmgleichen haben in dem vierten Stadt-Bezirck der Hauptmann

ſamt

deſſen Feldwebel und Muſterſchreiber

von dem Zeuchhaus, ſo rechter Hand liegen bleibet, ſo dann wiederum rechter Hand bey denen reichen Claren, Lörcher Hoff, des verſtorbenen Hrn. Gevals-Botten von Berninger Behauſung vorbey, die Straſſen hinein, bey des Hrn. Major Winterhelds Behauſung ebenmäßig wiederum vorbey, ſo dann bey denen Franciſcanern, und durch das enge Gäßgen bey dem Färber-Hof, einſchließlich der Eck-Behauſung, worinnen pleno titulo Jhro Hochwürden Hochgräffliche Excellenz Herr von Hatzfeld wohnen, ſodann eines Hochwürdigen Gnädigen Dhomb-Capituls-Præſentz-Haus auf die ſo genannte Brückenmeiſteriſche Jnſul zu, und weiters biß an die Wacht auf dem Thiermarck, ſodann über den Thiermarck, die vordere Bleich hinab,

Digitized by Google

hinab, biß an das Schloß-Thor alles auf der rechten Hand, sofort vom Schloß-Thor biß zu dem Sau Tantz und Churfürstl. Zeug-Haus, woselbsten der Anfang dieses Beziercks gemacht worden.

Künfftes Viertel.

In dem fünfften Bezirck, Hauptmann

Vom Schloß-Thor rechter Hand im Hereingehen über die grosse mittlere und hintere Bleich, sodann den Thiermarck rechter Hand hinauf, bis an des Kauffhaus-Meister Vogts Behausung, und auf den so genannten Acker hinauf.

Sechstes Viertel.

In dem 6ten Bezirck Hauptmann.

sodann dessen Feldwebel

und Musterschreiber

Von besagtem Acker wieder herunter nach dem Reuterischen Eck zu, vor des sogenannten Clärgens Laden, und mehrbemeldter Insul vorbey, sodann vor des Titl. Hrn. von und zu Sickingen Hochwürden und Gnaden Wohnung, wie auch der Hohen Dhomb-Dechaney, dem Besteliſchen Haus, und guldenen Creutz, über den Leichthoff am Brunnen vorbey, biß an des Gürteler Müllers Eck, sodann durch den Kirschgarten bis an das Armen-Haus Inclusive, so-

ſofort an der Ohlenmühl vorbey durch die guldene Lüfft bis an das Gau Thor hinauf.

Zweytens. Solle ein jeder Viertelmeiſter mit Zuziehung deren Feldwebel, und Muſterſchreibern über den ihme angewieſenen Stadt-Bezirck eine accurate Liſte deren darinnen befindlichen Häuſſeren verfaſſen, und dabey beſonders deutlich nebenher anmercken, A. wie viel Bierhäuſſere, B. Backhäuſſere, C. Schmidt- und D. Schloſſer Feuerſtätte, E. Specerey- und andere Kramläden, F. offentliche Schild- und Gaſt-Häuſſere, G. auch Hecken- oder Baumwirth, H. Gar Küche, I. nicht weniger Brandenweinbrennere, und deſſen Ausſchenck dermahlen vorfindlich, ſothane Verzeichnuß à dato längſtens innerhalb 14. Tagen zum Stand bringen, und davon eine Abſchrifft zur Churfürſtl. Regierung einſchicken, die andere aber bey dem Churfürſtl. Vicedom-Amt dahier eingeben, und die dritte ſofort zum ſelbſt eigenen Behuff beſtändig bey ſich behalten. Und gleichwie

Drittens. Sie Viertelmeiſtere bey dieſer Gelegenheit die ſammtliche burgerliche Behauſungen genau zu viſitiren, die Eigenthümer, auch darinnen befindliche Einwohnere und ſonſtige Umſtände beſonders aber den etwaigen Mangel deren Priveter, und Schornſtein, Feuer- und Brandſtätten, nach pflichtmäßigen Gutachten deren des Ends mit herumgehenden von dem Churfürſtl. Vicedom-Amt ihnen beygegebenen geſchwohrnen Werck-Leuthen bey jedem burgerlichen

lichen Haus deutlich mit aufzuzeichnen haben; Alſo ſollen ſie Viertelmeiſtere auch inskünfftig vor End eines jeden Quartals, ohne weitere Erinnerung, dergleichen Viſitationen in dem ihnen angewieſenen Stadt-Bezirck bey denen burgerlichen Häuſeren ohnausſetzlich vornehmen, und ab dem Befund, auch wo etwa darinnen eine Abänderung oder ſonſten was erhebliches ſich zugetragen, zu Anfang des folg nden Quartals mit Beylegung der verfertigten Viſitations Liſte ins beſondere den Bericht zur Churfürſtl. Regierung einbringen, auch eine gleiche Liſte bey dem hieſigen Vicedom-Amt übergeben, und wird zu Verfertigung dergleichen Liſten für ein jedes Stadt Bezirck das benöthigte Papier dahier alle Quartal ihnen gereichet werden.

Viertens. Bey dergleichen Quartal-Viſitationen ſo wohl, als das gantze Jahr hindurch haben die Stadt-Viertelmeiſter, Feldwebel und Muſterſchreiber, und zwar jeder in ſeinem Viertel, hauptſächlich auf die liederliche und verdächtige Perſonen beederley Geſchlechts, auch welche ohne gebührende Legitimation dahier wohnen, fleißig aufzuſehen, und ſo bald ſie etwas ſträffliches oder ſonſt bedenckliches in Erfahrung bringen würden, alsdann ein ſo anderes dem Churfürſtl. Vicedom-Amt ohnverlängt anzuzeigen, wegen verdächtigen Geſindel aber, oder wo es ſonſten die Umſtände erfordern mögen, zu Gewinnung der Zeit, auch dem burgerlichen Wachtmeiſter-Lieutenant (als welcher des Ends ſchon befelchet

felchet iſt) in der Still hievon die Nachricht zu ertheilen.

Fünfftens. Sollen die Viertel-Meiſtere, Feldwebel und Muſterſchreiber die Herberge deren Handwercks Leuthen offtmahls ohnvermerckt Viſitiren, und die darauf zur Ungebühr, und ohne Vorbewuſt des Churfürſtl. Vicedom-Amt bey denen ſogenannten Stuben Vätter ſich über die erlaubte Zeit aufhaltende und das Publicum mit Bettlen beſchwehrende Handwercks-Purſch ſogleich anzeigen.

Sechſtens. Sollen ſie bey denen Quartal-Viſitationen deren Burgerlichen Häuſſern auch den eigentlichen Zuſtand deren Brand-Städten ſowohl, als die Verordnungs-mäßige Fegung deren Schornſtein beobachten, zu welchem Ende ſich der Schornſteinfegerey Admodiator bey dem Viertelmeiſter zu Anfang und zu End der Viſitation zu melden, ſofort wegen verrichteter Arbeit zu legitimiren, und die Fehler anzuzeigen hat, desgleichen, wo in dem ihnen angewieſenen Stadt-Bezirck eine ſonſtige Veränderung in Bauweſen, Verſperrung der Straſſen mit Bau oder anderem Gehöltz auch Bau-Materialien und ſonſten etwa vorgehen möchte, alsbalden melden, auch demnächſt dem Bericht mit einverleiben.

Siebentens. Solle über die hieſige Juden-Gaß und die von denen-Juden bewohnende Häuſ-

Häuſſere eine beſondere Liſte von demjenigen Viertelmeiſter, worinnen dieſelbe gelegen, verfertiget, die Eigenthümer deren Juden-Häuſſeren, auch Schutz- und anderen dahier wohnſäſſigen Juden nahmentlich angeführet, auch von Zeit zu Zeit wegen deren öffters heimlich ſich dahier in Handel und Wandel aufhaltenden auswärtigen Juden ohnvermerckte Haus-Viſitationen vorgenommen werden. Und da

Achtens. Währenden beeden hieſigen Jahr-Meſſen zu Begünſtigung deren anhero kommenden fremden Käuſſeren ſowohl als Verkäuſſeren erlaubt worden, daß zu ſelbiger Zeit ein jeder dergleichen Perſonen logiren könne, mithin der bißhero zur Abhohlung deren Nacht-Zettul, bey denen Gaſt und anderen Wirthen eigends beſtellte Unter-Bau-Amts-Diener ſolches alleinig um da weniger beſtreiten kan, als er diejenige nicht weiß, welche etwa zur Meßzeit logiren, alſo ſollen die Viertelmeiſtere alle Nacht-Zettulen, ſo ihnen auſſer denen Schild-Gaſt- oder anderen Wirths-Häuſren, von denen übrigen Stadt-Einwohnern, welche dergleichen Fremde zur Meß-Zeit logiren, Verordnungs-mäßig ihnen in das Haus geſchickt werden, noch ſelbigen Abend gleich dem Herrn Vicedom richtig überlieffern.

Neuntens. Sollen ſie Viertel-Meiſter, Feldwebel und Muſterſchreiber auch alle Sonn- und

Feyertäge in jedem Stadt-Bezirck Abwechslungs-Weiß Morgends in denen Brandenwein- und Bier-Häussern, auch sonstigen dergleichen Häussern ohnvermerckt nachsehen, ob darinnen gegen die Verordnung ausgeschenckt, Nachmittags so fort fleißig beobachten, ob auf die geheiligte Täge in denen Wirths Häussern Musicanten gehalten werden, auch Hazard- und andere verbottene Spiel geschehen, und alsdann dergleichen Contravenienten ohne Neben-Absicht, und etwaige Verschohnung der Person jedesmahl pflichtmäßig anzeigen. Und weilen

Zehentens, Zu ohnmittelbahrer Aufsicht deren in Policey und sonsten ergangenen Verordnungen unter Direction des Churfürstl Vicedom-Amts dahier verschiedene Raths-Verwandte zufolg deren denenselben zugestellten besonderen Decreten eigents ernennet worden, als sollen sie Viertel-Meistere, Feldwebel und Musterschreiber auf Verlangen deren gedachten Raths Verwandten, und wann selbige ihrem Auftrag gemäß in denen Wirths-Häusern, bey Beckern, Bierbrauern, Metzgeren, oder sonsten ohnvermerckte Nachsicht nehmen wollen, desgleichen auch der zur schicklichen Zeit vorzunehmenden Nachsicht deren Feuer-Spritzen, Feuer-Leitern, und ledernen Eimer, auch gemeinen Stadt-Bronnen beywohnen, und das ihnen anbefohlene fleißig verrichten, und gleichwie

Eilff-

Eilfftens. Unter anderen an Sauberhaltung deren hiesigen Gassen einem jeden Einwohner allerdings gelegen, mithin bekannt, was die dißfals mehrmahlen publicirte Verordnung besaget; Also sollen die Viertel Meister, Feldwebel, Musterschreiber, und zwar in jedem angewiesenen Stadt-Bezirck, zu Erleichterung des zur ohnmittelbahren Aufsicht eigents ernennten Raths-Verwandten, alle Dienstag, wann es kein Feyertag, oder alsdann den folgenden Werck-Tag alle Strassen des ihnen angewiesenen Stadt-Bezirck ohnausseßlich visitiren, somit die Listen behörig eingeben, und damit der sich vorfindende Kummer oder Kerschel auch nicht liegen bleiben, sondern ohne weitläufige Umständ gleich hinweg kommen möge, so sollen sie bey dergleichen Gassen-Visitationen jedesmahl sorgen, damit noch selbigen Tag nach der von Obrigkeits wegen hierzu gemachten Veranstaltung aller vor denen Häusseren etwa liegen gebliebene Kummer und Kerschel gleich aufgeladen und hinweg gefahren werde, wobey sie Viertelmeistere alsdann diejenige Häusere, vor welchen die Auffladung geschehen, gleich aufzuzeichnen, und den anderen Tag die Liste dem Churfürstl. Vicedom-Amt behändigen sollen, damit dieselbe bey seiner Behörde zur weitern Verfügung eingesehen werden könne.

Zwölfftens. Solle aus jedem Stadt-Bezirck ein Viertel-Meister, Feldwebel oder Musterschrei-

ſterſchreiber Abwechslungs-Weiß alle Donnerſtag bey denen Raths-Sellionen zur Hand ſeyn, desgleichen auch alle Monath den erſten Mittwoch bey der Churfürſtl. Commercien-Commiſſion erſcheinen; Ubrigens hat es bey deme ſein ohnabgeändertes Bewenden, wohin die burgerliche Hauptleuthe, Feldwebel und Muſterſchreiber ihre Pflichten, Gehorſam und Dienſt-Schuldigkeit anweiſen. Signatum unter hiebey-gedrucktem Churfürſtl. Regierungs-Cantzley-Inſiegel. Maynz den 7. Martii 1750.

L. S.

Chur-

Num. III.

Churfürstl. Maynzische Provisional-Verordnung, welche zum Besten des Commercii von der eigents angeordneten Churfürstl. Commercien-Commission, den 22. Martii 1747. publicirt worden.

Nachdemahlen Jh. Churfürstl. Gnaden Unser allerseits gnädigster Herr zeithero besonders mißfällig zu vernehmen gehabt, wasmassen, so sehr Höchst-Dieselbe zu Aufnahm des allgemeinen Bestens Jhro die Beförderung des Commercii angelegen seyn lassen, gleichwohlen sothaner Churfürstl. höchsten Abzweck- und Willens-Meynung, fort von Dero in GOtt ruhenden Herren Chur-Vorfahrer Christ-löbl. Gedächtnuß in solchem uhralten Herbringen Dero Rhenten und Kauffhaus-Ordnungen ergangenen Verordnungen einige Zeither nicht so, wie es durchgehends hierinn die Gebühr und Schuldigkeit erfordert, nachgelebet worden seye, und dann Höchstgedachter Jhro Churfürstlichen Gnaden nach solchem Höchst-löblichen Vorgang und Exempel Weyland Dero Herren Chur-Vorfahreren und Regenten in solcher Erwegung gemeiner Wohlfahrt gnädigst befunden, zu so geschwinder Beförderung allgemeinen Handels, Wandels und Kauffmannschafft hierin Dero weitere Vorseh- und Begünstigung auch Dispensirung einsweilen mit Vorbehalt

Dero ferneren hierauf zu erlassender gnädigster Verfügung eintretten und fürgehen zu lassen; So verordnen solchemnach Höchst-Dieselbe hierdurch gnädigst und ernsthafft, und zwar

Erstens: Daß Dero bißherige Marck-Schiffs-Beständere bey empfindlicher Straffe in ihrer Berg- und Thal-Fahrt nacher Franckfurt, und von dar anhero sich in alle Weeg dem von ihnen beschwohrnen Fracht-Tax gemäß bezeigen, mithin nicht unterstehen sollen, über sothanes Fracht-Reglement nur in dem geringsten Stück sowohl dahiesige als fremde Commercianten, Spediteur, Handels Leuthen, Passagiers, auch ohne mindeste Ausnahm männiglichen, wer der, und woher er seye, so wenig in Ansehung der regulirten Fracht zu Berg und zu Thal, als Personen-Gelds, und jedem Passagirer ad dreyßig Pfund frey mit eingehender Bagage, Coffre, oder Mandel Sacks, weder durch sich eigenmächtig zu beschwehren, und zu übernehmen; noch durch die ihrige beschwehren und übernehmen zu lassen; Zu solchem Ende soll

Zweytens: Sogleich sothaner Tax von denen Marck-Schifferen zu männiglicher Wissenschafft und Nachachtung nicht allein in denen jedesmahlen zu Berg und Thal fahrenden Marck-Schiffen und Geschirren an einen sogleich ins Gesicht fallenden ohnversperrten Orth, sondern benebenst noch an den Ufer, wo das Marck-Schiff anfahret, mit eisernen Gattern verwahret auf einen Plock affigiret und angeschlagen, sondern auch,

ob

ob solches also und jedesmahl geschehe, von hiesigem Beseher und Nachgängeren bey ihrer ohnedeme obliegender alltäglicher Begeh- und Visitirung deren Marck-Schiffen fleißigst nachgesehen, demnach von ihnen, im Fall dieses unterbleiben würde, solches sowohl, als die gegen Verhoffen etwa vor solchem Angesicht der Zollstatt von denen Marck-Schifferen fürgehene Excessen und Ubernehmungen deren Passagiers und sonsten bey schwerer Ahndung andern Tags der zum Commercien-Weesen gnädigst angesetzter Churfürstlichen Commission schrifftlich angezeiget werden:

Drittens: Die gegen voriges Herkommen zu neuerlichen Beschwehrung des Publici eingeschlichene sogenannte Frey-Knecht sollen am Marck-Schiff nicht mehr zugelassen werden, fort die Marck-Schiffer selbsten schuldig seyn, die aufhabende Waaren durch ihre Knecht ohne besondere Entgelt dafür aus dem Schiff entweder mit dem Crahnen, oder durch die Hand-Arbeit am Marck-Schiff ans Land zu schaffen, in denen Franckfurter Meß-Zeiten aber sollen dieselbe in der Thal-Fahrt zu Einnehmung derer Meß-Gütheren zu Franckfurt ein besonderes Geschirr beystellen, und sothanes anhero bringendes Schiff an den Crahnen zur Ausladung führen, anbey ihre Knecht besonders anweisen, daß sie in Aussetzung solcher Güther, selbe nicht verderben, oder gar ins Wasser werffen, da in solchem Fall sie Marck-Schiffer für den hierdurch zugefügten Schaden hafften sollen.

Vierdtens: Sollen die Marck-Schiffere diejenige Marck-Schiff, worinn die Personen und Pagage geführt werden, keineswegs mit Kauffmanns-Waaren, zu Verhinder- und Beklemmung der Passagirer, beladen, oder beschwehren, hingegen aber sothane Güther und Waaren in besondere Schiff und Nachzüg eingesetzet werden, so weniger aber ihnen gestattet seyn, die Pferd, eins oder mehrere, noch auch sonstiges Vieh in das Schiff, worinnen die Personen fahren, zu stellen, übrigens aber selbigen ohnbenommen bleibet, daß sie die Pferd in einem besondern Spreng-Nachen anhangen mögen: Hierbey wird denen Marck-Schifferen noch besonders, und ernsthafft eingebunden, daß sie zu Verhütung üblen Geruchs, und Gestancks ihre Marck-Schiff zeitlich ausschwengen lassen, und in der Säuberung halten, benebens aber und sonderlich gegen den Handels-Stand, Passagirer, und männiglich sich in gebührender Bescheidenheit jedesmahlen betragen, sodann

Fünfftens: So viel die Güther-Fahrt selbsten, und deren ohngesäumten Einlad- und Transportirung von hier nacher Franckfurt betrifft, dieselbe sich in eine vollkommene Ausrüstung und Bereitschafft an Schiffen und Geschirren, in all solcher der Ladung und Zeit nach schicklicher Gattung, nebst übrigen requisitis an Steuer Leuthen, Pflicht- und Fracht-auch sonst genugsamen Schiff-Knechten und Pferden in zulänglicher Maaß und Zahl setzen und halten, daß hieran kein Mangel

und

und befugte Klag erscheinen möge, und zwar dieselbe bey empfindlich-schwehrer Straff schuldig seyn, der Ordnung nach alltäglich ihre Schiff und Geschirren frühzeitig an denen Crahnen beyzustellen, und bereit zu haben, daß sie nicht nur um die gewöhnliche Frühe-Stund des Morgends, und in denen Nachmittags- und Abends Stunden, sondern auch nach Erforderniß deren vorhandenen Güter und Waaren selbige in denen vorhin jederzeit gebräuchlich gewesenen Frühe-Mittags- und Abends-Feyer-Stunden einnehmen, demnach für die zum Nutzen ihrer Fahrt und Fracht solchergestalt gebrauchte Ruhe Stunden solchen Arbeiteren, wie billich, den gewöhnlichen Lohn, oder Gebührnussen entrichten, forthin sothane Einladung jedesmahl mit so vielen der Gattung nach schicklichen Geschirren, genugsamen Knechten und allenfalls eingestellten schiffischen Arbeiteren, als hierzu vonnöthen, besorgen, hierzu dieselbe sofort von der Churfürstl. Rhenten- und Crahnen-Meisteren allenfalls durch gemessene Zwangs Mittlen angestrenget, und des Ends darauf von ihnen alltäglich fleißige Aufsicht, und Obsorg genommen, so benebens bey deren Ermangel- und Contravenirung solches strackshin der Churfürstl. Commercien-Commission angezeiget werden, in welchem Fall Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden sich Dero weitere gnädigste Vorseh- und Verfügung vorbehalten, um alsdann die Güter und Kauffmanns-Waaren durch hiesige Schiffleuth eben wohl nacher Franck-

furt abführen zu lassen, wo hiergegen aber auch dahiesige Factors, Spediteurs und Handels-Leuth mit ihren zu ertheilenden Lad-Zettlen und Notitien selbsten in keinen Aufenthalt und Mangel erscheinen, bevorab aber die auf denen Crahnen zur Verhinderung der Ausheb- und Einladung stehende Güther aus dem Weeg schaffen, und sonderlich hierzu ihre Bediente anhalten sollen;

Sechstens: Wird denen Marck-Schifferen alles Ernst gebotten, daß diese ihre sodann in der Ladung haltende Schiffe, sie seyen gleich groß oder klein, viel oder wenig darinn geladen, ohnfehlbar des andern Tags darauf, als an solchem Abfahrt-Tag von hier des Morgends zu früher Tag-Zeit nacher Franckfurt abführen, mithin sich hierbey nicht unterstehen sollen, länger am Crahnen, zu weiterer andertägigen Einladung, oder sonsten dahier stehen zu lassen, sondern sothane Geschirr noch des Abends oder aber Morgends vom Crahnen zur frühzeitiger Abfahrt in solcher gewöhnlicher Zeit voranführen; Dargegen aber auch denenselben die regulirte Ordnungsmäßige Fracht jedesmahl ohnabgekürtzt præstiret und geschrieben werden solle; Gestalten nun

Siebendens: Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden die allgemeine Wohlfahrt in Handel und Wandel noch mit solcher gnädigster Vorsehung und Ubermaaß begünstigen und dispensiren, daß zu dessen besonderer Behagung und des Commercii so geschwinderer Beförderung

Höchst-

Höchst-Dieselbe hierdurch allen Dero sowohl dahiesigen, als Ertz-Stifftlichen Oberländischen Schiffleuthen hierdurch erlauben, daß selbe, und zwar Dero Ertz-Stifftl. Oberländische Schiffere, wann sie mit geladenen Geschirr, und aufhabenden Güteren an hiesige Residentz-Stadt anlangen, alsdann in solchem Fall bey ihrer Ruckfahrt, die dahiesige aber ohne Unterscheid für jetzt und in Zukunfft alle dahier ankommende den Mayn hinauf weiter als nacher Franckfurt, fort in das Oberland nacher Francken, Nürnberg, und sonstigen Orthen gehörig- und destinirte Güther, Waaren und Effecten, nichts ausgenommen, ohne mindeste Abfindung mit denen Marck-Schifferen an hiesiger Residentz- und Stappel-Stadt so wohl in- als ausserhalb denen Franckfurter Messen einladen, und in gedachtes Oberland abführen können, worbey sie den nehmlichen Zoll, wie die Marck-Schiffere, sowohl an hiesiger- als Höchster Zollstatt erlegen sollen, mit dem weiteren Anhang, daß hier benebens denen Schifferen hiesiger Residentz zu so mehrerer Erleichter- und Begünstigung sothaner Berg-Fahrt ins Oberland allerdings gestattet wird, daß selbige von dar sonderlich aus denen Churfürstlichen Oberlanden ohne Ausnahm in ihren Geschirren eine Zuruck-Ladung an Güteren, Waaren, Wein, Früchten, Effecten, Holtz und allen Materialien insgemein thun und anhero bringen mögen, so wird hiesigen Handels-Leuthen, Spediteur- und sonst männiglichen diese Churfürstl. gnädigste

Ver-

Verfügun zu ihrer Nachachtung und Direction hiermit bekannt gemacht; Allermassen auch ferner

Achtens: Sich zeithero mit ein- und anderer Beschwehrde geäussert worden, als ob die zu Abwiegung deren dahier von Cöllen ankommenden Güteren und Sicherstellung des in Anno 1719. für sämtlichen Schiffer-Stand insgemein regulirten Fracht-Tax in Gefolg solcher hergebrachten Zuständigkeit gnädigst gegönnte Waag zu etwaigen Aufenthalt deren einzuladenden Güteren gereichen möchte, so haben Ihro Churfürstl. Gnaden sothane Waag andurch also und dergestalt noch zur Zeit zu beschräncken gnädigst ermessen, daß, wie Ihro Churfürstliche Gnaden sich hierbey gnädigst versehen, es werden sambtl. Handels Stand und Spediteurs sich in Gefolg des gedachten in Anno 1719. nach solcher Billichkeit errichtet- und zu Aufrechthaltung der Schiffahrt, somit des Commercii selbst gemein nützlich befundenen Fracht-Reglements hierinn mit Anmerckung des Gewichts in ihren Frachtbrieffen also in solcher Anständigkeit auffrichtig und fide publica betragen, und hierinn keiner Verkürtzung deme zuwider, zu sonst veranlassender anderweiten Verordnung, sich gebrauchen wollen, diesemnach in solcher vesten gnädigsten Zuversicht, sothane dahier ankommende Güther einsweilen, und in so lang keine Unterschleiff und gehäßige Vervortheilung gegen den Schiffer-Stand vorgehen, und von dem Handels-Stand vorgedachtem

dachtem Fracht-Tax-Regulativo sich gemäß bezeuget werden würde, nach dem augenscheinlichen gewöhnlichen Befund ohne fernere Abwiegung dahier in das Geschirr übergeschlagen werden sollen, mit dem Anhang jedoch, daß sofern sich gleichwohlen des Gewichts halber einiger erheblicher Anstand oder Zweifel wegen der hiernach zu bezahlender Fracht etwa äussern sollte, dem beschwerenden Schiffmann nicht benommen seyn solle, alsdann sothanes strittige Stück Guth gegen Bezahlung des besondern Crahnen-Gelds und jedesmahliger Hebungs-Gebühr, und zwar auf Kösten desjenigen, welcher gegen das Fracht-Reglement gehandelt zu haben befunden wird, auf die Waag bringen zu lassen.

Neuntens: Die Crahnen insgemein, und eben sowohl der untere Crahnen sollen ohne Unterscheid zu Uebersetzung deren Güther zu gewöhnlicher Frühe-Zeit, auch gegen Gebühr in denen Feyer Stunden eröffnet und gebrauchet werden; Der Crahnen-Meister hierbey zur behöriger Zeit Vor-Nachmittags und Abends in seiner Station sich einfinden, und seinen Dienst vor sich nicht nur fleißig abwarten, sondern auch die ihme zu strackter Parition und Gehorsam Untergebene, hiermit nochmahlen angewiesene Subalternen, Crahnen-Schreiberen und Crahnen-Knecht zu ihrer Schuldigkeit alles Ernstes unter Straff ihrer sonsten ohnfehlbaren Cassation anstrengen benebens eben wohl die Marck-Schiffer zu ohn-

ver-

verweilter Einlad- und Uebersetzung deren Güthern, auch Abfahrt vom Crahnen zu behöriger Zeit und übrige Befolgung, nach Maaßgab deren in gegenwärtiger Verordnung voran enthaltener Art. 4. & 5ti nachdrucksam anhalten, sodann fernerweit dahin sehen und bedacht seyn, auf daß denen am Crahnen und Rhein so Tags als Nachts zu Beschadung des gemeinen Handel-Stands, auch herrschafftlichen Gebührnussen an Accis, Crahnen-Geld, Pfund-Zoll und sonsten entstehenden Unterschleiffen und Vervortheilung in Gefolg der Rhenten- und Kauffhaus-Ordnung unablässig gesteuert, und von ihme an seine Behörde zu allenfallsiger Remedir- und Bestraffung das Befundene jedesmahl angezeiget werde;

Zehendens: Die Uberschlägere sollen hierbey gleichfalls in ohnabbrüchiger Abwartung ihres Diensts, fleißiger Vilirirung der Schiffen, am Crahnen, und Rhein, Auffnehm- und Anzeigung deren vorfindenden Waaren und Güther, auch Auffsicht auf die Defraudationen und Unterschleiff in alle Weeg ihre Ordnungs-mäßig- und verpflichtete Schuldigkeit thun, anmit so frühe Morgends, Nachmittags und Abends in ihren Stationen sich einfinden, zu solchem Ende soll

Eilfftens: Von der Churfürstl. Rhenten und denen Kauffhaus-Meisteren mit zeitlicher Begeh- und Besuchung des Rheins, deren Crahnen und sonstigen Orthen, und zwar von Seiten der Rhenten alltäglich durch zwey aus ihren Mittel wechselweiß dann von dem Kauffhaus eben so

wech-

wechselweiß täglich zu verschiedenen mahlen die gleichmäßige Auf- und Nachsicht genommen, sofort wie es mit Beförderung der Kauffmannschafft, Auslad- und Transportirung deren Waaren und Gütheren sowohl bey denen Marckschiffen, Straßburger auch übrige Fahrte, annebens mit denen Herrschafftl. Ordnungs-mäßigen Abgaben insgemein, oder deren Vervortheilungen und Unterschleiffen hergehe, von ihnen selbsten darnach gesehen, hierüber nicht nur erheischender Dingen jederzeit einberichtet, sonderen auch zu solcher beständiger Aufrechthaltung der Bericht von ihnen, desgleichen von dem Crahnen-Meister besonders von 8. Tagen zu 8. Tagen, bey all mittwochlicher Vormittags-Session der Churfürstl. Commercien-Commission auf dem Conferentz-Zimmer hiesiger Regierungs-Cantzley erstattet und continuiret werden, damit dem Befinden nach das weiter erforderliche verfüget werden könne; Es wird dahero

Zwölfftens: Die Churfürstl. Commercien-Commission alle Mittwochen Morgends Frühe um 9. Uhr zu Dirigirung des Commercii gewöhnlich an vorberührter Stell darnieder sitzen, dem Handels-Stand gleichwohlen ohnbenommen seyn, und frey stehen, auch auffer solcher Tag-Setzung nach Beschaffenheit und Vorfall der Sach, seine Beschwerde oder Anfrag dahin gelangen zu lassen; in so mehrer Verfolg

Dreyzehendens: Sollen vorjetzo und in Zukunfft zu so geschwinderer Behelffung der Kauff-

mann

mannschafft, sowohl auf der Rhenten, als im Kauffhauß die gewöhnliche Dienst-Verwaltungen von ersten Aprilis biß Michaëlis Morgends von 7. Uhr biß eilff Uhr, Nachmittags von ein Uhr, biß sieben Uhr, die andere Zeit hergegen von acht Uhr Morgens biß eilff Uhr, so dann Nachmittags nach gestalter Zeit, sollang der Tag ist, respectivè biß sechs, fünff, und vier Uhr verrichtet, auch in denen eine geschwinde, und ohnverzügliche Beförderung erforderenden Sachen und Vorfallenheiten, nach ausdrücklicher Vorschrifft der Rhenten, und Kauffhauß-Ordnung an keine Zeit sich gebunden, sonderen ohnentgeltlich dem Handel-Stand abgeholffen werden;

Vierzehendens: Wird denen Schiffleuthen die Einseitig und ungebührliche Uberschlagung deren Gütheren und Kauffmanns-Waaren mit Drüssen-Züg und Hand-Arbeit in andere Geschirr als vorhin Ordnungs wiedrig, hiemit nochmahlen bey gemessener Straff verbotten, und solle ohne dessen erlangter Erlaubnuß, auch vorhergehende Besichtigung durch die Uberschläger sich dessen in Zukunfft enthalten, von dem Crahnenmeistern, dessen Subalternen, und Uberschlägeren und sonstiger Behörde, darauf fleißige Acht gehalten, fort so Tags als Nachts zu Compescir- und Bestraffung deren Contravenienten gute Bestellung gemacht werden.

Fünffzehendes: Wird die heimliche Unterschlag und neuerliche Verpackung des Saltzes in Fässeren zu so offenbahrer Hintergeh- und

Ver-

Vervortheilung hiermit bey willkühriger Straff verbotten, nicht minder da

Sechszehendens: So wohl dahiesige, als Stadt-Cöllnische Schiffleuthe, wider das in An. 1719. errichtete Fracht-Reglement, und hierüber von Seiten des Handels-Stands ausdrücklich beschehene Beding- auch anderseitige Zusagung sich neuerlich eines Handels in proprio mit Saltz und anderen Gütheren angemasset, und damit gedachtem Handels-Stand zur Ungebühr Eingriff gethan, so soll diese angemaßte Handelschafft deren Schifferen hier keines wegs gedultet, sondern die Ubertretter zur Straff gezogen werden.

Siebenzehendens: Ermahnen Ihro Churfürstliche Gnaden Dero hiesige Schiffer-Zunfft gnädigst und ernstgemessen, daß dieselbe ihre Fahrt zur Versicherung der Kauffmannschafft, gemeinen Handels und Wandels nicht nur jedesmahlen mit guter Zurüst- und Vorsehung an wehrhafften Geschirr, Seil, Steuerleuthen, Knechten, und aller hierzu erforderlicher Bestellung best möglichst einrichten, in Verwahr und Liefferung deren aufhabenden Gütheren, sich treu und aufrichtig erzeigen, hierbey aller zu Beklemmung des Commercii abzielenden Complotten enthalten, sonderen benebens die Ladung und Fahrt jederzeit auf alle immer thuentliche Weiß beschleunigen sollen, inmassen dann ausser solche hinlänglich- und versicherte Einrichtung, auch bey sonst geäusserten Gebrechen zu besorglichen Schaden und Gefahr der Handelschafft, niemand zur Fahrt, einiger

Beyſtell- und Einladung von dahieſiger Schiffer-Zunfft vorgeſetzten Raths-Freund und Brüdermeiſtere gelaſſen und admittiret - ſondern hiermit in ſo lang der oder diejenige ſich nicht zur genugſamen Schiffahrts Erfordernuß qualificiret und angeſchickt haben werden, von der Fahrt deren Kauffmanns-Waaren und Gütheren insgemein dahier als anderwärts ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, des Ends dann gedachter Raths Freund, Beſeher, Nachgänger, Uberſchlager, beyde Brudermeiſtere und einige in bewehrten Schiffahrts-Stand ſtehende Aelteſte der Zunfft mit Zuziehung eines oder anderen verſtändigen Schiffbauers ſogleich jetzt forthin in Zukunfft alle Viertel Jahr ſamtliche hieſige zum Franckfurter Marckſchiff, Cölniſch-Straßburg- und ſonſtigen Fahrt, ohne Ausnahm vorſeyende Schiff, Geſchirr, Seil und übrige Zugehör bey ſchwehrer Straff viſitiren, über deren Befund- und Ausrüſtung, an Zahl, Gattung, auch Gröſſe ihrer Ladung eine getreue und verläßige Verzeichnuß aufrichten, und ſolche ſelbſt der Churfürſtl. Commercien-Commiſſion einlieffern ſollen; So viel

Achtzehendens: die Straßburger Fahrt anlanget, ſo wird der Rhent auf Lohneck aufgegeben, daß dieſelbe alles Ernſt daran zu ſeyn hätte, damit der beſagter Fahrt halber letzthin publicirter ihr der Rhenten in Abſchrifft communicirter Churfürſtl. Verordnung alles Inhalts ſtricte nachgelebet, und was dieſerthalben dem Handel-Standt, Beförderung des Commercii und gemei-

meinem Weesen zum Besten wegen Art und Weiß der Fahrt selbst so wohl, als anbey in Betreff der zu beschleunigender Einladung und Abfahrt besonders verordnet worden, zur unabbrüchigen Vollziehung gebracht werde, damit Ihro Churfürstliche Gnaden bey wiedrigem Erfolg sich nicht veranlasset sehen möchten, sothaner Fahrt halber anderweite Verfügung zu thun; Die zu Sicherstellung sothaner Fahrt bestellte Schaumeister werden zum letzten mahl bey Churfürstl. schwehren Ungnad zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in jedes mahliger Beaugenscheinigung des zur Ladung destinirten Geschirrs und hierzu erforderlicher Ausrüstung, auch der Ladung Beschaffenheit selbsten hiermit angewisen, annebens aber dieser Fahrt-Genossenschafft, bey 100 Rthlr. ohnablaßiger Straff ein für allemahl bedeutet, daß der dahier in Ladung nacher Straßburg einruckende Schiffmann jederzeit zu desto geschwinderer Erreich- und Vollbringung seiner Ladung und Abfahrt alsogleich, als er dahier in die Ladung einrucket, des andern Tags darauf ebenmäßig zu Franckfurt zu Uberkomm- und Einladung deren daselbst Vorräthig- und nacher Straßburg gewidmeten Gütheren ein Geschirr nebst behörig- versicherten Leuten und Aufseher beystelle, demnach ob und daß derselbe solches also bewerckstelliget habe, sich alsobald mit einem Certificat von dasiger Kauffmannschafft bey Churfürstl. Rhenten unter vorangesetzter Straff nicht allein legitimiren, sondern auch daselbst an selbigem Tag sowohl, da er

in seine Fahrt und Ladung einrucket, als auch, da derselbe mit seinem Geschirr wieder vom Crahnen abfahret, zu solcher Erkennung, ob und wieweit er sich in der Ladung beförderet, und seine Schuldigkeit gethan habe, jedesmahl zu behöriger Einschreibung anzeigen und melden solle: Worgegen

Neunzehendens: Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Handels Leuthen, Factorn und Spediteuren eben wohl gnädigst und ernsthafft anbefehlen, daß die zur Straßburger Fahrt gehörige Güther und Waaren auf einige Weiß weder an dasige noch Fremde begeben und zerstreuet, somit die Einladung und Abfahrt zu mercklichem Abbruch des darunter leidenden Commercii von ihnen nicht selbst in Behinderung und Aufenthalt gesetzet, sondern in Krafft der dieserthalben mehrmahlen ergangenen Churfürstl. geschärfften Verordnungen ohne einigen Abgang zusammen gehalten, mithin durch gemeinsame deren pflicht-schuldigste Befolgung die jedesweilige Einladungen und Abfahrten befördert werden mögen;

Zwantzigstens: Wird männiglich vor allem Unterschleiff, Betrug und Vervortheilung deren Herrschafftlichen Gebührnüssen an Crahnen-Geld, Pfund-Zoll, Accis, und sonsten hierdurch alles Ernsts gewarnet, daß sich dahero ein jeder für sonst ohnausbleiblicher gestalten Dingen nach geschärfften Straff und selbstigen Ungemach zu hüten wissen werde: Anerwogen dann auch

Ein

Ein und zwantzigſtens: Einem jeden, welcher dergleichen Vervortheilung, Betrug und Unterſchleiff eröffnen und entdecken wird, mit Verſchweigung ſeines Nahmens die Halbſcheid der dem Ubertretter anzudictirender Straff andurch zugeſagt und verſprochen wird.

Zwey und zwantzigſtens: Höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Gnaden ermahnen demnach Dero Handels Leuthe, Factors und Spediteurs ihrer gleichmäßiger pflicht-ſchuldigſten Obliegenheit mit ernſthaffter Erinner- und Weiſung auf das von ihnen hierüber in Verfolg Dero Rhenten- und Kauffhaus Ordnung würcklich abgeſchwohrne Eyd, daß ſie ſofort nach deſſen Buchſtablichen Inhalt und Maaßgab deme in ſo ſchuldiger Præſtirung deren Ordnungs-mäßigen Rhenten, und Kauffhaus-Gebührnüſſen ohne einige Verkürtzung und Gefährde vielmehr treu-gehorſamſt nachkommen werden; Und ſollen, gleichwie

Drey und zwantzigſtens. Ihro Churfürſtl. Gnaden Dero Handel-Stand, auch ſolchen insgemein mit aller Beſcheidenheit und Sittſamkeit tractiret wiſſen wollen, ſo befehlen Höchſt-Dieſelbe Dero Rhenten, Kauffhaus, Crahnen, Zoll, Uberſchlag und ſonſt dahin in das Commercium und Schiffahrt eingehenden Stellen, daß dieſelbe in Zukunfft ſich mit ſolcher Dero Gnädigſter Willens-Meynung durchaus gemäſſer Anſtändigkeit gegen beſagten Handels-Stand voller Maſſen betragen, hierwider aber auch von Seiten des Handel-Stands und jedermänniglicher

ſich ebenmäßig in aller Geziemenheit betragen werden ſolle;

Schließlich verordnen und gebiethen Ihro Chur-fürſtl. Gnaden ernſthafft und gnädigſt, daß fürohin alle in das Mercantile eingehende Sachen auf dahieſiger Rhenten nach dem Exempel deren Handels-Städten mit Abſchneidung aller ſchrifftlichen Handlung und Köſten gantz ſummariter & de plano ohne Auftringung eines Anwalds ad Protocollum verhandelet, ſolche geſtalten Dingen nach mit rathſamer gutachtlicher Zuziehung ein- oder zweyer der Sachen verſtändigen aus Dero Handels-Stand entweder ſtracks verglichen, oder in ſolcher erſteren Seſſion, wo zumahlen keine Zeugen und Kundſchafften erforderlich ſeynd, Rechtlich entſchieden. und die Juſtitz ohnentgeltlich adminiſtriret werde, dafern aber zu ſolcher Entſcheidung Zeugen und Kundſchafften vonnöthen und beygebracht werden wollten, ſo ſolle jedannoch mit ſo viel möchlichſter Kürtz und Erſpahrung deren Köſten ohne Geſtattung aufzüglicher Friſten und ſchrifftlichen Weitläuffigkeit die Sach ſchleunigſt zu Entſcheidung ebenfalls ohnentgeltlich gebracht, der Jüngſte aus ihren Mittlen zu Eintragung in das zu jeder Sach haltende beſondere Protocoll und darinn einzuſetzenden Spruch oder Urtheil pro Actuario adhibiret, hierbey aber von der Parthie, auſſer der etwaigen Citirungs-Gebühr pro Pedello Judicii weiter nichts, als der ſelbſt begehrende Extractus Protocolli oder Copia Sententiæ, der Bogen

mit

mit 10. Kr., falls aber gedachte Copia auf keinen Bogen sich erstrecken würde, gleichwohlen dafür 10. Kr. bezahlet, allenfalls über die bey ihnen abgeurtheilte Sach eine Appellations-Commission von Churfürstl. Regierung angeordnet würde, ebenfalls sothane Acta una cum rationibus decidendi, und zwar in Originali ohnentgeltlich verschlossen eingeschicket und verabfolget, sodann allwochentlich jeden Mittwoch eine Verzeichnuß deren inzwischen abgeurtheilten Sachen an Dero gnädigst angeordnete Commercien-Commission eingeschicket, demnach von dem Præsidio gedachten Rhenten darauf, daß gegenwärtiger Verordnung alles solchen Inhalts strictè nachgelebet, noch auf einige Art und Weiß derselben entgegen gehandelt werde, besonders hierbey auf die Acceleritung der Justitz dem Stylo Mercantili gemäß die ernst-gemessene Einsicht und Vorkehr genommen werden solle; Urkundlich Ihro Churfürstl. Gnaden Unsers gnädigsten Herrns hierunter gedruckten geheimen Cantzley-Insiegel,

Maynz, den 22. Martii 1747.

L. S.

Num. IV.

Verordnung, wie es mit dem Justitz-Wesen in Mercantil-Sachen zu halten.

WIr Johann Friderich Carl, von GOttes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlar und Churfürst ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdeme Wir in Unserer unterm 22. Martii lauffenden Jahrs, in Betreff des Commercii und mit angefügten Justitz Wesens über dessen schleuniger Administrirung publicirter Provisional-Verordnung Unsere Ernstgemesene Willens-Meinung bereits so weit ergehen lassen, Wir gleichwohl in solcher ferneren Erweg- und Nachsetzung, wie nothwendig und ersprießlich dem gemeinen Wesen, gesamtem Handels-Stand und sonst Männiglichen an ohnverzögert gleich ausgehender derselben Ertheilung mit gelegen seye, hierbey in besondern Betracht gezogen, was gestalten Unsere Rhenten auf Lohneck des zeitherigen Wechsel- und Handlungs-Gerichts Verrichtungen sehr weitwendig sich, sowohl auf die Respicirung Unserer hohen Jurium und Gefällen, als benebens auf die Administrirung der Justitz über die in Mercantilibus entstehende Streitigkeiten dermassen abtheilen, daß in solcher Zusammensteh- und Anhäuffung der vielen täglichen Vorfallenheiten die gute Verwaltung in beyden nicht so, wie Unsere Gesinnung für die gemeine Wohlfahrt erfordert, und dahin abgezwecket ist, vollständig und ergiebig zu

Digitized by Google

erreichen seyn möge; Wir dannenhero eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, zu eines als des anderen, so mehrer Beförder- und Enthebung aller hiergegen wahr genommener Verhindernussen sothaner Unserer Renthen und des Judicii Mercantilis Verrichtungen halber eine Abtheil- und besondere Abhandlung vorzukehren und anzuordnen, und zwar

Erstlichen, so viel den ersten Theil deren Verrichtungen, nemlichen die Verwaltung Unserer Rechten und Gefällen belanget, sollen selbige auf der gewöhnlichen Renthen-Stuben in gehorsamster Verfolg Unserer Renthen-Verordnung, mit unausgesetzter Treu und Fleiß, Pflicht-schuldigst besorget werden, deme sofort sämtliche Renthen Officianten nach wie vor beyzuwohnen haben, mithin hat es hierbey sein Bewenden, daß damit in gebührlicher guter Abmaaß, ꝛc. fürzuschreiten; folglich in Fällen, wo etwa ein erheblicher Anstand entstünde, und der Renth-Meister etwa auf der Justitz-Stuben, oder auch auf dem Kauff-Hauß sich befinden solte, ohne dessen Beyseyn nicht zuzufahren, sondern derselbe vielmehr von dem Vorfall zu benachrichtigen, und dessen Ruckkunfft zu veranlassen, demnach unter dessen Direction das eigentliche zu entschliessen seye. So viel aber

Zweytens, die Leistung der Justitz in allen das Cambiale & Mercantile concernirenden Sachen betrifft, so thuen Wir, wie solche in Unserer Renthen-Ordnung diesem Unserm Mercantil Gericht und dessen Gerichts-Zwang zugeleget

seynd, hierbey nochmahlen vollermassen belassen, dasselbe auch hierinn fürters auf das kräfftigste bestättigen; Jedoch haben Wir aus dem Mittel gedachter Unserer Rhenten einen besonderen Senat, oder Abtheilung und Session, unter Beysitzung darzu qualificirter Personen, dahin gnädigst anzuordnen befunden: ihnen auch in einem besonderen Zimmer ihre Gerichts-Sessiones angewiesen, daß anforderst Unser Geheimer-Rath und Vice-Dom dahier demselben, so viel ihme seine anderwerte Amts-Geschäfften die Zeit lassen, præsidire, Unser Renth-Meister hierbey eigents das Directorium führen, forthin zwey Renthen-Officianten, so darzu besonders ausersehen, hierzu niedergesetzet werden, der Jüngere hiervon zugleich das Actuariat, mittels specialer Verpflichtung, hierzu versehen, und ebenwohl Votum & Sessionen haben, Sodann daß hiernebens in allen solchen abzuhandlenden Sachen, auf Verlangen eines so andern Theils, oder auf jedesmahliges Gutbefinden Unseres Handlungs-Gerichts, zu so verläßiger Administrirung prompter Justitz dem Mercantil-Stylo gemäß, aus Unserem dahiesigen Handels-Stand zwey erfahrne, ohnpartheyliche, und denen Interessenten allerseits anständige Handelsleuth, nachdeme sie vorhero dem Præsidi oder Directori, wegen treulich- und ohnabsichtlicher Eröffnung ihres Vori, handreichlich an Eidsstatt stipuliret haben werden, mit vollgiltigem Beysitz und Stimm-Recht zugezogen werden sollen; Da im übrigen

Drit-

Drittens, Wir nochmahlen ernſthafft gebieten, daß in Zukunfft alle das Mercantile und Cambiale betreffende Sachen in ſolchem vorgemeldten Unſerem Handlungs-Gericht mit gäntzlicher Vermeydung aller ſchrifftlicher Handlung und Köſten, gantz ſummariter & de plano, ohne Aufdringung eines Anwalds ad protocollum verhandlet, ſolche entweder ſtracks verglichen, oder in ſolcher erſteren Seſſion, wo zumahlen keine Zeugen und Kundſchafften erforderlich ſeyn, rechtlich abgethan, und die Juſtitz ohne Ausnahm ohnentgeltlich und werckthätig durch bereiteſte Rechts-Mittelen, ohne langen Untrieb adminiſtriret werden; Dafern aber

Viertens, zu ſolcher Entſcheidung Zeugen und Kundſchafft vonnöthen und beygebracht werden wollten, ſolle jedannoch mit ſo viel möglicher Kürtz und Einziehung deren Köſten, ohne Geſtattung aufzüglicher Friſten und ſchrifftlicher Weitläufftigkeit die Sach ohnentgeltlich entſchieden, allenfalls auch bey ſolcher Erheiſchung mehr nicht dann zwey ſchrifftliche Handlungen, nemlich die Pro- und Reprobations-Schrifft zugelaſſen werden; Wo benebens

Fünfftens, Wir bey Unſerer Churfürſtlichen Ungnad abermahlen befehlen, daß ſich von dieſem Unſerm Mercantil Gericht aller Sportulen, ſogenannter Commiſſions-Gebühren und ſonſten gäntzlich enthalten, ſolchem nach von der Parthie, auſſer der erwaigen Citirungs-Gebühr pro Pedell Judicii weiter nichts, als der ſelbſt verlangen

Extractus Protocolli, oder Copia ſententiæ der Bogen mit 10 Kr. falls aber gedachte Copia auf keinen Bogen ſich erſtrecken würde, gleichwohlen dafür 10. Kr. bezahlet, forthin wann über die bey ihnen abgeurtheilte Sach eine Appellations-Commiſſion von Unſerer Churfürſtl. Regierung angeordnet würde, ebenfalls ſothane Acta una cum rationibus decidendi, und zwar in originali ohnentgeltlich verſchloſſen eingeſchickt, desgleichen und eben wohl von Unſeren zu ſolchen Sachen gezogenen Handels Leuten in dieſer zu des Handel Stands und Commercii offenkündigen Behuff und reciprocirlichen Vortheil mit gemeinhabender Obliegenheit vor ihre Bemühung nichts verlanget, noch angenommen, Schließlich ſodann in Gefolg unſerer vorgedacht emanirter Verordnung allwochentlich jeden Mittwoch eine Verzeichnuß ſolcher inzwiſchen abgeurtheilten Sachen an Unſere gnädigſt angeordnete Commercien-Commiſſion eingeſchicket werden ſolle.

Sechſtens, wäre es, daß jemand ab dem geſprochenen Urtheil ſich beſchwehret zu ſeyn erachten ſollte, ſo iſt demſelben, dafern eine Summa appellabilis von 100. Fl. Haupt-Geld vorhanden, ohnbenommen, an Unſere Churfürſtl. Regierung zu appelliren, und von dar eine Appellations-Commiſſion zu erlangen; Jedoch wollen Wir hierbey das fatale introducendæ & proſequendæ auf 30. Täg à die latæ ſententiæ, und zwar ſub pœna deſertæ appellationis hiemit angeſetzet und reſtringiret haben; So viel aber

Sieben-

Siebendens, die Behandlung ſothaner Sach in appellatorio angehet, gleichwie Wir Uns gegen dieſe Unſere Räthe gantz beſonders verſehen, dieſelbe werden von dem, was Unſerer ernſthafftter Willens-Meynung und Aufmerckſamkeit für das gemeine Beſte gemäß iſt, ihre gleichmäßigpflicht-ſchuldigſte Obliegenheit zu ſolchem heilſamen Endzweck in gedeylicher Ertheil- und Beförderung der Juſtitz nicht entfernen; So gebiethen Wir denſelben ſo mehreres gnädigſt, daß ſie ſothane ihnen committirte Sachen ebenfalls in Entſtehung der kürtzlich zu tentirender Güte durch ſummariſchen Proceſs de plano zu förderſamer Endſchafft bringen, auſſer weeſentlicher Erfordernuß und Nothdurft keine ſchrifftliche Handlungen, allenfalls in ſolchem bedürffenden Fall gantz kurtze Sätze und geſchwinde Friſten dem Stylo Mercantili zufolg geſtatten, nicht minder auf Verlangen deren Partheyen, auch ſonſtiger Ermeſſung mit Zuziehung eines oder des anderen ohnpartheylich Handels-Verſtändigen von hier zu Stimm- und Stelle, welcher dem vorſitzenden Commiſſario wegen getreulich und ohnpartheylich abzugebenden Voti an Eydesſtatt zu ſtibuliren hätte, das Werck inſtruiren, und dieſem nach cauſâ inſtructâ längſtens innerhalb 8. Tagen die Partheyen durch Urtheil und Recht auseinander ſetzen ſollen; Würde nun

Achtens, von ſothanem Commiſſions-Spruch, da die Summa revilibilis von 100. Rthlr. Haupt-

Sum-

Summa vorhanden wäre, Reviſion geſuchet, ſo ſoll nicht allein das fatale interponendæ, introducendæ & proſequendæ hierzu auf 30. Tagen à die publicatæ ſententiæ ebenmäßig ſub pœna deſertæ nur ſtatt haben; ſondern Wir wollen hierbey gnädig wiſſen, daß von dem Tag, da die Acta in Unſerem Reviſorio beygebracht worden, von demſelben hierauf die Sach längſtens innerhalb 14 Tägen rechtlich entſchieden, mithin extraordinariè referiret und ſententioniret ſeyn ſolle; Urkundlich unter Unſerer Höchſthändigen Unterſchrifft und beygedruckten Secret-Inſiegel. Maynz, den 20. Julii 1747.

Joh. Friderich Carl, Churfürſt.

L. S.

Num.

Num. V.

Verordnung wegen des Meß-Credit und Zahlungs-Termin,

NAchdemahlen Ihro Churfürſtl. Gnaden Unſer allerſeits Gnädigſter Herr, von Zeit Dero angetrettener Landes-Regierung, Dero Landes-Vätterliche Sorgfalt rühmlichſt dahin verwendet haben, damit die Handelſchafft hieſiger Orthen in beſſeres Aufnehmen und floriſanteren Stand gebracht werden möge, auch zu ſolchem End unterm 22ten Martii und 20ten Julii 1747. den Handels-Stand und abſonderlichen denen von auswärtigen Landen und Orten anhero kommenden und die hieſige beede Jahrs-Meſſen beſuchenden Commercianten zum Beſten die heylſame Verfügung gethan, und zu jedermanns Nachricht durch offentlichen Druck bekannt gemacht haben, daß die in hieſigen Jahr-Meſſen ſich einfindende Handels-Leuthe mit ihren anhero bringenden Kauffmanns-Güteren, Waaren und Effecten, nicht nur ihre bequeme Unterkunfft finden, ſondern auch in ihren Handlungs-Geſchäfften und Vorfallenheiten allen gedeylichen Vorſchub zu gewärtigen, abſonderlich aber auch bey ſich ereigenden Handlungs Differentien ſich ſchleuniger Rechts-Hülff, und zwar ohnentgeltlich, zu erfreuen haben würden, Höchſt-gedachte Ihro Churfürſtliche Gnaden anbey in gnädigſte Erwegung gezogen, daß die Handlung nicht

wohl

wohl ohne Credit bestehen könne, sondern der Debit durch den Credit um ein merckliches erleichteret und vergrösseret werde, dahingegen auch hierbey in Betracht genomen, daß ein auswärtiger Großirer und Handelsmann, welcher seine Waaren einem anderen Handelsmann und Krämer von einer Meß zur anderen auf Treu und Glauben crediriret, zum öffteren, wann nemlichen der Schuldener immittelst in einen Abfall gerathet, und ein Concursus Creditorum entstehet, in Ermanglung gnugsamer Zahlungs-Mittelen entweder des Seinigen gäntzlichen verlustiget, oder mercklichen dabey verkürtzet werde, wie solches in verschiedenen Handels-Städten die leydige Erfahrnuß vielfältig bestättiget, mithin die Billigkeit erforderet, solchem Unweesen auf alle bestthunliche Weiß vorzukommen, sofort die fremde Großirer und auswärtige Handels-Leute wegen ihrer denen hiesigen Krämern und eingesessenen Handels-Leuten von einer Meß zur anderen creditirten Kauffmanns-Güteren und Waaren vor allem etwan besorgenden Schaden und Nachtheil, so viel immer möglich, zu verwahren, und der Zahlung halber sicher zu stellen; Als haben Höchst-erwehnte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks und zu werckthätiger Bezeigung Dero gegen die anhero kommende und die allhiesige Jahr-Messen besuchende Fremde oder ausländische Großirer, Kauff- und Handels-Leuthe und deren Bestes heegenden besonderen Sorgfalt die Verfügung gethan; befehlen

fehlen und verordnen auch hiermit alles Ernstes, daß ein jeder fremder und auswärtiger Großirer und Handelsmann, welcher die hiesige Jahrs-Meſen entweder selbsten oder durch seine Commis beſuchet, und in währender Meß-Zeit von seinen anhero gebrachten Waaren einem hiesigen eingeſeſſenen Handelsmann viel- oder wenig biß auf die folgende Meß crediriret und zur Zahlungs-Zeit von dem Schuldener keine Befriedigung erhalten würde, derselbe auf erfolgende geziemende Klag nicht nur schleunige Rechts-Hülff erlangen, sondern auch wegen sothaner seiner in währender Meß-Zeit crediriten Waaren und dißfalls habenden Forderung das Recht einer Conventional-Hypothec und Pfand-Verschreibung genieſſen, sofort bey etwa entstehenden Falliment oder Concurs, der Zahlung halber vor allen anderen des Schuldeners Creditoribus, welche nicht mit einer gerichtlichen oder älteren Conventional-Hypothec versichert seynd, oder einer in Rechten gegründeten stillschweigenden Hypothec und Pfandschafft sich zu erfreuen haben, den Vorzug haben sollen; Damit nun auch wegen der auf allhiesige Meſſen verſprochener Zahlung, des eigentlichen Termins halber keine Zwistigkeit und Irrungen unter Kauff- und Handels-Leuthen entstehen, sondern fürs künfftige verhütet bleiben mögen: Als wird hiermit ferner verordnet, daß die auf Mayntzer-Meß verſprochene oder bedungene Zahlung, es seye in Wechsel-Briefen oder Rechnungen vor die auf

Credit ausgenommene Waaren, in der zweytern Meß-Woch und zwar längstens biß auf den in selbiger Woch fallenden Freytag Nachmittags um 4. Uhr, ohnfehlbahr geschehen, oder in Entstehung dessen nach Verfliessung dieser Zeit der Schuldener auf des Glaubigers Anruffen durch hinlängliche Zwangs-Mittel ohne kostspieligen Umtrieb zur Zahlung angehalten werden solle; Urkundlich Ihrer Churfürstl Gnaden hierbey gedrucktem Geheimen-Cantzley Insiegels, Maynz, den 13ten Martii 1749.

Num.

Num. VI.

Verordnung in Betreff des hiesigen Handel-Stands.

WIr Johann Friderich Carl von GOttes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Biſchoff, des Heil. Römiſ. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürſt, ꝛc. Nachdemahlen Wir zu möglichſter Aufnahm und Beförderung der Handelſchafft in Unſerer Churfürſtlichen Reſidentz-Stadt dahier aus denen vorhandenen und künfftig etwa ſich niederlaſſenden Commercianten einen beſonderen ins Groſſe auf ein oder andere Arth Commercirenden mithin von dem eintzelen Krämer an- und vor ſich ſelbſten unterſchiedenen Handel-Stand formiren zu laſſen bewogen worden:

Als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß

Erſtens: Sothaner Handel-Stand alljährig drey Vorſteher aus ſich durch die mehrere Stimmen erwählen, dieſelbe Unſerem zeitlichen Vice-Dom zur Beſtättigung præſentiren, dieſer auch darmit (wann kein erheblicher Anſtand vorwaltet) willfahren, ſofort gedachter Handel-Stand unter Unſerem Vice-Dom eigents ſtehen, die Vorſtehere ſo dann von Zeit zu Zeit ſein des Handel-Stand Zuſammenkünfften zu Berathung deſſen, was zur Aufnahm der Gewerb- und Kauffmannſchafft dahier gereichen, und Schaden oder Ab-

gang zu hinderen vermag, veranlassen, mithin die Nothdurfft Unserem zeitlichen Vice-Dom vortragen, auch zu gleichem End bey Unserer niedergesetzten Commercien-Commission auf die gewöhnliche Mittwochs Sessionen und sonsten zu erscheinen bereit und befugt seyn sollen.

Zweytens: Wollen Wir, daß dem Handel-Stand der Vorgang vor allen übrigen Unseren Burgeren und deren Zünfften gestattet werde; Halten uns auch bevor, diejenige aus demselben, so sich verdienet machen, mit dem Prædicat Unserer Commercien-Räth und dergleichen Rang, als Unsere Stadt-Raths-Verwandte, Kauffhaus-Meister und Rhenten-Officianten haben, zu begnädigen, wie dann nebst diesem überhaupt dem gedachten Handel Stand in Corpore und dessen Eingehörigen ins besondere mit Bescheidenheit und Achtung, bevorab an denenjenigen Stellen, so darmit eigents zu thun haben, begegnet, auch sonsten in dem Umgang und vorkommenden Fällen sothanen Commercianten insonderheit die geziemende Ehren-Gebühr erwiesen werden solle; die nur ins Kleine, Ehlen Pfund oder Maaß weiß handlende Krämmere hätten so dann in ihrer bißheriger Zunfft und dabey hergebrachter Verfassung zu verbleiben; Jedoch wollen Wir allerdings geschehen lassen, und sehen gnädigst gern, daß wer von denenselben mit Verbesserung seines Gewerb, es seye mit Factoriren, oder Handel ins Grosse Commissionsweiß, oder auch in Proprio zu dem Handel-

Standt

Standt ſich qualificirt, derſelbe bey deſſen jährlicher Erneuerung dahin gelangen möge, wobey die Handlung ordentlich erlernet zu haben nicht erforderlich iſt, ſondern Wir es auf eines jeden Willkühr, und Uberlegung dißfalls ankommen laſſen

Drittens: Wollen wir ſamtliche Glieder dieſes Handel Stand, ſie mögen gegenwärtig, Factor, Kauff- oder Handels-Leuthe ſeyn, einander in der Handlungs Gewalt, oder Willkühr, und erfolglicher Nahrung ſo wohl, als deren abzuſtattenden Gebühren halber lediglich parificirt, und gleich geſetzet haben, alſo zwar, daß einem jeden frey, und ohnbenommen ſeyn ſolle zu ſpediren, Commiſſions-Guth zu übernehmen, und in proprio ſo ins Groſſe als Kleine zu handlen, nach eines jeden Gefallen.

Damit aber

Viertens: Von ein ſo anderen Gütheren die geziemende Herrſchafftliche Gebühr und præſtanda jedesmahl richtig abgetragen, mithin ſchädliche Unterſchleiff vermieden werden mögen: als ſollen ſammtliche Verwandte des Handel-Stand mit dem darauf nun zu richtenden ſonſt gewöhnlichen Eyd, unter auf den Contraventions-Fall geſetzten Straff, maſſen gegen ſolche Defraudanten ſich gebühret, bey Unſerer nachgeſetzten Commercien Commiſſion jetzo, und künfftig beleget werden, ſonderbar, daß unter dem proprio kein auswärtiges Compagnie-Guth jemahlen verſtanden ſeyn könne:

Fünfftens: Befehlen Wir verfolglich der von unseren Vorfahren obhandenen Kauff-Hauß-Ordnung hiemit, daß samtliche von hiesigen Commercianten in proprio weiters ins Grosse, ausser hiesiger unserer Stadt zu Land verdebitirende Waaren, sobald dieselbe einen Centner oder mehr im Gewicht halten, vorgängig hiesigem Kauff-Hauß angezeiget, somit nach davor bezahlter Wieg-Gebühr und anderen præstandis von Kauff Hauß wegen mit einer gestempelten Specification versehen, und anderer Gestalten an denen Thoren nicht passirt, diese Zeichen so fort jeden Samstag von dem Thor-Zöller in das Kauff-Hauß zuruck gelieffert, all-monathlich aber von Kauff-Hauß wegen eine Liste sothaner von dahier ins Grosse verdebitirter Waaren an unsere Commercien-Commission eingelieffert, gegen die betrettende Contravenienten sodann, als Defraudanten mit Straff verfahren, des Ends von Kauff-Hauß wegen, und Zölleren genaue Einsicht mittelst Visitationen genommen, und jeden, so eine Contravention ausfindig machet, die Helfft der Straff zugeeignet werden soll

Gleich wie Wir nun

Sechstens: Durch gegenwärtige Einrichtung den hiesigen Handel-Stand vorstehender massen besonders begünstiget, und begnadet haben: also versehen Wir uns auch gegen denselbigen, er werde nach mit der Zeit sich verbesserenden hiesigen Gewerb, und allerseitigen Nahrung darvor die behörende Erkenntlichkeit unserem Ærario in

meh-

mehrerem bezeigen, mithin, ob zwar nach dem wörtlichen Innhalt der vorhandenen Kauf Hauß-Ordnung die Pfund-Zolls-Befreyung auf den eintzelen Verkauff für hiesige Stadt denen hiesigen Commercianten nur verliehen ist, so wollen Wir gleichwohlen zu noch mehrerer Bezeigung unserer besonderen Neigung für den hiesigen Handel-Stand bis auf anderweite Verordnung gnädigst geschehen lassen, daß der hiesige Commerciant auch wegen deren auſſer der Stadt ins Grosse im proprio verdebitirenden Waaren die Freyheit von dem Pfund-Zoll einsweilen geniesse, jedoch daß Wir uns zugleich hiebey ausdrücklich vorbehalten, erfolgenden Dingen nach, wegen sothaner von denen Handel-Stands-Verwandten auſſer hiesigen Stadt weiters ins Grosse verdebitirenden Waaren zum Behuff unserers Ærarii das Billige Gnädigst zu verfügen.

In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Cantzley Secret-Insiegel. So gegeben in Unserer Residentz-Stadt Maynz den Zwey und Zwantzigsten December 1747.

Joh. Friderich Carl, Churfürst.

(L.S.)

Num. VII.

Ordnung für die jährliche zwey Meſſen in der Churfürſtl. Reſidentz-Stadt-Maynz.

ERſtlich: Hat es dabey ſein Verbleiben, daß zufolg Churfürſtlichen gnädigſtens Patens vom 22ten December des nächſt vorigen Jahrs 1747 dieſe jährliche zwey Meſſen, und zwar die erſte den nächſten Werck-Tag nach dem Sonntag Lætare, die andere den Montag nach Mariä Himmelfahrt, den Anfang nehmen, und vierzehen Werck-Tag hindurch andaueren, mithin ordentlich ein- und ausgeläutet werden ſollen.

Zweytens: Verleyhen, erneuren und beſtättigen Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz ſothanen zwey Jahr-Meſſen die bey dergleichen übliche Landsherrliche Gnaden und Wohlthaten, verſicheren mithin männiglichen allen beſonderen Schutz, Obſorg und Beförderung.

Drittens: bewilligen Ihro Churfürſtl. Gnaden annoch inſonderheit auf eine Zeit von drey Jahren, mit Vorbehalt demnächſtiger Ihrer weiterer Entſchlieſſung, die Befreyung deren Kauffmanns-Waaren und Gütheren von dem ſogenannten Pfund-Zoll währenden ſothanen Meß-Zeiten.

Viertens: Seynd die ſonſtige Gebühren, zu jedermanns Wiſſenſchafft durch den offentlichen

Druck

Druck und Anſchlag bekannt gemacht, damit ein jeglicher ſich darnach zu richten wiſſe.

Fünfftens: Seynd nicht minder die Taxen und Gebühren an Frachten, bevorab in dem nach- und von Franckfurt täglich auf- und abgehenden Marck-Schiff, ſodann wegen deren Kram-Laden und Buden, wie auch deren Karcher groß und klein, Kutſcher und Fuhrweſens, weniger nicht der Träger Lohn ebenermaſſen reguliret, und in offenem Druck, auch Anſchlag bekannt gemacht.

Sechſtens: Haben alle Churfürſtliche Ober- und Beamte, ſonderbar an denen Zöllen, denen anhero zur Meß kommenden Kauff- und Handels-Leuthen ſowohl, als anderen Perſonen alle Sicherheit, freundlichen guten Willen und Beförderung zu leiſten;

Siebendens: Hat es bey der in hieſiger Churfürſtlichen Reſidentz-Stadt deren Mercantil-Proceſſen halber, bevorab nach Maaß der Wechſel-Ordnung, vorhin angeordneten ſchleunigen und ohnentgeltlichen Juſtitz in erſterer Inſtantz bey Churfürſtlicher Rhente, mittelſt Beywohnung unpartheylicher Kauff- und Handels Leuthen, unter Aufſicht des Churfürſtl. Herrn Geheimen-Raths und Vicedom ſein Verbleiben.

Achtens: Benebſt dieſem iſt zu Handhabung guter Policey und Ordnung währender Meß-Zeit auf dem Stadt-Rath-Haus oder der ſogenannten Müntz, unter Direction des vorgedachten Churfürſtl. Herrn Vicedom, eine den Tag

über durch ſchickliche Umwechſelung beſtändig gegenwärtige Commiſſion aus Mittel des Stadt-Rath auch des Handels Stand verordnet.

Neuntens: Haben ſowohl die zur Churfürſtl. Rhenten angeſetzte, als jene des Kauff-Haus währender Meß-Zeit den gantzen Tag über zur Stelle zu ſeyn, um männiglichen ſchleunig und willig an Handen zu gehen:

Zehendens: Verſehen Ihro Churfürſtliche Gnaden ſich gnädigſt, daß Dero dahier eingeſeſſene Handels Stand, Kauff-Leuthe, Factoren und Krämer, auch Profeſſioniſten und Handwercks-Leuthe ſich allerdings angelegen ſeyn laſſen werden, zu guter Aufnehm dieſer jährlichen zwey Jahr-Meſſen allhier das Ihrige zum ſelbſt eigenen und allgemeinen Nutzen redlich und embſig beyzutragen, mithin ſowohl ihre Waaren und Feilſchafften zum offentlichen Verkauff auf denen angewieſenen Plätzen zu bringen, als hiebey mit denen ſich einfindenden Käufferen billig und beſcheiden zu ſeyn, und dardurch ſich ſelbſten die Frucht gegenwärtiger Lands vätterlicher gemeinerſprießlicher Anordnung mit zuzuwenden; Minder nicht, daß dieſelbe ſowohl, als die ſonſtige allhieſige Stadt Einwohnere ihre Nothdurfft in ſothanen hieſigen Meſſen, ſo viel thunlich, zu erkauffen ebenwohl bedacht ſeyn werden als auch zu Churfürſtlichen Dienſten ſelbſten beſchiehet.

Eilfftens: Wird jedermann beſonders ermahnet und angewieſen, denen allhier ſich einfindenden fremden Kauff- und Handels-Leuthen, ſodann allen

allen und jeden die Meſſen Beſuchenden mit allem guten Willen, Glimpff, Beſcheidenheit und freundlicher Gefliſſenheit zu begegnen, es ſeye ſo wohl in Handel als ſonſten.

Zwölfftens: Nachdeme wegen Anſchaffung und Bereithaltung einer zulänglichen Anzahl Kram-Läden und Buden auf dem allhieſigen Marck und anſtoſſenden Plätzen von ſeiner Behörde die nöthige Veranſtaltung geſchehen; ſo haben die auswärtige ſo wohl als inheimiſche Kauff- und Handels Leuthe, auch Profeſſioniſten, Künſtler und Handwercks-Genoſſene, welche dieſe Meſſen zu halten und zu beſuchen gewillet, entweder ſelbſt, oder mittelſt ihrer Freund und Correſpondenten ſich je eher ſo beſſer zu melden, und zeitlicher guter Verſorgung verſichert zu ſeyn.

Dreyzehentens: Wird währender Meß-Zeit ſämmtlichen hieſigen Einwohneren verſtattet, die anhero zur Meß kommende Kauff- und Handels-Leuthe ſowohl, als andere Perſonen und Paſſanten, mit Quartier und Auffenthalt beſtens zu verſehen, jedoch, daß jedermann die Nacht-Zettul gleichwohlen an ſeine Behörde einzuliefferen hat.

Vierzehentens: Werden inſonderheit die Gaſt-Höfe und Wirths-Häuſer ohne Ausnahm und von jeder Gattung angewieſen, gegen die zum Meß Beſuch ſich einfindende, oder andere Paſſanten mit williger Aufnahm, mithin billiger Verpfleg- und Bedienung ſich gebührend zu erzeigen, ſofort allenthalben an reinen und Ordnungs-mäſſigen guten Haus-Weeſen, Betrag und Bewirthung

thung keinen Mangel ſich zu Schulden kommen zu laſſen, vornehmlich aber zu mehrerer Bequemlichkeit deren Gäſten, in ſofern dieſelbe nicht beſonders ſpeiſen wollen, eine oder mehrere ordentliche Tafflen und Wirths-Tiſche, mittels ſicherer Zahl deren Speiſen und reinem Getränck in eigenem gewiſſen Anſchlag und Tax zu halten, dergleichen Tax ſodann auch in der Logirung zu beobachten, deme mithin um ſo ohnfehlicher nachzukommen, als hierauf von Obrigkeitlichen Amts wegen ſcharffe Einſicht genommen, und auf betrettenden widrigen Fall mit exemplariſcher Straff und Niederlegung der Wirths-Gerechtigkeit verfahren werden wird.

Fünffzehentens: werden Metzger und Fiſcher, Bierbrauere, Beckere und männiglich dergleichen nachdruckſambſt erinneret, ſowohl wegen ſattſamer und tüchtiger Anſchaffung deren in eines jeden Handthierung einſchlagenden Conſumptions-Nothdürfften ſich einige Saumnuß und Mangel nicht zur Verantwortung kommen zu laſſen, geſtalten hiergegen ſonſten mit Zulaſſung auswärtiger ſolcher Erfordernüſſen Rath geſchaffet werden würde, als hiebey denen in ein ſo anderem vor und nach ergangenen Verordnungen und Taxen die genaue Folg zu leiſten, mithin vor Lands-herrlicher ſchwehren Ahndung ſich zu hüten, wie dann auf all ſolches inſonderheit die mehr angezogene Meß-Commiſſion eigends und ernſtlich zu ſehen hat.

Sechs-

Sechszehentens: Iſt nachrichtlich zu wiſſen/ daß in- und auf dem Churfürſtlichen Kauffhaus allhier die gute Veranſtalt- und Zubereitung geſchehen ſeye, damit fremde Commercianten und Handels-Leuthe mit ihren Waaren und Kauffmannſchafften allda inſonderheit ein wohl ſicheres Unterkommen finden mögen, mithin dieſelbe darum in Zeiten ſich zu melden haben, um nach ihren eigentlichen Umſtänden und Erfordernuß das nähere beſorgen zu können. Auſſer deme, und

Siebenzehentens: Wird männiglich beſtens ermahnet und anerinnert, mit ſolcherley Bequemlichkeit an Gewölbern und ſonſt tüchtigen Zimmeren, in zumahl denen Meß-Plätzen angelegenen Häuſern und Gegenden, zum Behuff der Kauffmannſchafft ſich billich erfinden zu laſſen.

Achtzehentens: Bewendet es dabey, daß währenden Meſſen der Speiß und Victualien-Marckt auf den ſogenannten Flachs-Marckt, der Krempel-Marckt aber, auf den Platz vor der Dhom-Cuſtorey in ihrer ſonſtigen Verfaß- und Ordnung verſetzet ſeye, wornach alſo inſonderheit die Landleuthe an denen Thoren von denen Zöllneren, Examinatoren und Wachten anzuweiſen ſeynd; die Wildprets-Hocken werden vor dieſe Meß-Wochen in die Gaß, ſo von Sanct Quintin nach denen Franciſcaneren ziehet, längſt dem Bier-Haus zum grünen Baum verwieſen.

Neunzehentens: Seynd alle und jede zum anherigen Meß-Beſuch kommende, bevorab Kauff und Handels-Leuthe, an denen Stadt-

Thoren

Thoren zur Ungebühr in keine wege aufzuhalten, ſondern nach beſcheidlichem Befragen ihres Nahmen und Stands, auch nehmenden Quartiers halber zu paſſiren, darüber aber ein Regiſter zu halten, und dargegen die Nacht Zettul zu erheben; Wobey dann auch von niemand einiger widriger Anlaß zu geben wäre.

Zwantzigſtens: Wird jedermann erinnert und angewieſen, inſonderheit der Religion halber niemanden in mindeſten beſchwerlich zu ſeyn, mithin männiglichen allerdings ohne Unterſcheid mit gleicher Wohllebenheit zu begegnen.

Ein und zwantzigſtens: Seynd die Kauff- und Handels-Leute, Krämer und Meß-Genoſſene ſowohl als deren Gütere, Feilſchafften und Effecten, ohne Ausnahm und Unterſchied die Meß-Zeit über wegen anderwärtiger, das iſt, währender Meß nicht gemachter, noch auf ſolcher zahlbahren Civil-Schulden, mit Arreſt nicht zu beſchweheren; ein anderes aber iſt wegen Schulden, ſo währender Meß contrahirt, oder darauf zahlbahr, und der Schuldner Flucht halber verdächtig ſeyn mögte.

Zwey und zwantzigſtens: Iſt die Churfürſtliche Vorſehung geſchehen, daß währender Meß durch genüglich Militar-Wachten und Patrouillen männiglichen ſamt Waaren und Effecten alle Sicherheit angedeye.

Drey und zwantzigſtens: Iſt wegen der Feuers-

Feuers-Gefahr all-diensame Obsorg vorgekehrt, und wird männiglich der selbst eigenen best-möglichsten Achtnehmung erinneret, bevorab damit in Gefolg der Feuer-Ordnung abseith deren darzu Verordneten, auf den ohnverhoffenden Nothfall, die völlige Bereitschafft, mithin die schleunige Hülff und Rettung zur Hand seye.

Vier und zwantzigstens: Ist die nemliche Wechsel- und Courrent Zahlung zu beobachten, als zu Franckfurth der Zeit beobachret wird, welche Nachricht mithin auf der Churfürstl. Rhent insonderheit beständig zur Hand zu halten.

Fünff und zwantzigstens: Wird die gewöhnliche wochentliche Nachrichts-Zeitung während der Meß-Zeit alltäglich aufgeleget, und mittels derselben männiglichen frey gestellt, seinen Handel und Feilschafften, auch das in ein- so anderem suchende dem Publico bekannt zu machen; wobey in weiterem zu wissen, daß zu Vermittel- und Schliessung vorkommenden Handel- und Mercantil-Contracten einige geschwohrne Mackler und Unterhändler eigends aufgenommen seyen.

Sechs und zwantzigstens: Wird jedermann in vorkommenden Fällen, wie obgedacht, der Policey und gemeinen guten Ordnung halber an die eigents angesetzte Meß-Commission auf dem Stadt-Rath oder sogenannten Müntz, in Rechts- und Proseß-Sachen aber an die Churfürstlich-

Rhen-

Rhente, beedes unter Aufſicht und Direction des Churfürſtlichen Herrn Vicedom hiemit nochmahlen verwieſen, und übrigens die beharrliche Churfürſtliche beſondere Protection auch mittelſt der angeordneten Commercien-Conferentz männiglichen widerholter verſichert.

In Urkund höchſt-gedachter Ihrer Churfürſtlichen Gnaden hiebey gedruckten geheimen Cantzley-Secret-Inſiegel. Maynz den 6ten Februarii 1748.

L. S.

Digitized by Google

Num. VIII.

Churfürstl. Mayntzischen Marckschiffs-Fracht-Reglement de annis 1670. und 1737. von Mayntz nacher Franckfurth, so unter heutigem dato zu jedermanns Nachricht anwiederum zum Druck gebracht worden.

Zu Berg.

Fracht.

1 Faß Zucker à 22. Centner 2. fl.
Von jedem Centner, so darüber ist 6. kr.
½ dito Zucker 1. fl.
1½ Faß Zucker 1. fl. 20. kr.
1 gantz Faß Hanff ad 12. Centner 1. fl. 30. kr.
½ Faß dito 45 kr.
1 Fäßlein Poyer 1 fl.
1 Bamboßin-Faß vom grossen 1 fl. 30 kr.
1 Gemein Faß 40 kr.
1 Buch-Faß vom grossen 1 fl. 30 kr.
1 Buch-Ballen von den gröbsten 2 fl.
1 Buch Ballen von den mittlern 1 fl.
1 Pfeiff Baumöhl 1 fl. 20 kr.
1 Kist Candis, worinnen 40. kleine Kistger à 22½ Centner 2 fl.
Falls aber mehr als 40. kleine Kistger darinnen, mithin selbige über 22½ Centner wiegen, jeden Centner so darüber ist 6 kr.
½ Kist Candis 1 fl.

Fracht.

30 eintzele Candis-Kistgen, wie eine gantze Candis-Kist 2 fl.

15 eintzelne Candis-Kistger, wie eine halbe 1 fl.

Falls aber eine gantze Kist Candis aus Noth-fall in Mayntz umgepackt werden muß; hat es bey 40. Kistlein, für eine gantze Kist gerechnet sein Bewenden

Wann eintzelne Candis-Kistlein zu 1. 2. 3. 4. biß 6. geführet werden, für jedes 8 kr.

1 gantze Kist Canal 1 fl.

½ Kist Canal 30 kr.

1 gantze Ertz-Tonne 1 fl. 24 kr.

½ Ertz-Tonne, so 10. oder höchstens 10½ Centner wiegt 42 kr.

Was darüber ist, von jedem Centner 4 kr.

1 Calmey Tonne 36. kr.

1 grosses Faß Vitriol ad 15. biß 16. Centner 1 fl. 20 kr.

1 ordinari Faß dito à 10. biß 12. Centner 1 fl.

1 gantze Alaun-Tonne 1 fl. 20 kr.

1 Ballen Pfeffer 40 kr.

1 doppelter Ballen Pfeffer 1 fl. 20 kr.

1 Ballen Ingber 40 kr.

1 doppelter Ballen Ingber 1 fl. 20 kr.

1 Ballen Fischbein ordinari ad 10 Centner 1 fl.

1 doppelter Ballen Fischbein ad 20 Centner 2 fl.

1 Ballen Gallus 30 kr.

1 Säcklein Gallus 20 kr.

1 Ballen Pfeffer-Gerbel 40 kr.

1 Maul-Ballen 40 kr.

1 Arras-Ballen von geringen 1 fl. 1 gros-

Digitized by Google

Fracht.

1 groſſer Arras-Ballen 1 fl. 20 kr.
1 Gabelung von 100. Centner Holländiſchen Campetſchen Sandel- und Sapan-Holtz 12 fl.
1 Kiſt Studenten-Guth 30 kr.
1 Quartel Specereyen 40 kr.
1 Crapp-Faß ad 8. 9. biß 10. Centner 50 kr.
1 Laſt Hering oder Lapertan 7 fl. 30 kr.
1 Tonne Bicking 30 kr.
1 Rolle Stockfiſch von 6. 7 8. biß 9. Centner 1 fl.
½ Rolle Stockfiſch von 3. biß 4. Centner 30 kr.
1 Pack Schollen von gröſten 2 fl
2/3 Pack Schollen 1 fl. 20 kr.
½ Korb oder Pack Schollen 1 fl.
1 groſſes Faß Roſeinen oder Feigen à 180 Pfund 20 kr.
1 kleines Faß Roſeinen oder Feigen à 90. biß 95. Pfund 14 kr.
1 Fäßlein Indigo 30 kr.
1 doppelter Ballen Baum-Wolle 50 kr.
½ Ballen oder Sack-Baum-Wolle 30 kr.
1 Faß Beltzereyen 2 fl.
1 Ballen Beltzereyen 1 fl. 20 kr.
4 Hundert Stück Holländiſche Käß 3 fl.
1 gantzer Juchten-Ballen à 13 bis 14. Centner 1 fl. 50 kr.
1 Juchten-Ballen von 15. biß 17. Centn. 2 fl.
1 noch ſchwehrerer Juchten-Ballen à 18. biß 20. Centner 2 fl. 15 kr.
½ Juchten Ballen 1 fl.
1 Bürd Sohl-Leder 40 kr.

Fracht

1 Ballen geschmiert Leder 50 kr.
1 Korb ordinari 50 kr.
½ Korb nach advenant 30 kr.
1 gantze Nagel-Tonne 1 fl. 30 kr.
1 Nagel-Korb 40 kr.
1 Quartel Thran 45 kr.
1 Kist Seiffen 30 kr.
1 Quartel Schwefel, von 7. 8. 9. 10. 11. biß 12. Centner 40 kr.
Was darüber ist vom Centner 4 kr.
1 Seiden Ballen 1 fl.
1 Ohm Terpentin 40 kr.
Was mehr oder weniger ist, nach advenant 1 fl.
1 Kessel oder Drath Faß 30 kr.
1 Weinstein Faß 50 kr.
1 Woll-Sack von denen gröstten 3 fl.
1 Korb Elephanten Zähn 1 fl. 20 kr.
1 Elephanten-Zahn von denen gröstten 10 kr.
1 kleiner dito 6 kr.
1 Fäßlein Bleyweiß von 6. biß. 10. Centn. 40 kr.
Was drüber ist von jedem Centner 4 kr.
1 Faß Mandlen ordinari ad 10 Centn 1 fl. 20 kr.
Was mehr oder weniger, nach advenant, wie die Zucker und Ingber-Faß
1 Ballen Mandeln 40 kr.
1 Pack rohe Ochsen-Häuth 1 fl. 40 kr.
1 Weiß-Gerber- oder Lusch-Ballen 2 fl. 15 kr.
1 Kist Citeronen oder Pomerantzen 20 kr.
1 Pfeiff Spanischen Wein 1 fl. 20 kr.
Tafel-Bley ad 20. Centner 1 fl. 20 kr.

Von

Fracht.

Von jedem Centner was drüber ist 4 kr.
Bley à 20 Centner 1 fl. 20 kr.
1 Klumpen Bley à 1¼ und höchstens 1½ Centner 15 kr.
1 Sack gemahlen Holtz 30 kr.
1 gantzer Tuch-Ballen 2 fl.
1 Fuder Eßig oder Brandewein 6 fl.
1 Ordinari Faß Rüb-Oehl 40 kr.
1 Quartel Rüb-Oehl 1 fl.
1 Tonne See-Sand 20 kr.
1 Faß Kreiden à 10 biß 12 Centner 40 kr.
1 Faß dito à 13. biß 15. Centner 45 kr.
1 Faß dito von 16. biß 18. Centner 50 kr.
1 Pack Sohl Holtz 50 kr.
1 Drath-Faß 1 fl. 40 kr.
1 Kist Pfeiffen 20 kr.
1 Kist Klingen, 30 kr.
1 Korb Musqueten 1 fl. 30 kr.
1 Korb Flinten 1 fl. 20 kr.
1 Stück Wein 6 fl. 45 kr.
1 Faß Ingber ad 22½ Centner 2 fl.
Von jedem Centner, so drüber ist 6 kr.
½ Faß Ingber 1 fl.
1 Faß Caffeé ad 22½ Centner 2 fl.
Von jedem Centner so drüber ist 6 kr.
½ Faß Caffeé 1 fl.
1 Faß Mening 32 kr.
1 Gabelung Caffeé oder doppelter Ballen 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Fracht.

1 Sack Caffeé, deren 5. eine Gabelung machen 8 kr.
1 Faß Oſt Indiſch Zinn, darinn keine Klumpen seynd 2 fl.
1 Ordinari Faß gearbeitetes Zinn 2 fl.
½ Faß dito 1 fl.
¼ Faß dito 40 kr.
1 Block Zinn 30 kr.
1 Pfeiff Rüb-Oehl 1 fl. 20 kr.
1 Gold-Glett-Faß 32 kr.
1 groß Faß Capern 1 fl. 20 kr.
1 ordinari Faß Capern 40 kr.
1 Quarte Capern 1 fl.
1 Faß Viol-Wurtz à 10. biß 12. Centn. 1 fl.
1 Ochſenhofft Terpentin von 4½ biß 5. Centner 40 kr.
½ dito 30 kr.
¼ dito 20 kr.
1 Korb Saſſafras ohngefehr ad 10 Centner 1 fl 20 kr.
1 mittlerer Korb dito 40 kr.
1 Faß allerhand Drogereyen, höchſtens in der Gröſſe ½ Zucker-Faß à 8. biß 10. Centner 1 fl.
1 kleineres dito à 4. biß 5. Centner 40 kr.
1 Centner Sohl- oder Kurck-Holtz 16 kr.

Alle andere Materialiſten-Waaren, ſo weniger oder mehr wiegen, ſollen nach dieſer Proportion verfrachtet werden.

1 Poth Corinthen 1 fl. 35.
1 Poth Baumöhl 2 fl.

Pack

Pack-Holtz vom gröſten 1 fl. 50 kr.
Pack ordinari 1 fl. 10 kr.
Schürmer Roſinen 1 fl.

Zu Dahl.

Fracht.

1 Faß Quetſchen à 10 biß 12 Centn. 1 fl. 12 kr.
1 kleines dito à 5. biß 6. Centner 36 kr.
1 Faß druckene Waaren à 10. biß 12. Centner 1 fl. 12 kr.
1 klein Faß dito à 5. biß 6. Centner 36 kr.
1 doppelte Kiſt Citronen 36 kr.
1 ordinari Kiſt Citronen 15 kr.
1 ordinari Faß Butter à 1 Centner 17 kr.
1 Kiſt eiſene Waaren à 6. biß 7. Centner 45 kr.
1 kleine dito à 3. biß vierthalben Centner 32 kr.
1 Faß Stärck à 3. Centner 32 kr.
1 klein Faß dito à 1 Centner in circa 16 kr.
1 Baſeler Ballen Papier à 30. Rieß 36 kr.
1 Kübel Pech 8 kr.
1 Korb Bricken à 4. Fäßlein 20 kr.
1 Fäßlein Schwärtz à 8. Pfund 8 kr.
1 Tromme Toback 1 fl. 16 kr.
1 ordinari Pack Dittling à 2. Rollen 1 fl 20 kr.
1 Ballen Corinthen à 7. biß 8. Centner 40 kr.
1 doppeltes Faß Wachs 1 fl. 24 kr.
1 Faß dito à 6. biß 7. Centner 42 kr.
1 Sack Saltz 24 kr.
1 Sack Quetſchen 12 kr.

Fracht.

1 halb Tonne Bicking 30 kr.
1 doppelte Bürd Stahl 40 kr.
1 ordinari Bürd als der halbe Theil 20 kr.
1 Kist Scheiben-Glaß 16 kr.
1 grosse Kist Glaß, drey und ein halben Schuhe lang 1 fl. 20 kr.
1 doppelte Bürde Sohl-Leder 1 fl. 20 kr.
1 ordinari Bürde dito 40 kr.
1 mit Kalb-Leder gefüterte Bürde dito 45 kr.
1 klein Pack Kalb-Leder 20 kr.
1 doppelter Pack dito 40 kr.
1 Fäßlein Schrott à 5. und ½ Centner 30 kr.
1 Fäßlein Blech à 1 Centner 20 kr.
1 Schachtel Faß à 8 biß 9. Centner 1 fl. 30 kr.
1 Sack Hopffen 45 kr.
1 ordinari Sack Schaaf-Wollen à 3. Centner 45 kr.
1 ordinari Roll Leinen-Tuch 1 fl. 20 kr.
1 doppelte Roll Sack- und Segel-Tuch à 16. biß 18 Centner 3 fl.
1 kleine Roll dito à 8 biß 9. Centner 1. fl. 30 kr.
1 ordinari Ballen Tuch oder Leder à 6. biß 8. Centner 1 fl. 20 kr.
1 doppelter Ballen dito à 15 biß 18. Centn. 2 fl.
1 Pack oder Ballen Wüllen Tuch à 6. biß 8. Centner 1 fl.
1 Kist mit Krämer-Gut à 6 biß 8 Centner 1 fl.
1 kleinere Kist oder halbe dito 40 kr.
1 Fäßlein Wagen-Schmier à 1 Centner 17 kr.
1 Fäßlein Bricken 8 kr.
1 Korb Bücking à 300. Stück 18 kr. 1 Dü-

Digitized by Google

Fracht.

1 Dügel oder Feilen-Faß à 16 biß 18. Centner 1 fl. 30 kr.
1 Faß Potaschen à 12. Centner 1 fl. 12 kr.
1 Tonne Hönig 36 kr.
1 kleine Kiste Candis 8 kr.
1 Ballen Baumwollen à 3. biß 4. Cent. 1 fl. 12 kr.
1 halber dito 36 kr.
1 Faß Weinstein à 10 biß 12. Centner 1 fl. 12 kr.
1 Fäßlein blaue Stärcke à 1 Centner 17 kr.
1 Kist Nudelen 40 kr.
1 Kist Wachs à $1\frac{1}{2}$ Centner 20 kr.
1 grosse dito à $3\frac{1}{2}$ Centner 40 kr.
1 Faß Reiß à 10. Centner 1. fl. 12 kr.
1 Fäßlein Haar-Puder à 3. biß 4. Cent. 30 kr.
1 Faß Mandelen à 10 Cent. 1 fl. 12. kr.
1 halb Faß Sensen à 5 biß 6 Centner 45 kr.
1 Faß Silberklett à 5 Centner 36 kr.
1 Faß Nadelen à 10 Centner 1 fl.
1 Gebund Stangen-Drath 20 kr.
1 Stübig eiserne Waaren 1 fl. 12 kr.
1 Fäßlein Boyer-Zucker à 6. biß 8. Cent. 36 kr.
1 Sack Senff 12 kr.
1 Faß Nürnberger Roth 30 kr.
1 Fäßlein Roseinen 15 kr.
1 Woll-Sack von denen gröbsten 3 fl.
1 Korb Elephanten Zähn 1 fl. 20 kr.
1 Fäßlein Bleyweiß 36 kr.
1 Ballen Mandelen 40 kr.
1 Pack rohe Ochsen Häute 1 fl. 40 kr.
1 Weißgerber oder Lusch-Ballen 2 fl. 15 kr.

Fracht.

1 Kist Citeronen oder Pomerantzen 20 kr.
1 Pfeiff Spanischen Wein 1. fl. 20 kr.
1 Bley-Klumpen 30 kr.
1 Sack gemahlen Holtz 30 kr.
1 gantzer Tuch-Ballen 2 fl
1 Fuder Eßig oder Brandtwein 6 fl.
1 Ohm Rüb-Oehl 40 kr
1 Tonne See Sand 20 kr.
1 Faß Kreiden 40 kr.
1 Pack Sohlen-Holtz 50 kr.
1 Drath-Faß 1 fl. 40 kr.
1 Kist Pfeiffen 20 kr.
1 Kist Klingen 30 kr.
1 Korb Musqueten 1 fl. 30 kr.
1 Korb Flinten 1 fl. 20 kr.
1 Stück Wein 6 fl. 45 kr.
1 Tonne Bley 1 fl. 20 kr.
Butter-Fässer ad 2. und einen halben Cent. 30 kr.
1 schweres Faß Leder 2 fl.
1 Faß Schuncken à 12. biß 15. Centner zu Berg und Thal 1 fl. 30 kr.
1 Tonne Lax wie die Hering 36 kr.
1 Faß Carotten-Taback zu Berg und Thal 1 fl.
1 groß Faß Flachs ad 15. biß 16 Centner 2 fl.
1 kleines dito ad 7½ biß 8. Centner 1 fl.
1 Ballen Flachs groß und klein 40 kr.
1 grosser Ballen Cattun zu Berg ad 10 Centner 1 fl. 20 kr.
1 kleiner dito 40 kr.
1 Faß Gummi 48 kr.

1 gan-

Fracht.

1 gantze Kiſte Thèe 40 kr.
1 Pack Thèe 20 kr.
1 Faß Calvonium 40 kr.
1 Pack Calvonium 20 kr.
1 Kiſte Wein 40 kr.
1 Kiſte Porcellain 40 kr.
1 groſſer Korbe Spahewaſſer 1 fl..
1 halber dito 30 kr.
1 Faß Kackau 1 fl.
1 doppelter groſſer Tuch-Ballen 2 fl.
1 kleiner dito, etwa zur Halbſcheid, oder drey Viertels, durchgehends die Helffte 1 fl.
Ein groſſes Cofre oder Schlüß-Korb mit Bagage ad 100. und einige Pfund wiegend 16 kr.
Ein kleineres à 60. 70. und einige Pfund weiters 12 kr.

Mayntz, den 5 April 1747.

L. S.

Num.

Num. IX.

Verordnung für die Straßburger Fahrt-Genossene.

Obwohlen allbereits unter dem 22. Martii 1747. denen zur Straßburger Fahrt angenommenen Schifferen die Churfürstl. Gnädigste Verordnung, wie sie sich dabey zu verhalten, publicirt worden, auch Höchst-gedacht Ihro Churfürstl Gnaden Sich gnädigst versehen, daß sie sothanen inhaltlichen Puncten in allem gehörig nachkommen werden, so wird jedoch zu dessen besserer Befolgung denenselben hierdurch die nochmahlige Weisung gegeben, daß sie

1. Es bey der ad 2000. Centner regulirten Ladung belassen, und sobald sie solche erhalten, ohne den mindesten weitern Auffenthalt, so gleich sich auf die Reise begeben, und von hier abfahren. Weniger nicht

2. Auch nunmehro die zu sothaner Ladung proportionirte und zur Straßburger Fahrt bequemere Gattung sich an- die biß anhero aber vielfältig gebrauchte grössere ungeheure Schiffe nach- und nach abschaffen sollen. Sodann

3. Nach Inhalt des unterm 22. Martii 1747 emanirten Churfürstl. Provisional-Verordnung §. 18. in verbis: **Die Straßburger Fahrt anlangend, so wird der Rhent auf Lohneck aufgegeben, daß dieselbe alles Ernstes daran**

zu

zu seyn hätte, damit der besagter Fahrt halber lezthin *publicirter* ihr der Rhenten in Abschrifft *communicirter* Churfürstl. Verordnung alles Jnhalts *strictè* nachgelebet, und was dieserthalben dem Handel-Stand, Beförderung des *Commercii* und gemeinem Weesen zum Besten wegen Arth und Weise der Fahrt selbsten sowohl, als anbey in Betreff der zu beschleunigender Einladung und Abfahrt besonders verordnet worden, zur unabbrüchigen Vollziehung gebracht werde, damit Jhro Churfürstl. Gnaden bey widrigem Erfolg Sich nicht veranlasset sehen möchten, sothaner Fahrt halber anderweite Verfügung zu thun; die zu Sicherstellung sothaner Fahrt bestellte Schaumeister werden zum lezten mahl bey Churfürstlicher schwehrer Ungnad zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in jedesmahliger Beaugenscheinigung des zur Ladung *destinirten* Geschirrs, und hierzu erforderlicher Ausrüstung, auch der Ladung Beschaffenheit selbsten hiemit angewiesen, annebens aber dieser Fahrt Genossenschafft bey 100. Rthlr ohnnachläßiger Straff ein für allemahl bedeutet, daß der dahier nacher Straßburg in Ladung einruckende Schiffmann jederzeit in desto geschwinderer Erreich- und Vollbringung seiner Ladung und Abfahrt also gleich, als er dahier in die Ladung einrucket, des andern Tags darauf ebenmäßig zu Franckfurt

furt zu Uberkom- und Einladung deren daselbst vorräthig und nacher Straßburg gewidmeten Güteren ein Geschirr, nebst behörig versicherten Leuthen und Aufsehere beystelle, demnach ob- und daß derselbe solches also bewerckstelliget habe, sich alsobald mit einem *Certificat* von dasiger Kauffmannschafft bey Churfürstl. Rhenten unter vorangesetzter Straff nicht allein *legitimiren*, sondern auch daselbst an selbigem Tag sowohl, da er in seine Fahrt und Ladung einrucket, als auch da derselbe mit seinem Geschirr wieder vom Crahnen abfahret, zu solcher Erkennung ob- und wie weit er sich in der Ladung beförderet und seine Schuldigkeit gethan habe, jedesmahl zu behöriger Einschreibung anzeigen und melden solle.

Alles genau beobachten. So fort

4. Von einem Chur-Mayntzischen Schiffmann, welcher in dem gemachten Turno dem Rang nach der Nächste, den Anfang machen, und also Wechselungs-Weiß zwischen denen Churfürstl. Mayntzischen und Chur-Pfältzischen Straßburger Fahrt-Genossenen continuiren. So viel aber

5. Die keinen Verzug leidende Waaren betrifft, lassen Höchst-gedache Ihro Churfürstliche Gnaden es bey der unterm 11. Augusti 1746. ergangener Verordnung bewenden, und befehlen nochmahlen alles Ernstes dem in allem bey sonst zu

ge-

gewardender ſcharffer Ahndung und ohnausbleiblicher Straf behörig nachzukomen, damit man nicht nöthig habe auf unverhofften widrigen Fall gegen die Contravenienten mit ernſthaffteren Zwangs-Mittelen zu verfahren. Signatum unter Ihro Churfürſtl. Gnaden hievor gedrucktem Regierungs-Cantzley-Inſiegel. Maynz den 31. Martii 1749.

Num

Num. X.

Verordnung und regulirte Gebühr, was nehmlich ein hiesiger sowohl als frembder Schiffmann denen Karcheren wegen der Vorspann und Halff-Lohn von einem Pferd in Friedens Zeiten zu bezahlen.

Zu Berg.

	fl.	kr.
Von Mayntz biß Philippsburg	10	30
Von Mayntz biß Speyer	9	30
Biß Mannheim	7	
Biß Wormbs	6	
Biß Gernsheim	3	30
Biß Oppenheem	1	30
Von Mayntz biß Franckfurt	2	30

Wegen der Speiß und Tranck, auch dem Futter vor die Pferd, so haben die Schiffleute denen vorspannenden Fuhrleuten solche zur Nothdurfft benebst dem Stall-Geld zu geben, dahingegen aber auch die Fuhrleute sich auf solchen Reisen gebührlich aufzuführen, und zu einigen Beschwerden keinen Anlaß zu geben, nicht weniger auch denen Schiffleuthen keine untaugliche Pferde vorzuspannen, wiedrigenfalls der Eigenthümer im Rang mit solchem Pferd abgewiesen, und der in

der

der Ordnung folgende gleich einzuſpannen hätte.

Und gleichwie übrigens das Churfürſtl. Vicedom-Amt allhier mit dem erforderlichen Beyſtand und gemeſſenen Zwang zu Handhabung dieſer Ordnungs mäßigen Gebühr, beſonders gegen die excedirende Karchere wird zu ſtatten kommen, alſo hat auch das Churfürſtliche Zoll-Amt nach Maaß des bereits Ihme beſchehenen Auftrags ſeines Orts dahin zu ſehen, damit durch die wegen des Vorſpannens zwiſchen denen Schiffleuten ſowohl als Karcheren etwa entſtehende Anſtände zu keinem beſchwehrlichen Auffenthalt und allenfalls erforderlichen Beſtraffung Anlaß gegeben, mithin die diß falſige Nothdurfft wegen des Leinreiten nach Pflicht-mäßiger Ermäßigung der Ladung, und um weder hierinnen noch auch wegen des obſtehenden Tares excediret werden möge. Signatum unter Ihro Churfürſtl. Gnaden hiervor gedrucktem Regierungs Cantzley-Secret-Inſiegel. Maynz den 12ten Aprilis 1749.

(L.S.)

Num. XI.

Designation deren Churfürstlichen Kaufhaus-Gefällen.

A

Allaun das Faß ad 12. Centner 24 kr.
oder per Centner 2 kr.
Aras Küst oder Ballen ad 4. Centner 16 kr.
oder per Centner 4 kr.
Anis-Faß ad 10 Centner 20 kr.
oder p. Centner 2 kr.
Anjouven oder Sardellen p. 2. Fäßger. 8 kr.
von 1. Fäßgen 4 kr.
Austern die Tonn 6 kr.
Aloe pr Centner 4 kr.
Ambos pr. Stuck von Eisen 4 kr.
Aurum Pigmentum pr. Centner. 2 kr.
Amarillenstein das Faß 12. Centner 12 kr.
oder pr. Cent. 1 kr.

B.

Barget-Faß ad 8. Centner 16 kr.
oder pr Cent. 2 kr.
Baumöhl Bodt pr. Centner 2 kr.
Baumöhl-Faß pr. Centner 2 kr.
Baumöhl-Pfeiff ad 8. Centner 16 kr.
Bley-Klotz-Klumpen oder Taffel pr. Centner 2 kr.
Bücher-Faß ad 10. Centner 20 kr.
oder pr Cent. 2 kr.
Buch Ballen ad 6. Centner 12 kr. Buch

Buch-Küst ad 4. Centner 8 kr.
oder pr Cent. 2 kr.
Bech insgemein pr. Centner 1 kr.
Ein Kiebel ad ½. Cent. ½ kr.
Bicking pr. Tonn insgemein 5 kr.
Butter pr. Centner 2 kr.
Bord vom Mayn pr. 100. 8 kr.
Verkohrne dito 6 kr.
Baßler- und Näcker-Bord, zahlt pr. 100. wann sie auch verführet werden 20 kr.
NB. Und zahlt der Käuffer solches, der Verkäuffer aber pr. fl. 1 kr.
Diejenige Bord aber, so den Mayn herunter kommen, und vorbey geführet werden pr. 100. 16 kr.
Eichene Bord, wann solche vorbey gehen, der grossen pr. 100. 1 fl.
Wañ solche dahier verkaufft werden, vom Gülde Verkauff-geld 1 kr. so der Verkäuffer zahlt
Der kleinen nach Advenant.
Bley, Ertz pr. Centner 1 kr.
Baumwoll pr. Centner 3 kr.
Brunellen Faß, oder Küst ad 6. Centner 12 kr.
oder pr. Cent 2 kr.
Bleyweiß oder Poerleau pr Centner 2 kr.
Buchstaben-Küst ad 4. Centner 12 kr.
oder pr. Cent. 3 kr.
Beesem von Heiden 1. Küst ad 4. Cent. 12 kr.
oder pr. Cent. 3 kr.
Buchbinder-Spähn pr. Schock ½ kr.
Blech-Faß ein grosses 12 kr.
Blech-Faß ein kleines 6 kr.

Digitized by Google

Bolgen oder Laperdan pr. Tonn 5 kr.
Berger Thran die Tonn 4 kr.
Borax pr. Centner 2 kr.
Braunroth pr. Centner 2 kr.
Blau Faß ad 3. Centner 6 kr.
oder pr Cent. 2 kr.
Bier-Stützen pr. 100. 8 kr.
Bock Häut gegärbte pr Dutzend 6 kr.
Bostardi-Fäßgen, ist wie Senfft 12 kr.
oder pr. Cent. 2 kr.
Band-Weyden pr. Gülden 1 kr.
Band Weyden pr. Uberschlag das Gebund 1 kr.
NB. Bomasin-Rist 8 kr.
Beltzerey-Ballen 20 kr.
oder pr. Cent. 4 kr.

C.

Calmay pr. Tonn 4 kr.
Castanien oder Maroine-Faß 16. kr.
Canel oder Zimmet pr Centner 10 kr.
Coriander pr. Centner 1 kr.
oder pr Faß ad 10. Cent. 10 kr.
Capern die Both ad 12. Centner 24 kr.
oder das Faß 8 Centner 16 kr.
also pr Cent. 2 kr
Crämer-Waar allerhand das Faß oder Ballen ad 6. Centner 12 kr.
Candis-Rüst ad 20 Centner 1 fl.
oder pr Cent. 3 kr.

Crapp

Crapp pr. Centner 2 kr.
oder pr. Faß ad 10. Cent. 20 kr.
Corinten die Bott ad 12 Centner 48 kr.
oder pr. Cent. 4 kr.
Cacau das Faß ad 8 Centner 16 kr.
oder pr. Cent. 2 kr.
Calfonium pr. Cent. 2 kr.
Caffee pr. Centner 2 kr.
Citronen oder Pomerantzen-Kiſt 6 kr.
Carton-Küſt ad 6. Centner 12 kr.
Carton Faß à 8 Centner 16 kr.
oder pr. Cent 2 kr.
Citronen ſo eingemacht pr. Pfeiff 12 kr.
Cabiliau der Korb 6 kr.
die kleinere nach advenant.
Carten-Kiſt 12 kr.
Candert-Kees pr. Cent. 2 kr.
Campfer pr. Centner 3 kr.
Cadis-Balle ad 5. Centner 20 kr.
oder pr Cent. 4 kr
Canaſter-Thee pr. Flaſch ad 1½. Centner 6 kr.
Curcume pr. Centner 2 kr.
Corallen das Faß ad 15. Centner 30 kr.
oder pr. Cent. 2 kr.
Cochenille pr. Centner 10 kr.
Caffee-Mühlen pr. Faß 20 kr.
oder pr. Korb 12 kr.
Caſtor-Küſt 8 kr.
oder pr. Cent. 4 kr.
Cardemomen den Pack ad 3. Centner 12 kr.
oder pr. Cent. 4 kr.

Cubeben pr. Centner 4 kr.
Culten oder Tepig der Balle 12 kr.

D.

Dacht-Balle ad 10 Centner 20 kr.
Dacht-Garn pr. Centner 2 kr.
Drogerey pr. Centner 4 kr.
Drath-Faß ad 10 Centner 20 kr.
Drath-Ring die Bürd ad 3. Centner. 6 kr.
oder pr Cent. 2 kr.
Degengefäß Korb ad 4 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Decken oder Culden pr. Stück ½ kr.
Diverſe pr Centner 3 kr.
Diegel oder Feylen-Faß ad 6 Centner 18 kr.
oder pr Centner 3 kr.
Degen Klingen vom Gebund 6 kr.
Degen-Klingen-Küſt ad 6. Centner 24 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Danne-Baum das Stuck 3 kr.
Dalck oder Unſchelt pr. Cent. 1 kr,
Datlen-Küſt ad 2. Centner 12 kr.
oder pr. Centner 6 kr.
Dulci-Küſt ad 2 Centner 8. kr.
oder pr Centner 4 kr
NB. Daub Holtz gibt Uberſchlag vom Stückfaß-Holtz das 100. 12 kr.
Zulaſt das 100. 6 kr.
Zwey öhmig das 100. 4 kr.
Ein öhmig das 100. 2 kr.

Ein

Ein halb öhmig das 100. 1 kr.
Wann es aber hier verkaufft wird, zahlt pr. Gulden Verkauff Geld 1 kr.

E.

Ertz die Tonn 5 kr.
Eisen die Waag 3 kr.
Elephanten Zahn pr. Centner 2 kr.
Eisen-Faß darin Huff-Eisen pr. Centner 4 kr.
Ein Eichbaum der vorbey gehet 12 kr.
so er hier verkaufft wird pr. Gulden 1 kr.
Englisch-Zinn der Block ad 3. Centner 9 kr.
per Centner 3 kr.
Englisch Erd pr. Faß 8 kr.
oder pr. Centner 1 kr.
Eymer pr. Dutzent 1 kr.
Eisen ein Korb ad 4. Centner 12 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Eisen-Faß ad 8. Centner 24 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Eisene Pfannen der Korb ad 3. Centner 9 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Eisene Pfanne ein Karn Eingang 20 kr.
Eisene Reiff pr. Scheib 1 kr.
Eisen-Farb-Fäßgen à 2. Centner 4 kr.
pr. Centner 2 kr.
Eisen-Offen gibt 4 kr.
Ein Gebund Nagel-Eisen 1 kr,
Eisen so alt pr. Centner 1 kr.
Das alt Eisen so verkaufft und zur Waag gehörig, zahlt beyde Hand pr. Centner 3 kr.
also von jeder Hand 1½ kr.

Entian-Faß à 6. Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Englisch Saltz-Fäßlein à 2 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 6 kr.

F.

Feygen Fäßgen pr. Centner 4 kr.
Farb Faß pr Centner 2 kr.
Flor, sage Safflor Ballen ad 4. Centner 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Flachs-Faß so den Rhein herunter ad 6. Centner 18 kr
oder pr. Centner 3 kr.
Federn pr. Centner 2 Kr.
Friß und Holländische Keeß pr. Centner 2 kr.
Fell oder Peltzerey-Ballen 20 kr.
oder pr Centner 4 kr.
Die grössern nach advenant.
Fischbein-Ballen pr Centner 2 kr.
Farin oder Poyer-Zucker 3 kr.
Flinten pr. 100. Stück 20 kr.
pr. Centner 3 kr.
Fischleim oder Hausblas pr. Faß ad 2. Centner 12 kr.
pr. Centner 6 kr.
Fænum Græcum Faß 12 kr.
Feuer- oder Flintenstein pr. Centner 2 kr.
Floret-Ballen ad 2. Centner 12 kr.
oder pr. Centner 6 kr.
Faß sage Stück-Faß so neu pr. Stück

Vor

Vor die Fremde, welches der Schiffmann zu zahlen 6 kr.
Fall Hüth von Sammet das Dutzent 4 kr.
Plischene dito 2 kr.
Flachs pr. 100 Stein den Rhein herab 8 kr.
Flachs den Rhein herauff pr. Centner 2 kr.
Fingerhüth Faß ad 5 Centner 20 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Flambeau von Wachs das Gebund 6 kr.
Facklen von Bech, das Gebund 2 kr.

G.

Grün-Span pr. Centner 3 kr.
Gallus pr. Centner 3 kr.
Garn-Ballen pr. Centner 2 kr.
Glaß-Küst Mittel-Gattung 6 kr.
Glaß-Gebund zu 12. gerechnet 3 kr.
Gummi pr. Centner 4 kr
Geiß-Haar Ballen pr. Centner 5 kr.
Gold-Gled pr. Centner 2 kr.
Das Fäßgen ad 8 Centner 16 kr.
Gampfer pr. Centner 3 kr.
Geiß-Fell pr. 100 rohe 20 kr.
Galanterie-Waar pr. Küst 12 kr.
oder pr. Centner 10 kr.
Geiß-Fell gegerbt der Pack 12 kr.
Gutcunt oder Sohl-Holtz-Faß 6 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Gibß pr. Centner 1 kr.
Guß-Eisen oder Massel, des neuen pr. Centner 1 kr.

H.

Hanff in Faßen ad 6. Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Hanff-Wellen ad 6. Centner 6 kr.
Hanff der Butzen 2 kr.
Hanff-Faß ein grosses 30 kr.
Haar von Rossen pr. Centner 2 kr.
Haar von Kühen pr. Centner 1 kr.
Häring, Bolgen pr. Tonn 5 kr.
Hopfen pr. Centner 2 kr.
Holtz der Boden ordinaire 6ter 7. 8. 9. 12 kr.
Holtz zum Farben pr. Centner 2 kr.
Huth Faß ad 4. Centner 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Honig à 4. Centner 8 kr
oder pr. entner 2 kr.
Holtz-Ballen ad 3. Centner 6 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Hagel oder Schrott-Faß ad 12. Centner 24 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Häuth von Kühen-Rind und Wassem, so rau seynd, das Stuck 1 kr.
Hammel-fell, so rau, pr. 100 Stuck 27 kr.
Häuth von Ochsen pr. Stück 2 kr.
Häuth von Kälbern, so rau pr. 100. 25 kr.
Häuth von Kühen so rau pr. Stück 1 kr.
Häuth so gesaltzen, sowohl Ochsen- als Kühhäuth pr. Stück 3 kr.
Haasen-Beltz pr. 100. 8 kr.
Hartz-Stender 6 kr.
oder pr. Centner 2. kr.

Holtz-Korb ad 10 Centner 20 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Harnisch Korb ad 6 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Häuth Abschnitt zu Leim, pr. Centner 1 kr.
Haar von Rehen pr. Centner 1 kr.
Haar von Geissen pr. Centner 2 kr.
Horn Spitzen pr. 100 1 kr.
Hörner von Ochsen und Kühe pr. 100 2 kr.
Hörner von Hirsch pr. Faß 12 kr.
Holtz zum Brand sowohl als Wellen, zahlt vom Verkauff Geld pr. Gulden 1 kr.
Die höltzene Reiff und alles Gehöltz, so dahier verkaufft wird, zahlt gleichfalls pr. Gulden 1 kr.

I.

Juchten Ballen ad 10 Centner 20 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Indigo pr. Centner 4 kr.
Ingber pr. Faß ad 16 Centner 1 fl. 4 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Irios das Faß 4 Centner 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.

K.

Klocken und dessen Zeug pr. Centner 2. kr.
Kupfer per Centner 2 kr
Kupferen Platten, pr. 100 Stuck 2 fl.
Der kleinen pr. 100 1 fl.
Kreiden pr. Centner 1. kr.
Klicker Faß, 12 kr.
Klicker Fäßgen 4 kr.

Digitized by Google

oder pr. Centner 2 kr.
Krüg der blauen, 100 Maaß 20 kr.
Item, der weissen pr 100 Maaß 10 kr.
Kalb Fell so ungearbeitet ꝛc 100. 25 kr.
Kohlen, vom Karn, so durchfahrt 4 kr.
NB. Wann die Kohlen dahier kaufft worden, zahlen an Ausgang nichts.
Kohlen so dahier verkaufft werden, zahlt der Kohlen Gast pr. Bütt 2 ½ kr
Dem Mitter pr Bütt Messer-Lohn 1 kr.
Kupfer Roth, Faß ad 8 Centner 16 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Kupfer Wasser, oder Vitriol pr. Centner 2 kr.
Kupfer Faß ad 10 Centner 20 kr.
Klingen Küst 12 kr.
Kalb Fell, so bereitet, das Dutzend pr Eingang, so es beschrieben Guth und nicht auf die Waag kommen 6 kr.
Wann es aber im Kauffhaus oder dahier verkaufft wird, zahlt der Verkäuffer pr. Centner 20 kr.
und der Käuffer 10 kr.
Korb, so ohnbenannt, was darinn ist, zahlt 12 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
auch nach Advenant 20 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Küsten oder Kasten ohnbenannt, gleichfalls pr. Centner 4 kr.
Kühnruß Fäßgen pr. Centner 4 kr.
oder kleines 1 kr.
Kobalden pr. Centner 4 kr.

Kuglen

Kuglen von Eiſen pr. Centner 1 kr.
Keeß-Ballen, de Parma der Ballen 6 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Kleeſaamen, Bälgen ad 3. Centner 6 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Knochen Faß 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Kratzen Korb ad 6 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Allerhand Keeß pr. Centner 2 kr.

L.

LEder-Ballen gefarbt, wie auch Weißgärber Stuck, wann ſolches als beſchrieben Guth eingehet, pr. Ballen 20 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Pro Nota folgen die Abgaben von allem Leder, wann ſolches zum feilen-Kauff anhero gebracht wird.
Erſtlich, von dem Sohl- Juchten- Zeug, Spanniſchen und ohngefarbten oder genarbtem Kalb- und andern dergleichen Ober-Leder, als der Verkäuffer den Eingang pr. Centner mit 4. kr.
Das Haus- und Lager Geld pr. Centner 6 kr.
Verkauff und Waag-Geld 8 kr.
Knecht-Lohn pr. Centner bey der Hand, das iſt jedem ½ kr.
Der Käuffer aber zahlt folgſam, er ſeye frembd oder einheimiſch pr. Centner 9 kr.
Sodann dem Waagmeiſter pr. Centner 1 kr.

Jedan-

Jedannoch wann der frembde Käuffer das Leder hinaus führet, zahlt er den Ausgang pr. Centner 4 kr.

wird aber das niedergelegte Leder dahier nicht verkaufft, sondern durch den Handelsmann anderwärtig verführet, zahlt derselbe, nebst dem Eingang weiters nichts als das Haus und Lager-Geld, pr. Centner mit 6 kr.

Den Ausgang aber pr. Centner 4 kr.

Von dem übrigen theils feinen und theuren, auch sonstigen leichten Leder, als Saffian, Carduan, Chagril und dergleichen Sorten zahlt der Verkäuffer den Eingang pr. Dutzend mit 12 kr.

sodann das Haus- und Lager-Geld pr. Dutzend mit 6 kr.

Waag-Geld pr. Centner 4 kr.

Der Frembde und Einheimische das Kauff-Geld pr. Dutzend 12 kr.

oder pr. Stück 1 kr.

Ausgang pr. Stück 1 kr.

Rhee, Hirsch, Elend, Gembs und dergleichen Fellen, so bereitet, zahlt der Verkäuffer den Eingang pr. Stück 1 kr.

sodann das Haus- und Lager-Geld pr. Stück $\frac{1}{2}$ kr.

Verkauff-Geld $\frac{1}{2}$ kr.

Der Käuffer so wohl Ein- als Ausheimischer pr. Stück 1 kr.

Ausgang 1 kr.

Von

Von denen weiß gegärbten ohngefärbten Hammel-Schaaf- und Lämmer-fellen, auch so genannten Wacken, der Verkäuffer den Eingang, pr. Dutzend mit 3. kr.
Das Haus- und Lager geld per Dutzend 2 kr.
Der Käuffer in- und ausheimischer Kauffgeld pr. Dutzend 3 kr.
oder pr. Stuck $\frac{1}{4}$ kr.
Ausgang pr. Dutzend 3 kr.

Lohe, rohe Schaaf-Fell, das Dechet ad 10 Häuth für den Eingang der Verkäuffer 1 kr.
Das Haus- und Lagergeld pr. Dechant 1 kr.
Die frembde und einheimische Käuffer von Dechet Kauffgeld 2 kr.
Ausgang 2 kr.
Von denen sonstigen Bock- Geiß- und gefärbten Schaaf-Fellen, so bereitet, den Eingang der Verkäuffer pr. Dutzend mit 6 kr.
Sodann das Haus- und Lager-geld pr. Dutzend 4 kr.
Der Käuffer, Frembd- und Einheimischer pr. Dutzend 6 kr
oder pr. Häuth $\frac{1}{2}$ kr.
Ausgang pr. Dutzend 4 kr.

Leder von Mastrich, Malmedy und andern Sohlleder durch die Stadt pr Bürd ad 4. Häuth 12. kr.
Kalb- und andres Oberleder durch die Stadt zu passiren pr. Ballen der gröſten 40 kr.
Ein mittler Balle Oberleder 20 kr.
und also nach Advenant 12 kr.
oder pr. Dutzend gleichfalls 6 kr.

NB.

NB. Wann es hier nicht gekaufft, sondern nur durchgehet.

Leinwand Faß- oder Ballen 20 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Leinwand die Roll von 1000 Ehlen 40 kr.
Die halbe Roll 20 kr.
Das Stück ad 25 Ehlen 1 kr.
Leym pr. Centner 2 kr.
oder per Korb à 4 Centner 8 kr.
Lohe-Sack 1 kr.
Lorberen Faß Ballen oder Küst à 5 Centner 15 kr.
dito Säckel à 2 Centner 6 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Limburger Käß Kist ad 1½ Centner 3 kr.
Quart Leinöhl 20 kr.
Das Faß 12 kr.
oder pr. Ohm 8 kr.
Lederne Scheiben das Faß 12 kr.
Lederne Scheiben der Korb 6 kr.
Lichter Kist à 4 Centner 12 kr.
oder pr Centner 3 kr.
Limonen Faß à 8 Centner 24 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Lombardische Stuck und Waaren 16 kr.
Lohröhl per Legel 6 kr.
Lunden Ballen à 2 Centner 4 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Lebkuchen Kist à 3 Centner 6 kr.
oder pr Centner 2 kr.
Leinen Hessen-Tuch pr. 100 Ehlen 4 kr.
Lackmus Fässel 12 kr.

Latten

Latten pr. 100 2 kr.
Lamfell der Kleinſten pr. 100 12 kr.
Lamfell der gröſſern pr. 100 15 kr.

M.

Maul und Seyden-Ballen, als auch Frantzöſiſche Stuck pr. Centner 8 kr.
Mandlen Ballen ad 3 Centner 6 kr.
das Faß ad 8 Centner 16 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Mußcaten Quartel 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Macio Quartel 16 kr.
oder pr. Centner 6 kr.
Musqueten oder Flinten pr. 100 20 kr.
pr. Centner 3 kr.
Mening Faß ad 8 Centner 16 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Meßing Faß pr. Centner 2 kr.
Maculatur-Ballen ad 10 Rieß 3 kr.
Montur Ballen ad 10 Centner 20 kr.
oder pr Centner 2 kr.
Meſſer Faß ad 4 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 3 kr.

Mußtart das Fäſſel ad 6 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Materialiſten Waar pr. Centner 3 kr.
Maſſel oder Guß-Eiſen pr. Centner 1 kr.

N.

Näglein ein Quartel 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Nägel pr. Tonn von Lück, ad 6 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Nürnberger Waar, Faß ad 3 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Nadlen Faß ad 3 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Nägel ſage Rad-Nägel Faß 4 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Nürnberger Roth pr. Centner 1 kr.

O.

Oehlig Faß 12 kr.
oder pr. Ohm 8 kr.
Oehlig Kuchen pr. 1000 Stuck 40 kr.

Oehl

Digitized by Google

Oehl von Saamen, ſo geſchlagen wird, zahlt
von jeden pr. Ohm 8 kr.
zuſammen alſo beyde 16 kr.
Oliven Faß oder Pfeiffen ad 4 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Orlean oder Farb Faß ad 6 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Oranien-Schaalen, Ballen 10 kr.
oder pr Centner 1 kr.
Orſillien Faß ad 4 Centner 8 kr.
oder pr. Centner 2 kr.

P

Pfeffer Ballen 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Platteißen-Ballen oder Korb ad 4 Centner 16 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Potaſchen-Faß ad 12. Centner 12 kr.
oder pr. Centner 1 kr.
Pulfer pr. Centner 2 kr.
Prücken-Fäßgen pr. Centner 1 kr.
Papier vom Ballen oder 10. Rieß Schreib-Papier 6 kr.
Stuck-Papier 12 kr.
Porcelain-Küſt 12 kr
oder pr. Centner 4 kr.

Digitized by Google

Pfeiffen-Küst oder Tonn 6 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Pfeiffen-Erd pr Centner 1 kr.
Piemento, ein Fäßgen pr. Centner 2 Kr.
Plath oder Tuch-Ballen 20 kr.
Poppen-Faß oder Korb 12 kr.
Paraple das Dutzent 4 kr.
Pares Fäßgen 6 kr.
oder pr. Centner 3 kr.
Pflick- oder Seyden-Ballen pr. Centner so halb guth ist 3 kr.
Pouder pr. Centner 2 kr.
Presilien-Ballen 20 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Peitschen-Stiel pr. Sack 2 kr.

Q.

Queckfilber pr. Centner 4 kr.

R.

Reiß pr. Centner 2 kr.
Rochen-Ballen oder Korb 12 kr.
pr. Centner 4 kr.
Roßinen-Pfeiff oder Roßinen-Both pr. Centner 4 kr.

Roth

Roth-Ballen pr. Centner 3 kr.
Riedelstein ein Fäßgen 8 kr.
pr. Centner 1 kr.
Rüböhl die Pfeiff 20 Kr.
oder pr. Ohm 8 Kr.
Rahm Holtz das 100. 4 Kr.
Rauchwerck-Ballen 12 Kr.
Rüböhl-Faß 12 Kr.

S.

Seiffen-Küst ad 3. Centner 6 K.
oder pr. Centner 2 Kr.
Seiffen, sage Schmier Seiffen vom Last 1 fl.
oder die Tonn 5 Kr.
Schweffel Faß pr. Centner 2 Kr.
Speck oder Schuncken pr. Centner 2 Kr.
Stockfisch pr. Centner 4 Kr.
Schachtel-Faß 12 Kr.
oder pr. Centner 2 Kr.
Stahl pr. Bürd 4 Kr.
Saamen- oder Zwieffel-Sath Faß 16 Kr.
oder pr Centner 2 Kr.
Stärckmehl pr. Centner 2 Kr.
Strümpf-Faß oder Balle 12 Kr.
oder pr. Centner 4 Kr.
Verkauff-Geld pr. Dutzent 1 Kr.
Schwärtz Fäßgen 4 Kr.
Schiff- oder andere Seyl pr. Centner 4 Kr.

Schal-

Digitized by Google

Schillerey-Kasten 16 Kr.
Salmen pr. Tonn 6 Kr.
Salpeter das gantze Faß 20 Kr.
oder pr. Centner 2 Kr.
Seyde-Ballen 16 Kr.
Syrop-Faß pr. Centner 2 Kr.
Schloß Faß 12 Kr.
oder pr. Centner 3 Kr.
Suda-Faß 12 Kr.
pr. Centner 2 Kr.
Schmack-Ballen pr. Centner 2 Kr.
Sensen Faß 12 Kr.
Sensen Fäßlein 6 Kr.
Schreib-Federn ein Korb 8 Kr.
Schmier Faß 20 Kr.
oder pr. Centner 4 Kr.
Spiegel-Küst 12 Kr.
Schiff Dör ein Fäßlein 1 Kr.
Saffian Leder pr. Dutzent 12 Kr.
Schwein Bürste 1 Faß 12 Kr.
Schelfisch oder Korb 6 Kr.
pr. Centner 4 Kr.
Süßholtz pr. Centner 1 Kr.
Schmergel Faß 12 Kr.
oder pr. Centner 2 Kr.
Saffran pr Centner 10 Kr.
Schwartz-Ballen 6. Kr.
Stumpff-Ballen sage Stumpff-Balle 6 Kr.
Spanisch Rohr pr. Dutzent 2 Kr.
Strümpff-Formen das Dutzent ½ Kr.

Stuhl

Digitized by Google

Stuhl das Dutzent 6 Kr.
Schellen-Faß 20 Kr.
Salmoniak-Fäßlein 6 Kr.
oder pr. Centner 4 Kr.
Sand die Tonn 3 Kr.
Specerey-Faß pr. Centner 4 Kr.
Schmalden Fäßgen 6 Kr.
Schuncken-Faß pr. 10. Centner 20 Kr.
oder pr. Centner 2 Kr.
Schuncken Korb pr. 6. Centner 12 Kr.
oder pr. Centner 2 Kr.
Schrauben ein Pack 6 Kr.
Schnür-Faß 12 Kr.
oder pr. Centner 2 Kr.
Schraub Stock 2 Kr.
Saſſafras pr. Centner 2 Kr.
Strohe-Meſſer pr. 100. 12 Kr.
Schwam oder Spongia pr. Centner 3 Kr.
Schrod-Fäßgen 12 Kr.
oder pr Centner 2 K.
Schauffelen pr. 100. 4 Kr.
Schieffer-Steine Taffelen die Küſt 12 Kr.
Silber Klett Fäßlein pr. 4. Centner 8 Kr.
pr. Centner 2 Kr.
Steiner-Geſchirr der Karren-Durchgang 20 Kr.
Wann es aber hier verkaufft wird, zahlt der Karn 40 Kr.
Safflor pr. Centner 4 Kr.

T.

Terpentin Faß 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Tabac Blätter, Fäßgen pr. Centner 2 kr.
Tabac so gesponnen in Faß, pr. Centner 3 kr.
Tabac gesponnen, 1 Kist pr. Centner 3 kr.
Ein Throm Tabac, die gantze wie die halben 12 kr.
¼ Throm aber 6 kr.

Abgifften

Aller Sorten fabricirten Schnupftabac, Canaster und Holländischer Rauchtabac, welche der frembde wie auch einheimische Käuffer und Verkäuffer dahier in loco zu entrichten hat.

Der Verkäuffer den Eingang pr Centner 3 kr.
Haus- und Lager-geld 3 kr.
Accis auf Rhenten Löhneck pr. Centner 20 kr.
Und das Waag-geld sambt Knecht Lohn 4½ kr.
sodann der frembde Käuffer Waaggeld und Knecht Lohn 4½ kr.

Ausgang 4 kr.

Hingegen ein hiesiger Burger als Verkäuffer den Eingang pr. Centner mit 3 kr.
Den Accis auf Rhent Löhneck, pr. Centner 15 kr. und das Waag-geld auch Knecht-Lohn 4½ kr.

Der

Der einheimische Käuffer als Burger bezahlt weiter nichts als das Waag geld und Knecht-Lohn mit 1 ½ kr.

Thran Faß 12 kr
Türckisches Garn Bälgen pr. Centner 2 kr.
Tabac in Kübel gesponnen, pr. Centner 3 kr.
Tripel Fäßgen 4 kr.
pr. Centner ½ kr.
Tingul Faß 16 kr.
pr. Centner 3 kr.
Troge Faß pr. Centner 4 kr.
Thee pr. Centner 4 kr.
Tepich oder Culten der Ballen 12 kr.
Tiegel oder Feilen-faß ad 6 Centner 18 kr.
oder per Centner 3 kr.
Trucken-faß ad 10 Centner 20 kr.
oder per Centner 2 kr.

V.

Violen-Wurtzel das Faß 6 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Vermillion pr. Centner 2 kr.
Unschlicht oder Dalck pr. Centner 1 kr.

W.

Weinstein Faß 16 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Weinstein-Fluß Faß 12 kr.

oder pr. Centner 2 kr.
Wachs faß pr. Centner 2 kr.
Weid-Fäßgen 4 kr.
oder pr. Centner 2 kr.
Wagen Schmier fäßgen, grün pr. Centner 2 kr.
Weyhrauch-faß à 3 Centner 12 kr.
oder pr. Centner 4 kr.
Wetzstein Kist 6 kr.
Wasser gebrante oder dergleichen, die Kist 12 kr.
Würst oder Servilat pr. centner 3 kr.
Waag-Balcke Ballen ad 2 centner 6 kr.
oder pr centner 3 kr.
Wüllen Tuch pr Stuck 1 kr.
oder pr. centner 4 kr.

Die Woll betreffend.

Der Verkäuffer zahlt, so frembd, Haus- und Lager- wie auch Waag-Geld pr. centner 15 kr.
Dem Waagmeister pr. centner 1. kr.
Knecht-Lohn pr. centner ½ kr.
Der einheimische Burger als Käuffer gibt pr. Centner Waag-geld 2 kr.
Knecht-lohn ½ kr.
Hingegen der frembde Käuffer zahlt an Waag-geld 4 kr.
Knecht-lohn pr. centner ½ kr.

Aus-

Ausgang der Woll.

So hier niedergelegt und ohnverkaufft weiter geführt wird, Haus-Lager-Geld und Ausgang pr. centner 12 kr.
Uberschlag der Woll, pr. centner 4 kr.
Durchfahrt pr. centner 4 kr.

Item, gibt der Burger von seinen eigenen Schaaf gezogenen Woll Eingang nichts.

Wann er solche aber verkaufft, zahlt derselbe Haus- und Waag-geld pr centner Woll 6 kr.

Der frembde Käuffer Wieg geld, oder Ausgang, pr. centner 4 kr.

Der Burger als Käuffer pr. centner Waag-Geld 2 kr.

Wann aber der Burger ausserhalb Woll kaufft, zahlt solche, wann sie nicht zur Waag kommt, den Eingang mit 4 kr.

sodann wird von jedem Verkauff dem Waag-knecht, welcher das Gewicht auffsetzet, von jeder Hand 2 Pfenning, das ist pr. centner 1 kr.

Z.

Zeug, Gewannt vom gemeinen Ballen 16 kr.
Zibelle pr. centner 4 kr.
Zinnober pr. centner 6 kr.
oder pr. Fässel à 2 centner 12 kr.
Zinn-faß à 16 centner 48 kr.
oder pr. centner 3 kr.

Zwetsch-

Digitized by Google

Zwetschgen faß à 12 centner 12 kr.
oder pr. centner 1 kr.
Hutzlen und dergleichen pr. Sack 4 kr.
Zucker-faß à 20 centner 1 fl.
oder pr. centner 3 kr.
Zimet oder Cannel pr. centner 10 kr.
Zwilch-Ballen 20 kr.
oder pr. Stück 1 kr.
Eines Manns Last, allerley Kauffmanns-schafft gibt Durchgang 1 kr.
Ein Wagen so allein durch passirt, und nicht hier geladen worden, gibt Durchgang 40 kr
Dergleichen ein Karn 20 kr.

NB, Diejenige Waarn, so hierinn nicht benannt, werden nach Advenant und Proportion der Qualität, doch mit Obrigkeitlichen Vorwissen und Begnemigung erhoben. Signatum unter hiebey gedruckten gewöhnlichen Regierungs-Cantzley-Insiegel.

L.S.

Num.

Num. XII.

Verzeichnuß was denen Kauffhaus-Knechten von denen in das- und aus dem Churfürstlichen Kauffhaus, führenden Waaren an Fuhrlohn zu bezahlen,

A

Allaun die Tonn 16 kr.
Arras Kist oder Ballen 8 kr.
Aniß Faß 8 kr.
Aloe Faß oder Ballen 12 kr.
Ambos ein Stuck von Eisen 12 kr.
Auri Pigmentum Faß 8 kr.
Amarillen Stein Faß 16 kr.
Austern die Tonn 6 kr.
Anjouven oder Sardellen-Fässel 4 kr.

B

Barchet Faß 24 kr.
Baumöhl Both 40 kr.
Baumöhl Faß 30 kr.
Baumöhl Pfeiff 24 kr.
Bley der Klumpen 3 kr.
Bücher Faß 20 kr.
Bech Faß 8 kr.
Bicking die Tonn 3 kr.
Butter Faß 3 kr.
Baumwoll Ballen 8 kr.
Braunellen Faß oder Kist 12 kr.

Bleyweiß Faß 12 kr.
Buchstaben die Kist zur Druckerey 12 kr.
Beesem von Heyden eine Kist 8 kr.
Blech Faß ein grosses 8 kr.
Blech Faß kleines 4 kr.
Bolchen oder Lapertan die Tonn 6 kr.
Berger-Thran die Tonn 6 kr.
Borax Faß oder Ballen 10 kr.
Braunroth Faß 12 kr.
Blau Fassel, 8 kr.
Bockhaut gegärbte, das Dutzend 2 kr.
Bimstein Faß 10 kr.
Bomasien Kist oder Fässel 8 kr.
Brandewein die Pfeiff 24 kr.
Brandewein die Bott 40 kr.
Bley die Tonn 40 kr.
Bley das Stuck 2 kr.
Baumwoll Pack 16 kr.
Bücher Ballen oder Kist 16 kr.
Buchbinder Spähn, pr. Schock 12 kr.
Bostardi Fassel 8 kr.
Bley die Roll, oder Taffel Bley 4 kr.
Bastert Käß pr. 100. 16 kr.

C

Calmay die Tonn 12 kr.
Castanien Faß 8 kr.
Canel oder Zimmet-Kist 8 kr.
Coriander Faß 12 kr.
Caperen Faß 12 kr.
Crämer-Waar, Faß oder Ballen 24 kr.

Can-

Candis Kist, eine gantze 24 kr.
dito eine halbe 20 kr.
Candis Kistel von ½ Centner 1 kr.
Crapp Faß 16 kr.
Corinten Faß 16 kr.
Cacau Faß 16 kr.
Calphonium Faß 10 kr.
Caffée Faß 24 kr.
Citronen oder Pomerantzen Kist 4 kr.
Catton, Garn Balle oder Faß 20 kr.
Citronen Pfeiff 24 kr.
Carten Kist 8 kr.
Cadis Ballen 10 kr.
Candert Käß, pr. 100. 40 kr.
Canaster Thée 3 kr.
Caffée Fässel 8 kr.
Curcume Faß 16 kr.
Corallen Faß 20 kr.
Cochenille Balle oder Faß 6 kr.
Castor Kist 8 kr.
Cardemomen Pack 6 kr.
Caffée Pack 12 kr.
Confectur-Ballen Kist 6 kr.
Corinten Pfeiff oder Both 20 kr.
Calphonium das Brod 2 kr.
Caffée Mühlen Faß 12 kr.
Cartun oder Zitz Ballen 20 kr.

D

Dachten-Garn, Balle oder Faß 16 kr.
Drath-Fässel 8 kr.
Drogerie Fässel 12 kr.

Digitized by Google

Degen-Gefäß-Korb 12 kr.
Decken oder Culten-Pack 12 kr.
Diverle Faß 20 kr.
Digel- oder Feylen-Faß 12 kr.
Drucken Faß 20 kr.
Degen-Klingen, das Gebund 2 kr.
Dalck oder Unſchlicht-Faß 24 kr.
Datlen Kiſt 8 kr.
Dulci Kiſt 8 kr.

E

Ertz die Tonn 20 kr.
Eiſen Faß 24 kr.
Elephanten Zähn der Korb 16 kr.
Eiſen, ſage Huff-Eiſen-Faß 12 kr.
Engliſch Zinn der Block 6 kr.
Engliſch Erd Faß 12 kr.
Eiſen-Korb 16 kr.
Eiſen die Waag 3 kr.
Eiſen Pfannen Korb 8 kr.
Eiſen Reiff 1 kr.
Eiſen Korb Fäſſel 12 kr.
Eiſen-Ofen 5 Kr.
Eiſen-Stangen das Gebund 2 kr.
Entian Faß 12 kr.
Engliſch Saltz das Faß 12 kr.
Eßig die Ton 8. kr.
Edamer Käß pr. 100. Stuck 30 kr.
Embter Käß pr. 100. Stück 20. kr.
Elephanten Zähn pr. Stuck 2 kr.
Eiſen die Bürth 1 kr.
Engliſch-Roth Faß 12 kr.

Fey-

Digitized by Google

F

Feygen Fäſſel 3 kr.
Farb Fäſſel 12 kr.
Flor oder Safflor Ballen 12 kr.
Flachs Faß 16 kr.
Federen Ballen 8 kr.
Fell oder Peltzerey Faß 20 kr.
Fell oder Pelltzerey Ballen 20 kr.
Fiſchbein Ballen 16 kr.
Farin oder Zucker Faß 20 kr.
Fiſch-Leim oder Haus-Blaß Faß 12 kr.
Fœnum Græcum Faß 8 kr.
Feuer- oder Flinten-Stein Faß 12 kr.
Floret-Ballen 12 kr.
Flachs Faß 16 kr.
Flachs pr. 100 Stein 8 kr.
Floret Faß 16 kr
Fienger Huth Faß 16 kr.
Fell der Pack 20 kr.
Flambeau von Wachs das Gebund 2 kr.
Facklen von Pech das Gebund 2 kr.

G

Grünſpahn Faß 20 kr.
Gallus Ballen oder Faß 16 kr.
Garn Ballen 16 kr.
Glaß Kiſt 24 kr.
Gummi Faß 16 kr.
Geiß-Haar Ballen 12 kr.
Gold-Glett Faß 16 kr
Geiß-Fell rohe, pr. 100. Stuck 12 kr.

Gallanterie Waar das Faß 16 kr.
dito Kist 12 kr.
Geiß-Fell, gegärbt der Pack 8 kr.
Gorck oder Holtz-Ballen 8 kr.
Gibs das Faß 16 kr.
Guß Eisen - -
Gelbe Erdt die Kist 16 kr.
dito das Faß 16 kr.
dito Kreyde Faß 16 kr.

H

Hanff Faß 12 kr.
Hanff Wellen 9 kr.
Haar-Faß von Pferd oder Kühen 12 kr.
Haar der Ballen 12 kr.
Hering die Tonn 6 kr.
Hopfen der Sack 6 kr.
Holtz gemahlen der Ballen 8 kr.
Huth Faß 12 kr.
Honig Faß 16 kr.
Hagel- oder Schrod Faß 20 kr.
Hauth von Ochsen so trucken 1 kr.
Häuth gesaltzen 1 kr.
Hammel Fell pr. 100 Stuck 15 kr.
Holtz Korb 12 kr.
Haar von Rhee Ballen oder Faß 12 kr.
Horn-Spitzen Korb 12 kr
Hörner von Ochsen der Korb 12 kr.
dito das Faß 20 kr.
Hörner von Hirsch pr. Faß 20 kr.
pr. Ballen dito 20 kr.

Digitized by Google

Honig die Tonn 8 kr.
Holtz das Faß 16 kr.
Honig ein Ochshoff 12 kr.
Hartz Ständer 12 kr.
Harnisch Korb 12 kr.
Holtz so gantz 2 kr.
Hanff der Butzen 3 kr.

J

Juchten Ballen 24 kr.
Indigo Faß 16 kr.
Ingber Faß 24 kr.
dito der Ballen 16 kr.
dito pr. Pack 20 kr.
Ireos Faß 16 kr.
dito Ballen 12 kr.

K

Klocken-Zeug 2 kr.
Kupffer-Faß 24 kr.
Kupfferne Platten 100. Stuck kleine 2 kr.
dito grosse pr. 100 Stuck 2 kr.
Kreiden Faß 20 kr.
Klicker Faß 20 kr.
Kalbfell Ballen umgearbeit pr. 100 Stuck 12 kr.
Kupfer-Roth Faß 20 kr.
Kühnruſt Faß 1 kr.
Kuglen Faß 24 kr.
Klee-Saamen Faß 16 kr.
dito Balle 12 kr.
Knochen Faß 24 kr.

Kratzen Korb 16 kr.
Keeß die Tonn 6 kr.
Kobalde Faß 12 kr.
dito Balle 8 kr.
Keeß-Kübel 8 kr.
Keeß-Spaden 8 kr.
Keeß die Kist 4 kr.
Kleine Keeß 100. Stuck 16 kr.

L

Leder-Ballen geschmirt 24 kr.
Leinen Gewand Faß 24 kr.
dito Balle 24 kr.
Leinen-Gewand die Roll von 1000 Ehlen 10 kr.
Leim der Korb 8 kr.
Leder Ballen ein grosser 24 kr.
dito kleiner 12 kr.
Lohe Säck 6 kr.
Lohrbehren Faß 12 kr.
dito Balle 8 kr.
dito Kist 8 kr.
Lichter Kist 8 kr.
Limonien Faß 24 kr.
Lombardische Stuck 12 kr.
Lohr Oehl Fäßgen 6 kr.
Lunden Pack oder Korb 12 kr.
Lebkuchen Faß 12 kr.
dito Kist 8 kr.
Leinen-Tuch Ballen 24 kr.
Lacmus Fäßgen 10 kr.
Lein Oehl Faß 8 kr.

Läm-

Digitized by Google

Lämmer-Fell, Ballen ein grosser 24 Kr.
dito kleiner 12 Kr.
Lein-Oehl Pfeiff 24 Kr.
Lein-Saamen Sack 8 Kr.

M

Maul- oder Seiden-Ballen 12 Kr.
Mandel Ballen 12 kr.
Muscaten-Nuß, das Quartel 16 kr.
Musqueten oder Flinten-Korb 24 Kr.
Mening Fäßgen 16 Kr.
Meßing Faß 24 Kr.
Maculatur Faß 16 Kr.
dito Ballen ad 10. Rieß 3 Kr.
Montur Ballen 20 Kr.
Messer Faß 16 Kr.
Mostard Faß 24 Kr.
Mandel Faß 20 kr.
Mittel-Keeß 100. Stuck 20 Kr.

N

Näglein das Quartel 16 Kr.
Nägel die Tonn 40 Kr.
Nägel der Korb 10 Kr.
Nürnberger Waar-Faß 20 Kr.
Nadelen Fässel 12 Kr.
Nägel, sage Rad-Nägel-Faß 8 Kr.
Nürnberger Roth, Faß 16 Kr.

O

Oehl-Faß 8 kr.
Oehl-Quartel 12 Kr.
Oehl von Saamen, die Ohm 6 Kr.

Oliven Faß 12 Kr.
Oliven Pfeiff 24 Kr.
Orlean Fäſſel 12 Kr.
Oranien Schaalen, der Ballen 16 Kr.
Ocker Faß 12 Kr.
dito Balle 8 Kr.
Oliven Fäſſel, ſo klein 4 Kr.

P

Pfeffer-Ballen 8 Kr.
Platt-Eiſſen der Ball 12 Kr.
dito Korb 8 Kr.
Potaſch Faß 24 Kr.
Pulver Fäſſel 8 Kr.
Prücken-Fäſſel 1 Kr.
Papier Ballen von 10 Rieß 3 kr.
Porcellan-Kiſt 16 Kr.
Pfeiffen Kiſt 16 Kr.
Platt oder Tuch Ballen 24 Kr.
Poppen Faß 16 Kr.
dito Korb 12 Kr.
Pares-Faß oder Balle 8 Kr.
Pfeiffen-Erd-Faß 16 Kr.
Papier das Stuck 12 Kr.

Q

Queckſilber 16 Kr.

R

Reiß Fäßel 8 Kr.
Rochen-Ballen 8 Kr.
dito Faß 16 Kr.
dito Korb 6 Kr.

Digitized by Google

Roſinen Pfeiff 20 Kr.
Rüb-Oehl Faß 8 Kr.
Rüb-Oehl die Both 32 Kr.
Rüb-Oehl Quartel 12 Kr.
Rütelſtein Fäßge 12 Kr.
Roth Ballen 12 Kr.
Rothe Kreyden das Faß 12 Kr.
Rüb-Oehl die Pfeiff 24 Kr.

S

Seiff die Kiſt 8 Kr.
Seiff die Tonn 6 Kr.
Schweffel Faß 16 Kr.
Stockfiſch Ballen 8 Kr.
Schachtel Faß 16 Kr.
Stahl die Bürd 3 Kr.
Saamen Faß 16 Kr.
Stärck Fäſſel 12 Kr.
Strümpff Faß 16 kr.
Schwärtz-Faß 1 Kr.
Schillderey Kiſt 20 Kr.
Salmen die Tonn 6 Kr.
Salpeter Faß 16 Kr.
Seyden Ballen 8 Kr.
Syrope Faß 16 Kr.
Schloß Faß 12 Kr.
Suda Faß 20 Kr.
Schmack Ballen 12 Kr.
Senſſen Fäßgen 8 Kr.
Schmier Leder Ballen 12 Kr.
Schreib-Federen Faß 20 Kr.

Digitized by Google

Schreib-federen Korb 12 kr.
Schnür faß 12 kr.
Stühlges-Candert 100 Stuck 30 kr.
Spiegel Kist 12 kr.
Schiff-Dörr Faß 8 kr.
Spanisch Leder die Bürd 8 kr.
Sohl-Leder die Bürd 6 kr.
Saffian-Leder 12 kr.
Schweins Bürste Faß 16 kr.
Schraub-Stock 1 kr.
Süßholtz Faß 16 kr.
Schmirgel Faß 20 kr.
Saffran Balle 8 kr
dito die Kist 8 kr.
Strümpff Balle 12 kr.
dito Kist 12 kr.
Schellen Faß 12 kr.
Salmoniac Käffel 8 kr.
Specerey, oder Materialiste Faß-Waar 16 kr.
Sand die Tonn 5 kr.
Schmalden- äffel 8 kr.
Schue Faß 16 kr.
Saltz pr. Sack - -
Senffen Faß 12 kr.
Spanischen Wein die Pfeiff 24 kr.
Schartzen Ballen 12 kr.
Spianter Faß 32 kr.
Speck oder Schuncken Faß 24 kr.

Terpen-

Digitized by Google

T

Terpentin Faß 12 Kr.
Terpentin Pfeiff 24 Kr.
Taback-Blätter Faß 12 Kr.
Tabac gesponnen das Faß 16 Kr.
Tabac die Rist 12 Kr.
Trahn Faß 12 Kr.
Tabac in Carrotten das Fast 16 Kr.
Türckisch-Garn Balle 8 Kr.
Tabac der Ballen 16 Kr.
Tabac die Trum 12 Kr.
Tuch Balle der grosse 24 Kr.
dito kleine 16 Kr.
Trippel Fässel 12 Kr.
Tingul Faß 12 Kr.
Thee Rist oder Pack 16 Kr.
Tabac Riebel 12 Kr.

V

Violen Wurtzel Faß 16 Kr.
Vitriol Faß 20 Kr.

Umbra

Umbra Faß 16 Kr.
dito Ballen 12 Kr.

W

Weinſtein Faß 16 Kr.
Woll pr. Sack 24 Kr.
Wachs Riſt 12 Kr.
Wachs Faß 20 Kr.
Weyhrauch Läßgen 12 Kr.
Wetzſtein Riſt 6. Kr.
Waſſer gebränd, die Riſt 12. Kr.
Waagen Balcken der Balle 12 Kr.
Wüllen-Tuch, der Balle ſo groß 24 Kr.
dito kein 16 Kr.
Waagen-Schmier 6 Kr.
Weinſtein Fluß 16 Kr.
Weyd-Faß 12 Kr.
dito Balle 8 Kr.

Z

Zucker Faß ein gantzes 24 Kr.
dito mittel 20 Kr.

Zeug

Zeug Ballen 24 Kr.
Zinn Faß 24 Kr.
Zinnober Faß 12 Kr.
Zwetschgen Faß, der gröste 20 Kr.
dito kleinere 12 Kr.
dito Sack 4 Kr.
Zimmet Pack 16 Kr.
dito Kist 8 Kr.
Zwillich 12 Kr.
Zinn der Block 6 Kr.

Ubrigens sollen die Kauffhaus-Knecht um obbestimmten Lohn die Waaren auch auf- und abladen, und einthun, wann es erforderlich seyn will, wie es bißhero geschehen, mithin sich mit einvermeltem Lohn begnügen lassen, und niemand darüber, es seye ein Fremder oder Heimischer, beläſtigen bey Vermeydung empfindlicher Bestraff- und Cassirung. Sollte aber die Verpackung ausserordentlich seyn, so werden sich die Kauffleuth mit denen Kauffhaus-Knechten selbsten in Bescheidenheit nach Maaß des einvermeldten Taxes zu vergleichen wissen; so viel aber

aber den Fuhrlohn von denen Chranen in das Lager-Haus betrifft, hat es bey der bereits bewilligten Halbscheid des regulirten Lohns sein ohnabgeändertes Bewenden.

Signatum Maynz den 21 May 1749.

L. S.

Num.

Num. XIII.

Designation deren Chur-Mayntzischen Chranen-Gefällen, wie solche dahier zu Mayntz durch den Chranen-Meister, oder in dessen Abwesenheit durch die Chranen-Schreibere von denen hier anlangenden Kauffmanns-Güteren und Waaren, der alten Ordnung nach Centner weiß zu erheben, einzutragen und zu verrechnen seynd.

A.

Alaun eine Thon von 5. Centner 5 kr.
dito ein Faß von 8. biß 10. Centner 8 a 10 kr.
Arras Kist oder Ballen von 5. ad 6. Cent. 5 a 6 kr.
Anis Faß ad 2. biß 4. Centner 2 a 4 kr.
Aloe Faß ad 3. biß 4. Centner 3 a 4 kr.
Aloe Ballen ad 2 biß 3. Centner 2 a 3 kr.
Amboß ein Stuck von Eisen ad 2. oder 3. biß 4. Centner 2 : 3 a 4 kr.
Auri Pigmentum-Faß ad 2 biß 3 Cent. 2 a 3 kr.
Amerill-Stein-Faß ad 6 biß 8. Centner 6 a 8 kr.
Anjuven oder Sardellen-Fässel per Cent. 1 kr.
Austeren die Thon ad 2. Centner 2 kr.

B.

Barchet Faß 4 ad 5. Centner 4 a 5 kr.
Baum-öhl-Faß 10. ad 11. Centner 10 a 11 kr.
Baum-öhl-Pfeiff 9. Centner 9 kr.
Baum-öhl-Both 12. ad 15. Centner 12 a 15 kr.
Bley, der Klumpen ad 1½ Centner per Cent. 1 kr.

Bücher-Faß 9. biß 12. Centner 9 a 12 kr.
Blech-Faß ad 1. Centner per Centner 1 kr.
Bech der Kübel ad ½ Centner per Centner 1 kr.
Bech Faß ad 2. Centner 2 kr.
¼ Bicking-Thönge 1. Centner 1 kr.
Butter-Faß 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr.
Baumwoll Balle 3. ad 4. Centner 3 a 4 kr.
Braunellen-Faß 2. ad 3. Centner 2 a 3 kr.
dito Kist, 3. a 4. Centner 3 a 4 kr.
Bleyweiß-Faß 7. a 9. Centner 7 a 9 kr.
Buchstaben-Kist zur Druckerey 4. a 6. Cent. 4 a 6 kr.
Beesem von Heyden, die Kist 1. ad 2. Cent. 1 a 2 kr.
Bolgen oder Caperdan, die Thon ad 3. Cent. 3 kr.
Berger-Thran, die Thon per Thon 3. kr.
Borax Faß, 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.
dito Ballen 3. a 4. Centner 3 a 4 kr.
Braun-Roth-Faß 5. ad 6 Centner 5 a 6 kr.
Blau Fässel 2. ad 3. Centner 2 a 3 kr.
Bockhäuth per Centner 1 kr.
Bittstein-Faß 5. ad 6. Centner 5 a 6 kr.
Bomasin-Kist 3. ad 4. Centner 3 a 4 kr.
dito Fässel 3. ad 4. Centner 3 a 4 kr.
Brandewein die Pfeiff 2 ½ a 3 Ohm 6 kr. 3 pf.
Brandewein die Both 4. a 5. Ohm 9 kr.
Bley die Thon 20. ad 30. Centner 20 a 30 kr.
Bley das Stuck 1. Centner 1 kr.
Baumwoll Pack 5. a 6 Centner 5 a 6 kr.
Bücher-Ballen 4 a 8. Centner 4 a 8 kr.
dito Kist 3. a 4. Centner 3 a 4 kr.
Buchbender-spähn, per 4. Gebund 1 kr.
Basterd oder Farine Fässel 2. ad 3. Cent. 2 a 3 kr.

Bley

Bley die Roll, oder Taffel-Bley 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr. 1 pf.
Brandewein die Ohm 2 kr.

C.

Calmey Thon 7. ad 8. Centner 7 a 8 kr.
Caſtanien Faß 3. ad 4. Centner 3 a 4 kr.
Canel oder Zimmet-Kiſt 2. ad 4. Centner 2 a 4 kr.
Coriander Faß 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.
Caperen Faß 5. ad 6. Centner 5 a 6 kr.
Caperen Pfeiff 8. ad 9. Centner 8 a 9 kr.
Crämer-Wahr Faß 10. ad 12. Cent 10 a 12 kr.
dito Ballen 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.
Candis Kiſt ad 15. biß 32. Centner 15 a 32 kr.
Crap Faß 8. ad 9. Centner 8 a 9 kr.
Corinten Faß 8. ad 9. Centner 8 a 9 kr.
Cacau Faß 7. ad 9. Centner 7 a 9 kr.
Calphonium Faß 8 ad 9. Centner 8 a 9 kr.
Caffée Faß 15. ad 20. Centner 15 a 20 kr.
Citronen oder Pomerantzen-Kiſt 1. a 2 Cent. 1 a 2 kr.
Coton der Balle 2. a 3. Centner 2 a 3 kr.
Coton oder Garn Faß 2 ad 3. Centner 2 a 3 kr.
Carthaun per Centner 1 kr.
Carthun oder Zitz Balle 4. a 5. Centner 4 a 5 kr.
Citronen Pfeiff 8. ad 9. Centner 8 a 9 kr.
Carten Kiſt 2. ad 3. Centner 2 a 3 kr.
Cadis Ballen 2. ad 3 Centner 2 a 3 kr.
Cander Käß per Centner 1 kr.
Canaſter Thee ad 1. Centner 1 kr.
Caffée Faſſel 3. ad 5. Centner 3 a 5 kr.
Curcume Faß 5. ad 6. Centner 5 a 6 kr.
Corallen Faß 10. a 12. Centner 10 a 12 kr.

Cochnille Faß 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr.
dito Ballen 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr.
Caſtor Kiſt 3. ad 4. Centner 3 a 4 kr.
Cardemomen Pack 5. a 6. Centner 5 a 6 kr.
Caffée Pack oder Balle 3. ad 5. Centner 3 a 5 kr.
Confectur Kiſt 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr.
Corinten Pfeiff 9. ad 10. Centner 9 a 10 kr.
dito Both 10. ad 12. Centner 10 a 12 kr.
Calphonium ſage Brod 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr.
Caffée Mühlen Faß 1. ad 3. Centner 1 a 3 kr.
Cabliau per Centner 1. kr.

D.

Dachte Garn Balle ad 2. Centner 2 kr.
Dachte Garn Faß 5. ad 6. Centner 5 a 6 kr.
Drath Säſſel 3. ad 6. Centner 3 a 6 kr.
Degen-Gefäß-Körb 2. ad 3. Centner 2 a 3 kr.
Decken oder Kulten Pack 3 a 4. Centner 3 a 4 kr.
Drogerey Säſſel 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.
Diverſe Faß, 12. ad 15. Centner 12 a 15 kr.
Diegel oder Leylen Faß, 4. a 6. Centner 4 a 6 kr.
Drucken Faß 8. ad 10. Centner 8 a 10 kr.
Degen Klingen per Centner 1 kr.
Dreck oder Unſchelt Faß, 3. a 15. Cent. 3 a 15. kr.
Datlen Kiſt 3 ad 4. Centner 3 a 4 kr.
Dulci Kiſt 2. ad 3. Centner 2 a 3 kr.

E.

Ertz die Thon 10. ad 12. Centner 10 a 12 kr.
Eiſen Faß 8. ad 10. Centner 8 a 10 kr.
Elephanten-Zähn per Centner 1 kr.
Eiſen, Huff-Eiſen-Faß 3 a 4. Centner 3 a 4 kr.
Engliſch Zinn Blad 3. Centner 3 kr.

Engliſch

Englisch Erd Faß 2. ad 4 Centner 2 a 4 kr.
Eisen-Korb 2. ad 4. Centner 2 a 4 kr.
Eisen die Waag 1 kr.
Eisene Pfannen Korb, 2. a 4. Center 2 a 4 Kr.
Eisene Reif das Gespan per 4. Gespan 1 Kr.
Eisen-Farb-Fässel 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
Eisene Offen 1. ad 4. Centner 1 a 4 Kr.
Entian Faß 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
Englisch Saltz Faß 5. ad 6. Centner 5 a 6 Kr.
Eßig per Ohm 2 Kr. 1 Pf.
Edam-Käß 100. Stuck 16. a 18. Cent. 16 a 18 Kr.
Elephanten-Zähn per Centner 1 Kr.
Englisch Roth- aß 5. ad 6. Centner 5 a 6 Kr.
Ein Kisten oder Korb mit Wein in Bouttellien ad 1. Centner 1 Kr.

F.

Feigen Fässel ad 1 Centner 1. Kr.
Farb Fässel 4. ad 6 Centner 4 a 6. Kr.
Flor oder Safflor Ballen 3. ad 4. Cent. 3 a 4 Kr.
Flachs Faß 6. ad 8. Centner 6 a 8 Kr.
Feder Balle oder Faß 8. ad 10. Centner 8 a 10 Kr.
Fell oder Peltzerey Ballen, 10. ad 12. Centner 10 a 12 Kr.
dito Faß 10. ad 12. Centner 10 a 12. Kr.
Fischbein, Balle 3. ad 5. Centner 3 a 5 Kr.
Farin Zucker-Faß 9. ad 10. Centner 9 a 10 Kr.
Fisch Leim oder Hausen-Blaß, Faß 3. ad 4. Cent. 3 a 4 Kr.
Foenum Græcum Faß 3. a 4. Centner 3 a 4 Kr.
Flinten-Stein-Faß 7. ad 9. Centner 7 a 9 Kr.
Floret Balle 3. ad 4. Centner 3 a 4 Kr.

dito Faß 4. ad 5. Centner 4 a 5 Kr.
Flachs 100. Stein per Centner 1 Kr.
Flachs-Balle 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
Floret Faß 3. ad 4. Centner 3 a 4 Kr.
Fingerhüth Faß 3. ad 5. Centner 3 a 5 Kr.
Fell in Pack 8. ad 10. Centner 8 a 10 Kr.
Flambeau von Wachs per Centner 1 Kr.
Fackln von Pech per Centner 1 Kr.

G.

Grünspahn Faß 8. ad 10. Centner 8 a 10 Kr.
Gallus Balle 3. ad 4. Centner 3 a 4 Kr.
dito Faß 5. ad 8. Centner 5 a 8 Kr
Garn Balle 3. ad 4. Centner 3 a 4 Kr.
Glaß Kiste 2. ad 4. Centner 2 a 4 Kr.
Gummi Faß 6. ad 8. Centner 6 a 8 Kr.
Geiß-Haar Balle 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
Goldglett-Faß 5 ad 7. Centner 5 a 7 Kr.
Geiß Fell per Centner 1 Kr.
Galanterie-Waar, per Centner 1 Kr.
Gorck-Holtz-Ballen 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
Gibs Faß 6. ad 8. Centner 6 a 8 Kr.
Guß-Eisen per Centner 1 Kr.
Gelbe Erd 2. ad 3. Centner Faß 2 a 3 Kr.
Glocken-Zeug per Centner 1 Kr.
Glock groß oder klein per Centner 1 Kr.

H.

Hanff Faß 7. ad 9. Centner 7 a 9 Kr.
Hanff-Wellen ad 6 Centner 6 Kr.
Ein Hanfft-Butzen von 2. Centner 2 Kr.
Haar Faß von Pferdt oder Kühen 4. ad 5. Cent. 3. Kr.

Häring

Häring die Thon ad 3. Centner 1 Kr.
Hopffen per Centner 3 a 4 Kr.
Holtz gemahlen der Ballen 3 ad 4. Cent. 4 a 6 Kr.
Hüth Faß, 4. ad 6. Centner 4 a 6 Kr.
Honig Faß 7. ad 8. Centner 7 a 8 Kr.
Hagel Faß oder Schrod 8. ad 10. Cent. 8 a 10 Kr.
Häuth von Ochsen oder Kühen per Centner 1 Kr.
Häuth so gesaltzen per Centner 1 Kr.
Hammelfell per Centner 1 Kr.
Holtz Korb 4. ad 6. Centner 4 a 6 Kr.
Haar Ballen von Rhee 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
Horn-Spitzen Korb 4. a 5. Centner 4 a 5 Kr.
Hörner von Ochsen per Centner 1 Kr.
dito von Hirschen 1 Kr.
Honig die Thon 3. a 4. Centner 3 a 4 Kr.
Holtz das Faß 10. ad 12. Centner 10 a 12 Kr.
Honig ein Ochs-Hoff 8. ad 9. Centner 8 a 9 Kr.
Hartz Ständer 3. Centner 3 Kr.
Harnisch Korb 3. ad 4. Centner 3 a 4 Kr.
Holtz von Indien, per Centner 1 Kr.

I.

Juchten Ballen 8. ad 12. Centner 8 a 12 Kr.
Indigo faß 7. ad 9. Centner 7 a 9. Kr.
Imber ballen 2. ad 3. Centner 2 a 3 Kr.
dito Pack 3. ad 6. Centner 3 a 6 Kr.
dito Faß 18. biß 24. Centner 18 a 24 Kr.
Ireos ballen 3. ad 4. Centner 3 a 4 Kr.
dito faß 4. ad 5. Centner 4 a 5 Kr.

K.

Kupfer Faß 10. ad 14. Centner 10 a 14 Kr.
Kupferne Platten per Centner 1 Kr.

dito 100. kleinere per Centner 1 kr.
Kreuten faß 9 ad 11 Centner 9 a 11 kr.
Klicker faß 12. ad 14 Centner 12 a 14. kr.
Kalbfell allen 3. ad 5. Centner 3 a 5 kr.
Kupffer Roth faß 9. ad 11. Centner 9 a 11 kr.
Korb ohnbenant per Centner 1 kr.
Kühnruſt faß per Centner 1 kr.
Kuglen faß 2. ad 15 Centner 12 a 15 kr.
Klee Saamen faß 5 ad 6. Centner 5 a 6 kr.
dito Balle 2. ad 3. Centner 2 a 3 kr.
Knochen faß 10. ad 2. Centner 10 a 12 kr.
Kratzen orb 5 ad 6. Centner 5 a 6 kr.
Keeß die Thon 3. Centner 3 kr.
Kobalden faß 3 ad 4 Centner 3 a 4 kr.
dito Balle 2. ad 3 Centner 2 a 3 kr.
Keeß-Kübel 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.
Keeß Spaden 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.

L.

Leder Ballen geſchmiert 3. a 4. Centner 3 a 4 kr.
Leinen-Gewand faß 6. ad 7. Centner 6 a 7. kr.
dito Balle 4. ad 5. Centner 4 a 5 kr.
Leinen-Gewand die Roll 2. a 7. Centner 3 a 7 kr.
Leim der Korb 2. ad 4. Centner 2 a 4 kr
Leder ballen insgemein, per Centner 1 kr.
Lohe Säck per Centner 1 kr.
Lorbeeren faß 4. Centner 4 kr.
dito Kiſt 3 ad 4. Centner 3 a 4 kr.
dito Balle 1. ad 2. Centner 1 a 2 kr.
Lichter Kiſt 1. ad 2. Centner 1 a 3 kr.
Lemonen faß 6. ad 8. Centner 6 a 8 kr.
Lombardiſche Stuck oder Waaren, per Cent. 1 kr.

Lohr-

Digitized by Google

Lohr-öhl fäßgen ad 3. Centr. 3 kr.
Lunden Pack ad 2. Centr. 2 kr.
Lunden Ballen ad 3. Centner 2 a 3 kr.
dito Korb 1. ad 2. Centr. 1 a 2 kr.
Lebkuchen faß 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Leinen-Tuch Ballen, per Centr. 1 kr.
Lacmus fäßgen 3. ad 5. Centr. 4 a 5 kr.
Lein-öhl-faß 4 ½ Centr. 4 kr. 2 pf.
Lämmer-fell alle 3 ad 5. Centr. 3 a 5 kr.
Lein-öhl Pfeiff 9 Centr. 9 kr.
Lein-Saamen Sack 3. Centr. 3 kr.
Lein-öhl Quartel 6. Centr. 6 kr.

M.

Maul oder Seiden-Ballen 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Mandel-Ballen 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
dito faß 6. ad 8. Centr. 6 a 8 kr.
Muscaten-Nuß das Quartel 5. ad 6. Centr. 5 a 6 kr.
Macis das Quartel 5. ad 6. Centr. 5 a 6 kr.
Musqueten-Körb 4. ad 8. Centr. 4 a 8 kr.
Mening fäßgen 7. ad 9. Centr. 7 a 9 kr.
Meßing faß 6. ad 8. Centr. 6 a 8 kr.
Maculatur faß 8. ad 10. Centr. 8 a 10 kr.
dito Ballen 2. ad 3. Centr. 2 a 3 kr.
Montour Balle 6. ad 7. Centr. 6 a 7 kr.
dito faß 8 ad 10. Centr. 8 a 10 kr.
Messer faß 5. ad 6. Centr. 5 a 6 kr.
Mostard faß 15. ad 20 Centr. 15 a 20 kr.
Mandlen faß 10. ad 12. Centr. 10 a 12 kr.
Mühlstein 12 a 14 kr.
Medail faß 6. ad 8. Centr. 6 a 8 kr.

Digitized by Google

N.

Näglein das Quartel 6. ad 7. Centr. 6 a 7 kr.
Nägel die Thon 20. ad 24. Centr. 20 a 24 kr.
dito Korb 8. ad 10. Centr. 8 a 10 kr.
dito faß 20. ad 24. Centr. 20 a 24 kr.
Nürnberger Waar, faß 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Nadlen fäſſel 2. ad 3. Centr. 2 a 3 kr.
Nägel ſage Rad-Nägel 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Nürnberger Roth faß 5. ad 6. Centr. 5 a 6 kr.

O.

Oehl faß ad 4½ Centr. 4 kr. 2. pf.
Oehl Quartel 6 Centr. 6. kr.
Oehl von Saamen, die Ohm 3. Centr. 3 kr.
Oliven faß per Centr. 1 kr.
Oliven Pfeiff 8. ad 9 Centr. 8 a 9 kr.
Orlean fäſſel per Centr. 1 kr.
Oranien-Schaalen der Ballen 2. ad 3. Centr. 2 a 3 kr.
dito das faß 3. ad 4. Cent. 3 a 4 kr.
Ocker das faß 5. ad 6. Centr. 5 a 6 kr.
dito Ballen 2. ad 3. Centr. 2 a 3 kr.
Oliven fäſſel per Centr. 1 kr.

P.

Pfeffer Ballen 4½ Centr. 4 kr. 2 pf.
Plat Eiſen ballen 2. Centr. 2 kr.
dito Korb 1. Centr. 1 kr.
Potaſch faß 10. ad 15. Centr. 10 a 15 kr.
Pulver-fäſſel 1. ad 2. Centr. 1 a 2 kr.
Papier ballen 4. ad 5. Centr. 4 a 5 kr.
Poreellain Kiſt 6. ad 8. Centr. 6 a 8 kr.
Pfeiffen Kiſt 3. ad 5. Centr. 3 a 5 kr.

dito

dito fas oder Thon 1. Centr. 1 kr.
Platt- oder Tuch-ballen 12. ad 14. Centr. 12 a 14 kr
Popen fas 4. ad 5. Centr. 4 a 5 kr.
dito Korb 1. ad 2. Centr. 1 a 2 kr.
Pares fas 4. ad 5. Centr. 4 a 5 kr.
dito balle 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Pfeiffen-Erd fas 6. ad 7. Centr. 6 a 7 kr.

Q.

Queckſilber 5. ad 6 Centr. 5 a 6 kr.

R.

Reis fas 4. ad 6. Centr. 4 a 6 kr.
Rochen ballen 1. ad 2. Centr. 1 a 2 kr.
dito fas ad 3. Centr. 3 kr.
dito Korb 1. ad 2. Centr. 1 a 2 kr.
Roſinen fäſſel 1. Centr. 1 kr.
Rüb-öhle Pfeiff 9 Centr. 9 kr.
Rüb-öhl 2 fäſſel, 4½ Centr. 4 kr. 2 pf.
Rüb-öhle both, 10 ad 12 Centr. 10 a 12 kr.
Rüb-öhle Quartel 6 Centr. 6 kr.
Rüdelſtein fäßgen 5. ad 6. Centr. 5 a 6 kr.
Roth balle 3 ad 4 Centr. 3 a 4 kr.
Ried-ballen 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.

S.

Seiff die Kiſt 2 ad 20 Centr. 2 a 20 kr.
Seiff die Thon 2 Centr. 2 kr.
Schwebel faß 8 ad 10 Centr. 8 a 10 kr.
Speck oder Schuncke-faß 10 ad 12 Centr. 10 a 12 kr.
Stockfiſch ballen 6 ad 8 Centr. 6 a 8 kr.
Schachtel faß 5 ad 6 Centr. 5 a 6 kr.
Stahl die dopelte bürth 3 Centr. 3 kr.

Saamen

Saamen faß 8 a 10 Centr. 8 a 10 kr.
Stärck fässel 4 ad 6 Centr. 4 a 6 kr.
Strumpff faß 6 ad 7 Centr 6 a 7 kr.
Schwärtz faß per Centr. 1 kr.
Schilderey Kist 2 ad 4 Centr. 2 a 4 kr.
Salmen die Thon 3 Centr. 3 kr.
Salpeter faß 6 ad 9 Centr. 6 a 9 kr.
Seiten ballen 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Sirop faß 7 ad 9 Centr. 7 a 9 kr.
Schloß faß 4 ad 6 Centr. 4 a 6 kr.
Suda faß 10 ad 12. Centr. 10 a 12 kr.
Schmack ballen 4 ad 5 Centr. 4 a 5 kr.
Senssen fäßgen 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Schmier Leder-ballen 2 ad 3. Centr. 2 a 3 kr.
Schreib-federen faß 7 ad 10 Centr. 7 a 10 kr.
Schreib-federen Korb 4 ad 6 Centr. 4 a 6 kr.
Schnür faß 3 ad 4 Centr. 3 a 4 kr.
Spiegel Kist 2 ad 4 Centr. 2 a 4 kr.
Schiff-Dörr faß 3 ad 4 Centr. 3 a 4 kr.
dito die Ohm 3. Centner 3 kr.
Spannisch-Leder bürd per Centr. 1 kr.
Saffian-Leder per Centr. 1 kr.
Schweins bürste faß 8 ad 10 Centr. 8 a 10 kr.
Schraubstock per Centr. 1 kr.
Süßholtz fas 6 ad 8. Centr. 6 a 8 kr.
Schmirgel fas 10 ad 12 Centr. 10 a 12 kr.
Saffran balle 1 Centr. 1 kr.
dito Kist 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Strumpff-ballen 1 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
dito fas 6 ad 7 Centr. 6 a 7 kr.
dito Kist 3. ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Schellen fas 3 ad 4 Centr. 3 a 4 kr.

Sal-

Digitized by Google

Salmoniac fässel 2. ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Schuhe fas 6 ad 8 Centr. 6 a 8 kr.
Sand die Thon 3. ad 3½ Centr. per Centr. 1 kr.
Specerey das fas 5 ad 6 Centr. 5 a 6 kr.
Schmalden fässel 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Senssen fas 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Spanischen Wein die Pfeif per Ohm 2 kr. 1 pf.
Schartz ballen 3 ad 4. Centr. 3 a 4 kr.
Spianter per Centr. 1 kr.
Schleiffstein so gros 4 kr. 2 pf.
Stein gros auf ein Grab zu legen 13 kr 2 pf.

T.

Terpentin fas 6 ad 8 Centr. 6 a 8 kr.
Terpentin Pfeiff 9 Centr. 9 kr.
Tabac blätter fas 4 ad 5 Centr. 4 a 5 kr.
Tabac gesponnen das fas 8 ad 9 Centr. 8 a 9 kr.
Tabac Kist 2 ad 4 Centr. 2 a 4 kr.
dito Trumm ad 4 bis 5 Centr. 4 a 5 kr.
Thran fas ad 6 Centr. 6 kr.
Türckisch Garn ballen 1 ad 2 Centr. 1 a 2 kr.
Tuch balle 8 a 12 Centr. 8 a 12 kr.
Tabac balle 6 ad 8 Centr 6 a 8 kr.
Tripel fässel 3 ad 4 Centr. 3 a 4 kr.
Tingel fas 2 ad 3 Centr. 2 a 3 kr.
Thée Kist 5 ad 7 Centr. 5 a 7 kr.
dito Pact 4 ad 8 Centr. 4 a 8 kr.
Tabac Kübel 4 ad 5 centr. 4 a 5 kr.

V.

Violen Wurtzel fas 6 ad 8 centr. 6 a 8 kr.
Vitriol fas 10 ad 12 centr. 10 a 12 kr.
Umbra fas oder ballen 2 ad 4 centr. 2 a 4 kr.

W.

W.

Weinstein fas 12 ad 15 centr. 12 a 15 kr.
Woll-Sack 4 ad 5 centr. 4 a 5 kr.
Wachs Kist 4 ad 5 centr. 4 a 5 kr.
dito fas 8 ad 10 centr. 8 a 10 kr.
Weyhrauch fässgen 4 ad 5 centr. 4 a 5 kr.
Wetzstein Kist 1 ad 2 centr. 1 a 2 kr.
Wasser gebränd die Kist per centr. 1 kr.
Waagen-balcken der ballen per centr. 1 kr.
Waagenschmier fässel per centr. 6 a 8 kr. 1 pf.
Weinstein-flus 6. ad 8 centr. 3 a 4 kr.
Weyd fas 3 ad 4 centr. 2 a 3 kr.
dito ballen 2 ad 3 centr. 2 a 3 kr.
Wein das Stuck 16 kr
Wein per Ohm 2 kr. 1 pf.
Wein das fuder 14 kr.

Und statt der gewöhnlichen Chranen-Flasch Gebühr per Stuck 12 kr. jedoch was über 10 Stuck in einer Ladung ist, davon wird überhaupt nicht mehr als für eine gantze Flaschen nemlich 2. fl. bezahlt.

Z.

Zucker fas 5 ad 32 centr. 5 a 32 kr.
Zeug ballen 5 ad 6 centr. 5 a 6 kr.
Zinn fas 12 ad 15 centr. 12 a 15 kr.
Zinober fas 2 ad 3 centr. 2 a 3 kr.
Zwetschken fas 5 ad 14 centr. 5 a 14 kr.
Zimmet oder Canel Kist 3 ad 5 centr. 3 a 5 kr.
Zimmet Pack 5 ad 7 centr. 5 a 7 kr.
Zwilch ballen 5 ad 7 centr. 5 a 7 kr.
Zinn der block ad 3 centr. 3 kr.

Digitized by Google

Wobey erſtlich zu Notabeniren, daß wie von vorgemelten wenigen, alſo auch von ſambtlichen anderen ankomenden Güthern und Kauffmanns-Waaren, die Herrſchafftl. Chranen-Gebühr nach advenant, das iſt von jedem Centner ein Kreutzer erhoben werden ſolle, ſodann iſt Zweytens zu obſerviren, daß, wann einige Stück, Güther oder Waaren vorkämen, welche über den bisherigen Tax, und Gewicht noch höher ſteigen und ſchwerer fallen würden, alsdann in ſolcher Begebenheit der Chranen-Meiſter oder Chranen-Schreibere nach deren Proportion, und Gröſſe dem Gewicht nach die ohnhin leidentliche Gebühr jederzeit einforderen, erheben und berechnen ſollen.

Zum offentlichen Druck zu Jedermanns Nachricht gegeben. Maynz den 10. Martii 1749.

L. S.

Tax

Num. XIV.

Tax deren Hauderer, Lehn-Kutscher, Kärcher, Stoßkärcher, Mitter, Sack- und anderer Träger, Holtz-Messer und Holtzschneider, auch Schröder, zu Maynz.

Für die Hauderer und Lehn Kutschere.

ERstlich für jedes Pferd (wozu die mitführende Bagage und Futter unterwegs mitgerechnet wird) den Sommer und Winter per 1. Meil (wo im Gegentheil der Reisende das Brucken- und Weeg- auch Uberfahrt-Geld zu entrichten schuldig) 20 kr.

2. Vor die Chaise und Schmiergeld zusammen für den gantzen Tag 40. kr. mithin vor den halben Tag die Helffte mit 20. kr. ohne Unterschied, es gehe weit oder nahe

3. Wann der Passagier länger als eine Nacht ausbleibet, und der Kutscher mit seinen Pferden und Chaise ein- zwey oder mehrere Täge um den Reisenden zuruck zu führen, auf sein Verlangen sich aufhalten muß, soll für jedes Pferd, einschließlich des Futters, Tag und Nacht hindurch zahlt werden 40 kr.

4. Vor den Kutscher, wann derselbe die Retour des Reisenden abzuwarten hat, täglich Zehr-Geld 20 kr.

5. Wann

5. Wann also der oder die Passagier die Retour mit denen Hauderer wieder zuruck nehmen thun, soll dafür mehr nicht als die Helfft dessen, so für die dahinfahrt bezahlt worden, entrichtet werden

6. Wo aber jemand nur eine Reiß auf einen Tag thut, und selbigen Abend wieder zuruck kommet, soll für jedes Pferd hin- und her das Futter mitgerechnet zahlt werden 1 fl.

7 Wann die Reiß oder Fahrt, so in diesem Tag geschehen soll, mehr als zwey Meil hin (an das Ort nehmlich gerechnet) ausmachet, alsdann, wie oben Punct 1. gemeldet, die Meil bezahlet werden

8. Wo es aber eine solche Zeit betrifft, wo der Hauderer nur einen halben Tag, oder wenigere Stunden hindurch zu fahren hat, und ausbleibet, soll für die Hin und Herfuhr alsdann zusammen für jedes Pferd gereichet werden 30 kr.

Und weilen auch

9. dieser Mißbrauch eingeschlichen, daß durch deren Hauderer ihre Knecht die Passanten oder Fahrende des etwaigen Tranckgeld halber offtmahlen importuniret ja gar nebst Fuhrgeld mit einbedungen worden, als wird solches in deren Passanten und Reissenden Discretion gestellt, mithin sollen ermeldte Knechte mit einem beliebigen und freywilligen Tranckgeld, sich fürterhin begnügen lassen.

Num. XV.

Anhang zu dem hiesigen und Caßler Hauderer und Kutscher für Pferd und Kutschen ohnlängst publicirten Tax.

NAchdeme denen hiesigen Lehn-Kutschern und Hauderer der nochmahlige ernstliche Vortrag wegen genauer Beobachtung des ohnlängst denenselben publicirten Taxes anheut geschehen, dieselbe auch vor die nahe Reisen den schuldigen Gehorsam zu leisten versprochen und nur gebetten, weilen sie auf weiten Reisen bey auswärtigen Wirthen mit Pferd und Knechten zehren müsten, ihnen sofort ein über grosser Kosten zu Halß wachse, dahingegen bey nahen Reisen durch Mitnehmung des eigenen Futers und zeitlicher Ruckkehr deren Pferden und Knechten ein merckliches sich erspahren liese, ihnen hierunter ein Obrigkeitliche Mäßigung angedeyhen zu lassen, als ist gedachten Haudern hierinnen dergestalten willfahret worden, daß in denenjenigen Reisen, wo Knechten und Pferde innerhalb drey Tägen wieder zu Haus seyn können, es nach dem vorhandenen gedruckten Tax und Regulativo lediglich gehalten, bey weiters gehenden Reisen aber von dahier anzurechnen 10. kr. pr Meil vor jedes Pferd zugesetzet, mithin 30 kr. zu nehmen erlaubt seyn, im übrigen aber es sein ohnabgeändertes Verbleiben bey dem Verordnungs-mäßigen Tax haben solle. Maynz den 4. April 1748.

(LS.)

Tax

Tax deren Wein-Fuhren.

Von dem Crahnen an die weiteste Ort, als die Gau-Gaß, Stephans-Berg, Alten-Münster-Pfort und Bleich. Vom Stück Wein 1 fl. Von einer Ohm aber 10 kr.

An den Bock, und selbige Revier. Stück 25 alb. Ohm 8 kr.

An das rothe Creutz, Kiel-Stock, Thiermarckt, biß an die Roß-Mühl, auf den Stein Weeg, die Roos und Juden Gaß. Stück 1 fl. Ohm 8 kr.

Auf die Marck-Straß. Stück 25 alb. Ohm 8 kr.

Auf den Peters-Weeg und Mitternacht. Stück 25 alb. Ohm 8 kr.

Flachs-Marck und Betzels Gaß Stück 22½ alb. Ohm 6 kr.

Hinter das Dominicaner-Kloster und selbige Revier. Stück 25 alb. Ohm 8 kr.

Diether-Pfort, auf den Graben, St Ignatii und Augustiner Gassen. Stück. 25 alb. Ohm 8. kr.

Kirschgarten biß an Hering. Stück 1 fl. Ohm 8 kr.

Gräben-Gaß, Marck, Schuster- und Quintins-Gassen. Stück 22½ alb. Ohm 6 kr.

Heumarckt, Brand, rothen Thurn, bey der Carmeliter- und Leer-Gaß biß an die Mühl-Pforten. Stück 20 alb. Ohm 6 kr.

Deren Holtz-Fuhren.

Von einem Karch- oder Stecken-Holtz.

Erstlich vom Wasser oder dem Rhein biß an das Bocks-Thor, Capuciner-Gaß, Cappel-Hof, Hospital zum Flooß, biß auf den Graben, Augustiner-Gaß, Gräben-Gaß und Leicht-Hoff. Ober der Brück 10 kr. Unter der Brück 14 kr.

Item an die Klocken-Hütt, Oehlen-Mühl, Dragoner-Ställ, Dither-Pfort, Stricker-Gaß, Bader Gaß, und Kirsch Garten. Ob. der Br. 12 kr. Un der Br. 14 kr.

An die Fisch-Pforten, Heumarckt, Eisen-Thürl. Brand und Marck biß an die Johannes-Kirche. Ob. der Br. 10 kr. Un. der Br 10 kr.

In die Schuster Gaß, St. Quintins-Gaß, Leer Gaß, Rothen-Thor und Bauren-Gaß. Ob. der Br. 10 kr. Un. der Br. 10 kr.

Um das H. Grab, alte Pfaffen Gaß, Dohm-Probstey, Jesuiter-Platz, Prediger Kirch, Präsentz-Hauß Seminarium, Betzels-Gaß, alte und neue Mohren-Apotheck, Säukopff, Carmeliter-Platz, Flacksmarck, St. Clarä Closter, Emeran- und Christophels-Kirch. Ob. der Br. 12 kr. Un. der Br. 10 kr.

An den Thier-Marckt, Kielstock, Lang-Gaß, Welsche Nonnen-Kirch, Stein-Gaß, Juden-Gaß, Mühl-Pfort, Mitternacht und Umbach, die eine Seiten auf der Bleich und Petersweg. Ob der Br. 14 kr. Un. der Br. 12 kr.

Die

Die andere Seite der Bleich, mittel- und kleine Bleich, Roß-Mühl, alte Münster Gaß und alten Münster-Thor und Kayserliche Hospital. Ob. der Br. 16 kr. Un der Br. 14 kr.

An die weise Lilien und neue Paffen-Gaß Ob. der Br. 14 kr Un. der Br. 18 kr.

An den guldenen Brunnen, Hohl Weeg bis an die halbe Gau-Gaß. Ob. der Br. 18 kr Un. der Br. 20 kr

An die guldene Lüfften, Stephans-Berg und Gau-Pforten. Ob. der Br. 20 kr. Un. der Br. 30 kr.

Item vor dem neuen Thor in die Stadt 4 kr. mehr als der ordinaire Fuhrlohn.

Stoß-Karcher-Lohn.

Von einem leeren Stuckfaß 4 kr.

Von einer Ohm Wein oder Bier 6 kr.

Von einer sonstigen Ladung und Fuhr, ohne Unterscheid, ob es nah oder weit ist, höchstens 10 kr.

Holtz-Messer-Lohn.

Zahlt der Schiffmann oder Verkauffer für das Messen vom Stecken --

Der Käuffer, im Fall derselbe das Holtz nicht selbst auswirfft, und auflader 2 kr.

Holtz-Schneidt- und Hacker-Lohn.

Von einem Stecken Holtz einmahl zu ſägen ohne zu hauen 6 kr.

Von einem Stecken Holtz einmahl zu ſägen und zu hauen 12 kr.

Von einem Stecken-Holtz zweymahl zu ſägen ohne zu hauen 12 kr.

Von einem Stecken Holtz zweymahl zu ſägen und ſolches zu gleich zu hauen 18 kr.

Sodann wann dieſelbe das Holtz legen extra vom Stecken 2 kr.

Mitter- oder Meſſer-Lohn.

Was in der Stadt Maynt̃z, und vor daſige Innwohner gemeſſen wird, es ſeyen ſchwere oder leichte Früchten, vom Malter zu meſſen 3 pf.

Was aber auſſerhalb der Stadt Maynt̃z, auf dem Frucht-Marckt gemeſſen wird, von Malter 1 kr.

Sack-Träger-Lohn von Früchten.

Vom Rhein an bis in die halbe Stadt, oder bis zum End der Betzels-Gaſſen gegen das Seminarium, Prediger-Cloſter, Dhom-Probſtey, und H. Grab vom Malter 3 kr.

Fürters vom Prediger-Cloſter biß an die äuſſerſte Theil der Stadt 4 kr.

Vom

Vom Wasser oder Rhein bis auf den Kornmarck und Rhenten Loreck 2 kr.

Vom Kornmarck an beede untere Crahnen 2 kr.

Vom Saltz.

Vom Sack Saltz, wann das Schiff gegen dem Saltzstein haltet, und in denselben zu tragen 3 kr.

Vom Uberschlag des Saltzes in andere Schiff vom Sack 3 kr.

Vom Wasser am eisern Thürlein oder Fisch-Pforten bis in die Krämers-Häuser daselbsten, in die Seiler-Gaß und auf den Marck, vom Sack zu tragen 4 kr.

Bis an Thier Marckt 5 kr.

Auf den Stephans-Berg, und in die Gau-Gaß 6 kr.

Trager-Lohn.

Von einer Tracht so ein Mensch tragen kan, es seye nahe oder weit 4. und höchstens 6 kr.

Schröder-Lohn.

Die Churfürstl. Herren Räthe, Assessores und Churfürstl Bediente zahlen pr. Stuck ein oder auszuschroden 45 kr.

Der Burger pr. Stuck 50 kr.

Jedoch das weder von ein- oder anderm ein Trinck-Geld oder weiters was gegeben und gefordert werden soll.

Damit nun keiner an dem vorgeschriebenen Lohn jemand übernehmen, sondern sich vor der ansonsten gegen ihn ohnfehlbar erfolgenden empfindlichen Bestraffung inskünfftig wohl hüten möge; Als ist auf Churfürstl. gnädigsten Befehl obige Verzeichnus der Gebührnussen zum öffentlichen Druck befördert aller Orten publicirt, affigirt, und zu jedermanns Nachricht ausgetheilet worden. Signatum Maynz den 18. Mertz 1748.

L. S.

Num.

Num. XVI.

Lohn für die Port-Chaiſen-Träger.

ERſtlich ſollen die Trag-Senfften ſamt denen darzu gehörigen Trägeren an drey verſchiedenen Orten der Stadt, nehmlichen auf dem Haupt-Marck des Tags an der ſogenannten Nähe-Kiſt, des Nachts um 10. Uhr aber wenigſtens zwey an der Haupt-Wacht. Item auf dem Thier-Marck an des Senfften-Meiſters Haus, Abends von 10. Uhr aber wiederum an der Wacht auf dem Thiermarck zwey, ſodann die übrige Port-Chaiſen des Tags an der Hof-Sattlerey, des Nachts aber gleichfalls zwey an der Wacht unter dem Bogen des Schloß-Thor zum Dienſt parat ſeyn.

Zweytens, hat derjenige, ſo ſich derſelben bedienen will, für eine Trag-Senffte und die Mühe des Hintragens von einem Orth zu dem andern in der Stadt zu bezahlen 12 kr.

Für das Zurück und anderwärts Hintragen eben ſo viel, nehmlichen nochmahlen 12 kr.

Auſſer der Stadt auf die Citadelle und über die Brücke nacher Caſſel 24 kr.

Wobey die Trägere, wann es eine freye Perſon, Zoll-frey paſſiren- und repaſſiren, die Perſonen aber, ſo ſich hin und wieder aus und in die Stadt tragen laſſen, desmahlen von dem an der Wacht commandirenden Officier und Thor-Zöller be-

hörend examiniret werden ſollen: Sodann für jede Warth-Stunde denen zwey Trägern, ſo mit ihren Senfften auf des Beſtellers Verlangen warten müſſen, abſonderlich 6 kr.

Wofern aber

Drittens eine Senffte auf eine Stunde gemiethet würde, mehreres nicht, (obgleich der Beſteller ſich in ſolcher Stunde an verſchiedene Orte, und auch wieder zurück tragen lieſe) als 24 kr.

Auf einen halben Tag längſtens zu ſechs Stunden gerechnet 1 fl

Zu vier Stunden aber und darunter 45 kr.

Welche Belohnung

Viertens jedesmahlen voraus- und ſobalden man ſich in der Senffte niedergeſetzet bezahlet werden muß

Fünfftens wann jemand vor- oder nach der beſtimmten Zeit wollte getragen ſeyn, ſolle er es vorhero bey dem Senfften-Meiſter anmelden und beſtellen.

Der von Herrſchaffts wegen denen eigends angenommenen Neffträgern zu Meß-Zeit geſetzte Lohn.

Erſtlich von einer Bürde Leder, auf und von der Waag zu thun 1 kr.

Ferner von einer Bürde Leder weit oder nahe zu tragen 5 kr.

Sodann von einem fremden Karren abzuladen 3 kr.

In das Gewölb oder Boutique zu ſchaffen 3 kr.

Ubrigens von einer Manns-Laſt zu tragen 3 kr.

Num.

Num. XVII.

Chur-Mayntzische Sperr-Ordnung, wie solche an denen hiesigen drey Einlassen, als Münster-Neu- und Fisch-Thor beständig beobachtet wird.

Monaths-Täg	die Sperr fangt an	höret auf
Im Jan. vom 1 bis den 15	4 Uhr	10 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 5 Uhr	10 Uhr
Im Febr. vom 1 biß den 15	5 Uhr	10 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 6 Uhr	10 Uhr
Im Mertz, vom 1 bis 15	6 Uhr	11 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 7 Uhr	11 Uhr
Im April, vom 1 bis 15	7 Uhr	11 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 8 Uhr	11 Uhr
Im May, vom 1 bis 15	8 Uhr	12 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 9 Uhr	12 Uhr
Im Jun vom 1 bis den letzten	halb 9 Uhr	12 Uhr
Im Jul. vom 1 bis den letzten	halb 9 Uhr	12 Uhr
Im August, vom 1 bis 15	8 Uhr	12 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 8 Uhr	12 Uhr
Im Septemb. vom 1 bis 15	7 Uhr	11 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 7 Uhr	11 Uhr
Im October, vom 1 bis 15	6 Uhr	11 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 6 Uhr	11 Uhr
Im Novemb vom 1 bis 15	5 Uhr	10 Uhr
Vom 15 bis den letzten	halb 5 Uhr	10 Uhr
Im Decembr. vom 1 bis 15	4 Uhr	10 Uhr
Vom 15 bis den letzten	4 Uhr	10 Uhr

Ein

Ein Paſſant mit einer Kutſchen, oder ein Reitender zahlt bis auf anderweite Churfürſtl gnädigſte Verordnung, von jedem Pferd beym Eingang, und ehe er fort gelaſſen wird 4. Kr. ein Perſohn zu Fuß aber ein Kr. bey dem Auslaß aber jedesmahl das dreyfache, und iſt hiervon niemand frey; wann übrigens jemand über die Brücken oder einem andern Thor eingelaſſen, und zu dem andern Thor Vorbewuſt des hieſigen Herrn Commendanten ausgelaſſen wird, der oder dieſelbe ſeynd ſchuldig wie beym erſten Einlaß die determinirte Zahlung, alſo auch beym Austritt die Gebühr des Auslaß in Betracht der doppelten Köſten und Mühe wieder zu erlegen. Maynz den 24. April 1747.

L. S.

Num.

Num. XVIII.

Verordnung und Tax wegen den Jagden und Passagier-Nachen von hier biß Cölln ꝛc.

Wir zur Churf. Maynzischen Regierung verordnete Præsident, Groß-Hoffmeister, Cantzlar, Cantzley-Director, Geheime-Hoff- und Regierungs-Räthe

Fügen hiermit zu wissen

DEmnach einige Zeithero vieke Klagen vorkommen, wann jemand dahier, besonders aber die fremde und reisende Personen, hohen und niedern Stands, entweder allein oder in Gesellschafft eine Jagd oder dreybördigen und andere Nachen dingen und darmit den Rhein hinunter biß nacher Cölln, oder auch an die um hiesige Gegend herum liegende Orthschafften fahren wollen, daß sowohl etliche Schiff- und Steuer-Leute als deren Gesind und Knechte, wie auch die Fischere dieselbige nicht allein vorsetzlich aufzuhalten, sondern auch mit gantz ohnbilligen Lohn und Fahrgeld zu beschweren sich unterstanden, Als wird die von Weyland Herrn Churfürsten Anselm Frantz Lobseel. Gedächtnuß den 26. Octobr. 1685. dißfalls erlassene geschärffte Verordnung und regulirte Lohn hierdurch seines Innhalts erneueret,

auch

auch wegen denen Passagiers-Jagden nach eingezogener genugsamer Erkundigung des Wercks-Verständigen der Lohn folgender Gestalten regulirt, mithin sollen

Erstens, die Schiffer-sowohl als Fischer Zunfft bey empfindlicher Bestraffung die sichere Veranstaltung unter ihnen an dem Rhein also gleich vor beständig machen, damit ein jeder so Inheimischer als frembder Passant allezeit ein Jagd-oder Nachen-Gefährt daselbsten haben könne.

Zweytens, solle von denen Schiffer oder Fischer jedermänniglich mit Bescheidenheit nach Stands-Gebühr begegnet und gegenwärtige Verordnung beständig zu Benachrichtigung an dem Rhein affigirt seyn.

Drittens, ist zwischen denen Reissenden und dem Schiffmann oder dessen Knecht zur Abfarth die verglichene Stund richtig zu halten, das Geschirr gegen deren, welche sie gedinget, ausdrücklichen Willen in einigerley Weiß weder mit Personen, Güteren oder anderen nicht zu überladen, noch einiger vorsetzlicher Verzug und Auffenthalt an denen Zöllen oder sonsten zu deren Reissenden Beschwernuß zu brauchen, auch ohne deren Begehren oder Zulassung nirgends anzuländen. Fürnehmblich aber soll

Viertens, mit der Fracht-und Fahr-Geld niemand wider Recht und Billichkeit übernommen und beschwert-sondern der hiernach folgenden Tax-Ordnung ohnfehlbar nachgelebet und solche im geringsten nicht überschritten werden, Da nun

Fünff-

Fünfftens, ein oder andere reiſſende Perſon zu dem nachgeſetzten Tax ſich erbietig machen, der Schiffmann aber oder deſſen Knecht, um denſelben alſo nicht fahren wollte, ſo ſolle alsdann auf die beſchehene Anzeig ein ſolcher wiederſpenſtige Schiffmann oder Knecht entweder zum Fahren mit Ernſt angehalten, oder aber ſtatt deſſen von der Zunfft und Bruder Meiſtern alsdann ohne lange Verweilung ein anderer guter Schiffmann in dem beſtimmten Tax beſtellt, der Ungehorſame aber ſowohl als wann die Zunfft nicht gleich Fürſehung thun würde, hernach zur Beſtraffung gezogen werden. Damit nun

Sechſtens, jedermänniglich hierunter befürdert und beſonders die Paſſanten bey dem ſich erreichenden Anſtand oder Ubernehmung im Lohn gleich die hülffliche Hand finden mögen, ſo iſt des Endes ein eigener Raths-Verwandter zur Aufſicht und Verordnungs-mäſigen Beſorg beſtellt, auch ſoll demjenigen, welcher einige Ubertrettung anzeigen wird, nebſt Verſchweigung ſeines Nahmens, ein Antheil von der alsdann erfolgenden Beſtraffung in Geld zugelegt werden.

Verzeichnuß was von einem Jagd- oder Nachen-Gefährt zu bezahlen.

1. Von einer Jagd mit 3. Zimmern von hier biß Cöllen höchſtens 37. fl
2. Von einer Jagd mit 2. Zimmern von hier biß Cölln 30. fl.

3. Von

3. Von einem drey bördigen Nachen, wann nebst dem Reissenden auch eine Kutsche mitgenomen wird 24. fl

4. Von einer Person mit bey sich habenden zwey Reiß-Coffres biß Cöllen 3. fl.

5. Von einer Person mit einem Coffre biß Cölln 2. fl.

6. Von einer Person biß Cölln ohne Bagage 1. fl. 30. kr.

Von Maynz den Rhein hinab und ohne sonderbahres Auffhalten wieder zu Berg aus dem Rheingau.

1. Nacher Bieberich mit einem zweybörtigen Nachen von 1. 2 biß 6. Personen zu fahren 10. kr.
2. nacher Schierstein 10. kr.
3. nacher Walluff 24. kr.
4. nacher Eltvill 30. kr.
5. nacher Erbach 30. kr.
6. nacher Hattenheim 45. kr.
7. nacher Oesterrich 1. fl.
8. nacher Winckel 1. fl. 10. kr.
9. nacher Geisenheim 1. fl. 20. kr.
10. nacher Rüdesheim 1. fl. 30. kr.
11. nacher Bingen 1. fl. 30 kr.
12. nacher Asmanshaußen 2 fl.
13. nacher Drechtingshauß 2. fl. 20. kr.
14. nacher Lorch 2. fl. 30. kr.
15. nacher Bacharach 2. fl. 40. kr.
16. nacher Caub 3. fl.

17. nacher

17. nacher Weſel 3. fl. 20. kr.
18. nacher St Goar 3. fl. 30. kr.
19. nacher Poppart 4. fl. 30. kr.
20. nacher Lohnſtein 5. fl.
21. nacher Coblentz 6. fl.
22 nacher Andernach 7. fl. 30. kr.
23. nacher Lintz 8 fl. 30. kr.
24. nacher Bonn 10. fl.
25. nacher Cölln 12. fl.

Von Maynz den Rhein hinauff, und wieder zu Thal ohne langes Aufhalten.

Nacher Weiſſenau in einem zweybörtigen Nachen, von 1. 2. biß 6. Perſonen 10 kr.

2. nacher Laubenheim biß an den Laadgraben mit gleichbortigen Nachen und ſo viel Perſonen 20. kr.

3. nacher Nackenheim mit ſolchem Nachen und ſo viel Perſonen 45. kr.

4. Auf Nierſtein mit gleichmäßigem Nachen und ſo viel Perſonen 1. fl 4. kr

5 Auff Oppenheim in gleichem Nachen und ſo viel Perſonen 1. fl. 20. kr.

6. nacher Gernsheim mit ebenmäßigen Nachen und ſo viele Perſonen 3. fl 20. kr.

7. nacher Wormbs 5. fl.
8. nacher Manheim 6. fl. 30. kr.
9. nacher Speyer 9. fl.

Digitized by Google

Wobey zu beobachten, da an einem oder andern Orth der Schiffmann länger als zwey oder drey Stunden zur Rückreiß deren Personen warten müste, daß alsdann des Wartgelds halben, wie auch in Herbst-Zeiten wegen solcher Nebenladungen sie sich untereinander des Lohns halben dafür billigen Dingen nach haben zu vergleichen.

Von Maynz den Mayn zu Berg, und ohne sonderbahres Auffwarten wieder zu Thal.

1. Ein einzele Person an das Marck-Schiff biß gegen Costheim nachzuführen 4. kr.
Von 2. 3 und mehr Personen jeder 2. kr.
2. nacher Costheim mit einem zweybördigen Nachen von 1. 2. biß 6. Personen 12. kr.
3. nacher Hochheim mit solchem Nachen und so viel Personen 20. kr.
4. nacher Flerßheim 40. kr.
5 nacher Ederßheim 1. fl.
6. nacher Höchst 2. fl.
7. nacher Franckfurt 3. fl.

In Urkund dessen ist gegenwärtige Churfürstliche erneuerte Verordnung und Tax mit dem gewöhnlichen Churfürstl Cantzley-Insiegel gesiegelt, und zu jedermanns Nachricht zum Druck befördert worden. Maynz den 21. May 1749.

(L. S.)

Num.

Num. XIX.

Verordnung wegen der Churfürstlichen Schiff-Brücken bey Maynz.

1.

Seynd zwey Churfürstl. Brücken-Zöller auf hiesiger Rhein-Brücken, einer diß- der andere jenseits.

2. Giebt jede Person zu Fuß ohne Unterschied 2 Kr.

3. Und muß bey der Zahlung ein bleyernes Zeichen mit sich nehmen, und dasselbe auf der anderen Seiten zu seiner Legitimation dem Zöller aushändigen, worauf 2. Kr. geschlagen

4. Welche Zeichen, wann ein Passant zu Castel die Brücken betrettet, mit C. und von Maynz mit M. ligniret seyn.

5. Das Geld muß sogleich vom Zöller in den verschlossenen Kasten geworffen werden. Und da

6. Wochentlich durch ein Cameral-Bestellten zweymahl die Gelder abgelanget, selbige mit denen Zeichen conferiret werden.

7. Ein Pferd es seye an Güther-Wagen, Karrn oder reuthend, gieb mit dem Fuhrmann 6 kr.

8. So aber bey einer Fuhr oder einem Pferd 2. Personen seynd, 8. Kr. zahlen, die Zeichen auch nach denen Pferden bey der Zahlung also, wie bey denen Menschen bemercket, dem Passirenden zur Justification ausgestellet.

Digitized by Google

9. Wann die Müller oder Frucht-Händler über, und über 14. hiesige Malter schwerer Früchten führen, zahlen sie vor 2. Pferd 12 Kr.

10. Da aber einer über 14. Malter geladen hat, ist er à Proportione schuldig 2. 4. 6. mehr und weniger Kr. zu erlegen.

11. Von der leichten Frucht, wann das Duplum geladen wird, zahlen solche Leute nicht mehr als vorgemeldet ist.

12. Wann schwere Läst und Güter-Wagen passiren, so soll nicht nach der Zahl deren Pferden das Brücken-Geld, sondern à proportione des Lasts taxiret und bezahlt werden, und zwar so, daß gleich wie ein Stuck Wein ad 24. biß 30. Centner angeschlagen 1. fl. zahlen muß, nach dieser Regul das Brücken-Geld mensuriret und genommen wird.

13 Wann ein Ochs, Rind, oder Kuhe, ein Kalb über die Rhein-Brücken passiret, zahlet der Ochs 4. kr. das Rind 3. kr. eine Kuhe ingleichen, das Kalb aber 2. Pfenning.

14. Ein halb gewachsenes Schwein zahlt 2. pfn. ein grosses Schwein 1 kr.

15. Das Hammel-Viehe zahlet Stuckweiß 2 pfn. ist es aber 100 oder mehr Stück, so zahlet das 100. nicht mehr als 45. kr. und muß nachdeme der Summa nach bezahlt werden.

16. Ein

16. Ein Karn, so mit einem Pferd bespannet ist, zahlet sonsten nur 6 kr. wann aber, gleich wie zum öfteren geschehen thut, 2. 3 oder mehrere Personen darauf sitzen, müssen dieselbe à parte bezahlen, und jede 2. kr.

17. Eine halbe Chaise, so mit einem Pferd bespannet ist, worinnen 2. Personen sitzen, bezahlen ohne den Fuhrmann 10 kr.

18. Eine gantze Chaise mit 2. Pferd, welche einen Freyherrn oder aber freye Personen geführet hat und in dem Rückweeg andere Leute geladen, so nicht frey seynd, bezahlen 12 kr.

Maynz den 7. May
1749.

L. S.

Digitized by Google

Num. XX.

Tax für die Casseler Förcher bey abgeführter Brück.

1 Mensch zahlt 2 kr.
1 Pferd 8 kr
Das Geschirr hingegen frey.
1 Stuck Wein samt Wagen 1 fl. 30 kr.
1 Ochs 8 kr.
1 Esel 4 kr.
1 Hundert Schaaf 45 kr.
1 Eine Kuhe 6 kr.
1 Schwein 1 kr.
1 Stier 4 kr.
1 Kalb 2 pf.
1 halb jährig Schwein 2 pf.
1 Sauer-Wasser-Karn mit einem Pferd 12 kr.
Der Karn frey
1 Leere Chaise, wo keine Pferd vorgespannt 30 kr.
1 Schwehr beladener Mehl-Wagen 40 kr.
1 Mittelmäßiger beladener 30 kr.
1 Roll Stockfisch 16 kr.
1 Tonne Hering oder Bicking 5 kr.

So viel nun die Befreyte betrifft, so wird ausser denen, so die Brücken-Freyheit zu geniessen haben, niemand frey gelassen. Ubrigens aber werden sämmtliche Förcher dahin

dahin angewiesen, bey ohnnachläßiger Herrschafftlicher schwehrer Straff. nicht wie bißhero geschehen, die Passagier ohnnöthiger Weiß aufzuhalten, oder auch denenselben auf grobe Arth zu begegnen, sondern vielmehr alle Bescheidenheit zu gebrauchen, folglichen alle gute Beförderung zu thun, wo sonsten und in Entstehung dieses gegen sie Förcher alle Schärffe gebraucht - und selbige als Verächter Herrschafftlichen Befelchs angesehen und bestraffet werden sollen. Signatum unter Ihro Churfürstl. Gnaden hiervor gedruckten Cantzley-Secret-Insiegel.

Maynz den 9 Merz
1748.

L.S.

Digitized by Google

Num. XXI.

Tax für die Zwerg-Fahrt zu Weissenau.

Von einer Person allein 6 kr.
Seynd es aber deren drey oder mehrere, zahlt die Person 2 kr.
Ein Stuck-Wein überzufahren 1 fl 20 kr.
Dargegen muß der Wagen mit 4 Pferden, wann er leer zurück kommt, frey herüber geführt werden.
Von einem Wagen mit Güther beladen, wo 3. oder 4. Pferd vorgespannet, von jedem Pferd 10 kr.
Vom Wagen nichts.
Von einem Pferd, so an denen Schiffen vorgeritten wird, überzuführen 10 kr.
Vom Horn-Viehe jedes Stuck 4 kr.
So 2 allein übergeführet werden 12 kr.
Von 100 Stuck Hämmel oder Schaaf 45 kr.
Von einem Kraut-Wagen hinüber- und herüber zu fahren, mit 2. Pferd bespannet 20 kr.
Mit 3 Pferd 24 kr.
Chaisen hinüber und herüber zu fahren, gibt jedes daran gespanntes Pferd 10 kr.
Die Chaise nichts.

Bey

Bey ſtarckem Eißgang wird alles doppelt bezahlt.

Dargegen ſeynd je und allzeit der Hof- und die Hochwürdige gnädige Herren, Geheime Hoff- und Cammer-Räthe von allem frey.

Signatum unter Ihro Churfürſtl. Gnaden hiervor gedruckten Cantzley-Secret-Inſiegel.

Maynz den 9. Merz 1748.

L. S.

Num. XXII.

Chur-Mayntzische Verordnung wegen der Zwerg Fahrt zu Walluff, und Budenheim im Rheingau.

Erstlich, hat es bey dem an die Churfürstl. Hoff-Cammer, alljährlich zu præstirenden Zinß, und denen jetzigen Förgeren hierüber ertheilten Bestand-Brief sein Bewenden.

2tens, Sollen führohin zu dieser Zwerg-Fahrt keine andere Förgere, als welche Schiff-Leuthe und selbsten zu fahren, auch im Stand den jährlichen Zinß und die gewöhnliche Caution zu leisten, zugelassen werden

3tens, Werden die sämmtliche Förgere (im Fall es noch nicht geschehen) hiemit alles Ernstes angewiesen zu Beförderung der Passanten, die Verordnungs-mäßige Anzahl deren Schiffen benebst denen tüchtigen Fahr-Nachen für Personen in Bereitschafft also, und dergestalten zu halten, daß sie

4tens, Damit auf beyden Seiten des Rheins, nemlich zu Budenheim und Walluff das gantze Jahr, so bald man nur Morgends früh, und so lang man immer des Abends sehen kan, mit ihrem Gefährd ohnaufhörlich, mithin ohne Haltung deren bißhero angewöhnten Mittags- oder Feyer-Stunden an dem Wasser sich einzufinden, sofort jedermann sogleich mit Bescheidenheit über zu führen hätten, damit aber

5tens,

5tens, Hieran kein Mangel erscheinen, mithin deren bißhero mehrmahlen zu einheimisch- sowohl als fremder Passanten sich geäusserten Beschwerden bestens abgeholffen, somit jedermann zu jeder Stund gleich befürdert werden möge, so ist denen zeitlichen Ober-Schultheissen zu Walluff und Budenheim des Ends der besondere schrifftliche Befehl gegeben worden, daß sie diß und jenseits hierauf fleißige Obsicht halten, an dem Rhein wegen denen behörigen Schiff-Geschirr und beständigen Anwesenheit deren Förgeren früh und spath visitiren, sofort denen bey ihnen um Hülff sich meldenden Personen also gleich allen Vorschub und Beförderung verschaffen, ein jeder Förger sich auf dieser Verordnung sowohl als dem ihnen des Ends vom Ober-Schultheissen zukommenden Befehl bey Verlust des Bestands und sonst zu gewarten habenden empfindlichen und ohnnachläßigen Bestraffung fügen sollen

6tens, Werden samtliche Förgere hiermit angewiesen, weder sich unter einander, noch denen Fremden mit Schelt-Wort und Grobheit, sondern jedermann bescheidentlich zu begegnen, und sollen die Contravenienten jedesmal zur gebührender Bestraffung fogleich gezogen werden, und weilen

7tens, die jetzige Förgere die Zwerg-Fahrt zusammen bestanden, mithin auch wegen Beförderung deren Passanten sowohl als sonsten einer vor den andern Contract-mäßig zu hafften, und wann hieran eine Saumseeligkeit oder sonsten ei

nige

niger Mangel erſcheinet, alsdann ſie insgeſammt dafür zu ſtehen haben, alſo ſollen ſie Förgere bey dem Eißgang oder zur Zeit des groſſen Waſſers und ſtarcken Wind einander mit ihrer Hand Arbeit, Fleiß und Sorgfalt jederzeit getreulich beyſtehen, und ſich dieſertwegen nichts zu Schulden kommen laſſen

8tens, Sobald einige Feuers-Brunſt in allhieſiger Stadt oder ſonſten wahrgenommen wird, ſollen alle Förgere gleich mit ihrem Fahrzeug ſich zu denen Schiff- und Nähen verfügen, ſomit aufwarten, und alle Feuer-Lauffere herüber und hinüber beförderen, was

9tens, Die Frohndienſte belanget, ſollen die Förgere mit ihren Schiffen auf Erforderen, wie es damit bißhero gehalten worden, ſelbige ohnnachläßig verrichten, wegen der Frohn-Fahrt nach Fahrtburg aber, ſo bleibt ſelbige gegen die gewöhnliche gebühr denen Förgeren nachgelaſſen, dahingegen ſollen wie obgedacht

10tens, die Beſtändere der Walluffer Zwerg-Fahrt zu Beförderung deren diß- und jenſeits Rhein ſich meldenden Paſſanten und Fuhr-Weeſens die Verordnungs-mäßige Anzahl Schiff und Geſchirr diß- und jenſeits halten, in Entſtehung deſſen aber von dem Vicedom-Amt im Rheingau hierzu mit behörigen Zwangs-Mittlen angehalten werden, und gleichwie die Förgere

11tens, Unſern gnädigſten Churfürſten und Herrn ſamt allen Dero Hoff-Angewandten, Item den Churfürſtl. Vicedom, Landſchreiber, Gewalts-

walts-Bott, dann die im Rheingau wohnende hiesige Officiers, Item den Amtsschreiber und Amts-Botten ohnentgeltlich überzuführen schuldig; Also haben dieselbige

12tens, Von denen übrigen Passanten und Fuhr-Wesen mehr nicht, als was gegenwärtig specificiret ist, in die zu haltende Büchse sich zahlen zu lassen, mithin unter keinem andern Prætext, bey Vermeydung der empfindlichsten Bestraffung von jemanden etwas mehreres abzunehmen.

Tax was die nicht gefreyete Personen bey der Zwerg-Fahrt zu Walluff und Budenheim zu bezahlen.

Erstlich, eine Person, wann mehrere in dem Nachen, Nähe oder dem Spitz-Schiff übergeführet werden, zahlt 2 kr.

Zweytens, Wann ein Passant alleinig will übergeführet werden, sollen selbigen die Förger also gleich, ohne mehrere abzuwarten, überführen gegen Zahlung 4 kr.

Drittens, von einem Mann und Pferd 10 kr.

Viertens von einer Kutsche und zwey Pferd 20 kr.

Fünfftens, von einem Pferd und Karn 12 kr.

Sechstens, von einem Ochsen 6 kr.

Siebentens, von einer Kuh 3 kr.

Achtens, von einem Schaaf 2 kr.

Neuntens, von einem grossen Schwein 1 kr.

Zehen-

Digitized by Google

Zehentens, von einem mittelmäßigen 2. pf.
Eilfftens von einem Stuck-Wein, wann solches mit zwey, drey auch vier Pferd geführet wird, und im Ruckweege der leere Wagen mit denen Pferden ohne langes Zuwarten demnächst ohnentgeltlich übergeführet worden 1 fl.

Bey grossem Eißgang aber soll denen Förgeren zu Walluff der hierunter zu jedermanns Nachricht beygesetzte Tax von denen ohngefreyeten Personen bezahlt werden.

Erstlich ein Mensch zahlt 2 kr.
Zweytens ein Pferd 8 kr.
Drittens ein Stuck Wein samt Wagen und Pferd 1 fl. 30 kr.
Viertens ein Ochs 8 kr.
Fünfftens ein Esel 4 kr.
Sechstens, ein hundert Schaaf 45 kr.
Siebentens, ein Schwein 1 kr.
Achtens ein Stier 4 kr.
Neuntens ein Kalb 2 pf.
Zehentens ein halb jährig Schwein 2 pf
Eilfftens, ein Karn mit einem Pferd 12 kr.
Zwölfftens eine Chaise mit Pferden vorgespannet. 30 kr.
Dreyzehentens, ein schwer beladener Mehl-Wagen 40 kr.
Vierzehenten, ein mittelmäßig beladener 30 kr.

Schließlich werden samtliche Förger nochmahlen ernstlich angewiesen, die Passagier ohnnöthiger Weiß nicht aufzuhalten, sondern jedermann also gleich sowohl diß- als jenseits Rhein überzuführen

führen, auch keinem auf grobe Art mit Reden oder sonsten zu begegnen, sondern vielmehr alle Bescheidenheit und Beförderung um da mehr zu leisten, als in Entstehung dessen gegen sie Förgere alle Schärff gebraucht und selbige als Verächtere Herrschafftlichen Befehls angesehen und bestrafft werden sollen, zu welchem Ende dann gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Nachricht gedruckt, und an zwey Plöck mit eisernem Gegitter zu Walluff und Budenheim beständig affigiret und zu Beobachtung aller Excessen beyde Schultheissen zu gedachtem Walluff und Budenheim (als an welche die Förgere hiermit angewiesen seynd) mittelst besondern Befehls eigents bestellet worden. In Urkund hiervorgedruckten Churfürstl. Regierungs Cantzley-Insiegel.

Maynz den 16. April
1749.

L.S.

Num.

Num. XXIII.

Ordnung für die hiesige Schild-Wirth.

DJe Jüngsthin zum Druck gekommene Meß-Ordnung gibt bereits p. 55 § 14. denen samtlichen Gast- und Schild-Wirthen die Anweisung, auf was Art gegen die zum Meß-Besuch sich einfindende und andere Passanten sich zu erzeigen, wobey es dann allerdings sein ohnveränderliches Verbleiben hat. Gleichwie aber all-dasjenige, was darin verordnet, nicht pur allein auf die Meß- sondern auf alle Zeiten des Jahrs zu verstehen, nithin die Gast-Wirth sich jeh und allzeit künfftighin hiernach zu achten, als wird denenselben samt und sonders zu Verhütung aller Unordnung ferner anbefohlen;

1 Daß sämmtliche Schild-Wirth dahier zufolg deren vielfältigen vorhin ergangenen Verordnungen die Wacht Zettul oder Specification deren bey ihnen einkehrenden, und über Nacht logirenden Fremden und Passagiers gehöriger Orthen täglig richtig einlieffern.

2 Allen über Nacht bleibenden Gästen vor der Abreiß ein ordentlich schrifftliches Conto, was dieselbe bey ihnen verzehret, einhändigen

3 Eine oder mehrere ordentliche Tafflen oder Wirths-Tisch in Gesellschafft halten, und zu jedermanns Nachricht in der Wirths-Stub den Preyß davon, auch die Zahl deren Speissen, den

Tax

Tax des Weins und deren Zimmern oder Logirung affigiren; Zu dem End bereits sich die Schild Wirth selbsten zu einem gewissen Anschlag verstanden, und dißfalls ein regulativum gemacht worden, über welches die Wirth keinem Gast ein mehreres abforderen oder abnehmen sollen, es seye dann, daß ein Gast ins besondere bewirthet seyn wollte, wobey jedoch die Gäste wider die Billigkeit keinesweegs beschwehret, sondern leidentlich gehalten werden sollen.

4 Wofern nun ein oder anderer Wirth einen wohlfeilern oder theuereren Tisch mit weniger oder mehrerer Speissen halten, wohlfeileren oder theureren Wein, als derselbe bereits ohnlängst ad Protocollum angegeben, und das Regulativum darauf gemacht worden, verzapffen wollte, so solle solches zuvor demjenigen Stadt-Raths-Verwandten, welchem die genaue Aufsicht über die Gast- und Wirths-Häuser aufgetragen worden, angezeigt, und nach geschehener Untersuch- und Gutbefindung dißfallsige Veränderung dem Regulativo einverleibt werden.

5. Damit aber die Wirth nach eigener Willkühr den Preiß deren verzapffenden Wein nicht ansetzen mögen, so sollen dieselbe sich zwar besten Fleisses treulich bemühen, einen guten, ohnverfälschten reinen Wein anzuschaffen, jedoch schul-

dig seyn, durch die geschwohrne Weinstecher den Wein zuvorderst gewöhnlicher massen probiren und taxiren zu lassen, und sich nicht unterstehen, über den taxirten Preiß solchen zu verzapffen, oder anderwerths zu vermengen.

6. Solle nicht allein der hierzu verordnete Raths-Verwandte die Wirths-Häusser öffters visitiren, und auf die sich befindende Mängel invigiliren, sondern sollen über dieses noch von Obrigkeits wegen einige aufrichtige treue Männer heimlich bestellet und beeydiget werden, welche zum öfteren ohnversehens in denen Wirths-Häusser nachforschen, und nachsehen, mithin, wo sie etwa die Verfälschung oder Erhöhung des verzapffenden Weins über den rechten Werth und Tax oder sonstige Ubernehmung und andere Fehler, Unordnungen und Excessen befinden, so gleich gehöriger Orthen anzeigen, da alsdann dieser also beeydigten Personen Nahmen verschwiegen, hergegen ihrer dißfalls beschehener Anzeig vollständiger Glaub beygelegt, mithin die übertrettende Schild-Wirth ohne weiteren Umschweiff oder Processs zur behörigen ohnnachläßlichen Straff gezogen werden sollen.

7 Sollen in denen Wirths-Häussern an denen Zimmern die Numeri nebst deren Preiß dem Regulativo zufolg angeschrieben werden, was nem-

nemlich ein Passagier für jeden Tag und Nachts Logis zu bezahlen habe, da dann ins besondere für jedesmahliges Einheitzen nach Maaß deren Zimmer 8. 10. bis 12. kr. zu passiren wären.

Signatum unter Ihro Churfürstl. Gnaden hiervorgedruckten gnädigsten Cantzley Secret-Insiegel.

Maynz den 4. Martii
1 7 4 8.

L. S.

Digitized by Google

Num. XXIV.

Verzeichnüß deren hiesigen Mayn Tax wie die daselbst einkehrende und und Tranck, auch Quartier für Menschen

Schild.	Zimer N. 1.	Zimer N. 2.	Zimer N. 3.	Einheitzung jedesmahl
Römischen Kayser.	1. fl.	30 kr.	20 kr. N. 4. 16	8. 10. biß 12. kr.
In 3. Reichs-Cronen.	1. fl.	30. kr.	20. kr. N. 4. 8.	8. 10. biß 12. kr.
Im König v Engelland.	1. fl.	30. kr.	20. kr. N. 4. 16	8. 10. biß 12. kr.
In der hohē Burg.	24. kr.	12. kr.	8. kr.	8. 10. biß 12. kr.
In der gulden Kett.	20 kr.	15. kr.	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im grossen Gallhoff.	40. kr.	20. kr	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
In 3. Mohren.	1. fl.	40. kr.	8 & 4 kr.	8. 10. biß 12. kr:
Im guldenē Adler.	30 kr.	20. kr.	8. kr.	8. 10. biß 12. kr.
In der weissen Burg.	30. kr.	16. kr.	8. kr.	8. 10. biß 12. kr.
In Stadt Franckfurt.	:::	. .	8. kr.	8. 10. biß 12. kr.

Tafel

Digitized by Google

ßer Schild-Wirthshäußer ſambt logirende Frembde und Gäſte in Speiß und Pferd zu halten ſeynd.

Tafel ad 7 Speiſen	Tafel ad 6 Speiſen	Tafel ad 5. Speiſen	Tafel ad 3. Speiſen	Wein-Preiß.	Stall-Geld.
45. kr.	36. kr.	24. kr.	12. kr.	5 biß 15 Batzen	4. kr.
45. kr.	36. kr.	24. kr.	12. kr.	4 biß 15 Batzen	4. kr.
45. kr.	36. kr.	24. kr.	12. kr.	4 biß 15 Batzen	4. kr.
	30 kr	24 kr	12. kr.	4 biß 12 Batzen	4. kr.
30 kr	24. kr.	20. kr.	12. kr.	4 biß 12 Batzen	
		30. kr.	12 kr.	4 biß 10 Batzen	4. kr.
		30. kr.	12. biß 16. kr.	2 biß 10 Batzen	4. kr.
		24. kr.	12. kr.	3 biß 15 Batzen	4. kr.
	30. kr.	24. kr.	12. kr.	2 biß 12 Batzen	4. kr.
		24. kr.	12. kr.	4 biß 8 Batzen	4 kr.

Digitized by Google

Schild.	Zimer N. 1.	Zimer N. 2.	Zimr N. 3.	Einheitzung jedesmahl
Im Weydenhoff.	20. kr.	12. kr.	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im halben Haus.	20. kr.	8. kr.	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im guldenen Schwahn.	30. kr.	8. kr.	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Soñenberg.			10. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im gulden Rad.	40. kr.	20. kr.	8. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im gulden Lamm.	24. kr.	16. kr.	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Ritter.	30. kr.	10. kr.	4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Ochsen aufm Thierm.			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Riesen.			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im guldenen Pfau.			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
In den drey König.			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Löwen an der Gaugaß.			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Hirsch			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.
Im Spessart.			4. kr.	8. 10. biß 12. kr.

Google

Tafel ad 7 Speisen	Tafel ad 6 Speisen	Tafel ad 5 Speisen	Tafel ad 3 Speisen	Wein-Preiß.	Stall-Geld.
		24. kr.	12. kr.	4 biß 10 Batzen	4. kr.
	30. kr.	24. kr.	12. kr.	4 biß 10 Batzen	4. kr.
		30. kr.	16 kr.	3 biß 15 Batzen	4. kr.
		24. kr.	16. kr.	4. biß 8. Batzen	4. kr.
	30. kr.	24. kr.	12. kr.	4 biß 10 Batzen	4. kr.
	24. kr.	20 kr.	12. kr.	4. biß 8. Batzen	4. kr.
	30 kr.	24. kr.	12. kr.	4. biß 6. Batzen	4. kr.
			16. kr.	3. biß 6. Batzen	4. kr.
			16. kr.		
			12. kr.		
			12. kr.	3 Batzen	4. kr.
			16. kr.	3 biß 10 Batzen	4. kr.
				3. biß 5. Batzen	4 kr.
			12. kr.	3. biß 5. Batzen	

Digitized by Google

Es soll ein jeder Gast-Wirth besonders wehrenden beyden hiesigen Jahr-Messen, eine oder mehrere ordentliche Tafflen oder Wirths-Tisch in Gesellschafft halten, und zu jedermanns Nachricht in der Wirths-Stub den Preiß davon, auch die Zahl deren Speisen, den Tax des Weins und deren Zimmern oder Logirung affigiren; Zu dem End bereits sich die Schild-Wirth selbsten zu obigen Anschlag verstanden, und hierauf das Regulativum gemacht worden, über welches also die Wirth keinem Gast ein mehreres abforderen oder abnehmen sollen, es seye dann, daß ein Gast insbesondere bewirthet seyn wollte, wobey jedoch die Gäste wider die Billigkeit keines weegs beschwehret, sondern leidentlich gehalten werden sollen. Ubrigens werden hiermit alle Gast- und Schild-Wirth nochmahlen nachdrucksambst erinnert, das gantze Jahr hindurch ordentliche Wirths-Bücher zu halten, worinnen die Zehrung in Speiß und Tranck, auch Zimmer ordentlich eingeschrieben seyn sollen.

Signatum unter hiebey gedrucktem Churfürstl. Regierungs-Cantzley-Insiegel, Maynz den 1. Martii 1750.

(L.S.)

Joann Anton Linn, Raths-Verwandter und Deputatus.

Ver-

Num. XXV.

Verordnung was man einem Lehn-Laquay täglich zu bezahlen hat.

NAchdeme die wegen denen hiesigen Schild-Wirthen vorm Jahr erlassene Churfürstl. Verordnung sowohl als der Tax, was in jedem solchen Wirthshaus der einkehrende Gast für Speiß, Tranck, Quartier und Stallung zu bezahlen haben möge, nebst behöriger Unterschrifft des hierzu eigends bestellten Raths-Verwandten Linn in jedem Zimmer würcklich affigirt, dabey aber wegen denen Lehn-Laquayen das Regulativum noch zur Zeit nicht beygesetzet worden; Als wird denen Lehn Laquayen, welche zum Aufwarten angenommen werden, für ihre tägliche Belohnung höchstens viertzig Kreutzer gestattet und zugelegt, jedoch daß selbige alsdann niemand mit einer weitern Beköstigung, oder Neben-Forderung zu beschwehren sich unterstehen, auch mit aller Bescheidenheit der Gebühr nach ihre Dienst-Verrichtung bey sonst zugewarten habender empfindlichen Bestraffung beobachten sollen, und damit sothane regulirte Gebühr ein jeder auch erfahren möge, so soll der Wirth, wann ein Gast einen Lehn-Laquayen zur Bedienung verlanget, solches nicht allein demselben gleich melden, sondern auch gegenwärtige Verordnung in jedem Zimmer unter denen Wirths-Taxen affigirt erhalten, Urkundlich hierbey gedruckten Churfürstl. Regierungs-Cantzley Insiegel. Maynz den 11ten April 1749.

(L.S.)

Ver-

Verordnung wegen des neu angelegten Casseler Viehe-Marck.

WIr Johann Friederich Carl, von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir zum besten des Publici und mehrem Auffnahm des mutuellen Commercii, Uns gnädigst entschlossen nacher Cassel einen wochentlichen Viehe-Marck, von Horn-Viehe, Schaaff, Hämmel und Schwein ohne Ausnahm, legen zu lassen, und wollen dahero

Erstlich, Zu einem wochentlich allgemeinen Vieh-Marck den Mittwoch, und wo auf solchen Tag ein Feyertag einfiele, alsdann anderen Tags darauf den Donnerstag, hiermit ernennet, gesetzt und angeordnet haben, dergestalten jedannoch, daß auf denen dem Orth Cassel verliehenen drey Jahr-Märck, als der erste den Montag nach Philippi Jacobi, dann der zweyte den Montag nach Jacobi, so im Julio ist, wann aber solcher auf den Montag fallet den Dienstag darauf, nicht minder der dritte den Montag nach Bartholomäi in diesen angezogenen drey Wochen auf den anfonsten gesetzten Mittwoch dieser neu angeordneter Vieh-Marck cessiren,

ren, und besagter Gemeind auf ihre vorgedachte drey Jahr-Marck ihre herkommliche Emolumenta und sonstigfallende Gebührnüssen entrichtet werden sollen.

Zweytens, wollen Wir zu Cassel sammtliches zum feilen Marck bringendes Viehe von Kauff- und Verkauffers, auch Zoll-Gebührnuß auf obgedachte 3 Jahr befreyet, wobey jedoch

Drittens, Denen Verkäuffer ihre Willkühr lediglich überlassen wird, entweder Vieh nacher Cassel abzutreiben, oder nach bißherigem Herkommen solches dahier, keinen Tag ausgenommen, zu versilbern.

Viertens, Wir wollen auch, daß alle mit Viehe auf bestimmte Marck-Tag nacher Cassel kommende Judische Vieh-Händler, so lang sich dieselbe in dem Orth Cassel mit ihrem Viehe aufhalten, diese gesetzte drey Jahr hindurch des Leibs-Zoll zu Cassel eximiret seyn.

Fünfftens, Befehlen gnädigst, daß samtliches nacher Cassel bringendes Viehe in die daselbst vorräthige Ställ gebracht, und solches auf den angewiesenen nah an Cassel gelegenen Vieh-Marck zu jedermanns Besichtigung getrieben, und mit dem Verkauff, so lang die Fahnen sich ausgesteckter befindet, eingehaltrn, nach welcher Einziehung dann

Sechstens, Sowohl Einheimischen als Ausländischen ohne Ausnahm erlaubet seyn solle, so vieles Viehe als ihme gefällig, einzukauffen und abzutreiben, doch soll

Sie-

Siebentens, Wo jemanden auf ein oder mehrere Ochsen, Kühe, Rinder oder Schaaf und Schweine im Handel stehet, niemand, wer der auch seyn möge, sich unterstehen demselben im Handel einzufallen, oder abzubiethen, sondern so lang still stehen, biß der erste Kauff sich verschlagen, und der Käuffer davon abgangen, auf welchen Fall dann jedermann den Einkauff, jedoch wie vorgemeldt, zu thun, ohnverbotten bleibt; und damit der Vieh-Zöller wissen möge, wie viel Horn-Viehe, Hämmel oder Schwein auf dem Marck gebracht, so soll

Achtens, Jeder Verkäuffer seine Anzahl ohne die geringste Verschweigung getreulich also gleich bey seinem Auftrieb, auch wanns verkauft, nebst dem Käuffer mit Benennung des geschlossenen Preiß zu dessen Niederschreibung anzeigen, zugleich aber auch, was dieses oder jenes Stück Horn-Vieh vor Farb oder Hörner gehabt, behörig melden, damit wo allenfalls bey dem Schlachten das verkauffte Stück Viehe falsch befunden wurde, der Verkäuffer aus dem vom Viehe-Zöller geführtem Protocoll oder Register seinen Regreis zu nehmen wissen möge.

Neuntens, befehlen und wollen gnädigst, daß der eingeschlichene wiewohl allschon verbottene Mißbrauch des sogenannten Hentzlen mit allen ankommenden Viehe-Händler bey nachdrucksamer Anthung verbotten, und dieserthalben der geringste Einstand, unter was Vorwand es immer seyn möge, bey solchen keineswegs angereget,

noch

noch weniger von jenen was begehret werden soll, und gleich wie Wir

Zehentens, Niemand von dem Verkauff ausgeschlossen, sondern jedermann diesen offentlichen freyen Marck zu besuchen, zu betreiben, und einzukauffen zugestanden, als wollen auch

Eilfftens, wissen, daß die Wirth zu Cassel von denenjenigen Verkauffer oder Vieh-Treiber, so die Fourage in denen einquartirten Wirthßhäusern nehmen, weder Stall noch Schlaff-Geld abgenommen, von jenen aber, so ihre Füderung ausser denen Wirthshäusern in- oder ausser Cassel, als welches deren Willkühr lediglich überlassen wird, kauffen, oder mitbringen, von einem paar Ochsen, auf 24. Stund gerechnet, mehrers nicht dann 2 kr Stall-Geld abgefordert werden soll.

Zwölfftens, wird schließlichen samtlichen Wirth zu Cassel hiermit alles geschärfften Ernstes anbefohlen, sich mit gnugsamer guter Füderung zu versehen, diese um civilen Preiß abzugeben, und damit jedermann wisse, was vor Gattung Wein, und Preiß dieser zu gehaben, solchen auf eine Tafel angeschriebener auszuhencken, und niemand weder an Speiß noch Tranck zu übernehmen, sondern sich dem gemachten in jedem Wirthshaus zugleich mit angeschlagenem Regulativo in alleweg und zwar bey Verlust der Schild-Gerechtigkeit, und sonst zu gewarten habender arbitrarischer Bestraffung in allem gehorsam zu fügen. Signatum Mayntz den 10. April 1748.

(L. S.

Ver-

Num. XXVII.

Verzeichnuß derer Casseler

Schild.	Zimer N. 1.	Zimer N. 2.	Zimer N. 3.	Einheitzung ad 24 Stund	Taffel ad 6. Speisen
Im Bähren.	24 kr.	16 kr.	8 kr.	20. kr.	30. kr.
In der Tauben-	24 kr.	16 kr.	8 kr	20. kr.	30. kr.
In der Cron.	20 kr.	16 kr.	12 kr.	30. kr.	20. kr.
In der Eichel	24 kr.			30. kr.	
Im grünen Wald	24 kr.	16 kr.	8 kr.	20. kr.	30. kr.
Im Ochsen.	20 kr.		4 kr.	20. kr.	
Im Schwahnen			4 kr.		
Im Adler.	24 kr.	12 kr.	4 kr.	30. kr.	30. kr.
Im Engel.			4 kr.	20. kr.	
Im Hirsch.	24 kr.	16 kr.	8 kr.	20. kr.	30. kr.
Im Löwen.	24 kr.	16 kr.	8 kr.	20. kr.	30. kr.
Im Ancker.			4 kr		
Im Kranich		16 kr.	2 kr.	20. kr.	
In 3. König.			4 kr	24. kr	

Digitized by Google

Schild-Wirthshäußer sambt Tax.

Taffel ad 5. Speisen	Taffel ad 3. Speisen	Wein-Preiß die Maß	Stallgeld von 1. Pferd	Stallgeld von 2 Ochsen	Stall-Geld von 100. Hämel oder Schwein.
24. kr.	12. kr.		2. kr.	3 kr.	20. kr.
24. kr.	12. kr.		2. kr.	3. kr.	20. kr.
16. kr.	10. kr.		2. kr.	3 kr.	20. kr.
			2 kr.	3. kr.	
24. kr.	12. kr.		2. kr.	3. kr.	20. kr.
24. kr.	12. kr.		2. kr.	3. kr.	
	12. kr.		2. kr.	3. kr.	
24. kr.	12. kr.		2 kr.	3. kr.	20. kr.
			2. kr.	3. kr.	
24. kr.	12. kr.		2. kr.	3. kr.	20. kr.
24. kr.	12. kr.		2. kr.	3. kr.	20. kr.
	12. kr.				
	12. kr.		2. kr.	3. kr.	
	12. kr.				

Signatum unter Ihro Churfürstl. Gnaden hiebey gedrucktem Regierungs-Cantzley-Insiegel Maynz den 10. April 1748.

(L.S.) Num.

Digitized by Google

Num. XXVIII.

Verordnung wegen des neu-errichteten Pfand-Hauß samt Anhang.

WIr Johann Friederich Carl, von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach Wir zur Auffnahm und Beförderung des gemeinen Bestens nach dem im mehreren Landen und Städten bereits mit guter Würckung eingeführten Gebrauch offentlicher Pfand und Lehn-Häuser, als an welchen Stellen jedermann ohne weitern Umgang gegen Pfand-Leistung baaren Gelds haabhafft werden kan, auch in Unserer allhiesigen Churfürstl. Residentz-Stadt Maynz ein solches Pfand-Haus aufrichten zu lassen, Uns um so mehr gnädigst bewogen gefunden, als eines theils andurch der Gelegenheit, welche viele an baarem Geld Mangel leidende bishero nur bey denen gewinnsüchtigen und wucherischen Creditoren aus Nothzwang haben suchen, und offt durch den an ihnen heimlich ausgeübten Wucher ihr völliges Verderben erfahren müssen, heilsamst vorgebogen, somit denen Geld Bedürfftigen eine offene sichere und hülffreiche Hand gebotten wird, anderen theils auch zu dem fundo dieses Pfand-Haus die vorräthige und nicht wol allzeit auszulehnende Pupillar-Gelder mit anzulegen, zum Nutzen und Aufkommen

men deren Pupillen besonders vorträglich geschienen ist; So haben Wir zu sothaner Auf- und Einrichtung das erforderliche in nachfolgendem gesetzt, und verordnet.

Erstens, Sollen die aus dem Mittel Unseres Churfürstl. Hoff- und Stadt-Gerichts auch Stadt-Raths gnädigst ausgesehene drey Deputati unter Ober-Direction Unserer Commercien-Commission über das Pfandt-Haus dergestalten die Administration führen, daß ihnen die den Fundum formirende Gelder eingelieffert, diese in eine mit drey verschiedenen Schlösseren zu versehende Kisten hinterlegt, und zu dieser sowohl, als zu denen mit Pretiosis, Jubelen, Gold, Silber, und dergleichen Pfändter zu besetzenden Schäncken ihnen Deputatis die Schlüssel zugestellet, forth wochentlich 3. Tag, nemlich Dienstags, Donerstags, und Freytags nachmittags von 3 bis 6 Uhr ordentliche, auch bey sich äusserenden besonderen Vorfallenheiten, oder Menge der Sachen extraordinaire Sessiones gehalten, bey solchen die Pfändter vorgeleget, taxiret, eingeschrieben, der Pfandschilling ausgezahlt, imgleichen das gelehnte Geld-Quantum nebst hierunten determinirten Pension abgetragen, die Pfändter dargegen wiederum ausgehändiget, und ausgeschrieben werden.

Zweytens, wird ihnen Deputatis in denen der Pfandt-Sachen halben sich ereignenden Strittigkeiten die Jurisdiction in ersterer Instantz dergestalten überlassen, daß ohne einigen Schrifft

Wechsel anzunehmen, die Sach summarie ad Protocollum verhandlet, darauf rechtlich erkennet, und gesprochen, auch wegen der Appellation und sonsten also, wie in der p. 36 unterm 20. Julii vorigen Jahrs wegen schleuniger Justitz-Administrirung in dem Mercantil Weesen publicirten Verordnung enthalten, sich geachtet, und darinn vorgeschriebener massen durchaus verfahren werde.

Drittens, haben Wir die Bestellung eines Rechnungs-Verständigen auch sonst erfahrnen und getreuen Buchführers, oder so zu nennenden Pfand-Haus-Schreibers verfüget, welcher als eigents darauf verpflichtet, bey denen haltenden Sessionen sich ohnfehlbahr einzufinden, das Lehn- und Pfand-Buch (dem der offene Glauben eines gerichtlichen Protocolli beygelegt seyn solle) genau, treu und fleisigst zu führen, darinn die Pfändter und das darauf lehnende Geld-Quantum einzuschreiben, die Pfand Schein auszustellen, die Ruckzahlung zu notiren, dargegen die Pfänder wiederum auszuschreiben, die Pfandt-Schein zuruck zu empfangen und zu cassiren, den Pensions-Ertrag auszuwerffen und zu berechnen hat, dermahlen auch und bis auf anderweite Verfügung das Pfand-Haus bewohnen, daselbst auf die Verwahr- und Inobachtnehmung deren Pfand-Effecten wachtsames Aug haben, für seine Belohnung aber noch zur Zeit nebst freyer Wohnung für Aus- und Einschreibung deren Pfänderen 10. kr. gleich baar empfangen soll.

Vier-

Viertens, wird obigen Deputatis und dem Pfandt-Haus Schreiber ein Pedell, oder Pfand-Haus-Diener untergeben, welcher bey denen Sessionen sowohl als darinn jederzeit zu Diensten stehen soll, daß durch selben die Pfand Sachen aus- und eingethan, in Ordnung gestellet, rein und sauber gehalten, alle Beschädigung und Verderb sorgfältig verhütet, übrigens auch die von denen Deputatis ergehende Citationes oder Beschickung verrichtet, bey denen in hierunten zu bestimmenden Fällen vorzunehmenden Verganthungen deren Pfändter der Ausruff gethan, und in allen sonstigen Vorkommenheiten an handen gegangen werde.

Fünfftens, Da hauptsächlich daran gelegen seyn will, daß wegen des Werths deren zu versetzenden Pfändteren die nöthige Kundschafft und mögliche Gewißheit erlanget werde, so sollen besonders zu verpflichtende circa objectum taxandum wohl erfahrne Taxatores zu dem Pfandt-Haus hinzugezogen, und von diesen die Pfandt-Sachen nach dem wahren Werth und nicht auf das pretium affectionis mit genauer Visitirung und Examinirung gewissenhafft taxiret, auch die Taxa gegen eine von dem Entlehner zu entrichtende leidentliche Schatzungs Gebühr schrifftlich gegeben, und in dem Pfand-Buch annotiret werden.

Sechstens, Nach solcher massen vorher richtig gestellten Tax soll jedoch zwischen denen verderblichen und anderen der Verderbnuß nicht unterworffenen Effecten der Unterschied beobachtet

werden, daß auf verderbliche und durch den bloſſen Zeit-Verlauff an ihrem Werth ſich minderende Waaren mehr nicht als die Helfft des Tax, und zwar nicht über ein viertel Jahr, auf ohnverderbliche Pfändter hingegen, wie Silber, Kupfer, und dergleichen, nicht über zwey Drittel des Tax, auch nicht über ein Jahr, überhaupt aber niemand unter einem Monath geliehen werde, welches doch nur dahin den Verſtand hat, daß wenigſtens von einer Monaths-Zeit von dem entlehnten Quanto die Intereſſe entrichtet werden müſſen, mithin gegen deren Entrichtung noch vor der Verfall-Zeit das Pfandt ausgelöſet werden könne, gleichwohlen dafern jemand nach der im Pfand-Schein benahmſten Zeit ſolchen gegen Abführung der verfallenen Intereſſe und neuen Einſchreib-Gelds prolongiren, oder umſchreiben laſſen wollte, ſolches ihm, wann bey dem Pfand keine Gefahr des Verderbens obhanden, und der Preiß inzwiſchen ſich nicht abgeänderet (als in welchem Fall die Taxation um die Gebühr erneuert, und wegen der Summ des Anlehnens darnach ſich gerichtet werden müſſe) ohnverwehrt bleibet.

Siebentens, Sollen für Pfändter keineswegs angenommen werden die Kirchen Zierathen, zum GOttes- und Kirchen-Dienſt, oder Andacht gewidmete Gefäſſe, Kleidungen und dergleichen, ſodann die zum täglichen Gebrauch und reſpective burgerlichen Nahrungs-Treibung ohnentbehrliche

Stück

Stuck E. g. Bethungen, und Handwercks-Gezeug, ferner die Bücher deren Studirenden, verbrechliche Waaren, und Geschirr, alte grosse Schänck, und andere viel Raum erforderende Holtz-Mobilien, imgleichen der Wein, Brandwein, Wechsel- und andere Schuld-Brief, und insgemein alle solche Pfand-Sachen, mit welchen das Pfandt-Haus leichtlich in Verlust, Strittig- oder Weitläufftigkeiten gesetzt werden könnte.

Achtens, Mag auf ein Pfandt weniger nicht als fünff Gulden geliehen werden, es thäten dann Unseren Deputatis solche Umstände vorkommen, wodurch sie um Armen Nothleidenden mit Wenigem an Handen zu gehen, bewogen würden.

Neuntens, Wollen Wir, daß wegen aller solcher in das Pfandt-Haus einbringenden Pfändteren die von Unserm nächsten Herrn Vorfahren Herrn Churfürsten Philipp Carl lobseel. Gedächtnuß unterm 23. Febr. 1740 in betreff deren, so genannten Faust- oder würcklich übergebener Mobiliar-Pfändter, ausgelassene Landsherrliche Verordnung pro lege & norma gehalten werde, also daß weder eine gerichtliche noch auffergerichtliche Pfandts-Verschreibung gegen das Pfandt-Haus eine vorzügliche Würckung haben, noch ad Concursum, auffer des nach bezahltem Capital, Interesse, Gebührnussen, und Kosten, noch etwa factâ subhastatione herauskommenden Uberschuß, gezogen werden könne.

Zehendens, Obwohlen aber in jetztgedachte

Verordnung demjenigen, welcher dergleichen Pfänder als Eigenthums-Herr in Anſprach zu nehmen befugt, die dißfalls von denen gemeinen Rechten geſtattete Remedia vorbehalten ſeyn, und in Verfolg deren das Eigenthum dem Pfandt-Recht vorgehet, ſo ſoll jedoch dieſes bey dem Pfandt-Haus anderſt nicht Platz finden, als wann der Eigenthums Herr, dem etwas entwendet worden, verlohren gegangen, oder ſonſten entkommen iſt, innerhalb dreymahl vier und zwantzig Stund dem Pfandt-Haus mit Umſtändlicher der Sachen Beſchreibung einen Nachrichts Zettul, für deſſen Annotation dem Pfandt Haus-Schreiber 8. Kr. zu zahlen, eingeſchickt hätte, damit dergleichen fremdes Guth, da ſich mit ſelbem jemand meldete, gleich erkennet, nichts darauf geliehen, ſondern der Uberbringer darüber angehalten werde. Bey unterbliebener ſothaner Anzeig aber, und nach dem das Pfandt-Haus auf die entwendete oder entkommene nicht kennbahre noch verdächtige Sach mit gutem Glauben den Geld-Vorſchuß würcklich gethan, das Pfand anderſt nicht, als gegen Bezahlung deſſen, ſo darauf geliehen, nebſt Intereſſe und Schreib-Gebühr, zuruck gegeben werden ſolle, zumahlen der natürlichen Billigkeit nicht ungemäß iſt, daß ehender der Eigenthümer, an welchem ex facto & omiſſione einige Schuld oder Urſach hafftet, als daß gar keine Schuld oder Anlaß gebende und ohnehin favorem publicum für ſich habende Pfandt Haus einen Schaden leide, mithin auch diejenige, ſo

etwann

etwann eine Sach einem andern gutwillig geliehen, anvertraut, oder sonsten aus Handen gegeben, sich selbsten zuzumessen hätten, falls hiernächst damit eine Veruntreuung und mißbräuchliche Versetzung bey dem Pfandt-Haus sich ereignen thäte; Wonebst doch der, so eine ihm nicht zugehörige Sach dem Pfandt-Haus versetzet, wann er dessen überführt wird, nicht nur aus anderen seinen Mittelen zur Schadloßhaltung des Eigenthumers auf der Stelle anzuhalten, sondern auch empfindlich zu bestraffen ist.

Eilfftens, Um aber an möglicher Vorsicht nichts erwinden zu lassen, damit keine fremde Sachen ins Pfandt-Haus gebracht und allda versetzt werden, so haben die Pfandt-Haus Deputati von gantz ohnbekannten, unverläßigen, auf einige weiß verdächtigen und in der Stadt nicht angesessenen Leuten, besonders auch von denen in Vätterlicher Gewalt, oder unter Vormundschafft stehenden Söhnen und Töchteren, von Haus Gesind und Bedienten, welche sich nicht genugsam dazu legitimiren, keine Pfändter anzunehmen; vielmehr werden jene, so durch einen Dritten den Verfatz thun wollen, dahin angewiesen, daß sie sich bekannter, beglaubter, verläßiger und vertrauter Uberbringeren gebrauchen, oder ihren eigenen Nahmen angeben, inmassen solcher verschwiegen und gantz geheim gehalten wird, wie solches denen zum Pfandt-Haus angeordneten Personen ihren Eids-Pflichten besonders eingebunden ist.

Zwölfftens, Wann sofort jemand ein Pfand einbringet, so soll zuvorderst von ihme die Anzeige geschehen, ob er solches durch sich selbsten als sein Eigenthum, oder für einen Dritten versetzen wolle: Und da in letzterm Fall der Nahmen des Tertii nicht eröffnet werden wollte, so soll des Uberbringers Nahmen eingeschrieben, und mit oberwehnter Vorsicht an diesem sich gehalten werden, soferne aber des Eigenthumers Nahmen angegeben würde, so soll zwar dieser Eingeschriebene, und der Pfandt-Schein auf ihn ausgestellt, jedoch anbey des Uberbringers Nahen ad marginem notiret werden, damit auch dieser nach Erfordern Red- und Antwort geben könne.

Dreyzehentens, Nun die von dem auf Pfand gelehnten Geld zu entrichtende Pensiones betreffend, so ist zwar disfalls in denen Reichs-Gesetzen sowohl, als einigen von unseren Herren Vorfahren emanirten Verordnungen das Ziel und Maaß gesetzt, daß wo besonders dem Creditori Sicherheit verschafft ist, mehr nicht, als 5. pro Cento erlaubet seye. Gleichwie aber bey dem Unserer Residentz-Stadt zur besonderen Wohlthat und mit beständig erforderlichen Aufwendung aufgerichteten Pfand-Haus die Interesse nach der Billigkeit abzumessen seyn, also haben Wir gantz gleich und recht erachtet, daß über die gemein übliche 5. pro Cento noch 1. zu Vergeltung deren Kosten und anderer dem Geld-Lehner besonders zu statten kommenden Bequemlichkeiten, und also zusammen 6 pro Cento an das Pfandt-Haus abzugeben,

ben, wann jedoch ein Capital von 1000. oder mehreren Gulden, und zwar auf nicht weniger Zeit, als ein Jahr aufgenommen würde, hiervon nur 5. pro Cento zu entrichten seyen.

Vierzehendens, Da jemand bey der Verfall-Zeit sein Pfand nicht auslöſete; soll selbiges auf vorgängige Bekanntmachung in denen wochentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, an den Meistbiethenden offentlich verkaufft, und aus dem daraus erlöſten Geld dem Pfandt-Haus sein vorgeliehenes Capital nebst gedachten Intereſſe und Verganthungs-Koſten bezahlt, der etwaige Uberschuß aber dem Innhaber des Pfandt-Scheins, so er sich damit meldet, gegen deſſen Herausgebung sogleich verabfolget, wiedrigenfalls noch 5. Jahr, von Zeit des Verkauffs anzurechnen, verwahrlich aufgehoben werden, nach deren Verlauf aber, wann sich inzwischen niemand darzu angegeben, dem Pfandt-Haus verfallen seyn.

Fünffzehendens, Wann ein Verpfändter seinen vom Pfandt-Haus erhaltenen Pfandt-Zettul verlohren, oder ihm solcher entwendet worden wäre, und er davon dem Pfand-Haus ohnverlängte Nachricht gegeben hätte, und sich hierauf der Finder, oder andere unrechtmäßige Innhaber solcher Urkunden um die Einlöſung des Pfandts meldete, so soll auf genugsame Unterſuchung der Sach und Anhörung beyder Theilen, was Rechtens, erkannt werden; Dafern sich aber nur der Verpfändter, deme gedachtes Documentum abhanden gekommen, nicht aber deſſen Gegentheil,

ſo den Pfand Zettul gefunden, oder ſonſten beſitzet, anmeldet, oder ausfindig zu machen iſt, ſo kan jenem, nemlich dem angeblichen Verpfändter die Einlöſung des Pfandts nicht zugelaſſen werden, es ſeye dann, daß er vorhero genugſame Caution leiſte, daß wann ſich ein Tertius mit ſothanem Pfandt-Zettul in Zukunfft melden würde, er das Pandt-Haus auf ſeine Köſten vertretten, und durchaus ſchadloß halten wollte.

Sechszehendes, Und ſchließlichen verſehen Wir Uns gnädigſt, daß zu Beförderung dieſes auf den Nutzen deren Pupillen, und eine gemeine Nothhülff angeſehenen Pfandts Hauſes, welches Wir in Unſeren beſondern höchſten Schutz nehmen, von jedermänniglich das Seinige werde beygetragen, und andurch die weitere Gelegenheit gemacht werden, daß mit der Zeit von Unſeren hieſigen Eingeſeſſenen auch ihre privat Capitalien in ſothanen Fundum eingeleget, und benutzet werden können. Bey allem behalten Wir Uns vor, dieſe Unſere Ordnung nach Bewandtnuß deren Sachen zu mindern, und zu mehren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedruckten Geheimen Cantzley Inſiegel; So gegeben Maynz den 21 Mertz 1748.

(L. S.)

An-

Num. XXIX.

Anhang zu der unterm 21. Mertz 1748. publicirten Churfürstl. Pfand-Haus-Verordnung.

NAchdeme in der unterm 21. Martii hujus anni publicirten Pfand-Haus-Verordnung §. 11. pag. 179. zwar die besondere Vorsicht geschehen: daß die Pfand-Haus *Deputati* von ganz ohnbekannten unverläßigen auf einige Weiß verdächtigen, in der Stadt nicht angesessenen Leuten, besonders auch von denen in Vätterlicher Gewalt, oder unter Vormundschafft stehenden Söhnen und Töchteren, von Hausgesind und Bedienten, welche sich nicht genugsam darzu *legitimiren*, keine Pfänder anzunehmen, vielmehr jene, so durch einen Dritten den Versatz thun wollen, dahin angewiesen würden, daß sie sich bekannter, beglaubter, verläßiger und vertrauter Uberbringeren gebrauchen oder ihren eigenen Nahmen angeben lassen sollten.

Desfalls aber in dem Erfolg sich ergeben, daß bekannte und angesessene Leute nicht so leichtlich sich zu Unterhändleren und Uberbringeren deren Pfänderen gebrauchen lassen, sondern vielmehr die Pfands Eigenthümer gemeiniglich durch andere

dere nicht kentbahre geringere Personen den Versatz thun, ihren Nahmen aber keineswegs eröffnen lassen wollen, auch ehender anderwerts unter schweren pro Cento Geld aufzubringen suchen, sofort hierdurch die Haupt-Absicht (um nehmlichen die Geld-Bedürfftige ohne weiten Umgang zu erleichteren) nicht allerdings erreichet, anbey die Aufnahm des Pfand-Haus andurch in etwas behindert wird; Als haben Ihro Churfürstliche Gnaden sich gnädigst bewogen gefunden, oberwehnten §vum IImum dahin zu mäßigen, und zu erklären, daß führohin auch von denen darinn benannten ohnbekannten und ohnverläßigen Uberbringeren deren Pfändteren der Nahmen des Eigenthumers, wann solcher nicht von selbsten eröffnet werden will, weiter nicht geforschet werden solle, dergestalten jedoch, daß auf ein von dergleichen Personen überbrachtes Pfand nicht sogleich die Lehnung und würcklicher Geld-Vorschuß gethan, sondern 3mal 24. Stund abgewartet, und nach deren Verlauff anerst das Lehn-Quantum geschossen, mithin, wann inzwischen der Eigenthümer, vermittelst der in der Pfandt-Haus-Ordnung p. 178 §. 10. vorgeschriebenen Anzeig sich nicht gemeldet hätte, das hierinn ex favore Causæ publicæ voraus besonders privilegirte Pfandt-Haus vollermassen sicher gestellt werde, und selbes hiernächst das Pfand anderst nicht, als gegen Erstattung des darauf gelehnten Gelds-Quanti sammt Interesse dem etwann

nach

nach der Hand ſich darſtellenden Proprietario heraus zu geben ſchuldig ſeye; wornach jedermänniglich ſich zu achten und nunmehro einen guten Gebrauch davon zu machen wiſſen wird.

Signatum unter beyedruckten Churfürſtl. Regierungs Cantzley-Inſiegel.

Maynz den 17. May 1748.

L. S.

Num. XXX.

Verordnung wie es wegen denen auf das Land auszulehnenden Capitalien zu halten.

Wir Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Biſchoff, des Heiligen Römiſch Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürſt, auch Coadjutor des Hoch-Stiffs und Fürſtenthums Wormbs ꝛc.

Fügen hierdurch zu wiſſen: Demnach Wir zu Beförderung des gemeinen Beſten in Unſerer Churfürſtl. Reſidentz Stadt dahier nach dem Beyſpiel anderer wohl eingerichteten Städten, und Staaten ein Pfand Hauß unterm 21ten Martii 1728. auffzurichten uns veranlaſſet geſehen, wo jedermann auff ein zu verſetzendes, und vorhero taxirtes Unter-Pfand nach Maaß der diesfals erlaſſenen Verordnung zu einer Geld Darley gegen 6. per Centum gelangen kan. So haben Wir ab dem Uns hierüber erſtatteten gehorſambſten Bericht vergnüglich erſehen, daß nach Unſerer Landes-Vätterlichen Abſicht nicht allein die öffters bey denen Gerichten viele Jahr müſig gelegene Pupillar-Gelder hierdurch gantz wohl verzienslich angewendet, ſondern auch manchem allzugewinnſichtigen Creditori zu dem verderblichen Nothzwang der Anlaß benohmen, dem Bedürfftigen aber auf eine bequeme Arth ſich in Nothfällen zu helffen, die Gelegenheit eröffnet worden, und da ſolchemnach

nach auch der gemeine Landman zu Bestreithung seiner Bau-Kösten zu Ernd und Herbst-Zeiten sich mehrmahlen in gleichmäßigen Nothstand befunden, wo dan derselbe nicht eben allemahl aus Abgang deren Faust-Pfänderen sich zu helffen gewust, mithin entweder die erhaltene Früchten, und den Wein an andere gewinsichtige unter dem Preiß verkauffen, oder aber sonsten mit Kösten sich um eine Geld-Auffnahm lange Zeit bewerben müssen.

Also seynd Wir hierdurch bewogen worden, dem in Unseren Ertz-Stifft begütherten Landmann den Nutzen, und Bequemlichkeit sothanen Pfand-Preiß dahin zu zuwenden, daß

Zum ersten derselbe nunmehro auch zu seinem ohnentbehrlichen Behuff biß 50. Fl und wann er es zu einem Handel vonnöthen, alsdann biß 300. Fl. auff ein zu versetzendes und Gerichtlichen taxirtes Grundstuck gegen 6. per Centum, mehrmahlen verzinslich aufnehmen könne, der Gestalten jedoch, daß bey jedesmahl sich ergebendem Fall sowohl die Vergewisserung deren Ehe-Weiberen in Betreff sothaner aufnehmenden Schuld, als deren hiebey beschehende Renuncyrung ihrer Weiblichen Wohlthaten in specie S. C. V. & auth. siqua mulier, dotis & apportatorum vollermaßen beobachtet werde, damit nun aber

Zweytens, Bey Ausfertigung dergleichen Hypothequen, und erforderlichen Grundstucks als worauf die Helffte des taxirten gelehnet wird durchaus eine Gleichheit und die sonstige in derley Fällen erfor-

erforderliche Gerichtliche Gebühr beobachtet, der Unterthan auch hierunter mit sonstigen Kösten nicht beschwehret werden möge, so wollen wir

Drittens, daß durch ohnverschiebliche Veranstaltungen unserer Beambten in jeden ihnen anvertrauten Orthschafften, bey denen Gerichten zum Behuff dergleichen Hypothequen ein besonderes hierzu eingerichtes Protocoll angeschaffet, und darinnen die Gebühr nach Maaß anliegenden Formularis wegen der von dem Schuldener verlangenden Geld-Aufnahm aus hiesigem Pfand-Hauß unter pflichtmäßiger Auffsicht deren einschließlich des Orths-Schultheißen, durch unsere Beambten eigents zu ernennenden Gerichtsmännern nebst dem Gerichts-Schreiber beobachtet, mithin bey jeder gleich vorzunehmenden Abfertigung das Protocoll sowohl als das obangezogene gedruckte Formulare der Gebühr ausgefüllet und von ihnen nebst dem Gerichtschreiber unterschrieben, dafür aber mehr nicht als in allem 10. kr. von der Gebühr entrichtet werden solle. Wie dan zu Erspahrung deren sonstigen Auslagen, die benöthigte Anzahl deren Hypothequen Formularien bey unseren Pfand-Ambts Deputatis ohnentgeltlich zu erhalten, sofort die verlangende Anzahl derenselben zum voraus zugeschicket, auch bey empfang des Geld für die Ausfertigung des Pfand-Scheins mehr nicht dan 5. kr. bezahlt werden solle, und damit

Viertens, Unsere Pfand-Ambts Deputati, welchen deren Gerichten ihre Hand-Unterschrifften

nicht

nicht bekannt, hierunter desto gesicherter seyn mögen, so sollen dergleichen ausgefertigte Hypothequen ohne einigen Aufenhalt und weitere Kösten gegen Erlegung 10. kr für die Gebühr mit dem Ambts-Insiegel corroberiret, auch unserm Pfand-Ambt hierunter alle hülffliche Hand geschwind gebotten werden, betragen mithin sambtliche Kösten 25. kr. gleichwie nun

Fünfftens, dem Schuldner frey stehet, gegen dergleichen Hypothequen Geld auf einen oder mehrere Monath aufzunehmen, nach Verfließung der bedungenen Zeit aber solches entweder wieder prolongiren, und nach seiner Gemächlichkeit stehen zu lassen, oder aber auf das Capital allenfalls abschlägliche Zahlungen zu leisten, also wird sich auch derselbe bestens angelegen seyn lassen, hierunter die Pfand-Ambts-mäsige Behörde zu beobachten, oder aber zu gewärigen, daß bey dessen Ermanglung, und unterlassender Prolongation ein viertel Jahr nach der verflossenen Zeit, auf das bey Unseren Beambten beschehende Anruffen deren Pfand-Ambts Deputatorum mit Versteigerung des Verpfändeten fortgefahren, und von dieser Zeit an biß 2. Monath die Versteigerung ohne eintzigen Auffenhalt vollzogen, sofort das Capital und Interesse gegen Zuruckhaltung der Hypotheque auf Kösten des saumseeligen Schuldeners von einem Gerichts-Mann in allhieges Pfand-Hauß eingebracht werde.

Schließlichen, wird Unseren sambtlichen Beambten hiermit Ernstlich anbefohlen, gegenwärige zum Besten Unserer Unterthanen auf die ohnbewegliche Grundstücker erweiterte Pfand-Ambts-Verordnung behörig zu publiciren, denenselben deßen eigentlichen Inhalt wohl auszulegen, auch bey denen sambtlichen Gerichten mittelst Communication eines Abdrucks, in deßen Conformität die nöthige Veranstaltung zu machen, und wie solches in allen Orthschafften geschehen, an unsere nachgesetzte Regierung in Zeit acht Tägen den Bericht zu erstatten. In Urkund Unserer äigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Geheimen Cantzley-Insiegel Maynz den 4ten Februarii 1752.

L. S.

Num.

Num. XXXI.

Anhang, wie es so wohl mit denen auf das Land als in die Stadt auszulehnende Capitalien zu halten.

DEnen Churfürstl. Pfand-Ambts Deputatis wird anforderist die Churfürstl. Gnädigste Verordnung hiermit communiciret, welche zum Besten des öffters benöthigten Landmann dahin ergangen, daß nunmehro derselbe nebst denen Faust-Pfändtern auch auf Grundstücker und darüber nach beyliegenden Formulari jedesmahl auszufertigenden Hypothequen die inhaltliche Summ Geld verzienslich aus dem Churfürstl. Pfand-Hauß aufnehmen könne, welchem dann gedachte Churfürstliche Pfand-Ambts Deputati mittelst Haltung eines für dergleichen auswärtige Hypothequen erforderlichen besonderen Haupt-Manualis und darüber auszufertigenden Pfandschein, so viel sie darinnen betrifft, pflichtmäsig nachzukommen, auch den Landmann, welcher nicht allzeit die dahier sonst gewöhnliche Pfand-Täge beobachten kan, alle Tag auf sein anmelden abzufertigen, die Gerichte mit denen gewöhnlichen Hypothequen Formularien, so offt es verlangt wird, ohnentgeltlich zu versehen, und mehr nicht dann 5. r. vor einen auf dergleichen Hypothequen ausfertigenden Pfandschein zur Gebühr abzunehmen haben.

Zweytens, wird die erstere Pfand Hauß-Ver-

ordnung dahin weiters erläutert, daß nach vorheriger guten Einsicht und pflichtmäsigen Taxirung deren eigends angenommenen Bender-Meisteren auf Wein, jedoch mehr nicht, dann die Helffte des taxirten Preiß und nicht länger, als auf ein halb Jahr Geld gelehnet, sodann daß entweder denen Pfand-Ambts Deputatis der Schlüssel zu dem unter Churfürstlicher Jurisdiction stehenden Keller extradirt, oder aber, wann der unter dem Pfand-Ambts Insiegel genommene Wein etwa bey anderen Weinen liegen bliebe, alsdann von den Eigenthümeren deren übrigen in sothanem Keller liegenden Weinen sich vor den Betrag mit obligiret werde, und weilen

Drittens, Offters ein und anderen, welche mit Gerichtlichen Hypothequen auf Häußer in hiesiger Stadt versehen seynd, eine ohnvermuthete Auszahlung auf eine kurtze Zeit auffstossen kan, wo ihnen aber das gantze Capital aufzukündigen, so schädlich, als sonsten zu lang fallen dörffte, als wird in solchen Vorfallenheiten, und wann besonders das Pfand-Hauß mit sonst vorräthigen Gelderen gnug versehen ist, denen Churfürstl. Pfand-Ambts Deputatis dergleichen Leuthen, auf sothane Gerichtliche Hypotheque in allhiesiger Churfürstlichen Residentz-Stadt, jedoch mehr nicht dann die Helffte zu lehnen gestattet.

Viertens, werden die Churfürstliche Pfand-Ambts Deputati nochmahlen angewiesen, daß sie in Verfolg der ergangenen Verordnung nicht allein alle Quartal den Summarischen Statum

deren

deren ausgeliehenen und noch vorräthigen Gelderen zur Churfürstlichen Commercien Comission ohnfehlbar einschicken, sondern auch

Fünfftens, Ehe und bevor sie zu einer Versteigerung deren verfallenen Faust-Pfändern schreiten, nebst eigentlicher Benennung deren zu verfteigerender Pfandstücker solches jedesmahl vorhero zu dreymahl dem gewöhnlichen hiesigen Blättgen einverleiben, und zu dessen Urkund solche dem eigends zu haltenden Versteigerungs-Protocoll beylegen, auch für sich von dergleichen Sachen nicht öffentlich steigeren, soforth hierdurch die Licitanten abzuschröcken, oder denen Schuldnern zum Mißvergnügen Anlaß geben sollen.

Sechstens, Und schließlichen so hat es ein-für allemahl sein Bewenden, daß inskünfftig die Pfand-Ambts-Rechnung nach der ihnen zugekommenen Weißung eingerichtet, besonders aber zu Ende des angefangenen Jahrs um damehr zur Churfürstl. Commercien Commission ohne weitere Erinnerung eingebracht werde; als man sich führohin an sie Deputatos lediglich halten werde, welche den etwaigen Anstand jedesmahl in Zeiten einzuberichten, ohnehin die Gelegenheit haben. Signatum unter Ihro Churfürstl. Gnaden hievorgedruckten Cantzley-Secret Insiegel Maynz den 28ten Julii 1751.

(L.S.)

Num. XXXII.

Fernere Churfürſtl. Verordnung das hieſige Pfandt-Haus betreffend.

Gleichwie die zum Churfürſtl. Pfand-Amt beſtellte Perſonen auf den buchſtäblichen Inhalt deren gleich bey Aufrichtung des unter Churfürſtl Schutz und Protection ſtehenden Pfandt-Hauſes unterm 21. Mertz und 17 May 1748. ſowohl, als hernach unterm 28. Julii 751 emanirten Churfürſtl. Verordnung nach ihren des Ends dahier allerſeits abgelegten Pflichten mehrmahlen angewieſen ſeynd, alſo haben Dieſelbe zu ihrer hinkünfftigen pflichtmäſſigen Beobachtung ferner zu vernehmen, daß ſie

1ſtens, ſtatt der bißhero nach dem Kauffmanns-Stylo geführten Rechnung ſolche nach dem dahier approbirten Formulari einrichten, mithin ihre ſamtliche Bücher mit Ausgang jedes Jahrs alſo ſchlieſſen und die Haupt-Rechnung mit deutlicher Bemerckung deren ausgeliehenen Capitalien, eingegangenen Intereſſe und des nach Abzug deren Ihnen bewilligten Salarien und Köſten dem Pfand-Haus pro fundo überſchieſſenden Profit unterſchriebener exhibiren und von der des Ends eigents angeordneten Commiſſion ablegen ſollen. Wobey dann

2tens, Dieſelbe ferner alle Quartal einen ſummariſchen Statum deren auf gerichtliche Hypothecen

checen und Pfänder ausgeliehenen Capitalien und deren in Cassa vorräthigen Geldern ohnfehlbar zu übergeben, nicht weniger

3tens, Die alle Quartal gewöhnliche sowohl, als sonstige das Jahr hindurch vorzunehmende Versteigerung deren verfallenen Pfänderen zu dreymahl dem gewöhnlichen Wochen-Blättgen mit deutlicher Bemerckung, worinn es bestehe, jedesmahl einverleiben und solche drey Blätger dem zuhaltenden besonderen Versteigerungs-Protocollo beyzulegen, und damit

4tens, Bey dem Geld ausgeben oder einnehmen unter dem auslösen und Versetzung deren Pfänderen kein Verstoß vorgehen möge, also sollen die Pfandt-Haus-Deputati mit ihren Subalternen sich in zwey Zimmer austheilen, mithin in einem die Expedition und der Eintrag derselben in das Haupt-Manual besorget werden, in dem andern ein Deputatus nebst dem Buchführer sich aufhalten, wo dann zugleich einer von denen zwey Pedellen sich einzufinden, auch Abwechselungs Weiß zu Eincassirung derer Interesse in der Stadt und auf dem Land oder auch mit Obsicht derer oppignorirten Weinen von denen Pfand-Amts-Deputatis den Befehl abzuwarten haben, um nun auch

5tens, Fürohin die Besorgung deren bey dem Churfürstl. Pfandt-Amt sich äusserenden Verrichtungen desto mehrer zu erleichtern, so solle solche dergestalten führohin eingetheilet werden, daß der erstere Deputatus den Eintrag deren ge-

richtlichen Hypothecen in das hierzu besonders haltende Buch sowohl, als die Pfandscheine bey denen gewöhnlichen Sessionen besorgen, der zweytere Deputatus sodann das Cassa-Buch führen, auch das Repertorium wochentlich in Ordnung bringen und jeden Samstag nachmittag in allerseitigen Gegenwart die wochentliche Einnahm und Ausgab salduren solle, zu welchem Ende dann die sonst auf diesen Tag gewöhnliche Pfandt-Amts-Session auf den Freytag zu verlegen, der dritte Deputatus hat die ausgelöste Pfänder samt ihren Prolongationen einzutragen und benebst das Manuale über die eingehende Pfändere zu führen, der Pfand-Amts-Buchhalter soll zu Formirung der nach dem dahier approbirten Formulari gebührenden Rechnung bey demjenigen sitzen, welcher zu dem Cassa-Buch deputiret ist, die lauffende Pfand-Schein prolongiren und solche gedachten Deputato mit Bedeutung deren zu empfangenden Interesse einhändigen

Der verpflichtete Pfand-Amts-Rechnungs-Führer solle inskünfftige bey denen Pfand-Tägen ohnausbleiblich erscheinen, sodann das Haupt-Buch nach dem vorgeschriebenen Rechnungs-Formulari führen, auch den schuldigen Quartal-Stratum in Zeiten besorgen, wobey dann der auf allen Fall verpflichtete Schreiber, so offt er beschicket wird, zur Hand zu seyn und dasjenige, was ihme vorgelegt wird, getreulich abzucopiren hat

6tens,

6tens, Und schließlichen die samtliche Pfand-Amts-Deputati ohne vorherige Anzeig bey Churfürstlichen Commercien Commission nicht über eine Nacht aus der Stadt bleiben, wobey dann selbige zugleich auf die pflicht-mäßige Befolgung aller Churfürstl. Pfandt-Amts-Verordnungen und Instructionen ein vor allemahl ernstlich angewiesen werden.

In Urkund hiebey gedruckten gewöhnlichen Regierungs-Cantzley-Insiegel.

Maynz den 29. December 1751.

L. S.

Num. XXXIII.

Eyds-Formularien für sämmtliche Pfandhaus-Deputatis und Bediente.

Formula Juramenti eines Pfandt-Amts-Deputati.

IHr sollet gelohben und schwören einen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß Ihr der euch gnädigst anvertrauten Pfandt-Haus Administration und Direction nach der disfalls ergangenen höchsten Churfürstl Verordnung mit allem Eyffer, Fleiß und Treu obliegen, zu Sicherheit des Pfand-Haus alle mögliche Ob- und Vorsicht tragen, von denen in das Pfandt-Haus verwahrlich hintergelegten Gelderen, niemanden, wer der auch seye, anderst als gegen die in vorgeschriebener Maas zu præstirende Pfand Einsetzung etwas abgeben, noch weniger zu eigenen Gebrauch nehmen, sodann wegen denen Personen, welche entweder selbsten oder durch einen dritten einiges Pfandt versetzen, eine gäntzliche Verschwiegenheit halten, auch niemand einige Gunst bezeigen und Uberhaupt in denen bey dem Pfand-Haus Wesen sich ereignenden Vorfallenheiten also achten und betragen wollet, wie solches einem treuen und fleißigen Vorsteher und Churfürstl. Bedienten oblieget, alles getreulich und ohngefährlich.

For-

Formula Juramenti für den Pfandt-Haus-Actuarium

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß Ihr als bestellter Pfandhaus-Schreiber bey denen wochentlichen ordentlichen, auch allenfalls ausserordentlich zu haltenden Pfandt-Haus-Sessionen euch jederzeit richtig einfinden, das Pfand-Buch getreu, genau und fleißig führen, auch sorgfältig verwahren, darinn die Pfändter und das darauf gelehnte Geld Quantum, nebst Nahmen deren Uberbringeren oder von diesen benannten Eigenthümeren, richtig einschreiben, bey Rücklieferung deren Pfänder solche ausschreiben und die geschehene Abzahlung des entlehnten Geldes, samt zu berechnenden Pensionen ordentlich eintragen, auch bey der des Ends euch in dem Pfandhaus anzuweisenden Wohnung auf gute und sichere Verwahr deren ins Pfandt-Haus gebrachten Sachen und Effecten ein wachtsames Aug haben, von allem dem, was bey dem Pfandhaus vorgehet, besonders wegen denenjenigen, so einiges Pfand versetzen, die gäntzliche Verschwiegenheit halten, niemanden davon was veroffenbahren und in allem also verhalten wollet, wie es einem treuen und fleißigen Schreiber, Buchführer oder Rechner zustehet, alles ohngefährlich.

For-

Formula Juramenti für den angenommenen Pfand-Haus-Rechnungs-Führer.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen lieben Heiligen, daß ihr als bestellter Pfand-Haus-Rechnungs-Führer bey denen wochentlichen Pfand-Haus-Sessionen euch jederzeit einfinden, die diesfallßige Rechnung nach dem dahier approbirten Auffatz und darinnen enthaltenen Rubris getreu und fleißig führen, mithin die bißherige Rechnung nach sothaner Vorschrifft ehebaldigst zum Stand zu bringen, überhaubt auch von allem dem, was bey dem Churfürstl Pfandhaus vorgehet, besonders wegen denenjenigen, so einiges Pfand versetzet, die gäntzliche Verschwiegenheit halten, niemanden davon was veroffenbahren und in allen euch also verhalten wollet, wie es einem treuen und fleißigen Rechnungs-Führer zustehet, alles getreulich und ohne Gefährde.

For-

Formula Juramenti für den Pfand-Haus-Pedell.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr in dem aufgerichteten Pfandhaus auf Erforderen und Befehl der Deputation jederzeit euch fleißig einfinden, derselben warten und dienen, die Pfandt-Sachen aus- und einstellen, auch in Ordnung rein und sauber halten, die von denen Deputatis Euch aufgegebene Befehle, Verschickungen und Citationen treulich verrichten, besonders aber alles das, was ihr im Pfandhaus oder von Ihnen Deputatis höret und sehet, gäntzlich Verschwiegen halten, niemanden davon was offenbahren und in allem also aufführen wollet, wie es einem getreuen und fleißigen Pedell zustehet und gebühret. Getreulich und ohngefährlich.

Formula Juramenti pro Taxatoribus beym Pfandt-Amt.

IHr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr als zu dem allhiesigen Pfandhaus eigents angenommener Taxator, diejenige Pfandt-Sachen, deren Schätzung an euch begehret wird, mit allem Fleiß und auf das genaueste visitiren und examiniren nach eurem besten Wissen und Erfahrnuß, nach dem wahren gemeinläuffigen innerlichen Werth schätzen, dabey auch niemanden, wer der seye, einige Gunst bezeigen oder einigen Vortheil suchen, sodann besonders von dem, was ihr im Pfandt-Haus höret oder sehet, eine gäntzliche Verschwiegenheit halten und überhaupt euch also achten und bezeigen wollet, wie es einem erfahrnen, aufrichtigen und geschwohrnen Taxatori zustehet und gebühret, alles getreulich und ohne Gefährde.

For-

Formula Juramenti vor einen zu adhibirenden Interims-Schreiber.

IHr ſollet geloben und ſchwören einen leiblichen Eyd zu GOtt und ſeinen lieben Heiligen, daß, wan ihr von denen Churfürſtl. Pfandt-Amts-Deputatis zum Schreiben gebrauchet werdet, ihr alsdann ſolches getreu und fleißig beſorgen, auch von allem deme, was bey dem Churfürſtlichen Pfandt-Amt vorgehet, niemanden was offenbahren, ſondern die gäntzliche Verſchwiegenheit beobachten und in allem euch alſo verhalten wollet und ſollet, wie es einem getreuen und fleißigen Schreiber zuſtehet, alles getreulich und ohne Gefährde

Num.

Digitized by Google

Num. XXXIV.

Verordnung wegen dem Vorkauff- und Hocken-Weesen.

NAchdemahlen Ihro Churfürstl. Gnaden Unser allerseits gnädigster Herr die von Tag zu Tag sich vermehrende Theurung deren Eß-Waaren und Consumptibilien gnädigst behertziget, und dabey besonders mißfällig wahrzunehmen gehabt, was massen sothanes schädliche Unwesen vorzüglich der gegen die von Dero in Gott ruhenden Herren Chur-Vorfahreren Christ-löbl. Gedächtnuß so offt und ernstlich ergangene Verbott neuerlich eingerissene Vorkauff deren Hocken und anderer Gewinnsichtigen Personen fast allein veranlasset; Höchst Dieselbe aber demselben, nach dem höchst-löbl. Vorgang weyland gedachter Dero Herren Chur-Vorfahreren, zu gemein nützlichen Vortheil Dero dahiesigen Residentz-Stadt und deren allerseitigen Eingesessenen Erleichterung kräfftigst zu steuren, mithin Dero weitere Fürseh- und Verfügung ergehen zu lassen, gnädigst befunden; so verordnen solchemnach Höchst-Dieselbe hierdurch gnädigst und ernsthafft. Und zwar

Erstens, daß fühlrohin niemanden, wer der auch seye, gestattet seyn solle, ohne Erlaubnuß eines zeitlichen Vice-Dom, Gewalts-Botten und Stadt-Rath dahier einige Hockerey zu treiben;

Zwey-

Zweytens, ſollen in allem mehr nicht als 40. Hocken in hieſiger Stadt gedultet und die aus keinen anderen als bürgerlichen Perſonen, einſchließlich deren Beyſaſſen, genommen werden. Da hingegen alle Militair und andere obgedachter maſſen nicht angenommene Perſonen davon gäntzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſollen; So viel nun

Drittens, die zu geduldende Hocken betrifft, ſollen ſelbige in drey Claſſen eingetheilet ſeyn, und die Erſte in 10. die Zweyte ebenfals in 10 und die Dritte in 20 Perſonen beſtehen. dergeſtalten, daß denen in der erſten Claſſe allein mit Wildprett auch zahm und wilden Geflügel Werck, und ſonſt mit anderſt nichts Handel und Nahrung zu treiben erlaubt ſeyn ſolle, maſſen dann denen in dieſer erſten Claſſe begriffenen Hocken der Einkauff und Vertrieb von Eyer, Butter, Milch und Käß austrucklich und bey Vermeydung der Confiscation, auch der weiters in dieſer Verordnung enthaltenen Ahndung und Straffe verbotten wird. Die in der zweyten Claß begriffene 10 Hocken ſollen allein mit friſchem Gemüß. Die in der Dritten befindliche aber, mit Obſt und dörr Gemüß, (jedoch ausſchließlich dem Weiß und andern Brod-Mehl, als welches denenſelben unter ebenmäßiger Confiscation und der in dieſer Ordnung folgenden Straffe ein- und zu verkauffen führohin ein für allemahl unterſaget wird) Feilſchafft treiben; und damit

Viertens, denen bisherigen höchſt ſchädlichen Unterſchleiffen um ſo mehrer vorgebogen wer-

den möge, so wollen Jhro Churfürstl. Gnaden gnädigst, daß künfftighin die in der ersten Claß begriffene Wildprett und Geflügel Hocken allein auf dem Flachs-Marck. Die von der zweyten Claß, so mit frischem Gemüß handlen, aber auf dem Platz bey der Dhom-Custorie, endlich die in der dritten Claß befindliche Obst- und Dörr-Gemüß Hocken sonsten nirgends als an denen hie und da in der Stadt ihnen von dem Vice-Dom-Ambt eigends angewiesenen Plätzen und Stellen sitzen und feil haben sollen; Gestalten denenselben allerseits und durchaus verbotten wird, sich ausser diesen Plätzen auf denen Märckten, noch weniger aber auf denen gewöhnlichen Wochen- und Abends-Märck einzufinden, und sehen oder betretten zu lassen; Allermassen dann auch weiters

Fünfftens, keines weegs und zu keiner Zeit erlaubt seyn solle, sowohl durch sich selbsten, als durch andere Substituirte, oder an- und beygenommenen Personen das mindeste, was dasselbe immer seye, weder für sich, noch für jemand, wessen Standes auch derselbe seye, in Commission in allhiesiger Stadt ein- oder vorzukauffen; Wie dann Jhro Churfürstl. Gnaden selbst die gnädigste Vorsehung dahin thun lassen, daß für Dero eigene Hoffhaltung das mindeste durch die Hocken nicht eingekaufft werden solle;

Sechstens, wird denen Hocken insgesambt ausdrucklich untersaget, in allhiesiger Stadt sowohl, als an- und vor denen Thoren, oder dem Marck-Schiff oder sonsten von denen ankommen-

den

den Frembden und Land-Leuten das mindeste einzuhandeln, zu welchem End die Thor-Zöller hiemit bey sonst empfindlicher Ahndung besonders angewiesen werden, auf dergleichen von denen Hocken und allen anderen zum Unterkauff sich gebrauchenden Personen an oder vor denen Thoren unternehmende Ein- und Vorkauff auff das genaueste acht zu haben, und auf Betretten die Verbrechere sambt ihren zur Ungebühr eingekaufften Waaren allenfalls mit Zuziehung und Beyhülff der Wacht anzuhalten, und darab alsofort bey allhiesigem Vice-Dom-Ambt die unverweilte Anzeig zu thun; Und gleich wie

Siebendens, bishero gleichwohlen wahrzunehmen gewesen, daß auch durch dieses schon so verschiedentlich widerholte Verbott dem eingerissenen gemein-schädlichen Vorkauff dannoch nicht hinlänglich gesteuert werden mögen, so wollen Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst, daß, gleichwie Dieselbe an seine Behörde allschon gemessene Verfügung ergehen lassen, die bißhero zu merklichen Schaden des gemeinen Policey-Weesen in denen um dahiesige Residentz gelegenen Orthschafften eingerissene Land-Hocken und Vorkauffer unter der in dieser Verordnung angesetzten Bestraffung fürohin auf zwey Stund um allhiesige Stadt gäntzlich abzustellen, also auch denen dahiesigen Stadt-Hocken ein-vor allemahl verbotten seyn solle, keine von ihren Feilschafften aus solchen Orthen beyzubringen, welche nicht ebenmäßi

wenigstens zwey Stunden von allhiesiger Residentz-Stadt entlegen seyn. Dahingegen

Achtens, Die Hocken nebst jedesmahliger würcklicher Confiscation desjenigen, so sie zur Ungebühr ein- oder vorgekauffet, auf den ersten Ubertrettungs Fall mit unnachläßiger stracker Zuchthaus Straff auf ein- oder mehrere Tag, auch bewandten Umständen nach, mit dem sogenannten Willkomm angesehen, auf weiteres Betretten aber denenselben das Hocken nicht allein gäntzlich niedergeleget, sonder auch dieselbe ihres Burger- oder Beysassen Recht verlustiget seyn und aus der Stadt geschafft werden sollen; Und damit

Neuntens, Diejenige Personen, so zur Auffsicht bestellet seynd, ihrem Ambt mit so mehrerer Gewißheit obliegen können, sollen alle Hocken ein ihnen von allhiesigem Vice-Dom-Ambt vorgeschriebenes kennbahres Zeichen beständig tragen, wiedrigen-falls aber ihnen, nebst Confiscation ihrer Feilschafft, das Hocken sogleich gäntzlich niedergelegt werden soll; So viel aber.

Zehendens, die zu allhiesigem Marck kommende Land-Leute betrifft, solle denenselben führohin bey Vermeydung willkühriger scharffer Ahndung, keines weegs erlaubet seyn, sich mit ihren Waaren, ausser dem ordentlichen Marck auf andere, besonders die denen Hocken angewiesene Plätze zu setzen, oder an die allhiesige Hocken zu einiger Zeit das mindeste von ihren anhero gebrachten Feilschafften und Consumptibilien, ausser was dieselben zur unumgänglichen

gänglichen Haus-Nothdurfft bedörffen, käufflich zu überlassen. Und gleichwie

Eilfftens, die Erfahrung bishero gezeiget wie eben von diesen zu denen Wochen-Märcken kommenden Land-Leuten die Gelegenheit zu dem verbottenen Vorkauff durch die Ein- und Niederstellung deren einbringenden Feilschafften guten Theils gegeben worden; Als solle denenselben inskünfftige keines weegs mehr gestattet seyn, sothane ihre Feilschafften unter unvermeydlicher derselben Confiscation in einigen Privaten-Häuseren ein- und nieder zustellen, allermassen dann dieselbe hiemit ein- vor allemahl alles Ernstes dahin angewiesen werden, mit ihren Waaren auf dem Marck sitzen zu bleiben, (mit der Ausnahm jedoch, daß die Milch denen hiesigen Einwohnern an denen Häusern, und zwar sowohl Morgens als Nachmittags, jederzeit zu verkauffen erlaubt seyn solle) nach dem geschlossenen Marck aber alsdann dieselbe allenfalls von Haus zu Haus (jedoch ausser denen Hocken-Plätz und deren Häuser) feil zu tragen, weß Endes der Burgerschafft unter willkühriger schwerer Straff verbotten wird, denen Land Leuthen, zu Einstellung ihrer eingebrachten Consumptibilien in ihren Häuseren einigen Platz zu verstatten, worunter gleichwohlen die auf denen Abend-Märcken anhero kommende Feilschafften nicht verstanden werden, dergestalten jedoch, daß selbige in Wirths-Häuseren, oder auch Privat-Wohnungen, jedoch ohne den mindesten Zusammenhang, Gemeinschafft oder Unterschleiff mit

denen Hocken, biß auf den folgenden Marck-Tag des bloſſen Obtachs willen eingeſtellet, in denen Häuſeren auch nichts verkauffet, und der Haus-Herr auf allen Ubertrettungs Fall Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn ſolle; Indeme auch

Zwölfftens, die Italianer und andere Krämer gegen ihre eigene Zunfft-Articul ſich ſeit einiger Zeit unterſtanden, denen anhero zu Marck gehenden Land und Bauers Leuten die einbringende Conſumptibilien inſonderheit die friſche Butter, Eyer, Käß und Milch offt in ungemeiner Menge ab- und demnächſt eintzele wieder zu verkauffen, als ſolle denenſelben hinführo durchaus unterſaget und verbotten ſeyn von ſolchen Eß-Waaren und Conſumptibilien ein mehrers als ſie zu ihrer Haus-Nothdurfft gebrauchen, bey Vermeydung der Confiſcation des erkaufften und dabey anzuſetzenden empfindlichſten Straff, einzuhandlen, und demnächſt wieder zu verkauffen; Alldieweilen ſich auch

Dreyzehendens ergeben, daß die ausgehende Marck- und Bauers Leuth, die vorhero in die Stadt eingegangene groſſe Klumpen Butter wiederum auffgekaufft, und aus der Stadt zu dem Ende gebracht, um aus ſelbigen kleinere Weck (ſo allein dem Geſicht nach verkaufft werden) zu machen, und ſelbige zum augenſcheinlichen Betrug wiederum zu ſo geſtalten Verkauff in die Stadt zuruck zu bringen, ſo ſolle ſolches künfftighin keines wegs mehr geſtattet ſeyn, und wird dahero denen Thor-Zölleren gemeſſen aufferleget,

hierauf

hierauf genaue Obsicht zu haben, sofort dergleichen Butter in Klumpen bey dem Austragen allenfalls mit Zuziehung der Wacht, sogleich hinweg zu nehmen, und davon allhiesigem Vice Dom-Ambt die unverzügliche Anzeige zu thun; Damit aber

Vierzehendens, allen etwa gegen diese und vorherige Verordnungen sich hervorthuende Unterschleiffen jedes mahl mit stracker Hand, und umb so schleuniger begegnet werden möge, so wollen Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst, daß auf alle Marck-Tag sich einer von dahiesigen Raths Verwandten nach bestimmung Dero Vice-Doms auf allhiesiger Müntz einfinde, und zu Besorgung aller auf dem Marck vorkommenden und keinen Verzug leydenden Vorfallenheiten bey der Hand seyn solle; Und da

Fünffzehendens, Höchst Dieselbe weiters gnädigst beliebt und befehlen lassen, daß nebst dem Marck-Meister, und besonders angeordneten Policey-und Marck Diener alle übrige Subalternen Dero dahiesigen Vice-Dom Ambt bey ihren Pflichten auf alle und jede auf dem Marck vorgehende Gebrechen, auch sonstige gegen diese und vorherige Verordnungen lauffende sträffliche Unterschleiffe und Ubertrettungen ebenmäsig Obsicht tragen sollen; Als versehen sich Dieselbe zu iedermänniglich gnädigst und wollen bey höchst Dero Ungnade und schwerer Ahndung, daß gedachtem Marck-Meister und dem ihme zu seinem Behuff zugegebenen Policey-und Marck-Diener sowohl, als allen übrigen Subalternen des Vice-Dom-

Ambts und Stadt-Raths dahier in ihrer auffhabenden Obliegenheit die geringste Hindernuß nicht errriget werde; Gestalten dann

Sechszehendens, und schließlich nicht nur denen zu sothaner Auffsicht eigents bestellten Personen, sondern auch, ohne Unterschied einen jeden, welcher einige gegen diese Verordnung begangenen Unterschleiff, Betrug und Ubertrettung entdecken und anzeigen wird, mit Verschweigung seines Nahmens die Halbscheid der confiscirten Feilschafft sowohl, als der dem Ubertretter anzusetzenden Geld Buß (in dem Fall aber nöthig seyn sollte, die Wachten dazu zu gebrauchen) dem Denuncianten davon ein 4tel, der Wacht hingegen auch ein 4tel zugesagt und verheissen wird: Urkundlich Ihro Churfürstl. Gnaden hiebey gedruckten gewöhnlichen Regierungs-Cantzley-Secret-Insiegel. Maynz den den 22ten Julii 1747.

L. S.

Num.

Num. XXXV.

Verordnung wegen denen zum Feilen Kauff kommenden Fiſchen.

NAchdemahlen man von allhieſig Churfürſtl. Regierung mißfällig wahrnehmen müſſen, wiedaß auf allhieſigem Fiſch-Marck mit allzu theurer Verkauffung deren von allhieſigen Fiſcheren zum feilen Marck bringenden grünen Fiſchen, wie nicht weniger vermittels des von allhieſigen Fiſchern wider mehrmahlige Churfürſtliche gnädigſte Verordnung forthin übenden ohnzuläßigen Auf- und Vorkauffs deren anhero kommenden fremden Fiſchen gantz unleidentlich dem Publico ſowohl als denen Privatis höchſtſchädliche Unordnung als Mißbräuch eingeſchlichen; Als wollen von nun an wiſſen und befehlen

1ſtens, Daß keinem allhieſigen Fiſcher zu Abhaltung deren ausländiſchen Fiſcher erlaubet ſeyn ſolle, von hier den Rhein hinauf biß einſchlüßig Worms, und den Rhein hinunter biß Loch, nicht minder den Mayn hinauf biß Franckfurt, den allergeringſten Vorkauff einiger Fiſchen oder Krebs, am allerwenigſten aber dahier auf denen Marck-Tägen, noch unter Wegs oder an denen Thoren von denen Fremden, unter Straff der Confiſcation, auch weiterer exemplariſcher Anthung und Niederlegung ihrer Profeſſion, auch Verluſt der Burgerſchafft, unter was Prætext und Vorwand es auch immer ſeye, anzumaſſen, nebſt deme verordnen

2tens, Daß denen allhiesigen Fischeren in alleweg verbotten seyn solle, die zum fischen bestandene Wässer anderwerts zu lublociren, und in Affter-Bestänb zu begeben, sondern vielmehr sothane Wässer selbsten zu befahren und zu befischen, gestalten

3tens, Bey vorfindender Contravenirung solche anderwärtige Fischere in dergleichen Bestänb mit ihrer samtlichen Ausschliessung nebst würcklicher Bestraffung eintretten zu lassen, man in alleweg gemeynet; Und damit

4tens, Denen fremden Fischeren die Beyfuhr erleichtert werde, als wollen Wir die von solchen anhero zum feilen Marck bringenden Fischen von dem allhiesigen Natural-Wasser-Zoll befreyet. Auch

5tens, Zu denen etwa ohnverkaufft gelassenen Fischen in dem Rhein am Uffer vor ihre Behälter genugsamen Raum und Gelegenheit ohnentgeltlich angewiesen, nicht minder

6tens, Allhiesiger Fischer-Zunfft wiederhohlter anbefohlen haben, daß, wo denen ausländischen Fischeren an ihren Behälteren oder denen Fischen einiger Schaden zugefüget werde, gedachte Fischer-Zunfft, biß zu Ausfindigmachung des Thäters davor hafften, und den erwiesenen Schaden und Verlust ohnausgesetzt kehren sollen.

7tens, Wird denen fremden erlaubet auf dem Fisch-Marck ihre eigene Bräncke anzuschaffen, und damit man auch des aufrichtigen Gewichts versichert seyn möge, so soll

8tens,

8tens, Der Marckmeister denen Fremden eine Waag um 2. Kr. vor den gantzen Tag gerechnet, herleyhen, auch solchen frey stellen, ob ein oder mehrere damit auswägen wollen

9tens, Wird denen Fremden ohne nothwendige Gehabung der eingeschlichenen sogenannten Wasser-Frau gestattet, an dem Brunnen oder sonsten das benöthigte Wasser abzulangen, mit dem Anhang jedoch, daß

10tens, Wegen des am Brunnen langenden Wassers, in Betracht der von hiesigen Fischer zu dessen Unterhaltung anwendender Kosten, dieselbe jenen, wann solche sich des Brunnens bedienen, gehalten seyen, täglich 1. kr. zu bezahlen, und weilen man auch

11tens, In Erfahrung gebracht, daß die anhero bringende Salmen mit neuerlichen Exactionen und sogenannten Gebührnussen beleget werden wollen, so thuen in Verfolg Unserer zu Abstellung dieses eingeschlichenen Mißbrauchs am 30. Demb 1747. ergangenen Verordnung hiemit wiederhohlend befehlen, daß zwar

12tens, Alle anhero bringende Salmen, sie werden gantz oder verschnittener verkaufft, vor der Begebung behörig besichtiget, und für sothane Beschauung mehrers nicht dann 4. kr. bezahlt werden, vor dessen würcklichen Verkauff aber jedesmahl wegen des Preiß sowohl als der Beschauung dem Herrn Vicedom ohnfehlbar die Anzeig geschehen solle, wobey dann

13tens, Jedermann ohne Gebrauchung

eine

Digitized by Google

chung eines Dritten gestattet wird, seine Salmen selbsten auszuschneiden, oder jemand hierzu um den Lohn zu bestellen, als welches demselben in seiner Willkühr lediglich gestellet bleibet, und anbey befohlen wird, daß ausser der angeführten Beschauungs-Gebühr, und was wegen der Waag, als vor jede täglich 2 kr. angeordnet, die eingeführte Mißbräuch hiemit gäntzlichen abgestellet seyen, also daß von niemand weder von denen Fischeren insgemein, noch auch der sogenannte Salmen-Schnitt oder sonsten das allergeringste gegeben, oder von jemanden unterwunden werden solle, und damit

14tens, Dem Publico zu Abhaltung der gar leicht entstehenden Kranckheit zugleich mit Vorsehung geschehe, so sollen

15tens, Alle Fisch so wohl bey denen einheimisch- als fremden Fischeren, ob solche lebendig oder abgestanden, in Augenschein genommen, und der Verkauff von solchen abgestandenen, wann auch ein Einkäuffer sich hierzu einfinden würde, bey willkührig zu gewarten habender Bestraffung verbotten seyn, und wollen dahero

16tens, In alleweg weiter wissen, daß ein zeitlicher Marckmeister nach seiner ohnehin ankleben-den Schuldigkeit den nach dem ergangenen Regulativo und hierbey kommenden

Fisch-

Fisch-Tax.

	Kreutzer
Salmen das Pf.	8
Hecht das Pf.	8
Bersch das Pf.	6
Aal das Pf	8
Rhein-Karpffen das Pf.	8
Mayn-Karpffen das Pf.	8
Schleyen das Pf.	8
Barben das Pf.	6
Graffen das Pf.	8
Roth-Augen das Pf.	8
Weiß Fisch das Pf.	8
Grundel der Schoppen	4
Schminsen der Schoppen	8

alle Fisch-Marck-Täge an eine Churfürstl. Regierung einschicken, solchen auch jedesmahlen auf den Fisch-Marck offentlich zu jedermanns Nachricht anschlagen, sofort auf die Widerlebende wohl acht nehmen, und den Befund bey dem Vicedom-Amt ohnverschüblich anzeigen soll.

Signatum unter hievorgedruckten Churfürstl. Regierungs-Cantzley-Insiegel Maynz.

(L.S.)

Num

Num. XXXVI.

Verordnung für hiesige Beckere.

Wir zur Churfürstl. Regierung verordnete Præsident, Groß-Hoffmeister, Cantzlar, Cantzley-Director, Geheimbde Hof- und Regierungs-Räthe Fügen hiermit zu wissen:

Nachdemmahlen Ihro Churfürstliche Gnaden Unser allerseits Gnädigster Herr sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, was für ohnverantwortliche Unterschleiffe bey dem Brod-Backen und dessen Verkauff in hiesiger Dero Residentz-Stadt Mayntz zu empfindlichster Beschädig- und Beschwehrung gemeinen Weesens, besonders des armen Manns gantz ohngescheuter Dingen gebrauchet und ausgeübet werden, diesem äusserst straffbaren Unternehmen aber Ihro Churfürstl Gnaden aus Lands-Vätterlicher Vorsorg förderſamst zum nachdrücklichsten vorgebogen und vollermassen aus dem Grund gesteuret wissen wollen; Als verordnen Höchst-Dieselbe hiedurch gnädigst und ernsthafft: und zwar

1stens, Daß mit dem sogenannten Kreutzer Milch-Brod, welches bißhero zu mercklicher des gemeinen Weesens Benachtheiligung nach eigener

ner bloſſer deren Becker-Willkühr gebacken worden, führohin folgendes Regulativ und Proportion gehalten werden ſolle, nemlichen daß, waun zum Exempel das Malter Weißmehl 8. fl. koſtet, das geraſpelte ſcharff ausgebackene Milch-Brod zu einem Kreutzer ſieben und ein halb Loth, das ohngeraſpelte zugleich aber auch wohl ausgebackene hingegen 8. Loth zu wiegen, ſodann nach Maaß des auf vorherigen Tax der Churfürſtlichen Rhent mehr oder weniger geltenden Malter Meißmehl zufolg dem vom Jahr 1693. im Druck vorhandenen Stahl im Gewicht zu ſteigen oder zu fallen haben ſolle, ſo, wie dieſe Richtſchnur auch mit übrigem Weiß-Brod der Steigung oder Minderung halber im Gewicht nach beſagtem Stahl von dahieſiger Müntz bißhero genommen worden und führohin ferners zu nehmen wäre. Dahingegen

2tens, das ſämmtliche ſchwartze Gebrödt in beſtändigem Gewicht zu bleiben, und in Geld zu ſteigen oder zu fallen hätte nach Maaß, wie es mit dem ſogenannten Vierntzel-Brod bißhero beobachtet worden; und damit hiebey deren ſonſten zu beförchtenden allzu vielen Geld-Brüchen halber keine Beſchwehrlichkeit entſtehen möge, ſolle

3tens, Das ſogenannte 2. Kr. und Batzen ſchwartz Brodt in Zukunfft völlig abgeſchafft ſeyn, und ſtatt deſſen halbes Vierntzel-Brod zu zwey und ein viertel Pfund, nebſt dem gantzen Vierntzel Brod zu vier und ein halb Pfund gebacken

backen werden, allermassen auf diese Arth die Proportion von dem gantzen auf das halb Viertzel-Brod viel leichter und füglicher zu nehmen seyn wird. Nicht minder solle sodann

4tens, Sammtlichem Gebröd von denen Beckern die behörige Qualität gegeben, und ins besondere die allzustarcke Benetzungen des Teichs, wie auch die gewissenlose Vermischung des Meyls allerdings unterbleiben. Welchem nach

5tens, Ihrer Churfürstl Gnaden gantz Ernst gemessener gnädigster Will und Befehl ist, daß führohin zu all-möglichster Verhüth- und Abwendung deren das Publicum so hart druckenden Eingangs gedachte Unterschleiffen die erforderliche Visitationen bey Beckern nicht allein allwochentlich, sondern auch mehrmahlen in der Woch durch die Raths-Verwandte nebst denen eigends darzu bestellenden und des Ends zu verpflichtenden gewissenhafften Männern, welchen in dieser Ihrer Amts-Verrichtung voller Glaub beyzulegen wäre, ohnausgesetzter und zwar gantz ohnversehener Dingen, auch auf ungewisse Täg vorgenommen, forth die von solchen fehl befundene Becker nicht allein mit einem Gulden Straff für jedes an dem Gebröd abgehende Loth und Confiscation des zu leicht oder sonsten in der Qualität mangelhafft befindenden Gebröds ohne eintzige Nachlaß jedesmahl angesehen, sondern auch über dieses, im Fall, wo ein- oder anderer auf derley Betrug sich fernerweit betretten liesse, gegen solche mit weiters empfindlicher Andung auf

beschr-

beſchehende Anzeig, auch derſelbe nach geſtalten Dingen und Befund deren Umſtänden mit würcklichem Verluſt der Back-Gerechtigkeit angeſehen ohne Unterſcheid verfahren, denen Viſitatoren aber zu ihrer Belohnung die Halbſcheid deren Straff-Gelder jedesmahl verabfolget werden ſolle, welche Viſitatoren ſofort all monathlich über dieſe ihre befolgte Amts-Verrichtung, und was ſich hiebey geäuſſert, bey der Churfürſtl. Commercien-Commiſſion perſöhnlich zu erſcheinen und ihren ſchrifftlichen Bericht zu übergeben hätten.

6tens und ſchließlichen unter anderen auch dem gemeinen Weeſen ſattſam bekannt zu machen, wornach ſelbiges ſich des Gebröds halber zu richten und allenfalls bey vorfindenden Unterſchleiff und Vervortheilung ein- oder anderer gehörigen Orths ſich zu beſchwehren haben möge; Als wäre zu deſſen Nachricht gegenwärtige Churfürſtliche anädigſte Verordnung ſowohl öffentlich anzuſchlagen, als auch zu beſtändiger näheren Wiſſenſchafft und Nachachtung beſagten gemeinen Weeſen von denen allwochentlich bey hieſiger Müntz auswerffenden Brod-Stahlen über das weiß und ſchwartz Gebrödniß gedrucktes Exemplar an jedes Becker-Meiſters Behauſung auf eine des Ends zu haltende Taffel jedesmahl anzuhefften, damit von männiglich kurtzum

wahrgenommen und gesehen werden könne, was das Gebröd zu gelten und zu wiegen habe.

Urkundlich Ihro Churfürstl. Gnaden hiebey gedruckten gewöhnlichen Regierungs-Cantzley-Secret-Insiegel.

Maynz den 17. Jan.
1749.

NB. Der Back-Lohn vor das im Haus einmehrende Brod aber ist per Vierntzel 6. kr. und so nach advenant per ein Malter 24. kr.

Num.

Num. XXXVII.

Churfürstl. Verordnung für hiesige Beckere, Müller und Mehlhändlere.

Wir Johann Friedrich Carl des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

DEmnach Uns in mehrerem angezeigt worden, was für gemein schädliche Unterschleiffe bey dem Mahlwerck und Mehl-Handel in Unserer Residentz-Stadt Maynz zu des gemeinen Wesens empfindlichster Benachtheiligung gantz gewissen loß und ohnverantwortlich ausgeübet werden, denen Wir aus Landes-Fürstlicher Sorgfalt länger nicht nachsehen können; So haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die von Unseren Herrn Chur-Vorfahrern Johann Philipp und Anselm Frantzen Christ milderer Gedächtnuß in denen Jahren 1651. und 1692. ergangene und kund gemachte bißhero aber in denen mehresten Puncten schlecht befolgte und fast in gäntzlichen Vergeß gerathene heilsame Verordnungen durchgehen, nach heutigen Um-

ständen einrichten, bestättigen und respective, wie hernach folget, erneueren zu lassen

1stens, Solle ein jeder Müller, welcher in die Stadt mahlet, alle zur Mühl eingehende Früchten, wie auch das zurück bringende Mehl und Kleyen durch die verordnete geschworne Mehl-Wieger am Rhein- und an der Alten Münster-Pfort, Sack vor Sack wiegen lassen; wobey besagte Wiegere alle Pflicht-mäßige Einsicht zu Verhütung Unterschleiffs zu gebrauchen, und dahero dieses ihres Amts sich selbsten in Person allerdings zu unterziehen, sothane Wiegung ohnentgeltlich zu verrichten, sodann den Befund des Gewichts an Frucht, Mehl und Kleyen, mit Beyfügung des Mahl-Gast und Müllers Nahmen, auch der Zeit, Tag und Jahr in ein ordentliches Register einzutragen, sodann einem jeden Mahl-Gast einen absonderlichen mit gewöhnlichem Stempel gezeichneten und mit seiner des Mehl-Wiegers eigener Hand geschriebenen Zettel, wie viel die Frucht, das Mehl und die Kleyen jedes absonderlich gewogen, was an jedem für Molter, Staub und Abgang gerechnet und abgezogen seye, nach beygehendem Formular, wovon die Exemplaria gedruckt und in die beyde Waagen gegeben werden sollen, auszustellen hätten, welcher Zettel nachmahls von dem Müller dem Mahl-Gast zu behändigen wäre; und damit

2tens, Hierbey aller bitz anhero vielfältig verspürter Unterschleiff fürs künfftige verhütet werden

den möge, als ist Unser ernstlicher Befehl, daß alles Landwerts anhero kommende Mehl durch kein anderes als allein das Alten-Müster-Thor, das Rheinwerts anhero bringende Mehl aber allein durch das Eisern Thürlein passiret und eingelassen, niemanden aber erlaubet, noch gestattet werden solle, einiges Mehl (ausschließlich Unserm alleinigem und durch das Schloß-Thor eingehenden Proviant- und Hof-Consumptions-Mehl) durch ein anderes Thor, als obgemeldt, in allhiesige Stadt einzubringen, wie dann zu desto besserer Beobachtung dieses Puncts nicht nur die Thor-Wachten dißfalls mit gemessenen Befehl anzuweisen, sondern auch absonderlich denen Thor-Zöllern und Examinatoren alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes ein für allemahl aufgegeben wird, auf die genaue Beobachtung dieses Articuls fest zu halten, und durch einige Fahrläßigkeit oder Connivenz nichts zu Schulden kommen zu lassen hätten.

3tens, Sollen die Müller die ihnen zu mahlen aufgegebene Früchten nicht betrüglich nätzen oder anfeuchten, noch auch das Mehl an feuchte Ort, um dadurch ohnzuläßigen Vortheil im Gewicht zu suchen, niederstellen.

4tens, Hat der Müller für seinen gebührenden Molter den sechszehenden Theil, wohl bemercklich von der rohen Frucht und nicht vom Mehl, nemlich von einem Maynzer Malter Korn ein Komp, benebens zwey Pfund für Staub und Abgang, sodann auf den Fall,

wann derselbe dem Mahl-Gast nachfahret, für die Hin- und Herfahrt ein Komp-Kleyen, auf fünff Pfund angeschlagen, über den Molter zu empfangen, wo selbiger aber dem Mahl-Gast nicht nachfahret, sothanen Komp Kleyen bey schwerer Straff keines weegs zu forderen oder von dem Mahl-Gast abzunehmen, noch sonsten überhaubt ein mehreres, als oberwehnt, zu begehren, sondern nach gedachtem Abzug das übrige völlige Gewicht an Mehl und Kleyen dem Mahl-Gast zu liefern und was an einem oder anderem ermangelet, demselben jedesmahl gebührend zu ersetzen.

5tens, Soll ihnen Mülleren auch denen Mahl- und Fuhr-Knechten bey leistendem Ayd schärfftens eingebunden werden, auf alle zur Mühlen gebrachte Früchten fleißige treue Obsicht zu halten, damit nichts davon entfrembdet werde, die Früchten oder das Mehl nicht zu verwechselen, noch die Kleyen unter das Mehl, oder den Staub unter die Kleyen zu mengen, noch sonsten einige Gefährde zu gebrauchen, sondern jedem Mahl-Gast sein eigenes Gut ohnverfälscht zuruck zu liefferen, wiedrigen falls der Müller, welcher so wohl für sein Gesind, als sich selbsten zu stehen schuldig ist, zu Erstattung des Abgangs oder Schadens nachdrucksamst angehalten und über dieses nach Erkanntnuß der Ubertrettung ohnausseßlich gestrafft werden solle.

6tens, Wäre von dem Müller ein Mahl-Gast dem andern niemahlen vorzuziehen, umb Geschenck, Neid, Haß, Gunst oder wie das

Nahmen

Nahmen haben mag, sondern jeder nach altem Gebrauch und Herkommen (Wer erst kommt, der erst mahlt) zu befürderen und die obhandene Früchten länger nicht, als sechs oder höchstens acht Tag in der Mühlen zu halten, würde es aber Sach seyn, daß ein Armer kundbarlich gröſten Brod-Mangel litte, könte selbiger anderen im mahlen vorgezogen werden, jedoch dieses auch ohne Gefährde und Betrug

7tens, Sollen die Müller in ihren Mühlen geeigt- und gebrannt Vierntzel oder Komp-massungen, aber keine Waagen führen und gebrauchen, ausgenommen in Mühlen welche Schehlgänge haben, als welchen richtige durch hiesigen geschwornen Waradein abgezogene und im Kaufhaus rectificirte Waagen und Gewicht, um den gescheelten Kern darmit zu wiegen, verstattet werden.

8tens, So offt ein Müller seinen Mühlstein behauen last, soll er denselben, ehe und bevor einige Frucht darauf zu mahlen kommet, mit Stein-Mehl und Kleyen beschütten und ablauffen lassen

9tens, Seynd hiesige Mühlen wenigstens Quartaliter oder auch wohl zeitlicher von einigen Deputirten Unseres Stadt Raths-Verwandten mit zugegebenen beeydigten Beckeren und Müllern ohnausgesetzt und zwar ohnversehens mit vollem Fleiß zu besichtigen, die fehl befindende Müller sodann mit solcher Ernst-gemessenen Straff ohnnachläßig zu belegen, damit selbige von der-

ley gemein-schädlichem Betrug führohin allerdings abstehen mögen.

10tens, Ist nicht minder Unser gantz ernsthaffter Befehl, daß mittels anzustellender genauer Visitation die gegen vorherigen Verbott, sowohl bey Mülleren als Mehl-Händleren etwa befindlichen Privat-Waagen weggenommen und deren in Zukunfft bey schwerer ohnnachläßiger Straff keine neue in ihren Häuseren gehalten, sondern selbige einmahl für allezeit gäntzlichen abgeschafft werden sollen; Allermassen Wir den Mehl-Verkauf in besagten ihren Privat Häusern keineswegs gestattet- und die Müllere sowohl als Mehl Händler zu Hinstell- und Feilhaltung desselben auf Unserer Rhenten in dem sogenannten Hürschen-Hoff, als dem des Ends bestimmten Ort, wenigstens noch zur Zeit und biß auf weitere Unsere Verfügung angewiesen wissen wollen, da inzwischen von Unserem Vice-Dom-Amt dahin vordersamst zu sehen wäre, damit bey heutiges Tags gegen die vorherige Zeiten mercklich gestiegener Consumption zu dem Hin und Feilstellen des Mehls ein schicklicher grösserer Platz mit genugsamen Raum ausfindig gemacht, so mithin zu gemeinem Besten eine ordentliche Mehl-Waag zu füglichen Einstellung des Mehls je eher so besser errichtet werden möge.

11tens, Hat es nach dermahligen Observantz sein Verbleiben, daß, wo von dem Mahl-Gast nichts besonders bestellet wird, das Malter Korn à 12. 15. bis 16. Pfund Kleyen gemahlen werden kön-

könne, dabey auch ohnverbotten ist, auf des Mahl-Gast Begehren, dafern er gar sonderbahr reines Mehl haben wollte, das Korn auf mehrere Kleyen seinem Belieben nach zu mahlen.

12tens, Sollen die benachbarte und in hiesiger Müller-Zunfft stehende Müller sowohl als die hiesige zu Haltung dieser Ordnung angewiesen werden, gestalten auch deswegen mit Unserm Dhom-Capitul Ihrer untergebenen Müller halber behörige Communication gepflogen und von Demselben mit eingewilliget worden ist. Damit nun

13tens, Vorstehenden Puncten um so mehr behörend nachgelebet werden möge; wären die Mehl-Wiegere am Rhein und an der Alten-Münster-Pfort gleich nach beschehener Publication dieser Unser Verordnung auf ihre abgelegte Pflichten nochmahlen nachdrucksamst anzuweisen, im Wiegen mit Führung des Regiesters, Ertheilung deren Zettelen, wie auch Visitirung deren Säcken wegen Unterscheid so Weissen- als Rocken-Mehl und sonsten, allerdings redlich und treu zu handlen, dabey weder denen Mülleren und ihren verpflichteten Knechten, noch jemand anders etwas ohngebührliches zu conniviren, nachzugeben oder zu verschweigen; Wie dann auch imgleichen die in hiesiger Zunfft stehende sämmtliche Müllere sammt ihren sowohl würcklich habenden- als neu annehmenden Mahl- und Fuhr-Knechten nach Anleitung der Rhenten-Ordnung vor Unserem zeitlichen Vice-Dom und Rhentmeistern,

falls solches noch nicht geschehen, zu beendigen, oder welche schon geschworen hätten, selbige alsdann bey ihrem Eyd ernsthafft zu erinneren, aller und jeder insonderheit dieser Verordnung gehorsamst und treulichst bey empfindlicher Straff nachzukommen, darwieder auch keines weegs, unter was Vorwand solches immer geschehen mögte, zu handlen, welchen samtlichen sowohl obgedachten Mehl Wiegeren als Mülleren und ihren Knechten sodann zu beständiger Nachachtung die respectivè abgeschwohrne Eyds-Formulen in Copia zuzustellen seynd.

14tens, Den Verkauff und Auswiegung des Mehls auf Unserer Rhenten Lohneck betreffend, solle das Rhenten-Malter Mehl auf ein hundert und viertzig Pfund, ohne den Sack, gesetzet und ausgewogen werden

15tens, Wird der Rhenten-Wieger bey seinen Pflichten gewarnet und abermahlen angewiesen zufolg Befund des Sacks jedesmahl nach seinen besten Sinnen, Verstand und guten Gewissen bey Vermeidung schwehrer Straff das Gewicht zu- und abzusetzen, wobey er mithin alle genaue Aufsicht zu nehmen hätte: Gestalten dann auch von Unserem Waradein in Unserer Stadt Maynz die Waagen samt denen dazu gehörigen Gewichtsteinen am Rhein und an der Alten Münster-Pfort jährlich, gleich wie die im Kauffhaus, der Balcken sodann, als welcher leicht abschleifft und dadurch aus seiner erforderlichen Balance kommet,

net, alle Jahr gegen gebührenden Lohn zu visitiren und zu rectificiren wäre.

16tens Hat Unsere Rhent auf Lohneck das dahin feil kommende so Weiß- als Rocken Mehl nach Kauff und Lauff deren Früchten der Billigkeit gemäs jedesmahl zu schätzen und wollen Wir, daß diejenige, welche über diesen Tax das Mehl in zu hohen Preiß zu halten, sich unterstehen würden, auf jeden Betrettungs-Fall mit gebührender Straff beleget werden sollen, und damit auch

17tens, Unsere Residentz-Stadt Maynz und deren Einwohnere jederzeit mit taugligen Mehl versehen und aller bißhero verspürter Betrug abgeschnitten werden möge; So solle Unser Vicedom zwey wohlerfahrne und aufrichtige Becker und Müller absonderlich verpflichten, welche gegen billige Belohnung, so aus denen Straffen zu nehmen, zu Marck-Tägen und sonsten das vorhandene Mehl besichtigen, und wie in anderen Städten gebräuchlich, mit Einstossung eines darzu verfertigten stählernen Stabs biß auf den Boden des Sacks probiren, das gute Mehl absonderen, das untüchtige verfälschte Mehl aber zu gebührender Straff auf Seiten setzen, sofort ermeldtem Unserem Vicedom und Rhent zur weiteren Verordnung und Confiscirung treulich anzeigen sollen, schließlichen und

18tens

18tens, Verbleibt es dabey, daß keiner aus Unseren Rhenten-Officianten, den Wieger mit eingeschlossen, weder durch sich, noch durch andere mit Frucht und Mehl unter ohnaussetzlicher Straff zu handlen befugt, gleichwohlen aber ihnen ohnbenommen seyn solle, darmit ins Grosse, jedoch ausserhalb der Rhenten, Handlung zu treiben, alles treulich und ohne Gefährde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Cantzley-Secret-Insiegel. So gegeben in Unserer Residentz-Stadt Maintz den 17. Jan. 1749.

L. S.

Num.

Num. XXXVIII.

Verordnung für den Churfürstl. Holtz-Schreiber-Rhein-Meistere und Holtzmessere, wegen dem anhero kommenden Brennholtz.

Wir zur Churfürstl. Mayntzischen Regierung Verordnete PRÆSIDENT, Groß-Hoffmeister, Cantzlar, Cantzley-DIRECTOR, Geheime-Hoff- und Regierungs-Räthte ꝛc.

Fügen jedermänniglich zu wissen;

NAchdemahlen wegen des das Jahr hindurch zum feilen Marckt anhero kommenden Brenn-Holtzes wegen dessen Meß- und Distribuirung und sonstiger Mängel und Gebrechen verschiedentliche Klagde vorgekommen, und sich dann darbey ergeben, daß so wenig denen nach und nach dißfals ergangenen Verordnungen die schuldige Folg geleistet worden, als wiederhohlen und erneueren Wir solches, und befehlen hiemit

Zu Erstien, Daß in Zukunfft besser als bißhero geschehen, und zwar bey Vermeydung willkühriger Ahndung vorangezogenen Verordnunger

gen sonderlich de annis 1722. und 1741. (in so weit solche die dermahlen und biß auf anderweithe Verfügung aufgehobene Schatzung des Holtzes nicht betrifft) von Holtzschreiber, Rheinmeistern und Holtzmessern die schuldige Folge geleistet werde;

Zweytens, Solle der Holtzschreiber in Sommers-Zeit den 1. Mertz anfangend, Morgens von 7. biß 10 Uhr, Nachmittags aber von 1 biß 6. Uhr; in Winter Tagen aber als den 1. Novembris anfangend, Morgens von 8 biß 0 Nachmittags aber von 1. biß 4. Uhr in der Holtzschreiberey ohngesäumet sich einfinden, und ihne hievon nichts, als eine etwa zustossende Unpäßlichkeit oder sonsten wichtig und erhebliche Ursachen, die derselbe sodann zu weiter nöthiger Verord- und Substituirung also gleich in Consilio anzeigen zu lassen hätte, abhalten, dann

Drittens, Hätte der Holtzschreiber die mit Holtz dahier ankommende sonderlich Chur-Maynzische Schiffleuthe und Holtz-Gewerbern und deren Schiffe Anzahl, auch den Tag ihrer Anländung jedesmahl in Gegenwart deren Rheinmeistern in sein führendes Manual fleißig auf zu notiren, sofort bey deren Ruckfahrt der Liefferung halber mit Inserirung deren Geschirr und specialer Bemerckung deren Unterschied und Stecken-Zahl, ein von denen Rheinmeistern mit zu unterzeichnendes und gestempeltes Atteltatum ohne Entgeltung zu ertheilen, damit der Zoll zu Aschaffenburg bey producirung dieses Atteltati daraus

abneh-

abnehmen könne, ob das Holtz auch in der jenigen Quantität, wie selbiges der Orthen vorbey pallieret, auch also nacher Maynz gelieffert worden seye.

Viertens, Soll der Holtzschreiber denen Holtzmessern nachdrucksambst auffgeben, daß sie keine zweyerley Schiffe von differenter Gattung Holtz zu Verhütung aller Irrthumbs oder Gefährdung zu gleicher Zeit angreiffen, auf daß dann auch der Arme, oder an Holtz Mangel leydender Burger nothdürfftig mit Holtz versehen werden könne, sollen

Fünfftens, Holtzschreibere und Rheinmeisteren denen Holtzmesseren die zum Ausladen parat stehende Geschirr zur Messung des darinnen befindlichen Holtzes anweisen, so fort denen Kärchern aufgeben, das aufgeladene Holtz an die Holtzschreiberey zu führen, woselbsten dann derjenige, so das Holtz bekombt, unter die in Manuali enthaltene Rubriquen, des Schiffmanns Nahmen, auch Länge und Preiß des Holtzes gesetzet, und zugleich der Fuhrmann mit eingetragen, diesem auch zu gleich ein gestempelter Zettul mit Inserirung des Kauffers Nahmen, Länge und Preiß des Holtzes ohnentgeltlich zugestellet, und von solchen gedachter Zettul demjenigen, so das Holtz erhaltet, überantwortet werden, und weilen dem Holtzschreiber wegen Einnahm deren Geldern von jedem Stecken Holtz 1. kr so der Holtz-Gewerber zu entrichten hat, besonders zukommet, als solle auch sothane Ein-Callirung.

Sechstens,

Sechstens, Der Holtzschreiber fernerhin besorgen, und solle, wann das Holtz distribuiret, nach dem darüber aufrichtig führenden Manuali vom Holtzschreiber und Rheinmeister mit dem Schiffmann und Holtz-Gewerber abgerechnet, so fort diesen ein von Holtzschreibern und Rheinmeistern mit Benennung der Stecken Zahl und Preyses des Holtzes ein Schein an das Kauffhaus zu Entrichtung des Pfund-Zolls ertheilet, und bey docirter richtiger Abführung deren Kauffhaus-Gebührnüß gedachtem Schiffmann nach abgetragener Holtzschreiberey-Gebührnuß und Messer-Lohn sein Geld ohne alle Verzögerung und Auffenthalt zugestellt, und mithin allen Unterschleiffen vorgebogen werden.

Siebentens, Weil dann auch Vermög des an Herrn Vicedom unterm 28. May letzhin erlassenen Rescripti, denen beyden Rheinmeistern (ohnerachtet die Holtz-Schatzung noch zur Zeit und biß auf anderweithe Verordnung suspendirt,) in Ansehung der von denenselben in Holtz-Weesen dem Publico und Churfürstlichen Ærario zum besten pflichtmäßigen Obsorg der alt herkommliche Kreutzer von jedem Stecken des durch die Holtz-Gewerber zum Verkauff anhero bringenden Brenn-Holtzes verbleibt, als sollen dieselbe so bald ein Holtz-Gewerber oder Schiffmann mit Brenn-Holtz dahier angelangt, und zwar Sommers-Zeit umb 7. Uhr und Winters-Zeit längstens umb 8. Uhr sich in der Holtzschreiberey, sodann am Rhein einfinden, umb die gemeine Obsorg

sorg zu tragen, damit die Holtzmesser Ordnungsmäßig und ohne Neben-Absichten das Holtz denen Kauffern dermessen, wie dann auch gedachte Rheinmeistere und Holtzschreiber zu besorgen, daß das zum feilen Verkauff anhero kommende Holtz sogleich durch die gewöhnliche Ausruffung in der Stadt kund gemacht und denen sich meldenden Käuffer mittelst eines mit dem Schiffmann zutreffenden billigmäßigen Accords in Zeiten geholffen werde; zu dem End dieselbe auch alle Sambstag bey Churfürstlicher Regierung durch eine von ihnen unterzeichnete Specification, wie viel und was für Holtz die Wochen hindurch dahier angelangt, und wie theuer solches verkaufft worden, behörend anzeigen sollen.

Achtens, Hätten dieselbe auf alle Weiß die Vorkehrung dahin zu machen, damit die bißhero sich geeusserte Holtz-Dieberey verhütet, und abgewendet, mithin das dißfalls verdächtige Gesindel und Kinder von denen Schiffen, und von dem Rhein-Uffer, wo das Holtz gemessen und aufgeladen wird, abgehalten werden.

Neuntens, Sollen dieselbe, wann etwa zwischen dem Holtz-Händler und Käuffer einiger Streit und Irrung wegen des Holtz-Verkauffs entstünde, solches zu vermittelen, auch alle Unterschleiff, Excessen und Betrügereyen bestmöglichst zu verhüten suchen, und weil sich öffters ergeben, daß das gute Holtz oben in der Ladung, und unten in dem Schiff das schlechtere befindlich und von unterschiedlicher Gattung und Läng untereinander

vermischt ist, und gleichwohl in einerley Preiß zum Schaden deren Einwohner verkaufft werden will, so sollen die Rheinmeister mehrmahlen die Visitation vornehmen, sich von allem informiren, auch die Holtzmesser anweisen, damit das faule, knortzigte, dann das Bengel-Holtz und das ungleich und kurtzere ausgeschossen und in Gefolg der dißfals ergangenen Verordnung von einander separirt werde, gedachten Holtzmesser auch die Annahm deren Taglöhner, oder Connivirung deren zu Holtz-Verwendung nur bey dem Holtz sich befindlichen Jungen oder andere nicht specialiter verpflichteten Leuhte nachdrucksambst verbiethen, die Ubertrettere aber behörend anzeigen, damit solche zur Bestraffung auch allenfälßiger Cassation gezogen werden können,

Zehentens, Hat es dabey sein Bewenden, was unterm 18. April A. C. wegen des zu etwaiger Soulagirung deren Winters-Zeit Holtz nothleidenden armen Burgern und Einwohnern dahier an dem Rhein auffgerichteten Holtz-Magazins von Uns verordnet worden; welche Verordnung dann auch denen Rheinmeistern und Holtzschreibern zu ihrer Nachricht und Direction communiciret werden solle.

Eilfftens, Wird sämbtlichen Holtzmessern bey Straff der Abschaffung hiemit anbefohlen, kein Holtz für sich zu verschicken, oder einiges Geld davon anzunehmen, sondern, wann das Holtz auf dem Karn sich befindet, solchen zu Stillhaltung an die Holtzschreiberey anzuweisen, da dann

denen

denen Laur-Kärchern, wo es hinzuführen seye, vom Holtzschreiber und Rheinmeister, vermittelst eines ertheilenden gestämpelten Zettuls, bedeutet werden wird.

Zwölfftens, Wird denen Holtzmessern aller Holtz Handel verbotten, und bey Cassation, auch allenfalls unter Verlust des Burger-Rechts, Zuchthaus und anderer empfindlicher Straffen anbefohlen, mit denen Holtz-Gewerbern in keine Wirths- oder Zapf-Häusern sich zu begeben, am allerwenigst aber von solchen ein Scheid Holtz zu verlangen, noch geschenckter, unter was Prætext es auch seyn mag, anzunehmen, sondern sich mit ihrem ausgeworffenen herkommlichen Lohn zu begnügen, und zu Beförderung des Schiffmanns, auch deren Holtz-Benöthigten, an ihrem Fleiß nichts erwinden zu lassen, viel weniger in der Messung den Käuffer und Verkäuffer zu vervortheilen.

Dreyzehentens, Sollen dieselbe der Einnahm einiger Geldern sich keines wegs unterziehen, noch von einem Burger, oder Eingesessenen unter dem Prætext, daß derselbe desto ehender Holtz erhielte, einiges Trinck-Geld, wie es nur Nahmen haben mag, nicht anmassen,

Vierzehentens, Sollen die Holtzmessere sambt und sonders, Sommer-Zeit Vormittag umb halber 7. Uhr, Nachmittags aber umb 1. Uhr; Winters-Zeit aber vor 8. Uhr, und Nachmittags umb 1. Uhr an der Holtzschreiberey erscheinen, die angekommene Schiffe mit Holtz, so

wohl als wann solche ausgemessen in der Holtz-schreiberey sambt der Stecken-Zahl anzeigen, und die weitere Anweisung gewärtigen, da dann Morgens von 8. biß 10. Uhr und Nachmittags im Sommer von 1. biß 6.; Winters-Zeit aber biß 4 Uhr verordneter massen die Holtzmessung vorgenommen, und das Holtz aus der Holtzschreiberey verordneter massen distribuiret werden solle, wäre es aber Sach, daß die Holtzschreiberey gegen Verhoffen nicht eröffnet und darinnen Holtzschreiber und Rheinmeistere sich nicht befinden solten, hätten alsdann die Holtzmessere mit aller Messung einzuhalten, und solches alsogleich der Churfürstlichen Regierung mündlich anzuzeigen.

Letztlich wird denen Holtzmessern die Annahm deren Taglöhnern und andern specialiter nicht beaydigten Personen hiemit ein für allemahl verbotten, auch alles geschärfften Ernstes aufgegeben, die nur zur Holtz-Entwendung sich an dem Rhein aufhaltende Jungen keines wegs zu gedulten, sondern dieselbe jedesmahl zu vertreiben oder bey dem Vicedom Ambt, damit selbige alsdann in das Zuchthaus gebracht, und darin gezüchtiget werden, anzuzeigen, übrigens auch sonsten in denen Vorfallenheiten, so viel ihren Dienst betrifft, denen Holtzschreiber und Rheinmeisteren alle schuldige Ehr und Gehorsam zu bezeigen und sich in allem dermassen getreulich nach aufhabenden Pflichten aufzuführen, wie es treuen Holtzmessern eignet und gebühret. Und damit dann auch man schließlichen versichert seyn möge, daß

alles

alles einführende Holtz an der Holtzschreiberey angemeldet, und von dar Ordnungs mäßig verschickt werde; Als wird denen Holtzschreiber und Rheinmeistern anbefohlen, jedem Holtzfahrenden Karcher ein von ihnen gesiegelte Billetten zu seiner Legitimation bey denen 3. Zöllern an denen Rhein-Thoren abzugeben, ohne welche Billetten die Zöller keine Karcher mit Holtz in die Stadt passiren lassen sollen, und damit sothane Billetten hinwieder in die Holtzschreiberey gelieffert werden, hätten die Holtzmesser der Ordnung nach von denen Zöllern des Morgens gedachte Billetten vor der Messung hinwieder abzulangen, und zur Holtzschreiberey, um die Collationirung mit dem führenden Manuali gehörig besorgen zu können, einzulieffern, wornach sich ein jeder zu achten, und vor Straff zu hüten wissen wird. Signatum unter Ihro Churfürstlichen Gnaden hievor gedruckten Regierungs Cantzley Insiegel. Maynz den 11. Junii 1749.

(L. S.)

Num. XXXIX.

Verordnung wie es bey entstehender Feuers-Brunst in allhiesiger Churfürstlichen Residentz-Stadt zu halten.

ERstlich, so offt ein Feuer allhier entstehet, sollen bey Tag oder Nacht nach bemeldte Feuerlauffer zu St. Stephans- und St. Quintins-Thürnen lauffen, bey den Thürnern sich erkundigen, oder allenfalls denenselben Nachricht geben, wo und an welchem Orth in der Stadt das Feuer seye, und solches gleich so balden in der Stadt und an der Rhenten, auch aller Orthen auf der Gassen umher ausruffen, die Thürner sollen auch alsobalden ein Zeichen auf dieselbe Seiten des Thurns, allwo es brennet, ausstecken, als am Tag eine rothe Fahnen, in der Nacht aber ein Latern, damit ein jeder es alsobalden wissen, und zum Feuer lauffen möge.

Feuerlauffer die zu St. Stephans Thurn sollen lauffen bey Straff 5. fl.

Zu St. Quintins-Thurn sollen lauffen

Befehlchhabere über jetztgemeldte Feuerlauffer seynd, und

als

als der erste bey St. Quintins-Thurn, der andere an St. Stephans-Thurn, und sollen die Feuerlauffer hinführo ausschreyen, wo und an welchem Orth das Feuer seye, sich auch eines gewissen Districts vergleichen, an welchen Orthen ein jeder einen Ausruff thun solle, die hierüber gesetzte Befelchhabere aber hätten die saumseelige oder ungehorsame Feuerlauffer, vermög Pflichten, der Bestraffung halben anzuzeigen.

2tens, da wider Verhoffen ein Feuer auskommen würde, sollen alsbalden bey Tag und Nacht, der Stadt Werck- und Feuermeistere mit nothwendigem Gezeug eilends an den Orth, allwo das Feuer aufgehet, lauffen, daselbst auf ihre Befelchhabere warten und deren Befelch fürderlich nachkommen, bey Straff 5. fl. so diejenge zahlen sollen, welche ausbleiben, oder der Befelchhabere Ordre nicht nachkommen.

Stadt-Werckmeistere seynd,
Sammtliche Maurer mit ihren Gesellen und Jungen.
Feuermeister seynd -
Sammtliche Steinmetzen mit ihren Gesellen und Jungen.
Sammtliche Zimmerleuthe mit ihren Gesellen und Jungen.
Befelchhabere hierüber seynd
des Raths
und

welche Herren Vicedom und Gewaltsbotten jedesmahl anzeigen sollen, wo sie sich bey dem Feuer befinden und dero nöthige Ordres einholen

3tens, so bald man das Feuer-Zeichen giebt und auf die Uhr schlägt, sollen eylends zum Feuer lauffen bey Straff 5. fl.

Alle Leyendecker mit ihrem Gesind und Jungen,
Alle Baader mit ihrem Gesind,
Alle Juden mit ihrem Gesind. Und sollen letztere die ihnen beyzuschaffende 100. Eimer voll Wasser sogleich mit sich bringen.
Befelchhabere hierüber seynd
des Raths,
und
welche über obbemelde Leyendecker, Baader und Juden eine absonderliche Verzeichnuß ihrer Nahmen haben sollen.

4tens, Sollen nachbemelde Bronnenmeistere mit ihren Zugeordneten, sammt Seil und Zeug, so bald ein Feuer aufgehet und man auf die Uhr schlägt, bey demselben erscheinen, mit allem Fleiß Wasser ziehen die in dem Magazyn hierzu vorhandene Feuer-Pfannen abholen, an denen Bronnen, allwo sie Wasser schöpffen, in Bereitschafft halten, und sich solcher Feuerpfannen daselbst gebrauchen, und sonsten alles thun und fleißig verrichten, was sie von nachbemeldten ihren Befelchhabern bescheiden werden, bey unnachläs-

siger

figer Straff 5. fl. Bronnenmeistere seynd und Zugeordnete

- = - =

1 Bronnenmeistere

Zugeordnete Sackträger und 1 Müller =

Befelchhabere hierüber seynd, =
des Raths, = - =
und = =

5tens, So bald man auf die Uhr schlägt, wann ein Feuer aufgehet, sollen eilend und bey ohnnachläßiger Straff 5 fl auf die Rhenten, allwo in etliche 100. Stück Feuer Eymer hangen, lauffen, daselbsten jeder 4 Eymer abholen, zum Feuer tragen und daselbsten löschen helffen, auch nach gelöschtem Feur solche Eymer wiederum auf die Rhent tragen und aufhängen helffen, bey Straff 5. fl. und seynd hierzu nachfolgende Personen verordnet,

= = = =

Und weilen vor nöthig angesehen worden, daß bey einem ohnverhofft auskommenden Feuer mehr Wasser bey der Hand seyn muß, zumahlen man bißweilen wegen Enge deren Strassen nicht wohl mit denen Wasser- und Lad-Fässern beykommen kan, als sollen nach-specificirte Bierbrauer und Faßbender sogleich ihre Knecht mit einer Bütte voll Wasser nach dem Feuer abschicken, und da-

mit ſo lang continuiren laſſen, biß daſſelbe anwieder aus- und gelöſchet ſeyn werde.

Bierbrauer.

Faßbender.

Und aller übrigen Bierbrauern, Faßbendern, Küblern und deren Wittweibern Knecht.

Befelchhabere hierüber ſeynd
des Raths
und

Und weilen inzwiſchen noch ferners etliche 100. Feuer-Eymer auf die Müntz oder Rathhaus verordnet ſeynd, dieſelbe in Feuers-Nöthen zu gebrauchen, ſollen nachfolgende Perſonen dieſelbe auf allen Nothfall zum Feuer tragen bey Straff 5. fl.

Und hierüber der Aufſicht halben verordnet,
deme der Stadt-Bauknecht zugeordnet iſt.

6tens, Dafern das ohnverhoffte ausgehende Feuer in dieſer Stadt bey Tag oder Nacht, hinter der Dhom-Kirchen, nemlich von der Fiſch-Pforten einer Seits, nach der Auguſtiner-Gaſſen bey der Holtz-Pforten, gülden Lüfft, der Dieter oder Bocks-Pforten, bey St. Agneſen-Cloſter, Kellſtock und ſelbiger Seits der Gaugaſſen anzurechnen, ſeyn würde, ſo ſollen die drey Burger-Hauptleuth

Com-

Compagnien alsobalden bey vorgehendem Glockenschlag in dem Gewehr auf dem Dhom-Herren Hoff erscheinen, und gemeldte Hauptleuthe alsobalden vier unterschiedliche Patroullen, imgleichen von jeder Compagnie 2. Corporalschafften commandiren, welche letztere sogleich sich beym Feuer einfinden, daselbsten alles umstellen und die müßige Leute entweder zu löschen mit an- oder gar hinweg treiben, die erstere aber mit ihren Patroullen von der Mühl-Pforten biß Bocks Pforten, wieder von der Bocks- an die Gau-Pforten, von dar biß an die alten-Münster- und Mühl-Pforten gehen sollen, hingegen sollen die andere drey als Hauptmann - - - und Hauptmann - - - Compagnien, so bald man auf die Uhr schlägt, bey dem Feuer erscheinen, Eymer ergreiffen, löschen helffen, und die Officier selbiger Compagnien hierüber commandiren und sie hierzu antreiben.

Da aber das Feuer von der Dhom-Kirchen oder der andern Seiten der Fisch Pforten, gegen dem Schloß, nemlichen auf dem Marck, Löhrgassen, Flachs-Marck, Marckstraß, Gärtner- oder Langgassen, bey dem Schloß oder da herum, oder auf dem Thiermarck und der Gaugassen anderer Seiten anzurechnen, wäre; So sollen die - - - und - - - Compagnien in das Gewehr gehen, auf dem Dhom-Herren Hoff erscheinen, obangedachter massen sich verhalten und fleißig Patroullen bestellen, und hingegen

gegen die andere drey als
Compagnien, so bald man auf die Uhr schlägt, bey dem Feuer erscheinen und deren Officier sie zum löschen antreiben, diejenige aber, welche nahmentlich zum Feuer zu lauffen und sich darbey mit Leitern, Eymer tragen und andern Verrichtungen, es seye wie es wolle, einzufinden verordnet seyn, und unter den Compagnien, welche ins Gewehr oder Bereitschafft gehen sollen, begriffen, dieselbe sollen mit ihren Compagnien aufzuziehen nicht schuldig seyn, sondern worzu sie in der Feuer-Ordnung bescheiden seynd, solches fleißig verrichten und demselben nachkommen, alles bey Straff 5. fl. welche demselben nicht nachleben, oder auf zutragenden Fall nicht pariren werden.

7tens, So sollen auch sämmtliche Metzger, so bald man auf die Uhr schlägt, mit ihren auf selbiger Zunfft Stuben habenden oder vorhandenen Eymern bey dem Feuer erscheinen, Wasser zutragen und löschen helffen, alles bey vorgedachter Straff 5 fl. so diejenige zahlen sollen, welche ausbleiben oder ihren Befelchhabern nicht pariren.

Befelchshabere hierüber seynd
des Raths
und

8tens, Nachfolgende Personen und Weingärtner sollen, so bald man auf die Uhr schlägt, oder ein Feuer auskommt, eylends mit Kärsten, Bickeln, Schüppen, Hacken und Axten erscheinen

nen und sich bey ernannter Straff bey dem Feuer oder sonsten gebrauchen lassen.

Als sämtliche Häcker sollen Kärst mitbringen.

diese sollen Bickel mitbringen

sollen Schüppen mitbringen.

sollen Hauen bringen.

Befelchhabere hierüber seynd
des Raths und
so dann.

9tens, Seynd nachfolgende Personen verordnet, Beobachtung wegen des Austragens und Stehlens bey dem Feuer zu haben, so bald nun auf die Uhr oder Sturm-Glock geschlagen wird, solle ein jeder mit seinem Gewehr bey seinem verordneten Raths-Freund, oder alsobalden bey dem Feuer erscheinen, und bey Straff 5. fl gute Aufsicht haben, daß ein oder anders nicht gestohlen oder unrecht vertragen werde

Befelchhabere hierüber seynd
des Raths, und

10tens. Sämmtliche Karcher und Lehn Kutscher allhier, ausser denenjenigen, so zu den Feuer-Sprützen verordnet, sollen ein jeder ein gangbahres Ladfaß allzeit in Bereitschafft und Wassergrün halten, zur Zeit der Feuers Noth, nach laut ihrer Ordnung zu gebrauchen, und darmit Wasser zum Feuer zu führen, bey unnachläßiger

läßiger Straff 5. fl. massen sie sämmtlich, so bald man auf die Uhr oder Sturm-Glocken schlägt, und ein Feuer auskommt, mit ihren Pferden und Geschirren eylend zufahren, und Wasser beyführen sollen.

Zumahlen, und ins besondere aber sollen gemeldte Lehn-Kutscher zu Winters-Zeiten, da alles zugefrohren, ein dergleichen Ladfaß voll Wasser in ihren Stallungen verwahrlich aufhalten, und beyführen lassen, damit man solches in der Noth haben, und gebrauchen könne, auch biß zu völlig gelöschtem Feuer darmit fortfahren.

Befelchshabere hierüber seynd
des Stadt Raths
und - - welche sammtlich ein Verzeichnuß der Kärcher und Lehn-Kutscher, sodann deren Nahmen haben sollen

11tens, Gleichmäßig sollen alle Fischer und Schiffleuth am Rhein und anderstwo wohnend, diejenige ausgenommen, so schon anderwärts zum Feuer löschen verordnet, gleich so balden bey entstehenden Feuersbrünsten an die Orth, allwohin sie von ihren Befelchshabern beschaiden und verordnet werden, und die Feuersbrunst ist, sich begeben, den Kärcher Wasser schöpffen helffen, und sich an den Orth verfügen, allwohin die Kärcher fahren und Wasser laden werden, bey unnachläßiger Straff 5. fl.

Befelchshabere hierüber seynd
des Raths,
deme zugeordnet seynd - - und

12tens,

12tens, In dergleichen Feuers-Nöthen sollen Hrn. Vicedom aufwarten und unverzüglich bey Deroselben sich finden lassen Dero sammtliche Gefreyten, und wo diese von ihme an ein oder andere Orth als Hauptleuth oder Befelchshabere verschickt werden, denenselben solle völliger Glauben beygemessen, und deren bringende Ordre parirt werden.

Ingleichen sollen auch bey Churfürstl. Mayntzischen Gewaltsbotten alsobalden nach gegebenem Feuer Zeichen oder Glockenschlag seine Gefreyte erscheinen.

Da auch zu solcher Zeit der Hr. Vicedom etwa nicht einheimisch, und ausserhalb hiesiger Stadt sich befinden oder verreiset wären, sollen vorgenannte Vicedom Befreyte sämmtlich bey dem Churfürstl. Gewaltsbotten sich einfinden und gebührend aufwarten bey Straff 5. fl.
Befelchhaber hierüber ist.

13tens, Alle diejenige, so Laternen an ihren Häusern haben, sollen bey Straff 5. fl. jederzeit in Feuers Noth nach gegebenen Feuerzeichen alsobalden und allenthalben in der Stadt selbe anzünden, auch ein jeder Bürger und Inwohner ein Latern mit einem Licht heraus hangen, damit man zu Nacht sehen und um destomehr und besser fortkommen möge.

Befelchhabere hierüber seynd auf Seiten des Dhoms nach denen Augustinern, des Stadt Raths, sammt über die halbe Stadt.

Auf der andern Seiten des Dhoms nach denen Jesuiten, als die halbe Stadt, und

14tens, Die Feuerleitern und Hacken sollen nachbeschriebene Personen, so jedes Orts am nächsten darbey wohnen, zum Feuer tragen, auch darbey bleiben und löschen helffen, was sie auch von nachbenamsten ihren Befelchshabern beschei den oder befelcht werden, fleißig verrichten, nach gelöschtem euer aber, sollen sie die Leitern und Hacken wiederum an die gehörige Orth liefern und aufhencken, denen hierzu verordneten Raths freunden und Auffsehern, benanntlichen alle Mängel, so sich etwa hierbey ereignen möchten, bey unnachläßiger Straff 5. fl. (so derjenige, der entweder auffenbleibt oder diesem Befelch nicht nachkommt, zahlen solle,) anzeigen und die Mängel ersetzen lassen.

Ingleichen sollen diejenige, welche die Schlüssel zu denen Feuerleitern haben, und zu Mitauffsehern verordnet seynd, die Schlüssel zu besagten Leitern an einen ziemlichen starcken Stecken, Holtz oder sonsten deutliches Merckzeichen machen oder binden, auch dieselbe an ein gewisses Orth ihres Hauses

Hauſes ins Geſicht hangen ſollen, damit dieſelbe in Eyl und ohnverhofften Nöthen gleich ſo balden gefunden oder erſehen, und in Abweſen des Auffehers gebraucht werden können, worzu und zu Tragung ſolcher Leitern nachbenahmſte Bürger, ſo am nächſten bey den Leitern wohnen, verordnet ſeynd, als nachfolget,

A

Bey dem Kauffhauß, allwo 2. Leitern nebens einem groß und kleinen Feuerhacken hangen, ſollen beobachten
und Trägere ſeynd,
Auffehere aber ſeynd und

B

Bey St. Quintins-Pfarr-Kirchen allwo 3. Feuerleitern, auch 2. groſſe und ein kleiner Feuerhacken hangen, darzu ſeynd verordnet nachfolgende Bürger
Auffehere hierauf ſeynd, und

C

An dem Collegio S. J. hangen 3. Leitern und 4. groſſe Feuerhacken, welche
des Raths zu beobachten hat, und ſollen auf allen Fall zum Feuer tragen,
Auffehere hierüber ſeynd, und

D

Bey St. Emerans-Kirchen hangen 3. Leitern,

auch ein grosser und zwey kleine Feuerhacken, welche
des Raths zu beobachten hat,
Auffehere seynd, und

E

St. Agneſen Cloſter auf dem Thiermarck hat drey Leitern auch drey grosse und ein kleinen Feuerhacken hangen, welche
des Raths zu beobachten hat,
und ſollen zum Feuer tragen,
Auffehere seynd, und

F

Weißgaß bey der Gau-Pforten hangen 3. Leitern und 2. Feuerhacken, welche
zu beobachten hat, und ſollen dieſelbe nachfolgende zum Feuer tragen,
Auffehere seynd, und

G

An dem Clariſſen-Cloſter bey der Judengaß hangen 3. Leitern und 2. Feuerhacken, unter Direction
des Raths, ſelbe ſollen tragen,
Auffehere seynd, und

H

Bey der Dieter-Pforten hangen 3. Leitern ſamt 2. groſſen Feuerhacken unter Aufſicht
des Raths,
welche

welche durch nachbenahmste zum Feuer getragen werden sollen,
Auffehere seynd, und

I

In der Himmel-Gaß an dem Augustiner-Garten hangen 3. Leitern und 3. Feuerhacken, unter Auffsicht des Raths, welche zum Feuer tragen sollen,
Auffehere seynd, und

K

Auf der neuen Bleich hinten am Stadionischen Bau hangen 3. Leitern, und 2 grosse Feuerhacken, unter Auffsicht des Raths, und sollen zum Feuer tragen nachfolgende:
Auffehere seynd, und

L

Bey dem neuen Thor an der Capuciner Garten-Mauer hangen 3. Leitern, und zwey grosse Feuerhacken, unter Commando des Raths sollen zum Feuer tragen
Auffehere seynd und

M

An der Mühl Pforten hangen 3. Leitern und 2 Feuerhacken, unter Commando

des Raths, und ſollen zum Feuer tragen
Auffehere ſeynd und

N

Unter der Müntz liegen 3. Leitern und 2. Feuerhacken, unter Commando
des Raths, und ſollen zum Feuer tragen
Auffehere ſeynd, und
Zu denen Feuer Spritzen, ſo in dem Magazyn ſtehen, ſeynd verordnet unter Befehl
des Stadt Raths, ſodann unter Aufſicht
Auffehere über die Spritzen ſub Num. 1.

Karcher zu der Spritzen ſub Num. 1.
Karcher zum Waſſerfaß ſub Num. 1.

Zum Waſſer treiben zu der Spritz ſub Num. 1. ſeynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Perſonen.

{ Welche den Schwanen Halß zu dirigiren

Schuhmacher, ſo das Leder oder Schlauch an der Spritzen ſub Num. 1. beobachten und leiten ſollen, ſeynd folgende

{ Welche des Schlauchs Mundſtück zu dirigiren.

Zu Beobachtung der Spritzen ſub Num. 2.
ſeynd

seynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Personen.

Karcher zur Spritzen sub Num. 2.

Karcher zum Wasserfaß sub Num. 2.

Zum Wasser treiben zur Spritzen sub Num. 2. seynd bey Straff 5. fl. verordnet folgende Personen.

{ Welche den Schwanen-Halß zu dirigiren

Schuhmacher, welche das Leder oder Schlauch an der Spritzen sub Num. 2. beobachten und leiten sollen, seynd folgende.

{ Diese haben des Schlauchs Mundstück zu dirigiren

Zu Beobachtung der ledernen Spritzen sub Num. 3 seynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Personen.

Karcher zur Spritzen sub Num. 3.

Karcher zum Wasserfaß sub Num. 3.

Zum Wassertreiben zur Spritzen sub Num. 3. seynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Personen.

Digitized by Google

Schuhmacher welche das Leder oder Schlauch an der Spritzen sub Num. 3. beobachten und leiten sollen, seynd folgende

{ Diese haben des Schlauchs Mundstück zu dirigiren.

Zu Beobachtung der Spritzen sub Num. 4. seynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Personen.

Karcher zur Spritzen sub Num. 4.

Karcher zum Wasserfaß sub Num. 4.

Zum Wassertreiben der Spritzen sub Num 4. seynd bey Straff 5. fl verordnet nachfolgende Personen

{ Welche den Schwahnen-Halß dirigiren.

Zu Beobachtung der Spritzen sub Num. 5. seynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Personen.

Karcher zur Spritzen sub Num. 5.

Karcher zum Wasserfaß sub Num. 5.

Zum

Zum Waſſer treiben der Spritzen ſub Num. 5. ſeynd verordnet bey Straff 5. fl. nachfolgende Perſonen.

{ Welche den Schwahnen-Hals zu dirigiren.

Zu Beyführung deren im Magazyn ſtehenden Spritzen ſollen jedesmahl die benahmſte Karcher von der Karcher-Zunfft, ſodann bey ohnverhoffter Feuersbrunſt mit ihren Pferden ſich einfinden, alles in Bereitſchafft ſtellen und einſpannen, damit auf ihnen zukommenden Befelch, ſie nebens denen darzu verordneten Werckleuthen, gleich ſobalden und ohne Verhinderung an Orth und End, allwohin man dieſelbe zugebrauchen hat, fahren können. Es ſollen auch dieſe Kärcher nach gelöſchtem Feuer ſolche Feuer Spritzen ohne Verzug wieder an ihren Orth führen, auch im Aus- und Einführen ſolche Sorgfalt brauchen, damit kein Schaden oder Verderben dieſen Spritzen beſchehen möge, zu welchem End dann auch die darzu verordnete Werckleuth ſich fleißig darbey einfinden, und gute Aufſicht halten, auch Hand anſchlagen ſollen, daß alles wohl abgehen möge, und dieſes alles bey Vermeydung 5. fl. Straff, der ſich entweder hierbey nicht einfinden oder ſeine Schuldigkeit nicht fleißig in Acht nehmen wird, und ſollen zu Beſorgung deren Waſſer-Fäſſern in dem Burger-Hoſpital, und Magazyn.

und beyde Faßbender-Meiſter,

ſter, und zwar erſterer zum Spitahl, der zweyte aber zum Magazyn dergeſtalten verordnet ſeyn, daß ſelbige jedesmahl vor die Waſſerfaß Sorg tragen, damit ſolche gefüllet, und ſonſten in brauchbarem Stand ſeyn mögen, auch nach gelöſchtem Feuer mit denen Trächtern, und Schöpff-Kübeln an ihr gehöriges Orth wieder gebracht werden

Item, Karcher ſeynd zum Miſt beyführen von der Karcher-Zunfft, um das Floß und Waſſer zu ſchwellen, verordnet nachfolgende.

Die übrige Karcher ſollen ihre eigene Ladfäſſer ſchaffen und halten bey Straff 5. fl. um ſich deren auf allen Fall bedienen zu können.

Und da gegen Vermuthen in hieſiger Stadt auf einmahl an verſchiedenen Orthen zugleich Feuer aufgienge, ſo ſolle von denen im Gewehr auf ihrem aſſignirten Lärmen-Platz ſtehenden 3. Bürgerlichen Compagnien alſobald die Halbſcheid ihr Gewehr niederlegen, zu Abholung deren Feuer Eymer, Leitern und Hacken darmit zum Feuer und löſchen ſich begeben: denen die nöthige Werckleuth ſogleich zu geben, die Feuer-Spritzen aber, das Waſſer und ſonſtige andere Geräthſchafft von denenjenigen Orten, wo ſolches am nächſten ſtehet und aufbehalten wird, zugeführet werden ſoll; und wird übrigens hiemit geſammter Burgerſchafft ein-für allemahl bedeutet und anbefohlen, bey dem Brand und löſchen dasjenige fleiß- und treulich zu beobachten, worzu er in dieſer Ordnung angewieſen

ſen wird; in ſpecie aber ſollen diejenige, ſo zu denen Eymeren und Reichung des Waſſers verordnet, ihre ſonſten gewöhnliche Reyen ſo gleich formiren und ſtellen, einander die volle und leere Eymer zureichen, zumahlen ſich aber alles Geſchrey und ohnnöthiges Ruffen enthalten, damit die Befehlshaber in ihrem Commando nicht gehindert, ſondern von jedermann deren ertheilende Befehl und Ordre gehört und beobachtet und alle Unordnung und Confuſion, auch das unnöthige herunterwerffen deren Eymern (wodurch anderſter nichts als dem gemeinen Weeſen nur groſſer Schaden zuwachſet, und ſolche Eymer zu fernerem Gebrauch dadurch vermeſſentlich untüchtig gemacht und verdorben werden) vermieden bleiben mögen, bey Straff 5. fl.

Es ſollen auch alle Burger und Einwohner dieſer Stadt, ſowohlen zu Sommers- als Winters Zeiten, wann entweder groſſe Hitz oder Kälte, daß alles zugefroren, vorhanden, mit Waſſer vor oder in ihren Häuſern an den Gaſſen Thüren bereit ſeyn und in Vorrath haben, desgleichen auch die Karcher, wie vorgemeldt, mit ihren Lad-Fäſſern (wie von Alters herkommen) ſich gefaſt halten, damit auf beſchehenes Feuer-Zeichen oder Glockenſchlag ſie alsbalden einſpannen und Waſſer zum Feuer fahren können, und ſollen ſowohl die Brudermeiſter als andere darzu verordnete Befehlshaber gute Aufſicht haben, damit diejenige,

so hierinn saumseelig gefunden, jeder mit 5. fl. Straff belegt und abgestrafft werden möge.

Es sollen auch sowol die Stadtraths-Verwandte, als die Burger-Hauptleuth und verordnete Aufseher ihre Verrichtungen Quartaliter durchgehen, und die Mängel gehörig anzeigen, die ihnen Untergebene vor sich bescheiden, und untersuchen, ob einige Mängel vorhanden, oder einige von denselben abgangen oder gestorben, damit solches gleich sobalden ersetzet und ergäntzet, und also diese Feuer Ordnung in ihrem Weesen bleiben und erhalten werden möge.

Ingleichem solle ein jeder Burger insonderheit die Wirth und Gasthalter, auch alle andere, die mit Feueren starck umgehen, auf das Feuer in ihren Häuseren, Küchen und Ställen, auch auf ihre Gäste, damit sowohl mit Liechtern als sonsten kein Schaden oder Feuer entstehen möge, fleißig Hut und Aufsehens haben, auch ihre Schornstein und Oefen wohl verwahren, und alle Jahr wenigstens zweymahl fegen lassen, auf daß weder ihnen selbsten, noch jemand anders kein Schaden daraus entstehen möge. Wer aber solches verachtet, oder dieser Verordnung nicht nachkommt, und inzwischen jemand dadurch zu Schaden käme, der solle deßwegen an Leib und Gut gestrafft werden, um deswillen dann das Churfürstlichen Vicedom-Amt aus Bau-Amts-Mitteln je zu Zeiten umschicken, und die Schornstein allenthalben besichtigen lassen, und bey weme

Mangel

Mangel befunden würde, denenselben jedesmahl mit 5. fl ohnfehlbar bestraffen solle.

Weiters sollen beede Bürger respectivè Huffschmidt, und Wagner benanntlich und fleisige Sorg tragen, auf daß die Spritzen, so viel das Gestell deroselben anbelanget sowohl, als die Feuerleitern und Hacken im brauchbarem Stand sich befinden, hierauf zeitlich nachsehen, besonders aber nach dem Brand, und was etwa an ein oder dem anderen schadhafft, ohnverzüglich anmelden, damit das mangelhaffte anwiederum gemacht, und brauchbar hergestellet werden möge.

Wer nun diese abgelesene Feuer-Ordnung nicht in Obacht nehmen oder verachten, und in Nothzeiten nicht erscheinen, oder sonsten denen verordneten Befehlshaber nicht pariren oder Folge leisten wird, derselbe solle nicht allein die gesetzt- und andictirte Straff ohnfehlbarlich erlegen, sondern hat auch über dieses darbey die Churfürstl schwere Ungnad zu gewarten, wofür sich dann alle getreue und gehorsame Bürger zu hüten, und ein jeder sich selbsten vor Schaden zu seyn, wissen wird. Maynz den 20. May 1749.

(L. S.)

NB. Weilen bey der alle halb Jahr beschehenden Verlesung dieser Feuer Ordnung wegen der sich äusserenden Abänderung von hiesigen Vicedom-Amt Vorsehung geschiehet, also werden alsdann die Nahmen jedesmahl wieder eingeschrieben.

Nun

Num. XL.

Churfürstl. Verordnung wegen Beeydigung deren Bender-Meisteren.

Wir Johann Friderich Carl, von GOttes Gnaden, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Coadjutor des Hoch-Stifft und Fürstenthum Wormbs ꝛc.

NAchdeme Wir höchst mißfälligst vernommen, was Massen ein und andere sich zu dem so betrüglich als schädlichen Wein-Verfälschen gebrauchen lassen, unter dem nichtigen Vorwand, daß, wann ihrer Meynung nach, dem Menschlichen Leib unschädliche Dinge darzu gebraucht würden, ein solches nichts zubedeuten habe, Wir aber den dem gemeinen Weesen, auch Handel und Wandel so nachtheilig als schädlichen Verkauff sothaner Weinen keines Weegs dulden, noch nachsehen können, sondern Gnädigst wissen wollen, daß die in Unseren Landen wachsende Wein aufrichtig, pur und rein, so wie sie von Natur gewachsen, belassen werden; Als befehlen und ordnen Wir hiermit alles Ernstes, daß Niemand, wer der auch seye, sich unterfangen

fangen ſolle, an denen Weinen einige Verkünſtlung oder Verfälſchung, zum Btrug deren Käuffere, es beſtehe, worinn es immer wolle, im geringſten vorzunehmen, ſondern die Weine, wie ſolche in ihrer Natur durch verliehenen Göttlichen Seegen eingeherbſtet worden ſeynd, allerdings belaſſen, dahingegen der oder diejenige, ſo auf einer darmit vorgenomenen Ver ünſtl. Schmier- oder Verfälſchung, es ſeye ſeiner Meynung nach ſchäd- oder unſchädlich, nichts ausgenommen, befunden würden, alsdann, nebſt Confiſcirung deren Weinen, an Ehr, Haab und Gut, auch, nach Befinden, an Leib und Leben geſtrafft werden ſollen; Und obſchon zu Abſtellung derley betrüglichen Vornehmens unterm 11. Decembris vorigen Jahrs an ſambtliche Bendermeiſter das Behörige erlaſſen worden, ſo wiederhohlen Wir hierbey nicht nur ſothane Verordnung, ſondern befehlen hiermit ferner, daß, gleichwie ſambtliche Bendermeiſter mit einem Eyd belegt worden, auch deren Geſellen auf gleiche Weiß verpflichtet: alle übrige aber zur Bender-Zunfft nicht gehörige Pfuſcher und Stümpeler abgeſchafft werden: weniger nicht ein jeder, ſo ſelbſt Wein wachſen hat, oder ſonſten einlegen wird, ſich zu derenſelben Pflegung und der dabey nöthigen Bender-Arbeit keines andern, als eines in der Bender-Zunfft befindlichen und mit Pflichten belegten Meiſters oder Geſellen bedienen ſolle; Geſtalten auſſer deme Unſeren ſambtlichen Benderen ſowohl als Schröderen, Kärcheren und Fuhrleuthen

ernſtlich,

ernstlich, und bey geschärffter Straff, auch bey Verlust ihrer Ehr und Burger-Rechts untersagt seyn solle, an derley Ordnungs-mäßig nicht besorgten Weinen, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, einige Hand anzulegen, sondern von dergleichen verdächtigen Weinen, so bald die schuldige genaue Anzeig bey Unseren Vicedom und Beambten zu thun. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses Unsers Gnädigsten Befehls entschuldigen könne, so haben Wir selbigen zum Druck befördern, publiciren und an behörigen Orthen affigiren lassen, wornach sich dann ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum unter Unserm hiebey gedruckten Cantzley-Secret-Insiegel. Mayntz den 11. Martii 1750.

(L.S.)

Num.

Num. XLI.

Anhang wie die Bender-Meister in Eyd zu nehmen und des abzulegende Eyds-Form.

Churfürstl. Mayntzischen Hoff-Raths-Præsident, Groß-Hoffmeister, Cantzlar, Cantzley-Director, Geheime-Hoff- und Regierungs-Räthe.

NAchdem Ihro Churfürstl. Gnaden Unser allerseits Gnädigster Herr wollen, daß gegen die anderwärts dem Vernehmen nach vorgehende Wein-Verfälschungen, und damit dergleichen auch dahier in Dero Residentz-Stadt und angehörigen Landen nicht einschleichen möge, die geschärffte Vorsorg dergestalten genommen werde, daß alle und jede dissertige eingesessene Bendermeistere, auch andere, welche sich sothaner Profession unternehmen, mit einem Cörperlichen Eyd zu belegen seyen, zu derley gemeinschädlichen Ungebühr sich keines weegs gebrauchen zu lassen, sondern vielmehr, wo dergleichen Zumuthungen ihnen geschehen wolten, oder sie sonsten in Erfahrung bringen mögten, sie solches also balden, sonder Ausnahm, und es möge betreffen, wen es wolle, ohnmittelbahr bey Churfürstl Regierung allhier allenfalls verschlossener anzuzeigen, mit Versicherung, daß dessen Nahmen verschwiegen bleiben solle, da hiergegen

in

in widrigen Fall Einer gegen seinen geleisteten Eyd dergleichen gleichwohlen verschweigen, oder selbsten sich darzu gebrauchen lassen solte, die schärfeste Lands-herrliche Bestraffung, wohl gar nach Befund der Sachen, an Leib und Leben zu erwarten hätte, als seynd in Conformität dieses Churfürstl. Gnädigsten Befehls sambtliche Bendermeistere mit nachstehender Eyds-Formul:

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß Ihr bey denen vorkommenden in allerhand Künstlungen bestehenden Wein-Verfälschungen zu gemein schädlicher Ungebühr weder durch Euch, der Euerigen, noch andere nicht gebrauchen lassen, sondern fals dergleichen Zumuthungen Euch geschehen, oder Ihr bey dem Abstich oder sonsten an den Weinen derley Verkünstlungen finden, und wahrnehmen soltet, oder auch sonsten einige Wißenschafft davon habt, und überkommt, Ihr solches, sonder Ausnahm der Person, es betreffe auch wen es wolle, ohnmittelbar bey Churfürstlicher Regierung verschlossener bey Eueren Pflichten, und jetzo abgelegten Eyds getreulich ohne Argliſt und Gefährde, unter Vorbehaltung vorgemelder Straff, anzeigen wollet.

Belegt, und zu dessen ohnausgesetzter gehorsamster Nachgelebung und Erinnerung gegenwärtige Churfürstl. Verordnung zum Druck befördert worden, so geschehen Maynz den 1. Dec. 1749.

Num.

Num. XLII.

Verbott des Haußiren deren Gängler und dergleichen, auſſer beeden Mayntzer Jahr-Meſſen.

Wir zur Churfürſtl. Mayntziſchen Regierung verordnete Præſident, Groß-Hoffmeiſter, Cantzlar, Cantzley-Director, Geheimbde-Hoff- und Regierungs-Räthe,

Fügen hiermit zu wiſſen

Demnach Ihro Churfürſtl. Gnaden Unſer allerſeits Gnädigſter Herr, aus Landes-Vätterlicher Sorgfalt und in Gnädigſter Zuverſicht, daß auch ſambtliche Ertz-Stiffti-ſche Kauff-Leut und Krämer, welche bishero gewohnt geweſen, ihre Waaren und Feilſchafften auf frembden Meſſen einzukauffen, führohin deſto ohnausſetzlicher ſich der ihnen durch die Beambte allſchon mehrmahlen publicirten Churfürſtl. Gnädigſten Willens-Meynung gehorſambſt fügen, ſofort auch beede hieſige ohnehin mit vorzüglicher Bequemlichkeit und ſonſten zu jedermanns Vergnügen eingerichtete Jahr Meſſen beſuchen, und darauf ſowohl als auſſer ſolchen Meß-Zeiten ihre Nothdurfft einkauffen, ſomit ſich das gantze Jahr hindurch anhero wenden wer-

den, die von Weyland Dero Herrn Chur-Vorfahren Lothario Francisco Lobseeligster Gedächtnuß wegen dem eingeschlichenen Haußieren deren sogenannten Gängler und dergleichen ausser denen gewöhnlichen Jahr-Messen und Märcken, wo solche seynd, im Jahr 1713. den 4ten Julii erlassene Verordnung zum Besten deren Chur-Mayntzisch. Kauffleuten und Krämeren, mithin Vermehrung derenselben Nahrung, Gnädig zu erneueren geruhet; Als wird mit Wiederholung all dessen, was durch die bisherige Rescripten dießfalls allschon von denen Churfürstl. Beambten allen Untergebenen bekannt gemacht worden, nochmahlen sambtlichen des Hohen Ertz-Stiffts Stadtschultheissen und Rath, Oberschultheissen und Gerichten hierdurch ins besondere alles Ernstes, und zwar bey Hundert Rthlr. Straff, oder auch würcklicher Cassation, ein vor allemahl anbefohlen, dergleichen Gänglere und Haußirer, oder auch Landstorcher in denen Chur-Mayntzisch. Städten, Flecken und Orthschafften unter keinem Vorwand, weder offentlich noch heimblich, mehr zu gedulten, sondern gleich abzuweisen, anbey wohl dahin zu sehen, daß selbige auch in denen Wirths- oder sonstigen Häuseren, und Herrschafftlichen sowohl, als Privat Wohnungen, wo sie etwa logiren oder sich aufhalten, keine Niederlag und heimlichen Vertrieb oder Auspackung ihrer Waaren und Feilschafften ausüben mögen, welchen falls ohne Unterscheid der Person, derjenige, so ihnen derley verbottenen Auffenthalt gestattet,

nicht

nicht allein in die obgedachte Straff verfallen, sondern auch dem Gängler die Waaren gleich hinweggenommen und confiscirt, die Helffte davon zur Churfürstl. Hoff-Cammer, die andere Helffte aber denen einheimischen Kauffleuten und dem Denuntianten nach Proportion zugetheilet werden solle. Damit nun aber sothane erneuerte Verordnung jedermannn erfahren, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, forthin vor Schaden hüten möge; Als solle dieselbige nicht allein bey offentlich-versammleter Gemeind publicirt, sondern auch in jeden Rath- und Gast-Häuseren, oder wo es sonsten dienlich, beständig affigirt, auch jedem Commercianten hievon ein Exemplar zugestellt, haubtsächlich auch die Gängelere und Haußirer bey ihrer Ankunfft gewarnet, mithin die einheimische Kauff und Handels-Leuth, als zu deren Begünstigung es geschiehet, von Seiten deren Churfürstl Beambten sowohl als Subalternen bey Vermeydung obgesetzter Straff, hierunter besser, als von einigen geschehen, gehandhabet werden. In Urkund hiebey gedruckten gewöhnlichen Regierungs-Cantzley-Insiegel. Maynz den 18ten Decembr. 1749.

(L.S.)

Num. XLIII.

Verordnung wegen deren ausgeborgten Waaren, und daß auf derenselben unterschriebene Conto gleich einem Wechsel die stracke Execution erfolgen soll.

Wir zur Churfürstl. Mayntzisch. Regierung verordnete Præsident, Groß-Hoffmeister, Cantzlar, Cantzley-Director, Geheimbde-Hoff- und Regierungs-Räthe, Fügen hiermit zu wissen

DEmnach Ihro Churfürstl. Gnaden Unser allerseits Gnädigster Herr unter anderen denen auswärtigen Großirer von erster Hand nach und nach gestatteten Freyheiten, mittelst der den 13ten Martii letzthin erlassenen Gnädigsten Verordnung, wegen denen währender hiesigen Meß-Zeit von ihnen dahier creditirten Waaren- und dißfalls habenden Forderung in solchen Fällen das Recht einer Conventional-Hypotheque und Pfand-Verschreibung dergestalten Gnädigst zugelegt haben, daß ein solcher auswärtiger Kauffmann bey etwa entstehendem Falliment oder Concurs vor allen anderen des Schuldeners Creditoribus, welche nicht mit einer gerichtlichen oder älteren Conventional-Hypothe-

Hypotheque oder auch einer in Rechten gegründeten stillschweigenden Pfandschafft versichert seynd, der Zahlung halber sich zu erfreuen haben sollen; Als hat es hierbey nicht allein sein ohnabgeändertes Verbleiben, sondern es werden auch noch diesen nemblichen Vorzug diejenige auswärtige Großirer, welche dahier sich häußlich niederlassen, und Waaren-Lager auffrichten wollen, nach wie vor ohngeschmählert zu genieſſen haben.

Damit nun aber auch die in dahieſiger Churfürstl. Residentz-Stadt sowohl, als Ertz-Stifftlichen Landen eingeseſſene Kauff Leuthe und Krämere nebſt dem bereits zu Verstärckung ihrer Nahrung dahier so wohl als in dem gantzen Hohen-Ertz-Stifft auſſer denen beeden Jahr-Meſſen und etwaigen Land Märcken durch eigends erlaſſene geschärffte Verordnung unter Straff und so gar bey Confiscation deren Waaren verbottene Haußiren deren Gängler und dergleichen die Lands-Vätterliche Sorgfalt bey jetzigen Umbständen noch mehreres werckthätig empfinden mögen, wann ſie ſich anderſter auch dargegen angelegen seyn laſſen, ihren Waaren Vorrath auf beeden hieſigen Jahr-Meſſen, hauptſächlich sofort auch das gantze Jahr hindurch, bey denen anherokommenden Großirer von erſter Hand, und Fabricanten deſto ohnfehliger einzukauffen, so wollen Höchſt-beſagte Seine Churfürſtliche Gnaden ſambtlichen dahieſigen sowohl, als allen anderen Ertz-Stifftlichen Kauffleuthen und Krä-

meren (als welche ohnehin zu Beybehaltung des eigenen Credits zu Meß Zeiten ebenfalls ihren Kauffleuthen die stracke Befriedigung selbsten zu leisten haben) hierunter zu Beförder- und Vermehrung ihres Handel und Wandels, und Abwendung des ansonsten ein- und anderen zuwachsenden Schaden, die Lands herrliche Vorsehung dahin Gnädigst angedeyen lassen, daß ein jeder von ihnen auf benöthigtes Einklagen des Waaren-Conto nicht nur von dem behörigen Richter die schleunige Rechts-Hülff also gleich und ohne Kostspieligen Umtrieb erlangen, sondern dabenebens noch von sothanen ausgeborgten Waaren nach Verfliessung eines Jahrs ihme nebst dem Conto auch die hievon erschienene Reichs-üblich-Interesse mit 5. pro Cento a dato deren empfangenen Waaren und gemachten Schuld bezahlt, sofort Krafft gegenwärtiger Churfürstl. Verordnung von Obrigkeits wegen, sothaner Schuldner auf seine Kösten hierzu condemniret, im Fall aber zugleich das Conto von demjenigen, welcher die Waaren empfangen, eigenhändig unterschrieben, und von ihme die Hand agnosciret, alsdann auch auf solche Conto die parateste Execution gleich einem Wechsel erkannt, mithin der Schuldner ohne Unterschied der Person mit behörigen Zwangs-Mittel zur schleunigen Zahlung, oder Falls der Debitor dargegen eine Exception zu machen gemeinet, alsdann wenigstens ad depositionem desbaaren Gelds angehalten werden solle,

Damit

Damit nun sich ein jeder Verkäuffer so wohl als Käuffer darnach richten möge, als ist gegenwärtige Churfürstliche Gnädigste Verordnung in offentlichen Druck gebracht, affigirt, und bey allen Churfürstlichen Gerichten, Beambten, auch Befehlhaberen zur steten Festhaltung und Publication an die Untergebene unter beygefügtem Churfürstl. Insiegel ausgetheilet worden. So geschehen Maynz den 18ten Decembr. 1749.

Num. XLIV.

Wahrer Abriß, wie alle Butten ins künfftig zur Lätare-als August Meß stehen.

Die gröſſere Numeri des Riß bedeuten umliegende Häuser, die Buchstaben aber die Straſſen und die kleine Numeri die Boutiquen und deren Innhabere, lauth vorstehender Verzeichnuß.

Nro. 1. St. Sebastiani Capell.

2. 3. Dhom-Capitulische Häuser.

4. Stadt Feuer-Spritzen Behalter.

5. Die neue Scharn.

6. Hr. Emmerich

7. Hr. Schutzbrett.

8. Hr. Secretari. Lindig.

9. Hr. Braunsperger.

10. Hr. Gloß

11. Hr. Vogt, Raths Verwandter.

12. Hr. Thomas Thome.

13. Frau Linschirin, Wittib.

14. Frau Cetto, Wittib.

15. Schickische Erben.

16. Hr. Sigmund Jung.

17. Hr. Kaden, Raths Verwandter.

18 Hr. Keimb.

19. Hr Rosse, Commercien Rath.

20. Hr. von Morach.

21. Hr. Köth

22. Hr Linn, Raths Verwandter.

23. Des goldenen Engel hinter Behausung

24. 25. Frau Kramerin.

Eigenthümer deren numeritten Häuser.

26. Hr.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Nro. 26. Hr. Montforth zu Wien.
27. Der goldene Engel.
28. Die ſo genannte Müntz.
29. Neben Behauſung zur Müntz.
30. Hr. Aſſeſſor Schlender.
31. Hr. Schick.
32. Hr. Lambertus.
33. Der ſo genannte Silberberg.
34. Hr. Bartoreto.
35. Hr Eyger.
36. Gaſt Haus zum König von Engelland.
37. Schäffer von Königſtein.
38. Hr. Nicolaus Bollermann.
39. Hr. Mechle.
40. Hr. Andreas Kroppe, Dhom-Capituliſcher Speicher Meiſter und Rhent-Officiant.
41. Gaſt Haus zum Römiſchen Kayſer.
42. Gaſt Haus zumguldenen Schwahnen
43. Gaſt Haus zum halben Haus.
44. Gaſt Haus zur Stadt Franckfurt.
45. Hr. Bartholme Hellwig.
46. Gaſt Haus zum guldenen Rädel.
47. Hr Jung.
48. Hr. Kallenbach.
49. Hr. Spohr.
50. Hr. Zibarth.
51. Hr. Hager.
52. Hr. Toſetti.
53. Hr. Altenauer.
54. Stiegen in die L. F. Kirch.
55. L. Frau Stiffts Häuſſer. 56. Stie-

Eigenthümer der numerirten Häuſer.

56. Stiegen von der L. Frauen-Kirch.
57. Hr. von Steinenbach.
58. Hr. Mittenmayer.
59. Die Haubtwacht.
60. Hr. Major Verolsky.
61. Dhom Capitulische Häuser.
62. Dhom-Capitulische Apotheck.
63. Dhom-Capitulische Kram-Laden.
64. Dhom Capitulische Kram Laden.
65. Hr. Gossy.
66. Zur Churfürstl Hoff-Cammer behörige Behausung.
67. Das Stadt-Gericht, worunter ein Kram-Laden.
68. Der Bischoffs-Hoff.
69. Die Bischoffs-Hoff-Mauer.
70. Die obere Paradeiß-Trepp.
71. Die mittlere Paradeiß-Trepp.
72. Dhom Capitulische Behausung.
73. Dhom-Capitulische Behausung.
74. Hr. Schön.
75. Hr. Ungleich.
76. Hr. Gottfried Bollermann.
77. Hr Johannes Glöckner.
78 Madam Hellmandel.
79. Hr. Nicolaus Bollermann.
80. Müschlische Erben.
81. Hr. Mayer.
82. Hr. Boetius.
83. Hr. Mayer.
84. Hr Krug.
85. Hr Mögele.
86. Hr. Boutelier.

Digitized by Google

Nro. 87. St. Johannes Kirchen.

Eigenth. denen numerirten Häuser.

88. Hr. von Diel.
89. Hr. von Gottschetti.
90. Hoff-Glasser.
91. Hr. Pestel, Churfürstl. Cammer-Diener und Rhent-Officiant.
92. St. Johannes Stiffts-Haus.
93. Dhom-Dechaney.
94. Titl. Hr. Regierungs-Præsident, Hr. von Bürresheim.
95. Titl. Hr. von Schmidtberg Gewölber.
96. Titl. Hr. Graff v. Stadion Gewölber.
97. Dhom-Probstey.
98. Die Dhom-Dechaney-Mauer.

Folgen die Gassen.

A Die Schuster-Gaß.
B Das Korb-Gäffel.
C Das Salmen-Gäffel.
D Gaß gegen dem Spessarth.
E Die Sayler-Gaß.
F Rothen Kopff-Gaß.
G Straß gegen dem Fisch-Thor.
H Das Lautzen-Loch.
I Straß gegen dem Aucker.
K Eingang in Dhom und Lieb Frau Kirch.
L Klein Gäffel neben der Apotheck.
M Zur mittlern Dhom-Thür.
N St. Gotthard.
O Straß gegen die Dhom-Dechaney und Probstey.
P Straß gegen dem Leichthoff.
Q Straß gegen die Dhom-Custorey.
R Gäßlein zum Heiligen Grab.
S Das goldene Waag-Gäffel.
T Die Augustiner Gaß.

Meß-

Meß-LaDen-AbrIß nebst NaChrICht.

auf dem Marck.

Nro.		Schuh
1	Herr Brentano	16
2	Herr Bizala	16
3	Herr Rossi Commercien-Rath	16
4	Herr Lamberti und Vicari	16
5	Herr Conrad Kretzinger	16
6	Herr Rossi Commercien-Rath	16
7	Herr Conrad Kretzinger	16
8	Frau Mechelenin	16
9	Herr Jacob Gossi	16
10	Herr Jacob Tossetti	16
11	Herr Gassmann und Schmidt	16
12	Herr Gustavus Hoch	16
13	Herr Weingärtner	16
14	Herr Triacca	16
15	Beyerlein	8
16	F V K.	16
17	Hademer	12
18	F. V K.	4
19	Herr Thadeo Manera	16
20	Herr Ackermann Commercien-Rath	16
21	F. V. K.	4
22	Beyde Herren Brüder Reinhard	16
23	Herr Molinari	16
24	F V. K.	4
25	Herren Ferari und Strohbügler	16
26	Herr Zetto und Mutter	16

F.

Digitized by Google

Nro.		Schuh
27	F. V. K.	4
28	Hr. Sauer Raths-Verwandter	16
29	Hr. Kertz Raths-Verwandter	16
30	Hr. Gerhardi Raths-Verwandt.	16
31	Hr. Engel Raths-Verwan.	16
32	Hr. Trauht Raths-Verwan.	16
33	F. V. K.	16
34	Hr. Schmidt Raths Verw.	11
35	Hr. Schorr Raths-Verw.	16
36	Hoffmann	4
37	Frau Bollermannin	4
38	Frau Linschirin	16
39	Hr Kaden Raths Verw.	16
40	F. V. K	4
41	F. V. K.	4
42	Hr Fischer Raths Verw.	16
43	Hr. Vogt Sen. Raths-Verw.	16
44	Hr. Wacker Raths Verw.	16
45	Hr. Coblentz Raths-Verw.	16
46	Hr. Sarre	16
47	Hr. Diming	16
48	Frau Rubensin	14
49	F. V. K.	6
50	Frau Goldhagin	11
51	Hoffmann	4
52	Hoffmann	4
53	Hr. Groß	16
54	Hr. Vogt Junior Raths-Verw.	16
55	Hr. Herrman	4
56	Hr. Herrmann	4

F.

Digitized by Google

Nro.		Schuh
57	F. V. K.	16
58	Hr. Sigmund Jung	16
59	Hr. Kirn Raths Verw.	16
60	F. V. K.	6
61	Frau Boschin	11
62	Hr Bosch	14
63	F. V. K.	6
64	Jacob Leber	14
65	F. V. K.	10
66	Schmeidon	16
67	Martin Eckel	16
68	Hr. Kunß	16
69	Martin Eckel	4
70	Beyerlein	4
71	Hr. Weiß	16
72	Hr. Rudolphi Raths-Verw.	16
73	Hr. Herrmann	4
74	Hr Herrmann	4
75	Hr. Budelier	16
76	Hr. Launerth	16
77	Braunsperger	16
78	Frau Grenmgin	16
79	Hr. Kalb von Franckfurth	10
80	Hr. Ingrosist Linden	14
81	Hess	11
82	Hr. Kirchheim	14
83	Albert	8
84	Frantz Willmes	12
85	F. V. K.	10

Digitized by Google

Nro		Schuh.
86	Albert	6
87	Hr. Oswald	11
88	Bender Zunfft	16
89	Martin Eckel	16
90	Frau Kramerin	12
91	Hr. Häutger	9
92	Hr. Kaffel	12
93	Hr. Hermann	4
94	Hr. Hermann	4
95	Hr. Thomas Thome	12
96	Fachinger	6

Müntz.

Nro.		Schuh.
97	Hattemer	11
98	Joseph Dam	12
99	Beyerlein	6
100	Hoffdreher	14
101	Laudenschlager	12
102	Alberth	8
103	Alberth	8
104	Hallbauer	9
105	Lorentz Eyd	10
106	Beyerlein	7

Silberberg.

Nro.		Schuh.
107	Michel Rost Sen.	5

Jacob

Digitized by Google

Nro		Schuh.
108	Jacob May	5
109	Michel Roſt Jun.	5
110	David Karch	5
111	Anton Roſt	5
112	Peter May	5
113	Sebaſtian Büttner	6
114	Hoffdreher	11
115	Frau Reithmayin	11
116	Hr Aſſeſſor Schlender	12
117	Henrich Schmidt	14
118	Johann Klein	14
119	Adam Reitmeyer	11

Heymarck.

Nro		Schuh.
120	Frantz Willmes	16
121	Hr. Hof-Rath Serger	16
122	Frau Bollerin von Franckfurth	10
123	Albert	8
124	Bernard Boller	14
125	Thomas Schwartz	6

Höffgen.

Nro.		Schuh
1	Hr. Sarre	20
2	F. V. K.	16
3	Hr. Hermann	17

Dhom-

Nro.		Schuh.
4	Dhom-Schreiner	10
5	Dhom Schreiner	10
6	Dhom Schreiner	10
7	Dhom Schreiner	10
8	Wirmerskirchische Erben	22
9	Hr. Hoff Cammer-Rath Molitor	18
10	Beyerlein	7
11	Hr. Nachgänger	12
12	Keller	8
13	Schreiner-Zunfft	16
14	Dhom Schreiner	8
15	Dhom Schreiner	10
16	Dhom Schreiner	10
17	Dhom Schreiner	8
18	Dhom Schreiner	8
19	Dhom Schreiner	10
20	Dhom Schreiner	10
21	Dhom Schreiner	8
22	Hr. Busch	16
23	Hr. Hoff-Gerichts-Rath Bolle	16
24	Hr. Hoff-Rath Serger	20
25	Hr. Herrmann	17
26	Hr. Herrmann	9
27	Hr. Herrmann	16
28	Hr. Busch	16
29	Hr. Herrmann	4
30	Braunsperger	16
31	Dhom Schreiner	10
32	Dhom Schreiner	10

Nro		Schuh.
33	Dhom-Schreiner	10
34	Dhom-Schreiner	10
35	Hr. Bell	18
36	Hr. Beseher	12
37	Löffelische Erben	12
38	Fachinger	6
39	Keller	10
40	Keller	8
41	Hr. Launerth	14
42	Fachinger	8
43	Keller	15
44	Fachinger	10
45	Dhom-Schreiner	8
46	Dhom-Schreiner	10
47	Dhom-Schreiner	10
48	Dhom Schreiner	8
49	Dhom Schreiner	8
50	Dhom-Schreiner	10
51	Nicolaus Länger	10
52	Leißnerin	8
53	Fachinger	5
54	Feicks	11
55	Albert	11
56	Hr. Pfaff	16
57	Hr. Herrmann	9
58	Hr. Herrmann	16
59	Hr. Hoff-Rath von Scheben	20
60	Hr. Regiſtrator Queira	16
61	Hr. Heutgen	17

Digitized by Google

Nro.		Schuh.
62	Hr. Ingrosist Linden	11
63	Hoff-Sadler	16
64	Alberth	12
65	Hr Raths Verwandter Schmitt und Hr. Hermann	18
66	Hr. Secretar. Matthæi	18
67	Hr. Kunß	13
68	Zucht Hauß	20
69	Hr Hung von Franckfurth	11
70	Jungfer Lochmänin	12
71	Fachinger	5
72	Fachinger	6
73	Fachinger	7
74	Krämer Zunfft	16
75	Keller	9
76	Hr. Ingrosist Linden	11
77	Alberth	14
78	Schiermer	11
79	Martin Kretzer	4½
80	Hr. Hauptman Will	18
81	Frau Leißnerin	10
82	Krämer-Zunfft	16
83	Frau Leißnerin	11
84	Hr. Krieß Knaben Hoffmeister	18
85	Hr. Hoff-Cammer-Rath Endlich	18
86	Spiehlberger	12
87	Thomas Tepper	10
88	Anton von Hanau	17
89	Frau Koblin von Franckfurth	11

Nro		Schuh.
90	Frau Leißnerin -	10
91	Wimmer -	10
92	Kaffel -	9
93	Kaffel -	9
94	Kraufische Erben	16
95	Abraham Scherer	10
96	Seemeister	18
97	Wirmiskirchische Erben	18
98	Hr. Ober Keller Hättinger	18
99	F. V. B. -	20
100	Hr. Schlenter Raths-Verwandter -	18
101	Hr. Secretarius Sartorius	18
102	Hr Cammer-Rath Rosolino von Franckfurth	17
103	Hr. Cammer Rath Rosolino von Franckfurth -	12

Stadt-Gericht.

Nro		Schuh.
104	Johannes Klein -	10
105	Hr. Herrmann	10
106	Hr. Herrmann	10

Bischoffs-Hoff.

Nro		Schuh.
107	Ferdinand Ordler -	10
108	Kreißer	10.

109 Keller

Nro.		Schuh.
109	Keller	10
110	Fachinger	5½
111	Fachinger	5½
112	Fachinger	5½
113	Fachinger	5½
114	Keller	10
115	Andreas Scherer	10
116	Hiller	10
117	Thom Schreiner	16
118	Weber	10
119	Abraham Scherer	10
120	Hr. Samm Beuttel Krämer	16
121	Lang	11
122	Hr. Cammer Rath Roſolino von Franckfurth	17
123	Keller	6
124	Schad	10

Biſchoffs-Hoff-Mauer.

Nro.		Schuh.
125	Fachinger	14
126	Abraham Scherer	10
127	Kreißer	10
128	Gottfrid Böllerman	16
129	Barbirer Zunfft	16
130	Hr. Aſſeſſor Bolle	16

Nro.		Schuh.
131	SchmittZunfft -	16
132	GärtnerZunfft	16
133	SchlosserZunfft	16
134	BeckerZunfft	16
135	Hr. Meglein	18

Johannes Kirch.

		Schuh.
136	Jungfer Lochmänin	15
137	Kirchheim	18

Sebastian Capell.

Nro.		Schuh.
138	Constantin Brust -	8
139	Hr. Registrator Hartung	9
140	MetzgerZunfft -	16
141	Kalbische Erben von Franckfurth	9
142	Peter Hertzig von Cöllen	10

Dhom-Dechaney.

		Schuh.
143	Bierbrauer-Zunfft	17
144	FischerZunfft	16
145	Lehr	10

Summa auf der Dhom-Capitulische Seiten 145. Buden
Auf der Stadt Seiten 125. Buden
Summa Summarum 270.

Digitized by Google

Num. XLV.

Tax-Ordnung deren ordinaire fahrenden Posten bey dem Kayserlichen Reichs-Post-Amt zu Mayntz.

Coblentz Wetzlar und Cölnische *Route*	Meil	Person fl.	Person kr.	100. Pf. fl.	100. Pf. kr.	100 fl fl.	100 fl kr.
Von Mayntz bis Wiesbaden	1		20		12		4
Neuhoff	2		40		24		8
Kirberg	4	1	20		48		10
Limburg	5	1	40	1			
Weilburg	7½	2	30				
Wetzlar	10	3	20	1	30		12
Dietz	5	1	40	1			
Nassau	7	2	20				10
Embs	9	3		1	20		
Coblentz	10	3					12
Trier		7	40	3			15
Luxenburg		9	20	4			20
Wallmeroda	7	2	20				
Freylingen	9	3					
(Hachenburg)				1	24		12
Gilleroth	11	3	40				
Weyerbusch	13	4	20				
Warth	16	5	20	2			15
Spich	18	6					
Cölln.	20	6	40	3			20

Digitized by Google

	M.	Person fl	kr.	100 Pf. fl	kr.	100 fl. fl	kr.
Düsseldorff	24	8		3	48		
Elberfeld	27	9					25
Jüllich	25	8	20	4	30		
Achen	28	9	20	5			30
Lüttich	33	11		6			35

Mannheim u. Metzer-Route.	M.	Person fl.	kr.	100 Pf. fl.	kr.	100 fl fl.	kr.
Von Maynz biß Oppenheim	2		40		24		6
Gundersblum	3	1			36		8
Worms	4½	1	30		54		10
Franckenthal	5½	1	50	1	6		
Mannheim	6½	2	10				
Türckheim	9	3		1	12		12
Lautern	13	4	20				
Landstuhl	15	5		2			15
Zweybrücken	18	6		2	24		
St. Imbrecht	20½	6	50	2	54		20
Saarbrücken	21½	7	10	3	6		
St. Advolt	24½	8	10	4			30
Metz.	28½	9	30	5			

Straß-

Digitized by Google

Straßburg u. Baßler-*Route*.	Meil.	Person fl	kr.	100 Pf. fl	kr.	100 fl. fl	kr.
Von Maynz							
biß Heydelberg	8½	2	50	1	42		12
Wißloch	10½	3	30	2	6		
Bruchsal	12½	4	10	2	30		
Durlach	14½	4	50	2	54		15
Carlsruhe	15	5		3			
Rastadt	17½	5	50	3	30		
Biel	19½	6	30	3	54		20
Offenburg	22½	7	30				
Kehl	23½	7	50	5			30
Straßburg	24	8					
Friesenheim	23½	7	50				
(Lahr)				5	24		
Kentzingen	26	8	40				30
Emmedingen	27½	9	10				
Freyburg	29	9	40	5	48		
Heydersheim	31	10	20				
Mühlheim	32	10	40				
Kaltenberg	34	11	20	7			35
Basel	36	12					

Digitized by Google

Würtzburg und Nürnberg-Route	Meil.	Person fl.	Person kr.	100 Pf. fl.	100 Pf. kr.	100 fl fl.	100 fl kr.
Von Franckfurt							
biß Hanau	2		40		36		8
Dettingen	4	1	20		48		
Aschaffenburg	5	1	40	1	10		10
Besenbach	7	2	20	1	20		
Rohrbrun	9	3		2			12
Esselbach	11	3	40	2	30		
(Wertheim)							
Remlingen	13	4	20	3			15
Würtzburg	16	5	20	3	30		
Kitzingen	19	6	20	3	45		20
(Marckbreit)							
Bamberg	25	8	20	5	30		
Coburg	31	10		6	48		30
Anspach	25	8	20	5	30		
Nürnberg	29	9	40	6	48		
Bayreuth	33	11		7	15		
Hoff	38	12	40	8			
Sultzbach / Amberg	37	12	20	8			40
Regenspurg	41	13	40	9			
Dietfurt	37	12	20	8			40
(Aichstädt)							
(Pappenheim)							
Augspurg	45	15		10	50		50
München	54	28				1	
Paßau	59	19	40	12	30	1	10
Wien	95	31	40	18		1	45

Sul-

Digitized by Google

Fulder. *Route.*	Meilen	Person fl.	kr.	100 Pf. fl	kr.	100 fl fl.	kr.
Von Franckfurt biß Hanau	2		40		36		8
Gelnhauſen	5	1	40	1	10		10
Salmünſter	7	2	20	1	20		12
Schlüchter	9	3		2			
Fuld	12	4		2	30		15

Digitized by Google

Num. XLVI.

Eintheilung des Porto derer

1 Pfund		2 Pfund		3 Pfund		4 à 5	6 » 7		8 » 9		10 » 12	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	6		7		8		9		10		11	12
	8		9		10		12		14		16	18
	8		10		12		14		16		18	20
	10		12		14		16		18		20	23
	12		15		18		22		26		30	34
	14		17		20		24		28		32	37
	15		18		21		25		30		34	40
	18		20		24		30		35		40	48
	20		24		28		34		40		46	54
	20		25		30		36		42		48	56

Paque-

Paqueter nach dem Gewicht:

13 ÷ 15	16 ÷ 20	21 ÷ 25	26 ÷ 30	Nach 30. Pfund jedes weiter kr.	100. Pfund
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.
13	14	15	16	$\frac{1}{2}$	36
20	22	24	25	$\frac{1}{2}$	42 54
22	25	28	30	$\frac{3}{4}$	1 - - 1 ÷ 12
26	30	34	38	1	1 ÷ 24 1 ÷ 48
38	42	45	48	1	2 ÷ ÷
42	48	52	56	$1\frac{1}{4}$	2 ÷ 12 2 ÷ 24
46	54	1 ÷ ÷	1 ÷ 6	$1\frac{1}{2}$	2 ÷ 36 3 ÷ ÷
54	1 ÷ 4	1 ÷ 10	1 ÷ 18	$1\frac{3}{4}$	3 ÷ 12 3 ÷ 36
1 ÷ 2	1 ÷ 10	1 ÷ 18	1 ÷ 26	2	3 - 48 4 - ÷
1 ÷ 4	1 ÷ 14	1 ÷ 24	1 ÷ 34	$2\frac{1}{2}$	4 ÷ 12 4 ÷ 24

1. Pfund

1 Pfund	2 Pfund	3 Pfund	4 à 5	6 : 7	8 : 9	10 : 12
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
24	30	35	42	48	56	1 : 6
26	32	38	48	58	1 : 8	1 - 18
30	36	42	52	1 : 2	1 : 12	1 : 24
32	38	44	54	1 : 4	1 : 15	1 : 30
36	44	52	1 : 4	1 : 16	1 : 28	1 : 45
38	46	54	1 : 6	1 : 20	1 : 34	1 : 52
40	48	56	1 : 10	1 : 24	1 : 38	2 - :

Digitized by Google

13 : 15	16 : 20	21 - 25	26 : 30	Nach 30. Pfund jedes weiter	100. Pfund.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.
1 : 16	1 : 28	1 : 40	1 - 50	$2\frac{3}{4}$	3 - 36 4 : 48 5 : :
1 : 28	1 : 40	1 : 50	2 : :	3	5 : 12 5 - 48
1 : 36	1 : 48	2 : :	2 - 12	$3\frac{1}{2}$	6 : : 6 : 36
1 : 45	2 - :	2 : 14	2 : 28	$4\frac{1}{2}$	6 : 48 7 - 36
2 : 2	2 - 20	2 : 36	2 : 52	$4\frac{1}{2}$	7 - 48 8 - 24
2 : 10	2 : 34	2 - 52	3 : 12	$4\frac{3}{4}$	8 : 36 9 : :
2 : 22	2 : 45	3 : 8	3 - 35	5	10 : :

NB. Jedem Passagier werden an Bagage 40. biß 50. Pfund schwehr ohnentgeltlich mitzuführen gestattet, was aber darüber, muß Pfund vor Pfund, jedoch nur nach dem 100, zahlt werden.

2. Jeder Passagier hat auf seine mit sich führende Bagage unterwegs selbst Obsicht zu haben, als wofür man nicht responsable seyn kan.

3. Vor dasjenige hingegen, was zum Versenden aufgegeben und dessen Werth aufrichtig ange-

angezeigt wird, hafftet man abseiten der Post, und ersetzet den Werth, dafern durch Schuld derer Post-Bedienten wider Verhoffen was verlohren gehen würde.

4. Hingegen stehet man nicht länger gut als 3. Monath-Zeit.

5. Grosse und lange, doch leichte Paqueter werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach Proportion taxirt

6. Weilen das Silber-Geld eine grössere Beschwehrung, als das Gold ausmachet, so wird nach Advenant vor eine starcke ins Gewicht laufende Remise zwar ein mehrers, als dahier angesetzt, doch gelindes Porto, genommen werden.

7. Das Trinckgeld vor die Postillions ist vor jede Person 4. kr. auf einer einfachen, und 6. kr. auf anderthalb Station, denen Conducteurs aber, wo deren sich bey denen Post-Wagen befinden, seynd die Passagiers ein Trinckgeld zu geben keines-wegs schuldig.

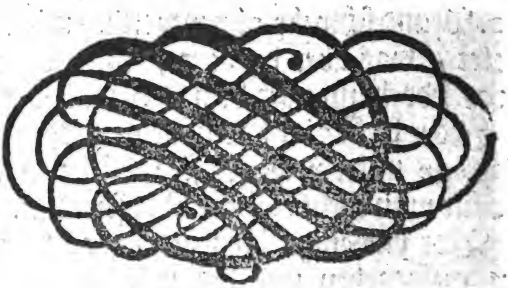

Num.

Num. XLVII.

Verordnung wie es bey entstehenden Fallimenten gehalten werden solle.

Es ist bekannter massen zu Beförderung gemeinen Handel und Wandels eine besondere Verordnung, wie es von dem aus Mittel der Churfürstlichen Rhente unter Præsidio des Herrn Vicedom angeordneten Handels-Gericht, auch allenfalls benöthigten Appellations Instantz, sodann dem Churfürstl. Revisions-Gericht bey entstehenden Zwistigkeiten mit Ertheilung stracker Justiz fürohin gehalten werden soll, unterm 20ten Julii 1747 publiciret, nicht weniger auch zu mehrerer Bezeigung der gegen die ausländische Großirer und Kauffleute vor erster Hand heegenden Sorgfalt unterm 3. Martii 749 weiter verfüget worden, daß dieselbe von ihren wärenden beeden hiesigen Meß-Zeit einem Chur-Maynzischen Kauffmann dahier oder auf dem Land creditirten Waaren und diß-falls habenden Forderung das Recht einer Conventional Hypotheque und Pfand Verschreibung zu genieſſen haben, sofort bey etwa entstehendem Falliment oder Concurs der Zahlung halber vor allen des Schuldners Glaubigeren, welche nicht mit einer gerichtlichen oder in Rechten privilegirten, stillschweigenden oder älteren Conventional-Hypotheque versichert seynd,

der Vorzug zugelegt seyn solle. Anbey wann der auf die Mayntzer-Meß gestellte Zahlungs-Termin in Wechsel oder Waaren Rechnungen (so in der zweyten Meß Wochen, biß auf den Freytag um 4. Uhr dauret) abgeloffen, alsdann auf des Glaubigers Anruffen der Schuldner durch hinlängliche Zwangs-Mittel zur Zahlung angehalten werden solle; Damit nun aber die Kauffmannschafft durch vorsetzliche oder muthwillige Banqueroten inskünfftig nicht so leicht gefährdet und in Schaden gesetzt werden möge, so haben Ihro Churfürstl. Gnaden durch gegenwärtige Verordnung die Lands-Vätterliche Vorsehung zu erlassen gnädigst befunden: also daß

1stens, So bald einem Banquier, Kauffmann oder Krämer ein Falliment sich ereignet, gleich mit Zuziehung zweyer ohnpartheyischen hiesigen Handel-Stands Genossen dessen Handlungs-Bücher und Briefschafften durchgangen, das gantze Vermögen gleich obsigniret, inventirt, und zwar dergestalten, daß des Schuldners Status activus zu dem Ende offentlich bekannt zu machen, damit was immer ad Massam gehörig, dabey lebendig werde, und auf Anruffen deren Creditoren denenselben alsdann die Obrigkeitliche Assistentz von seiner Behörde desto ehender geleistet, somit sie dardurch ausser mehrerem Schaden gesetzet werden mögen, welchemnach das übrige sammtliche Vermögen pflichtmäßig taxirt, und hierüber von Obrigkeits wegen ein Curator bestellt werden solle; Falls nun hieraus nicht erhellet,

hellet, oder sothaner Schuldner in Continenti keine Caution leisten, noch darthun kan, daß er durch Unglücks-Fäll, oder ohne sein Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung gekommen, alsdann ohne Ansehung der Person mit aller Schärffe gegen ihn verfahren, sofort in so lang auf den Schulden Thurn gesetzet werden solle, biß dessen Concurs-Sache mit Abschneidung aller Weitläuffigkeiten von Amts-wegen zugleich mit inquilitoriè untersuchet, und immittelst von denen Interessenten die Rechtliche Nothdurfft gebührend besorget, somit die Ordnung, wie ein jeder Glaubiger nach dem andern, und mit wie viel zu befriedigen, kürtzlichen zum Stand gebracht worden, und wann darbey sich ergeben wird, daß das Falliment durch vorsetzlichen Betrug, oder eigenes Verschulden des Debitoris geschehen, alsdann gegen ihn allenfalls mit Leib- und Lebens- oder offentliche Infamie nach sich ziehender Straf, auch wenigstens Verlust der Burgerschafft verfahren werden solle; Falls aber

2tens, Ein solcher Banquerotirer sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, so soll derselbe 3 Marck Täge nach einander dahier auf drey offentlichen Plätzen durch den Trommelschlag sowohl als die Zeitungen edictaliter citirt, und gleichwohl in dieser Concurs-Sache immittelst von Obrigkeits wegen Rechtlicher Gebühr nach obigen Vorgang verfahren, und wann das Falliment mit Gefährde, Betrug oder eigenem Verschulden geschehen, die ihnen dißfalls zuerkannte Straff publicirt

und hernach sothaner Flüchtling mit beygesetzten Vor- und Zunahmen abgemahlet, mithin sothane Bildnuß die nächste Meß hindurch an einem Plock vor dem Fischthor affigiret werden, Und weilen

3tens, Auch offtmahls zu geschehen pfleget, daß bey denen Fallimenten etliche Creditores zusammen tretten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihrer angegebenen Forderung einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrige Mitglaubiger zu gleichem Nachlaß nöthigen wollen, wobey aber Gefährde vorgehen können, als sollen dergleichen Pacta die Creditores anderster nicht binden, als wann hierunter folgendes in Obacht genommen worden: nemlich daß 1mo der Schuldner, wann er auf solche Maaß mit seinen Glaubigern accordiren will, dieselbe allerseits auf einen Tag vor den Herrn Vicedom und das Handlungs-Gericht beruffen lassen. Hiernächst 2do bey der ersten Zusammenkunfft eine richtige Verzeichnuß aller und jeder seiner Glaubigeren, imgleichen eine getreue Specification seines gantzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarschafften, ausstehenden Schulden und wie es Nahmen haben mag, übergeben, auch seine Handels-Bücher und Schuld Register, oder da hierzu so bald nicht zu gelangen, zum wenigstens eine glaubwürdige Bilance vorlegen, 3tio ein jeder Creditor seine liquidirte Prætensiones summarisch bescheinigen, auch nöthigen Falls beschwöhren, und 4to der Schuldner nach vorgängiger

giger scharffer Verwarnung vor der Straff des Meynayds eydlich erhärten solle, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbahret, und davon nichts verschwiegen, auch 5to aus diesem allem erhelle, daß die sammtliche Glaubigere ihre Befriedigung vollständig entweder gar nicht oder doch schwehrlich erhalten können, zu ersehen seye, und 6to der mehrere Theil deren Creditoren, (welcher doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Summen, so sie forderen, zu rechnen) den Nachlaß verwilliget; Auf solchen Fall nun, und wann keines an diesen Erfordernussen ermanglet, der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen hätte, es seye dann, daß er des Schuldners besseres Glück abwarten wolle, welches aber nur auf die Hypothecarios, oder welchen absonderlich privilegirt, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert bleibet. Und gleichwie übrigens in der wegen schleuniger und ohnentgeltlicher Administrirung der Justitz in Mercantil-Vorfallenheiten, angezogener Churfürstl. Verordnung vom 20 Julii 1747. hinlänglich prospicirt, mithin auch bey entstehenden Fallimenten ein so anderes zu Beförderung der Kauffmannschafft darnach zu beobachten; Also hat es auch hiebey sein Bewenden, mithin wird sich ein jeder vor dolosen und culposen, geflissentlichen Banquerotten um da mehr inskünfftig zu hüten wissen, als man gegen selbige

ohne Unterſcheid der Perſon mit aller Schärffe verfahren wird. Wes Endes dann gegenwärtige Verordnung gehöriger Orthen publicirt, in offenen Druck gebracht, und zu jedermanns Wiſſenſchafft affigiret worden.

Signatum unter dem Churfürſtlichen Regierungs Cantzley-Inſiegel.

Maynz den 24. Martii 1750.

L. S.

Num. XLVIII.

Churfürstl. Verordnung wegen dem Weinmarck.

DEmnach Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz Unser Gnädigster Herr bewogen worden seynd, zu Aufnahm des gemein nachbarlichen Commercii bey hiesiger Dero Churfürstl. Residentz-Stadt Maynz einen Wein-Marck gnädigst zu verwilligen und aufrichten zu lassen; Als haben Höchstdieselbe darüber nachstehende Dero Verordnung ergehen und zu männigliches Nachricht kund machen lassen wollen.

1stens, Verwilligen Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst, daß von nun an das gantze Jahr über bey allhiesiger Dero Residentz-Stadt Maynz ein beständiger Wein-Marck und stete Niederlag an solchen Weinen auch Brandweinen, welche allhier sonsten einführig, erlaubet seyn und alles Landesherrlichen Schutzes sich zu erfreuen haben solle.

2tens, Wird erwehntem Wein-Marck zum Anfang der Platz zwischen beyden Rhein Cranen gegen dem Lager-Haus über auf dem innern Theil des Ufers angewiesen, und erfolgenden Dingen nach mit weiteren bequemen Plätzen auf dem Rhein-Uffer dieser Gegenden an Handen gegangen werden:

3tens, Wird sothaner Platz der Niederlag mit der dazu gehörigen Ausrüstung an Lager-Holtz zur Zeit ohnentgeltlich hergegeben, auch von de-

nen deren Orten befindlichen Schildwachten vor die Sicherheit deren niedergelegten Weinen genaue Obacht genommen, nur hat der Niederleger ein-vor allemahl von jeder Ohm 4 Kreutzer zu Behuff deren Wein-Marckmeister und Visirer zu entrichten

4tens, Ist sothane Wein-Niederlag denen Einheimischen hiesigen Stadt- und Land Eingesessenen sowohl, als auch denen Ausheimischen verstattet.

5tens, Können die niederlegende Weine in halben und ein zwey- drey- biß vier- öhmigen Fässern nach Belieben bestehen. Die allhier übliche Aich ist hierunten angemercket, gleichwohlen lediglich zur Nachricht, mithin männiglichens Willkühr.

6tens bleiben hiebey die Herrschafftliche Gebühren allenthalben eben die nemliche, welche von denen in und ausser der Stadt Maynz verführenden oder darin verkauffenden Weinen alt herkommlicher Ordnung nach üblich seynd.

7tens, werden sothane Gebühren gleichergestalten, wie in der Stadt, von Churfürstl. Rhente erhoben, woselbsten mithin von denen Interessenten ebener massen in Zeiten sich zu melden und die gewöhnliche Schein zu lösen seynd.

8tens, Hat der angesetzte Wein-Marckmeister auf obiges sowohl als auf die sonstige gute Ordnung best mögliche Obsorg zu tragen, massen dessen Instruction und Pflichten mit sich bringen.

9tens,

9tens, Wird der zu dem Wein-Marck vor die allda vorfallende Nothdurfft auserſehene und verpflichtete dahieſige Bender-Meiſter mit treulicher und fleißiger Arbeit nach ebenfalls obhabenden Eyds-Pflichten das behörige Genügen leiſten, deſſen Arbeits-Verdienſt aus dem hiernach beygefügten allhier üblichen Bender Lohn zu erſehen iſt.

10tens, **Faß-Bender-Lohn allhier zu Maynz ſowohl vor den Einheimiſchen als Fremden:**

	fl.	kr.
Von einer Ohm Wein abzuſtechen	-	4
Von einer Ohm Wein aus dem Keller zu thun	-	4
Von einem Stuck Wein abzuſtechen	-	24
Von einem kleinen Faß auszuputzen	-	4
Von einem Zulaſt-Faß auszuputzen	-	6
Von einem Stuck-Faß auszuputzen	-	10
Von einem öhmigen Reiff anzulegen	-	2
Von einem zwey- und drey-öhmigen Reiff	-	2
Von einem Zulaſt Reiff anzulegen	-	3
Von einem Stück Faß Reiff anzulegen	-	5
Von einem Stuck Faß neu auf 2. Schaaren abzubinden und in der Mitten geſpriſet	3	30
Von einem Stuck Faß gantz neu durchaus zu binden.	4	-
Von einem Stuck Faß an beyden Böden zu verrieglen	-	10
Von einem Zulaſt Wein einzulederen	-	12
Von einem Stuck Wein einzulederen	-	24
Von einem Widerſtich zu machen	-	20

11tens, Die gewöhnliche Aich belangend, so haltet dahier ein Ohm Wein lauter 20. Viertel, trub aber 21. Viertel

12tens, Sollte hierbey irgendwo eine erhebliche Klag sich ergeben, so wird darab die sobaldige Anzeig bey Churfürstl. Rhente oder der Churfürstlichen Commercien-Commission selbsten zu schleunigen Abhülff erwartet; wornach sich männiglich zu richten.

Urkundlich Churfürstl. gnädigsten Unterschrifft und hievor gedruckten geheimen Cantzley-Insiegel. So geben

Maynz den 11. Decemb. 1750.

Joh. Friederich Carl, Churfürst.

(L.S.)

Re-

Verzeichnuß deren in der ersten Sammlung enthaltenen Churfürstl. Verordnungen.

Nro. 1 Liste deren Stadt Raths-Verwandten und worzu jedem nebst denen beygegebenen Zünfften in sonstigen Policey-Sachen der besondere Auftrag gegeben ist. pag. 1. usq 6

2 Verordnung und Instruction deren 6. Stadt Viertelmeistern p. 6. usq 16

3 Churf. Mayntzische Provisional-Verordnung wornach sich die Subaltern und andere zu Beförderung des Commercii zu achten haben p. 17. usque 35

4 Verordnung, wie es mit dem Justitz-Weesen und Mercantil-Sachen zu halten pag. 36 usq 42

5 " wegen des Meß-Credit, und Zahlungs-Termin p. 43. usq. 46

6 " in Betreff des hiesigen Handel-Stands p. 47. usq. 51.

7 Ordnung für die Mayntzer Lætare- und August-Messen p. 52. usq. 60.

8 Erneuertes Chur-Mayntzisches Marckschiffs-Reglement de annis 1670. und 1737. p. 61. usq. 71.

Chur-

Nro. 9 Churfürstl. Verordnung für die Straßburger Fahrt-Genossen p. 72. usq. 75
10 Verordnung was ein hiesiger oder fremder Schiffmann wegen dem Vorspann zu bezahlen p. 76. usq. 77
11 Designation deren Churfürstl. Mayntzischen Kauffhaus Gefällen p. 78.
12 Was denen Kauffhaus-Knechten von denen in das Kauffhaus führenden Waaren an Fuhrlohn zu bezahlen pag. 93. usque 108.
13 Designation deren Chur-Mayntzischen Chranen-Gefällen p. 109 usq. 123.
14 Tax deren Hauderer, und Lehn-Kutscher p. 124. usq. 125.
15 Anhang zu sothanen Hauderer-Tax " " p. 126.
Item, Tax deren Wein Fuhren p. 127.
Tax deren Holtz-Fuhren p. 128.
Lohn deren Stoß-Karchern p. 129.
Lohn deren Holtzmessern p. 129.
Lohn deren Holtzhacker p. 130.
Lohn deren Mitter p. 130.
Lohn deren Sackträgern von Früchten " p. 130.
Lohn vom Saltz tragen p. 131.
Trager Lohn vom Last p. 131.
Schröder Lohn p. 131.
16 Lohn für die Port-Chaisen-Trägere " " p. 133.

Lohn

Item, Lohn deren Reffträgern zu Meß-Zeiten
= - p. 134.
Nro .17 Ordnung so bey denen bestimmten 3. Sperr-Thoren beobachtet wird
= - p. 135.
18 Erneuerte Verordnung und Tax wegen denen Jagten und Passagiers Nachen von hier biß Cölln p. 137.
- - usq. 142.
19 Verordnung was über die Churfürstl. Schiffbrück bey Mayntz von Menschen und Vieh zu bezahlen p. 143.
20 Tax für die Casseler-Förcher bey abgeführter Brück p. 146.
21 Tax für die Zwergfahrt zu Weissenau
= = p. 148.
22 Verordnung wegen der Zwerg-Fahrt zu Walluff und Budenheim im Rheingau - p. 150.
Tax was bey gemeldter Zwergfahrt zu bezahlen - p. 153.
23 Ordnung für hiesige Schildwirth p. 156.
24 Tax was in hiesigen Schildwirths-Häusern vom Gast für Speiß und Tranck, auch Quartier für Menschen und Pferd zu zahlen p. 160 usq. 163.
25 Verordnung was einem Lehn-Laquayen täglich zu bezahlen p. 165.
26 , wegen des neuangerichteten Casseler Viehmarck p. 166.

27 Tax

Digitized by Google

Nro. 27 Tax was Passagier in den Schildwirths-Häußern zu Cassel für Zimmer, Speiß und Tranck auch Stall-Geld für Vieh zu bezahlen p. 170.
28 Verordnung wegen des neu errichteten Pfandhauß p. 172.
29 Anhang zu der Churfürstl. Pfandhauß-Verordnung p. 183.
30 Verordnung wie es mit denen auf das Land auszulehnenden Capitalien zu halten p. 186
31 Anhang wie es sowohl mit denen auf das Land als in die Stadt auszulehnenden Capitalien zu halten p. 191
32 Ferner Churfürstl Verordnung das hiesige Pfandhauß betreffend p. 194.
33 Eyds-Formularien für sämmtliche Pfandhaus-Deputatis und Bedienten und zwar erstens für die Pfand-Amts-Deputatis p. 198.
- für den Pfandhaus Actuarium 199.
- für den Pfandhaus Rechnungs-Führer 200
- für den Pfandhaus Pedellen 201
- für die Taxatores beym Pfand Amt 202
- für einen Interims-Schreiber 203
34 Verordnung wegen dem Vorkauff und Hocken-Wesen p. 204

35 Ver-

Nro. 35 Verordnung wegen dem zum feilen Kauf kommenden Fischen samt Tax p. 213
36 - für hiesige Beckere 218
üblicher Backlohn 222
37 - für hiesige Müller und Mehlhändler 223
38 - für den Churfürstl. Holtzschreiber, Rheinmeister und Holtzmesser wegen anhero kommenden Brennholtz 233
39 - wie es bey entstehender Feuers-Brunst in hiesiger Churf. Residentz-Stadt zu halten p 242
40 - wegen Beeydigung deren Bendermeister p. 264
41 Anhang, wie die Bendermeister in Eyd zu nehmen und des abzulegenden Eyds-Form p. 267
42 Verbott des Haußiren deren Gängler und dergleichen auser beeden Maynzer Jahr-Messen. p. 269
43 Verordnung wegen ausgeborgten Waaren, und daß auf derselben unterschriebenen Conto gleich einem Wechsel die stracke Execution erfolgen soll - p. 272
44 Wahrer Abriß wie alle Butten zur Lätare und August Meß stehen; und 1stens die Eigenthums Herren deren auf den Riß stehenden Häusern p. 276.
Desselben Gassen 279

Bou-

Boutiquen und deren Eigenthümer samt Nro. und Schuh auf dem Marck p. 280
Müntz p. 283
Silberberg ead.
Heumarck p 284
Höffgen ead.
Stadtgericht p. 288
Bischoffshoff ead.
Bischoffshoffmauer p. 289
Johannes Kirch p 290
Sebastians-Capell ead.
Dhom Dechaney ead.
Nro. 45 Tax Ordnung deren ordinairen fahrenden Posten bey den Kayserlichen Reichs-Postamt zu Maynz und zwar 1stens Coblentzer, Wetzlar und Cöllnische Route p. 291
Mannheimer und Metzer Route p 292
Straßburger und Baßler Route 293
Würtzburger und Nürnberger-Rout p. 294
Fulder-Route p 295
46 Eintheilung des porto deren Baqueter nach dem Gewichte p. 296
47 Verordnung wie es bey entstehenden Fallimenr gehalten werden solle p. 301
48 Verordnung wegen dem Weinmarck p 307
Faßbenderlohn deshalben p 309

ENDE.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

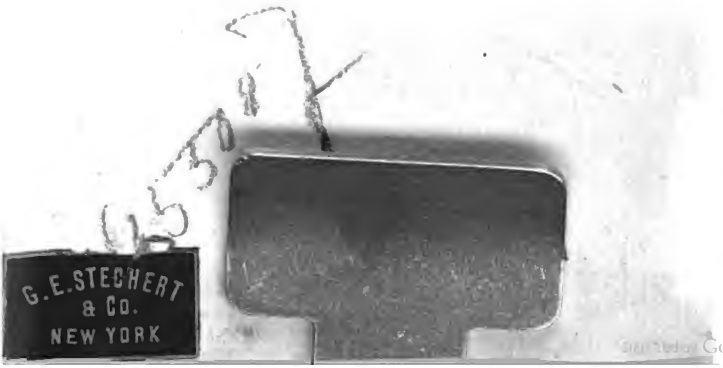

Digitized by Google